J. publ. g. 96 x

6

Verhandlungen

des

zum 2. April 1848 zusammenberufenen

Vereinigten Landtages,

zusammengestellt

von

E. Bleich,

Königl. Kanzlei-Rath und Büreau-Vorsteher beim Vereinigten Landtage.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Berlin, 1848.

Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

575. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

16 BG

Inhalt.

Stenographische Berichte der Verhandlungen.

Erste Sitzung.

Seite

Eröffnung des Vereinigten Landtages 3
Königliche Propositionen 4
Annahme einer Adresse an Se. Majestät 20
Kommission zur Vorberathung der Königlichen Propositionen 22

Zweite Sitzung.

Verlesung des Allerhöchsten Propositions-Dekrets in Betreff der Wahlen zur deutschen National-Vertretung 24
Interpellationen über die Zustände des Landes und über auswärtige Angelegenheiten 26
Berathung der Königlichen Proposition über einige Grundlagen der künftigen Verfassung 32
Das Gutachten der Abtheilung 32
Abstimmungen über die einzelnen Paragraphen 41
Königliche Botschaft in Bezug auf die Beschaffung erforderlicher Geldmittel 70
Motivirung derselben seitens des Finanz-Ministers 71
Aufforderung an die Mitglieder der Versammlung zur Vorstellung bei Sr. Majestät dem Könige und Ernennung der Mitglieder der Abtheilung zur Vorberathung der Allerhöchsten Proposition, die Geldmittel betreffend 78

Dritte Sitzung.

Erklärungen der Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges über die Zustände des Landes und über die Maßregeln der Regierung 78
Interpellation in Betreff des Großherzogthums Posen 84
Gutachten der Abtheilung über das Wahlgesetz 92
Antrag in Bezug auf die reichsständischen Befugnisse 94
Annahme des Wahlgesetzes mit Modificationen 123

Vierte Sitzung.

Eröffnung in Bezug auf die Wahlen zur deutschen National-Vertretung 124
Zustimmung des Landtags 126
Abtheilungs-Gutachten über die Allerhöchste Botschaft vom 4. April 126
Diskussion desselben 130
Annahme der Abtheilungs-Anträge 154
Schluß des Landtages 158

Aktenstücke.

Seite
Patent wegen Einberufung des Vereinigten Landtages v. 14. März 1848 ... 161
Patent wegen beschleunigter Einberufung des Vereinigten Landtages vom 18. März 1848 ... 163
Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. März 1848, die Ernennung des Landtags-Kommissarius Staats-Ministers Grafen von Arnim betr. ... 166
Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. März 1848, die Ernennung des Landtags-Kommissarius Vorsitzenden des Staats-Ministeriums Staats-Minister Camphausen statt Staats-Minister Graf Arnim betreffend ... 166
Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. März 1848, die Ernennung der Marschälle und Vice-Marschälle betreffend ... 167
Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. April 1848, die Gestattung, Zuhörer auf die Gallerie zu den Sitzungen des Vereinigten Landtages zuzulassen, betreffend ... 167

Gesetze, welche aus den Berathungen des Vereinigten Landtages hervorgegangen sind.

Provisorische Verordnung, die Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine direkte Steuer betreffend, vom 4. April 1848 .. 168
Motive dazu ... 169
Verordnung über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung vom 6. April 1848 ... 172
Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung vom 8. April 1848 ... 173
Reglement zur Ausführung desselben vom 8. April 1848 ... 175
Verordnung über die Wahl der preußischen Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung vom 11. April 1848 ... 180
Reglement zur Ausführung desselben vom 11. April 1848 ... 182

Sitzungs-Protokolle.

Protokoll der ersten Plenar-Sitzung am 2. April 1848 ... 183
Protokoll der zweiten Sitzung am 4. April 1848 ... 193
Protokoll der dritten Sitzung am 5. April 1848 ... 200
Protokoll der Landtags-Abgeordneten der Provinz Preußen über die Wahl für die deutsche National-Versammlung, vom 6. April 1848 207
Desgleichen der Provinz Pommern vom 6. April 1848 ... 211
Desgleichen der Provinz Brandenburg vom 6. April 1848 ... 212
Desgleichen der Provinz Schlesien vom 6. April 1848 ... 220
Desgleichen der Provinz Schlesien vom 7. April 1848 ... 223
Desgleichen der Provinz Posen vom 6. April 1848 ... 225
Desgleichen der Provinz Posen vom 7. April 1848 ... 229
Desgleichen der Provinz Sachsen vom 6. April 1848 ... 233
Desgleichen der Provinz Westfalen vom 6. April ... 238
Desgleichen der Provinz Westfalen vom 10. März ... 249
Desgleichen der Rhein-Provinz vom 6. März ... 250
Protokoll der vierten Plenar-Sitzung am 10. April 1848 ... 255
Verzeichniß der Mitglieder des Zweiten Vereinigten Landtages 259

Stenographische Berichte

der

Verhandlungen des zum 2. April 1848 zusammenberufenen Vereinigten Landtages.

Stenographische Berichte

über die

Verhandlungen des zum 2. April 1848 zusammenberufenen Vereinigten Landtages.

Erste Sitzung

des Vereinigten Landtages.

Den 2. April.

(Eröffnung des Vereinigten Landtages. — Königliche Propositionen. — Annahme einer Adresse an Se. Majestät. — Kommission zur Vorberathung der Königlichen Propositionen.)

Die Sitzung beginnt um 12¼ Uhr unter Vorsitz des Marschalls, Fürsten zu Solms.

Staats-Minister Camphausen (liest vor):

Hohe Versammlung!

Se. Majestät der König haben mir den Befehl ertheilt, den zweiten Vereinigten Landtag in Allerhöchstihrem Namen zu eröffnen. Große Ereignisse haben einen Theil Europa's erschüttert und unser Vaterland nicht unberührt gelassen. Sie bedrohen uns mit wachsenden Gefahren, sie eröffnen uns eine große Zukunft. Preußen und Deutschland werden die Zeit des Ueberganges bestehen, wenn sie mit besonnenem Muthe, mit geordneter Kraft auf der neu erschlossenen Bahn sich bewegen. Die Einheit Deutschlands war seit langer Zeit das Ziel, auf welches alle Wünsche oft hoffnungslos sich richteten; nunmehr gehen wir ihm mit raschen Schritten entgegen, und Se. Majestät der König boten dazu eine Hand, der 15 Millionen freudig zur Seite stehen. Die politische Berechtigung der Bürger im Staate war in Preußen ein um so lebhafter empfundenes Bedürfniß, als das Volk eine Stufe der Bildung erstiegen hatte, die es anderen, unter freien Verfassungsformen lebenden Völkern mindestens gleichstellte. Se. Majestät der König haben eine wahre constitutionelle Verfassung verheißen, und schon sind wir versammelt, um zu ihrem dauerhaften Ausbau die Grundsteine zu legen. Hoffen wir, daß das Werk rasch hinansteige, daß es sich anschließe und einfüge dem großen Verfassungs-Gebäude für das gesammte deutsche Volk.

Tief zu beklagen ist es, daß in die neuen Zustände nicht übergegangen werden konnte ohne das Gefolge der Leiden, von welchen

gegenwärtig die Gesellschaft getroffen ist. Nur darin mag ein Trost gefunden werden, daß die letzten Wochen viel verborgene Wunden aufgedeckt und Belehrung darüber gegeben haben, daß und wie ihre Heilung erstrebt werden soll. Die Regierung erkennt die Aufgabe, die Staatsgewalt neu zu kräftigen, die Bande der gesetzlichen Ordnung zu festigen, das Vertrauen zu beleben, den geschwächten Kredit zu heben und auf den Wiederaufschwung der Gewerbe und der lohnenden Arbeit hinzuwirken. Sie wird sich bemühen, den Frieden nach außen, so lange es die Ehre Deutschlands gestattet, zu erhalten, den Frieden nach innen zur Ehre Deutschlands herzustellen. Sie rechnet hierbei auf die gesunde Kraft der Staatsbürger, welche nunmehr berufen sind, zu beweisen, daß sie reif waren für die Freiheit. Auch auf die Unterstützung des Hohen Vereinigten Landtages rechnet die Regierung. Auf eine Unterstützung, die, wenn sie gewährt wird, in voller Freiheit der Berathungen und Ueberzeugungen gewährt werden möge. Niemand wird sich völlig dem Eindrucke zu entziehen begehren, den ein gewaltiger unverkennbarer Ausdruck der öffentlichen Meinung auf die individuelle Anschauung zu äußern geeignet ist; Niemand wird leugnen wollen, daß in bestimmter Zeit wohlthätig und unentbehrlich werden kann, was in anderer Zeit gewissenhafter Ueberzeugung nicht rathsam erscheinen mochte. Unbezweifelt wird auch die Hohe Versammlung bei ihren Berathungen den geänderten Zeitverhältnissen Rechnung tragen, allein es muß auch heute der freie Ausdruck Ihrer Ansichten dem Lande willkommen sein, so wie er Sr. Majestät dem Könige und den Räthen der Krone willkommen sein wird. Das preußische Volk, indem es die freie Berathung seiner wichtigsten Angelegenheiten in der Presse und in öffentlichen Versammlungen angetreten hat, darf nicht verkennen, daß nur im Kampfe der Ansichten die Wahrheit durchbricht, daß zur Wahrung der Freiheit jede Meinung mit voller Berechtigung und ungehindert sich muß äußern dürfen. Wenngleich der Hohe Vereinigte Landtag, sowohl seiner Zusammensetzung als seinen Rechten nach, ungemein abweicht von der künftigen Volksvertretung, so legt doch die Regierung auch gegenwärtig auf seinen Beirath ein großes Gewicht, und in diesem Geiste übergebe ich die Allerhöchsten Propositionen Ihrer hochgeneigten Prüfung und Berathung.

Propositions-Dekret.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

entbieten Unseren zum zweiten Vereinigten Landtage versammelten Ständen Unseren Königlichen Gruß.

Um die Unserem getreuen Volke auf der breitesten Grundlage verheißene constitutionelle Verfassung in das Leben zu rufen, ist die Vereinbarung ihres Inhalts mit einer beschlußfähigen Versammlung freigewählter Volksvertreter erforderlich. Wir haben deshalb ein vorläufiges Wahlgesetz entwerfen lassen, welches die Vorschläge enthält, wonach diese Versammlung, welche, der Natur ihrer vorübergehenden Aufgabe nach, eine Theilung in Kammern nicht zuläßt, zu wählen

und zu bilden sein wird. Indem Wir diesen Entwurf dem in der bisherigen Gestaltung zum letztenmale vereinigten Landtage vorlegen lassen, empfehlen Wir dessen schleunige Erörterung, damit sich durch baldige Herstellung eines festen und volksthümlichen öffentlichen Rechtszustandes alle Segnungen erfüllen mögen, denen Wir Unser treues und edles Volk durch volle und wahrhafte Entwickelung einer freien Verfassung zuzuführen aufrichtig bestrebt sind. Diese Verfassung, deren Entwurf Wir der auf Grund des Wahlgesetzes neu zu bildenden Versammlung werden vorlegen lassen, soll nach Unserer Absicht, und um ihren Zweck vollständig zu erreichen, ihrer Form nach der überwiegenden Mehrzahl der constitutionellen Verfassungen Deutschlands sich anschließen und mit den bis dahin getroffenen Vereinbarungen über die Bildung einer allgemeinen deutschen Bundes-Verfassung in Einklang stehen.

Gegeben Potsdam, den 2. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald.
Bornemann. Arnim. Hansemann. von Reyher.

Entwurf eines Wahlgesetzes für die zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, nach Anhörung beider Kurien Unserer zum Vereinigten Landtage versammelt gewesenen Stände, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Jeder heimatsberechtigte Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat, ist in der Gemeinde, worin er seit Jahresfrist seinen ordentlichen Wohnsitz hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung oder ohne eigenen Hausstand in einem dienenden Verhältnisse Lohn und Kost bezieht.

§. 2.

Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von fünfhundert Seelen ihrer Bevölkerung Einen Wahlmann; erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht fünfhundert, übersteigt aber dreihundert Seelen, so ist sie dennoch zur Wahl Eines Wahlmannes berechtigt; erreicht ihre Bevölkerung aber nicht dreihundert Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren anderen Gemeinden zu Einem Wahlbezirke vereinigt.

In Gemeinden von mehr als tausend Seelen erfolgt die Wahl nach Bezirken, welche die Gemeinde-Behörden in der Art zu be-

gränzen haben, daß in Einem Bezirke nicht mehr als fünf Wahlmänner zu wählen sind.

Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeinde-Verbande gehören, werden durch den Landrath behufs der Urwahlen einer nahe gelegenen Stadt- oder Landgemeinde zugewiesen.

§. 3.

Jeder ist nur in dem Wahlbezirk zum Wahlmann wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtigt ist.

§. 4.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§. 5.

Jeder heimatsberechtigte Preuße, der das 30ste Lebensjahr vollendet und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat, auch aus öffentlichen Mitteln keine Armen-Unterstützung bezieht, ist zum Abgeordneten wählbar.

§. 6.

Für jeden landräthlichen Kreis, so wie für jede Stadt, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehört, soll Ein Abgeordneter gewählt werden. Erreicht die Bevölkerung des Kreises oder der Stadt sechzig Tausend Seelen, so werden zwei Abgeordnete gewählt, und es tritt für jede fernere Vollzahl von vierzig Tausend Seelen Ein Abgeordneter hinzu, so daß für hundert Tausend Seelen drei, für hundert vierzig Tausend Seelen vier Abgeordnete u. s. w. gewählt werden.

§. 7.

Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung.

§. 8.

In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats und da, wo kein Magistrats-Kollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet.

Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unser Staats-Ministerium das Erforderliche durch eine Ausführungs-Ordnung feststellen.

Die Wahlen der Abgeordneten werden in den Kreisen durch die Landräthe und in den Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, durch Beauftragte des Magistrats, beziehungsweise des Bürgermeisters, geleitet.

§. 9.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller Erschienenen, und zwar bei den Kreiswahlen in dem Hauptorte des Kreises.

Wo mehr als drei Abgeordnete zu wählen sind, soll die Wahl nach Bezirken erfolgen, welche die zur Leitung der Wahl berufenen Behörden abzugränzen haben.

§. 10.

Die gewählten Abgeordneten stimmen in der zu berufenden Versammlung nach ihrer eigenen unabhängigen Ueberzeugung und sind an Aufträge oder Instructionen nicht gebunden.

§. 11.

Die Prüfung der Richtigkeit der Wahl ist Sache der künftigen Versammlung.

Urkundlich ꝛc.

Se. Majestät der König haben die Absicht ausgesprochen, der zu bildenden neuen Vertretung des Volkes über verschiedene, in vielfachen Petitionen kundgegebene Wünsche Gesetzes-Vorschläge vorlegen zu lassen. Allerhöchstdieselben glauben aber dem Volke ein neues Pfand des Vertrauens zu geben, wenn schon jetzt unter verfassungsmäßigem Beirathe des Vereinigten Landtages einige dieser Wünsche gesetzlich und in einer Weise erledigt werden, welche der allgemeinen Zustimmung gewiß sein kann. Aus dieser Erwägung ist die zweite Allerhöchste Proposition hervorgegangen, welche ich vorzutragen mich beehre.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

entbieten Unseren zum zweiten Vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen Unseren Königlichen Gruß.

Die Versammlung, welche auf Grund des Unseren getreuen Ständen heute zur Erörterung im Entwurfe vorgelegten Wahlgesetzes einberufen werden soll, ist dazu bestimmt, sich mit Uns über Inhalt und Form der Unserem Volke verheißenen freien Verfassung zu vereinbaren. Wir wollen aber schon jetzt einige Grundlagen dieser Verfassung kundgeben und haben deshalb anliegende Verordnung entwerfen lassen, worüber Wir dem Gutachten Unserer getreuen Stände baldigst entgegensehen.

Gegeben Potsdam, den 2. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald.
Bornemann. Arnim. Hansemann. von Reyher.

Entwurf einer Verordnung
über
einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen nach Anhörung beider Kurien Unserer zum Vereinigten Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

In Erweiterung der Unserem Volke verliehenen Freiheit der

Presse werden die im §. 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. März dieses Jahres enthaltenen Vorschriften über die Cautions-Bestellung für die Herausgabe neuer Zeitungen aufgehoben.

Die Vorschrift §. 4 Nr. 4 findet auch auf neue Zeitungen Anwendung.

§. 2.

Die Untersuchung und Bestrafung aller Staatsverbrechen erfolgt fortan durch die ordentlichen Gerichte, und es wird jeder durch Ausnahmegesetze dafür eingeführte besondere Gerichtsstand hierdurch aufgehoben. In dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln tritt auch bei politischen und Preßverbrechen die Zuständigkeit der Geschworenengerichte wieder ein.

§. 3.

Zur Sicherheit der Unabhängigkeit des Richterstandes treten alle von den früheren Gesetzen abweichenden Bestimmungen der Verordnungen vom 29. März 1844 über die im administrativen Wege zulässige Dienst-Entlassung, Versetzung und unfreiwillige Pensionirung der Richter außer Kraft.

§. 4.

Alle Preußen sind berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln, ohne daß die Ausübung dieses Rechtes einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß unterworfen wäre.

Eben so sind sie berechtigt, zu solchen Zwecken, welche den bestehenden Gesetzen nicht zuwiderlaufen, sich zu Gesellschaften ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß zu vereinigen.

§. 5.

Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubens-Bekenntnisse unabhängig.

§. 6.

Den künftigen Vertretern des Volks soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, so wie zur Festsetzung des Staatshaushalts-Etats, und das Steuerbewilligungs-Recht zustehen.

Urkundlich ꝛc.

Indem ich Ihnen, durchlauchtigster Marschall, die beiden Allerhöchsten Propositionen übergebe, erkläre ich im Namen Sr. Majestät des Königs den zweiten Vereinigten Landtag für eröffnet.

Marschall: Ich habe zuvörderst die Abgeordneten Kuschke und Dittrich zu ersuchen, das Geschäft des Sekretariats in der heutigen Sitzung zu übernehmen.

(Secretaire Kuschke und Dittrich nehmen ihre Plätze ein).

Fürst Lichnowsky hat sich zur Beantragung einer Adresse an Se. Majestät den König ums Wort gemeldet.

Fürst Lichnowsky: Meine Herren! Nachdem wir die Königliche Proposition vernommen haben, dürfte es wohl der Mehrzahl von uns nicht als unangemessen erscheinen, durch eine Adresse hierauf zu antworten. Ich werde mir erlauben, Ew. Durchlaucht zu bitten, die Versammlung zu befragen, ob der Antrag unterstützt wird.

Marschall: Es fragt sich, ob es in der Absicht der Versammlung liegt, daß dem Vorschlage, eine Adresse an Se. Majestät den König zu richten, beigestimmt werde, und ich ersuche diejenigen, welche dafür stimmen, dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

(Die große Mehrzahl der Mitglieder erhebt sich).

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Abgeordn. von Thadden-Trieglaff: Nicht einstimmig. Ich protestire dagegen.

Marschall: Der Vorschlag ist mit einer an Einstimmigkeit gränzenden Majorität angenommen.

Fürst Lichnowsky: Nachdem Se. Majestät der König selbst in den Allerhöchsten Propositions-Dekreten von heute uns die schleunigste Erörterung der uns vorliegenden Fragen anempfohlen haben, so glaube ich, dürfte es in dem Wunsche der Versammlung liegen, daß auch diese Adresse so schleunig als möglich berathen und beschlossen werde. Ich gebe es daher Ew. Durchlaucht anheim, die Versammlung zu fragen, ob sie damit einverstanden sei, daß sofort eine Kommission zur Entwerfung der Adresse ernannt werde, die sich in diesem Augenblicke mit Abfassung derselben beschäftige und in einer Frist von wenigen Minuten uns diese Adresse vorlege.

(Geräusch.)

Nachdem ein großer Theil der Versammlung seinen Beifall einem diesfallsigen Entwurfe auf eine so unzweideutige Weise zu erkennen gegeben hat, glaube ich, dürfte das Abrupte meines Vorschlages sich modifiziren.

Marschall: Es giebt verschiedene Wege, um die Beschleunigung eines Beschlusses herbeizuführen. Der eine kann der sein, daß eine Kommission ernannt wird, welche schon in der morgenden Sitzung den Entwurf einer Adresse vorlegt. Ein anderer ist der, und er führt noch schneller zur Erledigung und zum Beschluß der Versammlung, daß alsbald eine Kommission erwählt werde, welche unverweilt sich mit dem Gegenstande beschäftigt und nach Ablauf einiger Zeit den Adreß-Entwurf vorlegt. Das ist ein Weg, der eingeschlagen werden kann. Es kommt also zunächst darauf an, die Ansicht der Versammlung darüber zu vernehmen, ob dieser Weg einzuschlagen sei: nämlich jetzt eine Kommission zu erwählen, die sich zurückzieht, während unterdessen die Sitzung ausgesetzt bleibt, und alsbald einen Entwurf vorlegt. Wenn hierüber weiter keine Bemerkung zu machen ist, so wäre alsbald die Abstimmung darüber vorzunehmen, ob von der Versammlung dieser Weg beliebt wird.

Abgeordn. von Bismarck-Schönhausen: Ich glaube, daß wir es der Würde schuldig sind, welche in dieser Versammlung stets gehandhabt ist, alle ihre Schritte mit Besonnenheit zu leiten, daß wir es den einfachen Regeln der Schicklichkeit schuldig sind, zumal, da wir zum letztenmale hier versammelt sind, in keiner Weise von unseren bisherigen Gebräuchen abzuweichen. Wir haben früher jedes noch so einfache Gesetz einer Kommission überwiesen, die es mit Ruhe berathen und am anderen Tage der Versammlung vorgelegt hat. Ich glaube, daß in einem so ernsten Augenblick, wie dieser, der Ausdruck

der Gefühle dieser Versammlung, welche bisher noch die Ehre hat, das preußische Volk zu vertreten, ein hinreichend wichtiger Akt ist, um es nicht zuzulassen, bei der Berathung der Adresse mit einer Eile verfahren zu dürfen, die nach meinem individuellen Gefühl von den Regeln der Schicklichkeit entfernt ist.

Abgeordn. Milde: Wir werden uns keinesweges von der Schicklichkeit entfernen, noch die Würde der Versammlung aus den Augen setzen, wenn wir uns heut einigen, eine Kommission zu erwählen, die, wie bereits angedeutet ist, die Gefühle und die Gesinnungen der hohen Versammlung in einen Adreß = Entwurf aufnimmt und sofort hierher zurückkehrt, um uns einen solchen vorzulegen. Wir leben in einer sehr ernsten Zeit, müssen die Augenblicke nützen und handeln, damit wir, nachdem wir die Regierung und ihr System unterstützt haben, wir möglichst schnell wieder heimkehren können.

In so mächtig bewegten Zeitabschnitten, meine Herren, ist es die Pflicht eines jeden guten Bürgers, Seiner Majestät Gouvernement zu kräftigen, und so weit es an uns ist, lassen Sie es uns thun. Ich bin aber auch der Ueberzeugung, daß wir dieses Ziel am sichersten nur dann erlangen werden, wenn wir mit größter Eile und Entschiedenheit zu Werke gehen. Wir wissen, daß in einzelnen Gegenden, namentlich in der Provinz, der ich angehöre, die bedauerlichsten Unruhen stattgefunden, ja beinahe Anarchie herrscht, und um deshalb müssen wir trachten, sobald wie immer thunlich, heimzukehren, um als Boten des Friedens sagen zu können, daß von Seiten der Regierung Alles geschehen wird, um die neuen Zustände sobald als möglich ins Leben und zwar so treten zu lassen, daß die Interessen des Handels, der Gewerbe, der bürgerlichen und gesetzlichen Ordnung gewahrt und gekräftigt werden sollen. Ich schließe mich daher dem Antrage des Antragsstellers an und bitte, alsbald eine Kommission zu ernennen.

(Bravo!)

Abgeordn. von Meding: Um den wenigen Worten, die ich der hohen Versammlung zu sagen habe, bei Ihnen Eingang zu verschaffen, kann ich nicht umhin, von meinen persönlichen Verhältnissen auszugehen. Es ist bekannt, daß ich mit meinen persönlichen Ansichten von denen abgewichen bin, die diejenigen der Mehrheit der Versammlung waren. Ich bin bisher der Ansicht gewesen, daß im Wesentlichen ein genügendes Maß von Freiheit schon in den bisherigen Zuständen des preußischen Staates gegeben war, und daß dies vielleicht nur einer geringen Ausdehnung bedürfte. Ich habe mich überzeugt, daß ich mit diesen meinen Ansichten von denen der großen Majorität der Nation abgewichen bin, und daß eine ungeheure Majorität der Nation eine größere Ausdehnung der Freiheiten verlangt hat, als bisher in unserer Verfassung gegeben war. Nachdem ich diese Ueberzeugung gewonnen habe, und nachdem sich Se. Majestät der König über das, was er dem Lande zu gewähren Willens ist, auf das unzweifelhafteste ausgesprochen hat, unterwerfe ich meine abweichenden persönlichen Ansichten dem, was ich als den Willen des Königs und des Landes anerkenne. Ich hänge daher für meine

Person dem constitutionellen System freimüthig und offen an und werde dies thun, so lange Se. Majestät der König und das Vaterland es angemessen findet, sich meiner Dienste zu bedienen, und auch dann, wenn ich künftig in dem Fall sein sollte, allein von beschränkten Privatverhältnissen aus zu handeln. Wenn man aber darüber verschiedener Meinung sein kann, welches Maß von Freiheit dem Lande nothwendig war, so werden Alle doch darüber einig sein, daß das größere Maß der Freiheit zunächst immer auf Kosten der Autorität erworben wird. Es kann die Autorität sich in der Freiheit wieder herstellen; für den Augenblick aber ist ein Erschüttern derselben unvermeidlich, das wissen wir Alle aus eigener Erfahrung. Ohne eine starke Autorität ist aber auch keine Freiheit möglich. Ich glaube daher, daß es die heiligste Pflicht der Versammlung ist, alles in ihren Kräften Stehende anzuwenden, um die Autorität des Gouvernements möglichst schnell herzustellen; das kann aber nur geschehen durch rasche und energische Schritte und nur auf dem Wege, daß die Versammlung mit dem ihr beiwohnenden moralischen Gewicht das Gouvernement unterstützt. Darum bin ich der Ueberzeugung, daß die hohe Versammlung keinen Augenblick zu verlieren hat, die Erklärung ihrer Ansicht zu geben. Ich halte es nicht für Uebereilung, noch für unschicklich, wenn jetzt gleich die Adresse berathen wird, um so mehr, da man in einer zahlreichen Versammlung, die bei weitem aus dem größten Theil der Mitglieder bestand, sich schon über die Grundlage dieser Adresse vereinigt hat; ich trete daher dem Antrage des Fürsten Lichnowsky bei und stimme dafür, daß noch heute die Adresse berathen werde.

Abgeordn. Dittrich: Ich bin der Meinung, daß wir die köstliche Zeit benutzen, nicht zaudern und uns nicht an alte Formen halten, da wir in der Sache vorwärts müssen, da jeder Tag etwas Neues bringen kann und wir nur dadurch unsere Sendung als Friedensboten erfüllen können, wenn wir keinen Augenblick versäumen, um für das allgemeine Wohl durch Friedensstiftung zu wirken.

Marschall: Der nächste Redner hat auf das Wort verzichtet. Außerdem wünscht man abzustimmen. Wir kommen also zur Abstimmung darüber, ob die Versammlung der Meinung sei, daß die Kommission sich alsbald mit dem Gegenstande beschäftige und, nachdem die Sitzung kurze Zeit ausgesetzt sein wird, den Entwurf einer Adresse vorlege. Die das beantragen, werden es durch das Zeichen des Aufstehens zu erkennen geben.

Man ist dem fast einstimmig beigetreten. Von einem der Redner, die bis jetzt gesprochen haben, ist erwähnt worden, daß die Versammlung alsbald zur Wahl der Kommission schreiten möge. Der Abgeordnete Milde machte diese Bemerkung. Mir liegt nun in Wahrheit nichts entfernter, als auf diejenige Befugniß insbesondere zurückzukommen, die mir durch das Gesetz, welches bisher bestanden hat und in diesem Augenblicke besteht, zuerkannt ist, nämlich: die Kommission zu ernennen. Wenn es wirklich die Meinung des Abgeordneten Milde war, und wenn die Versammlung derselben Ansicht ist, so würde es an mir sein, den Herrn Landtags-Kommissarius zu befragen, ob er die Ermächtigung gebe, in diesem Augenblicke in der ange-

deuteten Weise von der Geschäftsordnung abzuweichen, in welchem Falle ich nichts dagegen zu erinnern habe.

Abgeordn. Milde: Ich nehme meinen Antrag zurück und bitte, daß Ew. Durchlaucht nach dem Reglement verfahren möge.

Marschall: Ich würde also die Mitglieder zu bezeichnen haben, welche ich ersuche, der Kommission zur Entwerfung einer Adresse an Seine Majestät den König beizutreten. Diese Mitglieder sind:

Abgeordn. von Beckerath,
" Fürst Lichnowsky,
" Grabow,
" von Vincke,
" Graf Dyhrn,
" von Bardeleben,
" Mewissen,
" Kühlewetter,
" Graf Helldorff,
" von Potworowski,
und " von Hagenow.

Diese werden ersucht, dies Geschäft vorzunehmen, während dessen die Sitzung ausgesetzt bleibt.

Abgeordn. von Vincke: Die Abtheilung, welche Ew. Durchlaucht zur Berathung des Adreß-Entwurfs ernannt haben, und welche mir die Ehre erzeigt hat, mich zum Vorsitzenden zu erwählen, hat sich angelegentlichst mit ihrer Aufgabe beschäftigt, und ich erlaube mir, im Namen der Abtheilung zu erklären, daß wir alle einstimmig einen Entwurf angenommen und den Herrn Abgeordneten von Beckerath zum Referenten erwählt haben dem, wir auch die Fassung desselben verdanken. Wenn Ew. Durchlaucht bestimmen wollen, daß der Herr Referent den Vortrag halte, so dürfen wir vielleicht hoffen, den Inhalt des Entwurfes auch möglichst einstimmig von der hohen Versammlung angenommen zu sehen.

Abgeordn. von Beckerath: Meine Herren! Der Adreß-Entwurf, welchen ich die Ehre habe, Ihnen im Namen der Kommission vorzulegen, lautet wie folgt:

Ew. Königliche Majestät haben uns in einem Augenblick um Sich versammelt, in welchem das deutsche Volk, lange durch Zersplitterung und unfreie Zustände gehemmt, sich urkräftig zur Einheit und Freiheit erhebt. Alle Stämme reichen sich die Bruderhand, und auch Preußen begehrt nichts Größeres, als ein lebensvolles Glied zu sein des ehrwürdigen Ganzen. Lebensvoll macht nur die Freiheit; sie ist dem gesammten deutschen Vaterlande verbürgt durch die sich bildende Volksvertretung beim Bunde; sie ist Preußen verbürgt durch die Institutionen, welche Ew. Majestät als Grundlagen der preußischen Verfassung zugesichert haben, und es durchdringt uns, die wir zum letztenmal versammelt sind, das erhebende Bewußtsein, daß künftig eine wirkliche Repräsentation des Volkes über die Geschicke des Vaterlandes wachen wird.

Noch aber sind wir das gesetzmäßige Organ des Landes und

haben in dieser Eigenschaft Pflichten zu erfüllen. Ew. Majestät haben in dem Patent vom 18. März d. J., in dem Aufruf vom 21sten und in den Erlassen vom 22sten und 28sten desselben Monats die Zusicherung ertheilt, der Repräsentation des Volkes Gesetz-Entwürfe vorlegen zu lassen über

Freiheit der Presse,
Sicherstellung der persönlichen Freiheit,
Freies Vereinigungs- und Versammlungs-Recht,
Unabhängigkeit des Richterstandes,
Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes, der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Dominialpolizeigewalt,
Oeffentliche und mündliche Rechtspflege, mit Schwurgerichten in Strafsachen und insbesondere für alle politischen und Preß-Vergehen,
Gleiche politische und bürgerliche Rechte für alle religiöse Glaubensbekenntnisse,
Allgemeine Bürgerwehr-Verfassung mit freier Wahl der Führer,
Ein volksthümliches, auf Urwahlen gegründetes, alle Interessen des Volkes vertretendes Wahlgesetz,
Beschließende Mitwirkung der Volksvertretung in der gesammten Gesetzgebung und im Staats-Haushalt mit einfacher Majorität,
Verantwortlichkeit der Minister,
Vereidigung des Heeres auf die Verfassung.

Ew. Majestät haben ferner die Mitwirkung Preußens zur Umwandlung des deutschen Staatenbundes in einen Bundesstaat mit wahrhafter Volksvertretung beim Bunde zugesichert.

Indem wir diese Zusicherungen hiermit dankbar annehmen, indem wir anerkennen, daß die constitutionelle Monarchie auf der breitesten Grundlage von nun an die Staatsform Preußens sein wird, steht uns nicht nur unser verfassungsmäßiger Beruf, sondern auch, deß sind wir gewiß, der Wille des Volkes zur Seite. Das Volk will, indem es sich zur Freiheit erhebt, nicht brechen mit seiner Geschichte, es ehrt das Königthum, unter welchem Preußen groß geworden ist, es sieht in der constitutionellen Monarchie die sicherste Gewähr der Freiheit, der öffentlichen Wohlfahrt, der Einheit Preußens; es betrachtet sie als nothwendig für die innige Verbindung mit den anderen deutschen Bundesstaaten; es erkennt, daß nur unter diesem Banner Deutschland einig dastehen und bei hereinbrechenden Gefahren sein nationales Dasein und die edle Errungenschaft deutschen Lebens siegreich vertheidigen kann.

Deutschland, fest entschlossen, seine eigene Nationalität nach allen Seiten hin zu wahren, will Gerechtigkeit für Alle. Wir begrüßen daher freudig den Erlaß Ew. Majestät, welcher dem Großherzogthum Posen eine nationale Reorganisation verheißt.

Ew. Majestät haben in einem verhängnißvollen Augenblick einen segensreichen Entschluß gefaßt; es sind Männer in den höchsten Rath der Krone berufen worden, die das Vertrauen des Landes besitzen. Das volksthümliche Wirken der also gekräftigten Staatsgewalt wird

das Gefühl der Einheit zwischen der Nation und ihrem Fürsten kräftigen, das Vertrauen in Handel und Gewerbe neu beleben; die Regierung wird der Lage der arbeitenden und gewerbtreibenden Klassen in Stadt und Land eine erhöhte Fürsorge widmen und zugleich auf gesetzlichem Wege dem in manchen Landestheilen eingetretenen gesetzwidrigen Zustande ein Ende machen.

Jeder Zwiespalt im Lande schwindet; Volk und Heer sind nicht zweierlei, auf beiden Seiten schlagen Heldenherzen, und die heilige Liebe zum Vaterlande verschmilzt sie zu einem unzertrennlichen Ganzen.

Ew. Majestät Regierung kann in ihren Bestrebungen, unter den Schwankungen unserer öffentlichen Zustände Ordnung und Gesetz zu handhaben, auf die kräftigste Unterstützung aller guten Bürger rechnen, denn alle erkennen, daß nur Achtung gegen das Gesetz das Vaterland vor der Zerrüttung bewahren und die neu aufgegangene Blüthe der Freiheit zur schönen Frucht entwickeln kann.

Indem wir uns unsere Erklärung über die vorgelegten Gesetz-Entwürfe, welche zum Theil die oben angeführten Zusicherungen Ew. Majestät betreffen, vorbehalten, verharren wir in tiefster Ehrfurcht

Ew. Majestät

getreue zum zweiten Vereinigten Landtag versammelten Stände.

Berlin, den 2. April 1848.

Meine Herren, es ist nicht meine Absicht, den Adreß-Entwurf durch einen längeren Vortrag zu begründen.

Werfen Sie einen Blick auf die Geschichte Deutschlands während der letzten 4 Wochen, und es werden Ihnen Thatsachen entgegen treten, die mächtiger reden, als Worte. Noch mehr, meine Herren, werfen Sie einen Blick in das Herz des Volkes, und Sie werden Begeisterung finden für die eben errungene Freiheit, Sie werden aber auch dort das Verlangen und den festen Entschluß finden, die friedliche Entfaltung dieser Errungenschaft durch Wiederherstellung geordneter Zustände zu sichern. Das, meine Herren, ist der Sinn der Adresse; das ist, ich spreche es zuversichtlich aus, auch der Geist dieser Versammlung. Ich beantrage deshalb die Genehmigung der Adresse.

Graf von Arnim: Es ist ein Vorzug derjenigen Verfassung, die wir seit Jahresfrist besitzen, daß die großen Ereignisse des Vaterlandes offen und unentstellt vor den Vertretern desselben dargelegt werden können, und daß Männer, die berufen waren, in jenen Ereignissen mitzuwirken, sich öffentlich darüber aussprechen können, was sie thaten, und weshalb sie es thaten. Auf Grund dessen glaube ich gegenwärtig vor dem Beginn der Berathung über die Adresse verpflichtet und berechtigt zu sein, in der Kürze die großen Ereignisse und die Stellung des Ministeriums zu denselben während der Zeit zu erörtern, in der mir seine Leitung durch den Ruf Sr. Majestät beschieden war.

Ich erinnere daran und lege ein großes Gewicht darauf, daß schon am 18ten März früh die Proclamation Sr. Majestät

erschienen, welche dem Lande eine constitutionelle Verfassung verhieß. Se. Majestät sagten darin:

„Vor Allem verlangen Wir, daß Deutschland aus einem Staaten-Bunde in einen Bundesstaat verwandelt werde. Wir erkennen an, daß dies eine Reorganisation der Bundesverfassung voraussetzt, welche nur im Verein der Fürsten mit dem Volke ausgeführt werden kann, daß demnach eine vorläufige Bundesrepräsentation aus den Ständen aller deutschen Länder gebildet und unverzüglich berufen werden muß. — Wir erkennen an, daß eine solche Bundesrepräsentation eine constitutionelle Verfassung aller deutschen Länder nothwendig erheische, damit die Mitglieder jener Repräsentation ebenbürtig neben einander sitzen.

Wir verlangen eine allgemeine deutsche Wehrverfassung und werden beantragen, solche im Wesentlichen derjenigen nachzubilden, unter welcher Unsere — Preußens Heere — in den Freiheitskriegen unverwelkliche Lorbeern sich errangen. Wir verlangen, daß das deutsche Bundesheer unter einem Bundesbanner vereinigt werde, und hoffen, einen Bundesfeldherrn an seiner Spitze zu sehen. Wir verlangen eine deutsche Bundesflagge und hoffen, daß in nicht zu langer Frist eine deutsche Flotte dem deutschen Namen auf nahen und fernen Meeren Achtung verschaffen werde.

Wir verlangen ein deutsches Bundesgericht zur Schlichtung aller Streitigkeiten staatsrechtlichen Ursprungs zwischen den Fürsten und Ständen, wie auch zwischen den verschiedenen deutschen Regierungen.

Wir verlangen ein allgemeines deutsches Heimatsrecht und volle Freizügigkeit in dem gesammten deutschen Vaterlande.

Wir verlangen, daß fortan keine Zollschranke mehr den Verkehr auf deutschem Boden hemme und den Gewerbefleiß seiner Bewohner lähme; Wir verlangen also einen allgemeinen deutschen Zollverein, in welchem gleiches Maß und Gewicht, gleicher Münzfuß, ein gleiches deutsches Handelsrecht auch das Band materieller Vereinigung bald um so fester schließen möge.

Wir schlagen vor Preßfreiheit mit gleichen Garantieen gegen deren Mißbrauch für das gesammte deutsche Vaterland.

Das sind Unsere Vorschläge, Unsere Wünsche, deren Verwirklichung Wir mit allen Unseren Kräften zu erstreben suchen werden. Mit stolzem Vertrauen rechnen Wir dabei auf die bereiteste Mitwirkung Unserer deutschen Bundesgenossen und des gesammten deutschen Volks, welches Wir mit Freuden durch Einverleibung Unserer nicht zum Bunde gehörigen Provinzen in den Bund verstärken werden, wenn, wie Wir voraussetzen, deren berufene Vertreter diesen Wunsch theilen und der Bund sie aufzunehmen bereit ist.

Wir geben der freudigen Hoffnung Raum, daß die Ausführung Unserer Absichten, ja daß schon deren Anbahnung die Spannung heben wird, die jetzt zu Unserem großen Schmerz das deutsche Vaterland erfüllt, die Verkehr und Gewerbe lähmt, es spaltet, die es zu zerreißen droht, — ja Wir hoffen, daß jene Maßregeln Deutschland in sich stark, nach außen geachtet machen werden, damit in seinen vereinigten Kräften Europa die sicherste Gewähr eines dauernden, gesegneten Friedens finden möge.“

Dies waren die Grundsätze, welche am 18. März früh ausgesprochen waren. Am 19. März Vormittags trat das Ministerium, dem ich vorzustehen die Ehre hatte, auf Grund dieser Prinzipien an die Spitze der Verwaltung. Die Maßregeln, welche an diesem Tage vor diesem letztgedachten Zeitpunkte getroffen wurden, liegen also vor dem Eintritt des Ministeriums, dem ich vorgestanden habe. Seine Wirksamkeit begann erst mit dem gedachten Augenblicke, aber sein Prinzip war das, welches der König Tages zuvor in der eben vernommenen Weise ausgesprochen.

Das Ministerium hatte sich zunächst Rechenschaft zu geben, auf welchen Grundlagen unter den obwaltenden Umständen die verheißene constitutionelle Monarchie zu errichten sei, und es hat in dieser Beziehung drei Gesichtspunkte aufgefaßt, die es zu verwirklichen bestrebt war. — Zuerst hat es sich gesagt, daß jedes constitutionelle System, wenn es einmal ergriffen ist, aufrichtig und wahr in allen seinen Konsequenzen angenommen werden muß. Es hat sich ferner gesagt, daß in einer Zeit, wie die seines Eintritts, es nicht rathsam sei, hinter den Erfahrungen der drei letzten Wochen und deren Ergebnissen in den übrigen deutschen Staaten zurückzubleiben, sondern daß es besser sei, den Ereignissen um einen Schritt voranzugehen, damit nicht erst durch einzelne Konzessionen Einzelnes gegeben und immer wieder von dem Strom der Zeit überfluthet werde, sondern damit das, was gewährt werden könne, auf einmal gegeben, Geltung und Dauer gewinne. Der dritte Gesichtspunkt, den das Ministerium festgehalten hat, war der, daß dieses System offen und klar in seinen wesentlichen Theilen erkennbar sein müsse, weil die Ereignisse vor allen Dingen Vertrauen und die davon bedingte Einigkeit zwischen der Krone und dem Volke erforderten. Es erkannte daher als nothwendig an, dasjenige deutlich und unverschleiert hinzustellen, was unter dem Ausdruck einer constitutionellen Verfassung gemeint sei. Deshalb wurde, als von der Stadt Breslau eine Deputation in diesem Sinne hierher entsendet wurde, diese Veranlassung willig ergriffen, um sich über die Punkte auszusprechen, welche nach der Ansicht des Ministeriums von der Krone bei der Berathung der preußischen Constitution zu Grunde zu legen sein würden. Es sind dies die Punkte, die in der Adresse berührt sind, und welche von der auf Grund der gegenwärtigen Beschlüsse ins Leben zu rufenden Vertretung des Volkes zu prüfen sein werden.

Dies waren die Gesichtspunkte, aus welchen das Ministerium seine Wirksamkeit begann.

Wenn sich gegenwärtig bei manchen unter Ihnen die Frage daran knüpfen möchte, weshalb in der Leitung des Ministeriums inzwischen bereits eine Aenderung eingetreten? so halte ich es im Interesse der Sache für meine Pflicht, zwei mögliche Deutungen dieses Schrittes als unbegründet zurückzuweisen, nämlich die, daß die Regierung in dieser Beziehung einzelnen Stimmen, welche von einer Seite des Landes laut geworden, nachgegeben hätte. Dies ist nicht der Fall gewesen. Ich bin überzeugt, daß Sie damit einverstanden sein werden, daß derjenige, der zur Leitung des Ministeriums berufen

war, solcher einzelnen Stimmen wegen nicht zurücktreten durfte, und ich kann Ihnen versichern, daß er nicht deshalb zurückgetreten ist. Die zweite Deutung könnte die sein, daß in dem Ministerium, und namentlich in den Ausscheidenden, Mangel an Vertrauen in die Erhaltung und Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung überhaupt obgewaltet hätte. Auch diese Annahme muß ich zurückweisen. Wenn dabei von dem Leitenden des Ministeriums die Rede ist, so muß ich zunächst erklären: daß ich mir meine Aufgabe vor Allem dahin gestellt hatte, ein kräftiges, einiges Ministerium zu bilden, und nicht zu weichen, bis der Zusammentritt des Vereinigten Landtages gesichert sei. Deshalb hat das Ministerium derselben Deputation der Stadt Breslau erklärt, daß es stehen und fallen würde mit dem Grundsatz, daß zunächst der Vereinigte Landtag berufen, daß auf gesetzlichem Wege fortgeschritten werden müsse. Als aber dieser Punkt erreicht, als die Elemente eines vollständigen und einigen Ministeriums beisammen waren, habe ich es nach meinem Gewissen und nach keiner anderen Richtschnur im Interesse der Sache für meine Pflicht gehalten, abzutreten, eben weil es das Wichtigste war, ein möglichst einiges, in seinen Ansichten homogenes und dadurch kräftiges Kabinet zu schaffen, weil die Person des Ministers, welcher vor Jahren dem früheren System der Regierung seine Thätigkeit gewidmet hatte, dem entgegenstand, und weil sie aus diesem Grunde für den Eintritt von Kräften nach ihrer Erklärung ein Hinderniß war, deren das Kabinet zu bedürfen glaubte.

Aus diesem Grunde bin ich willig zurückgetreten von einem Amte, das ich zu einem Zeitpunkte übernahm, wo vertrauungsvoll die Krone ihre ganze Gewalt allein in die moralischen Kräfte gelegt hatte, und wo es daher nach meinem Gefühl unehrenhaft gewesen wäre, ihr nicht willig und gern seine Kräfte zu weihen, die Umstände mochten sein, welche sie wollten, wie es die Umstände und die daraus folgenden Konsequenzen erheischten. — Keinesweges also aus Mangel an Vertrauen zum Siege der Ordnung bin ich geschieden. Selbst in jenen Augenblicken, wo Manchem der Muth sank, habe ich ihn nicht verloren, weil ich der sicheren Zuversicht lebe, daß Preußen der inneren Bewegung Herr werden, daß die constitutionelle Monarchie bestehen wird, weil das preußische Volk die Monarchie will. Ich bin nicht gewichen, als man von manchen Seiten mit Bangigkeit fragte, ob auch der Zustand der Tage der Anarchie wiederum werde umgestaltet werden können in den Zustand der Ordnung. Ich habe erwiedert: es wird mit Gottes Beistand gelingen, weil das preußische Volk die Ordnung will. Ich bin aber geschieden, als zur Einigkeit und Kräftigung des Ministeriums mein Ausscheiden nöthig und die wesentlichste Gefahr vorüber war. Jederzeit werde ich bereit sein, wenn es gilt, mit meinen schwachen Kräften, wie in jenen Tagen, dem Könige zur Seite zu stehen, aber ich werde keinen Augenblick meine Thätigkeit fortsetzen, wenn ich fühle, daß eine andere Gestaltung des Kabinets dem Interesse der Dynastie, dem Interesse der Ordnung wohlthätiger ist, wenn ich mich überzeuge, daß andere Kräfte bessere Dienste leisten können. — Und nun lassen Sie uns

einig festhalten und stützen die Grundsäulen für Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, festhalten an unserer seit Jahrhunderten verehrten Dynastie. Lassen Sie die Ueberzeugung in uns lebendig sein, daß, wenn wir uns selbst nicht aufgeben, wir nie unterliegen werden, denn nur der unterliegt, welcher sich selbst aufgiebt. Wir haben vor vierzig Jahren eine Zeit gehabt, wo sich allgemeine Muthlosigkeit des Landes bemächtigt hatte, wo nur um deshalb Preußen unrettbar verloren schien, weil fast alle die Männer, welche es stützen sollten, verzweifelten. Darum wollen wir nicht verzweifeln, sondern mit der Krone und ihren Räthen muthig Hand in Hand gehen. In diesem Sinne schließe ich mich der Adresse an und hoffe, daß aus diesen ernsten, schweren Zeiten sich mit Gottes Hülfe ein segensreicher, ein friedlicher Zustand gestalten möge.

Mögen Sie es mir verzeihen, daß ich in diesem wichtigen Moment auch von mir geredet habe; ich habe es nur gethan, weil es wünschenswerth, ja nothwendig ist, daß, wessen Hand an den Geschicken dieses Landes auch nur auf wenige Tage, wie die verflossenen, Theil gehabt, von dem das Land erfahre, nach welchen Grundsätzen und in welcher Absicht er gehandelt hat.

(Lebhaftes Bravo.)

Landtags-Kommissar Staats-Minister Camphausen: Die Lage der Dinge enthebt mich der Nothwendigkeit, auf den Inhalt des Vortrages, den wir so eben vernommen haben, näher einzugehen; doch hoffe ich den Eindruck, den er auf die hohe Versammlung gemacht hat, noch durch die Erklärung zu erhöhen, daß Alles, was ich über die Wirksamkeit des geehrten Redners in den Tagen der Gefahr vernommen habe, meine Bewunderung und Hochachtung erregt hat. Es lag aber hierin ein Grund mehr für mich zu der Annahme, daß ich unter der Verwaltung, welche den Namen des verehrten Redners trug, als Mitglied der Versammlung wirksamere Hülfe hätte dem Vaterlande leisten können, als in der Stellung, die ich nunmehr eingenommen habe. Muth hat der geehrte Redner bewiesen in den gefahrvollen Tagen. Auch ich bin mit Muth an das Werk gegangen, meine Freunde und Kollegen haben mit Muth begonnen und werden darin ausharren. Wir Alle aber werden uns glücklich schätzen, wenn wir dereinst an der Stelle vor uns stehen werden und zu Ihnen oder Ihren Nachfolgern eben so sprechen können, wie der geehrte Redner vor mir über seine Wirksamkeit zu Ihnen gesprochen hat.

(Lebhaftes Bravo!)

(Abgeordn. von Bismark meldet sich ums Wort; von allen Seiten Ruf zur Abstimmung.)

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Ich bin der Ansicht, daß wir Keinem die Rede verweigern, und ich möchte mir daher die Bitte erlauben, daß der Herr Marschall die Versammlung durch Abstimmung darüber befrage, ob über den Gegenstand gesprochen werden soll oder nicht, und daß wir durch die Verweigerung des Wortes die Zeit mehr tödten, als dies durch die Rede geschehen könne.

Marschall: Der Abgeordnete, welcher sich um das Wort gemeldet hat, hat erklärt, daß es seine Absicht sei, nur wenige Worte

zu sagen, und was mich besonders bestimmt hat, ihn darauf aufmerksam zu machen, daß der Wunsch der Versammlung dahin gehe, möglichst schnell zur Abstimmung zu kommen, ist der Umstand, daß sich noch ein Redner gemeldet hat und sich vielleicht noch mehrere andere melden würden. Es ist allerdings der zweckmäßige Weg, die Versammlung darüber zu vernehmen, ob sie überhaupt wünsche, daß die Diskussion fortgehe, oder ob sie der Meinung sei, daß ohne weitere Berathung und dann also auch ohne Anhörung der beiden Redner zur Abstimmung geschritten werde. Dies ist der Weg, welcher durch die Geschäfts-Ordnung vorgezeichnet ist. Treten Mehrere dem bei, daß die Berathung fortgesetzt werde, so ist der Augenblick gekommen, die Versammlung zu vernehmen, ob sie abstimmen wolle. Es fragt sich also, ob die erforderliche Anzahl von Mitgliedern auf der Fortsetzung der Berathung besteht.

(Mehrere Mitglieder erheben sich.)

Abgeordn. Milde: Die Freiheit der Tribüne müssen wir ehren, und wenn auch die Meinung, die ausgesprochen werden wird, nicht die Meinung der Majorität ist, so ist es doch unsere Pflicht, jede Meinung zu achten. Ich stimme daher auf das entschiedenste dafür, daß dem Redner nicht das Wort abgeschnitten werde.

Abgeordn. von Bismarck-Schönhausen: Ich bin Einer der Wenigen, welche gegen die Adresse stimmen würden, und ich habe um das Wort nur deshalb gebeten, um diese Abstimmung zu motiviren und Ihnen zu erklären, daß ich die Adresse, insoweit sie ein Programm der Zukunft ist, ohne Weiteres acceptire, aus dem alleinigen Grunde, weil ich mir nicht anders helfen kann .....

(Gelächter.)

Nicht freiwillig, sondern durch den Drang der Umstände getrieben, thue ich es; denn ich habe meine Ansicht seit den sechs Monaten nicht gewechselt; ich glaube, daß dies Ministerium das einzige ist, welches uns aus der gegenwärtigen Lage einem geordneten und gesetzmäßigen Zustande zuführen kann, und aus diesem Grunde werde ich demselben meine geringe Unterstützung überall widmen, wo es mir möglich ist. Was mich aber veranlaßt, gegen die Adresse zu stimmen, sind die Aeußerungen von Freude und Dank für das, was in den letzten Tagen geschehen ist; die Vergangenheit ist begraben, und ich bedaure es schmerzlicher als Viele von Ihnen, daß keine menschliche Macht im Stande ist, sie wieder zu erwecken, nachdem die Krone selbst die Erde auf ihren Sarg geworfen hat. Aber wenn ich dies, durch die Gewalt der Umstände gezwungen, acceptire, so kann ich doch nicht aus meiner Wirksamkeit auf dem Vereinigten Landtage mit der Lüge scheiden, daß ich für das danken und mich freuen soll über das, was ich mindestens für einen irrthümlichen Weg halten muß. Wenn es wirklich gelingt, auf dem neuen Wege, der jetzt eingeschlagen ist, ein einiges deutsches Vaterland, einen glücklichen oder auch nur gesetzmäßig geordneten Zustand zu erlangen, dann wird der Augenblick gekommen sein, wo ich dem Urheber der neuen Ordnung der Dinge meinen Dank aussprechen kann, jetzt aber ist es mir nicht möglich.

Abgeordn. von Thadden: Meine Herren! Ich besteige die Tribüne, um mich gegen den Adreß-Entwurf zu erklären. Fürchten Sie aber nicht, daß ich die Versammlung mit einer langen Diskussion aufhalten, noch weniger, daß ich auf einzelne Punkte eingehen werde. In formeller Beziehung habe ich vorher schon meine Stimme erhoben, als im Allgemeinen zum Entwurf der Adresse geschritten wurde. Ich halte die Sache in formeller Beziehung ebenfalls für ungesetzlich. In materieller Beziehung kann ich nur sagen, daß ich gestern einer Privatberathung beigewohnt, in welcher auch ein größerer Theil der Versammlung anwesend war, wo ich mich überzeugt habe, daß die Grundsätze, die in der Adresse zur Geltung kommen, mit einer großen Majorität angenommen werden würden. Ich bin aber kein irrender Ritter,

(Heiterkeit.)

doch ich will hier keine vergeblichen Worte machen, sondern auf die Hauptsache eingehen. Wir Alle sind gewiß davon durchdrungen, daß es im Augenblick dringend nothwendig ist, die heftig rollende Staats-Maschine aufzuhalten, um ihrem Umsturz vorzubeugen und dem anarchischen Zustande entgegenzuwirken. Darin stimmen wir ja Alle und auch ich überein. Nur über die Wahl der Mittel sind wir verschiedener Ansicht. Die große Majorität der Versammlung ist der Meinung, daß es auf dem Wege der Konzessionen geschehen muß, daß man sofort zu den Wahlen schreiten und überhaupt an eine Umwandlung der Verfassung gehen muß. Sehr viele von Ihnen wollen mit Aufopferung Ihrer politischen Ueberzeugung dies Opfer bringen, um der Anarchie vorzubeugen. Ich bin aber der Meinung, daß erst Ruhe und Ordnung mit allen gesetzlichen Mitteln hergestellt werden muß und dann erst mit aller Energie, mit Ruhe und Besonnenheit an die Bearbeitung und Umänderung der Verfassung mit Allem, was damit zusammenhängt, und an die Wahlen gegangen werde. Für jetzt stimme ich also entschieden gegen die Annahme der Adresse.

Marschall: Da sich Niemand weiter ums Wort meldet, kommen wir zur Abstimmung. Die Frage heißt also:

ob die Versammlung beschließt, den vorgelesenen Entwurf der Adresse anzunehmen?

Diejenigen, welche die Frage bejahen, die der Adresse beistimmen, werden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Der größte Theil der Versammlung erhebt sich.)

Die Adresse ist beinahe einstimmig angenommen. Das Einzige, was noch übrig bleibt, ist, daß die Versammlung sich darüber entscheide, ob sie den Gesetz-Entwurf über die Wahlen zur nächsten Versammlung, der uns heute vorgelegt ist, in getrennten oder ungetrennten Kurien zu berathen beabsichtigt, und ehe die Meinung der Versammlung darüber vernommen wird, ob es der Wunsch sei, in vereinigter Kurie über den Gesetz-Vorschlag zu berathen, ist es zweckmäßig, daß ich mich an den Herrn Landtags-Kommissar mit der Frage wende: ob er von Seiten der Regierung ermächtigt ist, darüber eine Auskunft zu geben, ob in formeller Hinsicht ein Bedenken obwaltet, oder ob ein solches nicht besteht?

Landtags-Kommissar: Ich kann darauf antworten, daß Sr. Majestät dem Könige das Verlangen, in vereinigter Versammlung zu berathen, als ein Zeichen des Wunsches der Einhelligkeit nur willkommen sein würde. Wir waren aufmerksam gemacht, daß ein solcher Antrag gestellt, ein solcher Wunsch geäußert werden würde, und haben die Ermächtigung, zu erklären, daß für diesen Fall Se. Majestät der König die Genehmigung zu einer ungetrennten Berathung der vorliegenden Propositionen ertheilen würde.

Marschall: Da also nach der Erklärung des Herrn Landtags-Kommissars kein Hinderniß besteht, so ist es an der Zeit, die Ansicht der hohen Versammlung zu vernehmen, ob es ihr Wunsch ist, das Gesetz in vereinigter Kurie zu berathen, und wenn sich Niemand über diese Frage um das Wort meldet, so kommen wir alsbald zur Abstimmung.

Abgeordn. Frhr. von Vincke: Ich werde weniger über die Frage selbst sprechen, weil, wie ich vernommen habe, es ziemlich der allgemeine Wunsch ist, daß, zur Abkürzung der Zeit und zur Beseitigung eines Mechanismus, der uns bei unserer vorjährigen Versammlung sehr genirt hat, die Berathung in vereinigten Kurien erfolgen möge; denn man mag noch so sehr von den Vorzügen des Zweikammer-Systems durchdrungen sein, wie ich es gleichfalls bin, so finde ich doch diese Vorzüge bei der Einrichtung unserer Kurien nicht, die eigentlich nur neben einander hergehen, ohne daß die eine Notiz nimmt von dem, was die andere beschlossen hat; es scheint mir daher im Interesse der Sache und der hohen Versammlung zu liegen, daß wir in vereinten Kurien berathen, wie wir es auch schon früher in vielen Fällen mit Nutzen gethan haben. Ich glaube aber, wenn jetzt darüber zur Abstimmung geschritten werden soll, ob es der Wunsch der Versammlung ist, die Berathung in den vereinigten Kurien vorzunehmen, daß dies dann doch immer eine Abänderung des Patents vom 3. Februar in sich schließt, welches nur in Fällen, wo es sich um Anleihen oder Steuern handelt, eine Berathung in vereinigten Kurien zuläßt, und da es gewiß der Wunsch der Versammlung ist, sich immer auf dem Rechtsboden zu bewegen, wie sie das seither gethan hat, so müssen wir uns den bestehenden Vorschriften anschließen, wonach jenes Gesetz nur nach eingeholtem Beirath jeder Kurie durch den Willen Sr. Majestät des Königs abgeändert werden kann. Daß seitens Sr. Majestät dem nichts entgegenstehen würde, haben wir so eben von dem Herrn Landtags-Kommissar vernommen, und es kommt daher nun nur noch darauf an, daß jede Kurie einzeln darüber ihren besonderen Beirath ertheile. Se. Durchlaucht möge also belieben, die Ansicht jeder Kurie darüber für sich zu vernehmen.

Marschall: Es wird dies zu erreichen sein, ohne daß beide Kurien sich trennen. Es können in jeder Kurie die Stimmen gezählt werden, und es würde ein Resultat in der leichtesten Weise herbeizuführen sein. Wenn von keiner Seite ein Widerspruch dagegen erhoben wird, so kommen wir zur Abstimmung. Ich bitte also diejenigen, welche das Gesetz in ungetrennter Kurie zu berathen wünschen, dies durch das gewöhnliche Zeichen des Aufstehens zu erkennen zu geben.

(Dies geschieht.)

In der Kurie der drei Stände ist die Majorität fast einstimmig.

Abgeordn. von Thadden-Trieglaff: Ich gehöre zur Minorität.

Marschall: Die Herren-Kurie ist ganz einstimmig; das Resultat ist, daß die Berathung in ungetrennter Kurie stattfinden wird. — Ich habe zu bemerken, daß die stenographischen Arbeiten schon heute von 6 Uhr an zur Durchsicht ausgelegt werden. — Für die heutige Sitzung liegt nur noch vor, daß ich die Mitglieder bezeichne, welche der Abtheilung zur Berichts-Erstattung über das Wahlgesetz zutreten. Es sind:

Graf von Arnim als Vorsitzender,
von Kelsch,
von Saucken,
Riebold,
von Raven,
Milde,
von Rothbares,
Hessenland,
Grabow,
Bertram,
Danzmann,
von Friewen,
von Vincke,
Brasser,
von Brodowski,
Braun,
von Beckerath und
Lentzig.

Die Zeit der nächsten Sitzung kann heute noch nicht angegeben werden.

Abgeordn. Milde: Wenn Ew. Durchlaucht mit der Ernennung des vorhin bestimmten Ausschusses demselben die Begutachtung über das Wahlgesetz überwiesen, so liegt doch noch eine andere Proposition von großer Wichtigkeit vor, und ich frage, ob nicht gleichzeitig zur Abkürzung und Zeitersparniß es gerathen wäre, eine Kommission über den Entwurf einer Verordnung über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung zu ernennen. Das Königliche Propositions-Dekret sagt nämlich (indem er liest):

„Die Versammlung, welche auf Grund des Unseren getreuen Ständen heute zur Erörterung im Entwurfe vorgelegten Wahlgesetzes einberufen werden soll, ist dazu bestimmt, sich mit Uns über Inhalt und Form der Unserem Volke verheißenen freien Verfassung zu vereinbaren.“

Ferner heißt es:

„Wir wollen aber schon jetzt einige Grundlagen dieser Verfassung kundgeben und haben deshalb anliegende Verordnung entwerfen lassen, worüber Wir dem Gutachten Unserer getreuen Stände baldigst entgegensehen.“

Ich glaube, es wird daher die Nothwendigkeit eintreten, daß

eine zweite Kommission ernannt werde, die sich gleichzeitig mit dem Bericht über diese Propositionen beschäftige, und wir somit in den Stand gesetzt werden, baldigst unsere Geschäfte zu erledigen, was ich eben so sehr in unserem, als des Landes Interesse wünsche. Ich schlage vor, diese zweite Kommission zu ernennen.

Marschall: Mir ist die Absicht der Regierung, noch einen zweiten Entwurf vorzulegen, vor so kurzer Zeit bekannt geworden, daß ich mich mit den Marschällen über die Bildung einer solchen Kommission nicht verständigen konnte; ich werde dies alsbald thun und in nächster Sitzung davon Anzeige machen können.

Staats-Minister Graf von Schwerin: Würden Ew. Durchlaucht es nicht angemessen finden, derselben Kommission auch dies Geschäft zu übertragen?

Marschall: Ich habe nichts dagegen und glaube, daß die Kommission im Stande sein wird, die Arbeiten in kurzer Zeit zu erledigen.

Abgeordn. von Rochow: Ich bin der Meinung, daß wir Marschälle alle zusammentreten und unsere Meinung abgeben. Ich stimme dafür, daß eine zweite Kommission gebildet wird, denn dies ist bei der Verschiedenheit der Vorlagen nothwendig.

Marschall: Die Sitzung ist so lange ausgesetzt, bis ich mich mit den Provinzial-Landtagsmarschällen über die Zusammensetzung der Abtheilung verständigt haben werde.

(Nachdem sich die Herren Provinzial-Landtagsmarschälle über die Zusammensetzung der zweiten Kommission berathen haben.)

Die Abgeordneten, welche ich ersuche, der Kommission beizutreten, sind folgende:

Fürst Hohenlohe.
Graf Dyhrn.
von Platen.
Sperling.
Tyanowski.
Hausleutner.
von Werdeck.
Möwes.
Holzbrink.
von Pogrell.
von Mylius.
Lensing.
Schwink.
Michaelis.
Graf Helldorf.
Dorenberg.

Ich zweifle nicht, daß es den Abtheilungen möglich sein wird, ihre Arbeiten so zu fördern, daß schon übermorgen die nächste Sitzung stattfinden kann.

(Viele Stimmen: Morgen.)

Es ist doch erforderlich, den Abtheilungen so viel Zeit zu gönnen, als sie nöthig haben werden.

(Viele Stimmen: Uebermorgen. Mehrere Stimmen: Morgen.)

Die nächste Sitzung wird also übermorgen 10 Uhr stattfinden, und die jetzige ist zu schließen.

Graf Arnim: Ich bitte die Mitglieder der Abtheilung, zur Berathung des Wahlgesetzes sich heute hier um 7 Uhr in der Bildergallerie einfinden zu wollen.

Prinz Hohenlohe: Auch ich bitte die Mitglieder der anderen Abtheilung, hier sich um 7 Uhr zu versammeln.

(Schluß der Sitzung nach 3 Uhr.)

Zweite Sitzung
des Vereinigten Landtages.

Den 4. April.

(Verlesung des Allerhöchsten Propositions-Dekrets in Betreff der Wahlen zur deutschen National-Vertretung. — Interpellationen über die Zustände des Landes und über auswärtige Angelegenheiten. — Berathung der Königlichen Proposition über einige Grundlagen der künftigen Verfassung; das Gutachten der Abtheilung; Abstimmungen über die einzelnen Paragraphen. — Königliche Botschaft in Bezug auf die Beschaffung erforderlicher Geldmittel; Motivirung derselben seitens des Finanz-Ministers. — Aufforderung an die Mitglieder der Versammlung.)

Die Sitzung beginnt um 10½ Uhr unter Vorsitz des Marschalls Fürsten zu Solms mit Vorlesung des über die vorige Sitzung aufgenommenen Protokolls durch den Secretair Abgeordneten Kuschke.

Als Secretaire fungiren die Abgeordneten von Dolffs und in Abwesenheit des Abgeordneten Brown der Abgeordnete Freiherr von Gudenau.

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so erkläre ich das Protokoll Namens der Versammlung für genehmigt. Ich bitte die Herren Secretaire, ihre Plätze einzunehmen, und bemerke noch, daß, wenn sich unsere Sitzungen wider Erwarten verlängern sollten, diejenigen Abgeordneten der Reihe nach das Geschäft der Secretaire übernehmen werden, welche dasselbe beim ersten Vereinigten Landtage versehen haben.

Abgeordn. von Brünneck: Der Abgeordnete Secretair Siegfried ist abwesend, und ich schlage den Abgeordneten Bremer statt seiner vor.

Marschall: Es ist mir heute ein Königliches Propositions-Dekret zugegangen, welches ich den Herrn Secretair zu verlesen bitte.

Secretair Abgeordn. von Bockum-Dolffs (liest):

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
entbieten Unseren zum zweiten Vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen Unseren Königlichen Gruß.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer Sitzung vom 30sten v. M. den Beschluß gefaßt, die Bundes-Regierungen aufzufordern, in ihren sämmtlichen, dem deutschen Staaten-System angehörigen Provinzen auf verfassungsmäßig bestehendem oder sofort einzuführendem Wege Wahlen von National-Vertretern anzuordnen, welche am Sitze der Bundes-Versammlung in einem möglichst kurzen Termine zusammenzutreten haben, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen. — Zugleich hat die deutsche Bundes-Versammlung sich über einen provisorischen Vertretungs-Maßstab geeinigt, nach welchem Preußen zu der deutschen National-Vertretung für Unsere, dem deutschen Bunde jetzt angehörigen Provinzen 113 Vertreter abzusenden hat. — Da es unumgänglich nöthig ist, daß die nach obigem Beschlusse in kürzester Frist zu erwartende Versammlung der deutschen National-Vertreter nicht ohne die Theilnahme preußischer Repräsentanten zusammentrete, und außerdem bereits mit mehreren deutschen Staaten die Verabredung getroffen ist, daß die zur deutschen National-Vertretung abzuordnenden Repräsentanten durch die bestehenden Stände-Kammern gewählt werden sollen, so fordern Wir Unsere zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Abgeordneten der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden aus Unseren zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen hierdurch auf, die für letztere zu der Versammlung der deutschen National-Repräsentation abzuordnenden 113 Vertreter unverzüglich zu wählen. Von dieser Vertreterzahl fallen, nach dem Bevölkerungs-Verhältnisse der verschiedenen Provinzen, auf

Brandenburg	19
Pommern	11
Schlesien	28
Sachsen	16
Westfalen	14
Rhein-Provinz	25 Vertreter.

Für den Fall, daß die Provinzen Preußen und Posen in Folge Unseres Patents vom 18ten v. M. den Wunsch aussprechen sollten, dem deutschen Bunde einverleibt zu werden, richten Wir zugleich an Unsere zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Abgeordneten der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden aus diesen beiden Provinzen die Aufforderung, eine angemessene Anzahl von Abgeordneten, welche für die Provinz Preußen 23 und für die Provinz Posen 12 betragen würde, für die deutsche National-Vertretung zu wählen. Diese Wahlen sind, von den einzelnen Provinzen abgesondert, vermittelst absoluter Stimmenmehrheit zu vollziehen und nur auf Bewohner der betreffenden Provinz zu richten. Im Uebrigen wollen wir Unseren getreuen Ständen dabei keinerlei Beschränkungen auferlegen und auch das Wahlverfahren selbst ihrem eigenen Interesse überlassen.

Sollte die auf Grund des neuen Wahlgesetzes zu bildende Versammlung der Vertreter Unseres Volkes, wie jedoch kaum zu erwarten ist, früher als die Versammlung der deutschen National-Repräsentanten zusammentreten, so behalten Wir Uns vor, mit derselben

über eine den veränderten Verhältnissen angemessene Vertretung Unseres Volkes bei der deutschen National-Repräsentation eine Vereinbarung zu treffen. — Wenn übrigens bei Konstituirung der neuen deutschen Bundes-Verfassung die Bildung eines theilweise aus Mitgliedern der ersten deutschen Stände-Kammern bestehenden Oberhauses vereinbart werden möchte, so werden Wir zur Vollziehung dieser Wahl, sofern nicht bis dahin eine andere erste preußische Kammer gebildet sein sollte, Unsere Herren-Kurie besonders zusammenberufen.

Gegeben Potsdam, den 3. April 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald.
Bornemann. Arnim. Hansemann. von Reyher.

Marschall: Ueber die Zeit und das Lokal, in welchem die Wahlen vorzunehmen sein werden, werde ich möglichst bald das Erforderliche anzeigen. Der Abgeordnete von Schenkendorf hat sich in einer allgemeinen Angelegenheit um das Wort gemeldet.

Abgeordn. von Schenckendorf: Das Bestreben, was sich in unserer letzten Versammlung kundgegeben hat, unsere Geschäfte so eilfertig wie möglich abzumachen, hat in mir die Besorgniß erregt, daß wir von hier in unsere Heimat zurückkommen möchten ohne Beruhigung, die für uns und unsere Kommittenten nothwendig ist, nämlich wie Ordnung und Sicherheit im Lande wiederhergestellt werden kann. Das, was wir bisher hier gehört haben, hat in mir die Besorgniß nicht zerstreuen können. Was auch von Deutschlands Einheit von beiden Seiten gesprochen worden ist, die zu erwartende Größe Deutschlands hat auf mich diesen Eindruck nicht gemacht und hat es im Lande auch nicht gethan.

Damit ich nicht in die Verdächtigung komme, für deutsches Wesen keinen Sinn zu haben, so werde ich mich befleißigen, es frei und deutsch heraus zu sagen, was und wie ich über alle diese Angelegenheiten denke. Daß jetzt Anarchie im Lande herrscht, ist allgemein bekannt, so daß ich darüber weiter nichts zu sagen brauche, wir sehen sie vor unseren Augen, die täglichen Zeitungs-Berichte überheben mich hierüber alles Weiteren; daß dieser Zustand aufhören muß, wird Jedem eben so einleuchten wie mir, und das hat mich veranlaßt, hier an die Herren Minister die Frage zu richten und um Aufschluß in der nächsten Sitzung zu bitten:

Was für Maßregeln getroffen worden sind, um Ruhe und Sicherheit im Lande wiederherzustellen?

(Bravo!)

Es sind uns zwei Gesetz-Entwürfe vorgelegt worden; in ihnen habe ich aber nichts wiederaufbauen, nichts wiederherstellen sehen, es ist nichts darin geschehen, die gesunkenen Autoritäten im Lande wiederaufzurichten;

(Bravo!)

was geschehen muß, darf nicht lange auf sich warten lassen, wenn nicht Alles im Lande zu Grunde gehen soll.

(Geräusch.)

Wir haben in der Adresse gesagt, die Minister, die jetzt in den Rath der Krone berufen sind, hätten das Vertrauen des Landes. Ich habe nichts dawider, aber das genügt nicht, als Minister können sie sich das Vertrauen, das rechte Vertrauen, sie müssen es sich erst erwerben, für ihre Personen erkenne ich es mit schuldiger Ehrfurcht an, aber als Ministerium will ich erst sehen, was sie thun werden, und das Land will dies auch sehen.

(Bravo!)

Der Ausdruck des Vertrauens, den wir in unserer Adresse ausgesprochen haben, steht in grellem Widerspruch mit der Lage des Landes; wir brauchen nur das Zeitungsblatt umzuschlagen und einen Blick auf den Cours-Zettel zu werfen; die Effekten sind bis auf die Hälfte heruntergegangen, das beweist kein Vertrauen.

(Starkes Murren.)

Ich muß ferner sagen, die Erklärung, die wir in unserer letzten Versammlung von dem Vorsitzenden des eben abgetretenen Ministeriums vernommen haben, und der das jetzige Ministerium beigetreten ist, wird das Vertrauen gerade nicht stärken. Der Präsident des letzten Ministeriums erklärte unter Anderem als einen Grundsatz seiner Verwaltung, daß er bemüht gewesen sei, den Ereignissen immer noch einen Schritt voraus zu sein, das kann ich unmöglich für einen richtigen, für einen beruhigenden Schritt der Verwaltung betrachten; es ist ein großes Unglück, wenn man durch Ereignisse gezwungen wird, Konzessionen zu machen, aber mit den Bewilligungen schon den Anforderungen vorauszugehen, halte ich für noch übler. Wer einmal regieren will, muß sich nicht fürchten; denn wenn Einer dem Anderen beistehen will, und das wollen wir,

(Bravo!)

da muß auch keine Furcht sein; ich glaube deshalb, wir wollen unsere Geschäfte nicht übers Knie brechen; wir verlangen Maßregeln, Vorlagen, durch die wir uns beruhigen können.

Staats-Minister von Auerswald: Was zunächst die Sache selbst anbetrifft, die Anforderungen nämlich, über die von dem geehrten letzten Redner berührten Vorkehrungen für die Ordnung im Lande Auskunft zu geben, so werden wir nicht unterlassen, dies in der morgenden Sitzung so vollständig wie möglich zu thun. Vorläufig kann ich Ihnen die Versicherung geben, daß sowohl das eben abgetretene, als das jetzt bestehende Ministerium die wenigen Tage seines Bestehens auf das gewissenhafteste und eifrigste benutzt hat, einmal um die Zustände genau zu erkunden, und zweitens um die Maßregeln in Erwägung zu ziehen, die dazu dienen können, Ordnung und Sicherheit im Lande wieder herzustellen, die neue Wohlfahrt desselben anzubahnen. Ich darf hinzufügen, daß weder ich, noch einer meiner verehrten Kollegen, den Ausdruck des Vertrauens, der uns vorgestern hier zu Theil geworden ist, anders aufgenommen oder verstanden habe, als in dem Sinne eines nicht dankbar genug von uns

anzuerkennenden zuversichtlichen Vertrauens auf unseren guten Willen, auf unsere Fähigkeit, dem Lande zu dienen. Daß durch das, was wir zu thun entschlossen sind, dieses Vertrauen sich als ein wahres, ein begründetes zeige, ist unsere Aufgabe.

Darüber sind wir also mit dem verehrten Herrn einig, und wir verlangen weder von demselben, noch von irgend einem Mitgliede dieser Versammlung ein anderes, als was ich eben ausgesprochen habe. Ich glaube übrigens, daß die Maßregeln, die zur Beruhigung des Landes seitens der Ministerien des Innern und der Finanzen eingeleitet sind und vorgeschlagen werden dürften, dazu dienen werden, auch den geehrten Herrn zu beruhigen.

Graf Arnim: Wenn der vorletzte geehrte Redner auf eine Aeußerung zurückgekommen ist, die ich in meinem Vortrage in der vorigen Sitzung gethan habe, so halte ich mich verpflichtet, darauf einige Worte zu erwiedern.

Es ist dies die Aeußerung: daß unter den Umständen, in denen ich das Ministerium führte, es rathsam und nothwendig gewesen sei, lieber einen Schritt vor den Ereignissen zu bleiben, als sich von ihnen Tag für Tag drängen zu lassen. — Wenn von dem Redner behauptet worden ist, daß diese Aeußerung den gegenwärtigen Zustand der Unruhe im Lande vermehren könne, so erwiedere ich, daß dieser Grundsatz der Zeit meiner Verwaltung angehört und schon deshalb jetzt nicht mehr dazu beitragen kann, die Unruhe zu vermehren, da ich aus der Verwaltung geschieden bin. Was aber den Grundsatz selbst betrifft, so halte ich ihn für einen ganz richtigen, zu seiner Zeit.

(Bravo.)

Wir haben Wochen lang mit Schmerz gesehen, daß man, nur Schritt vor Schritt den stets wachsenden Ereignissen folgend, vergeblich Ruhe zu schaffen suchte; die Erfahrung hat es gelehrt, daß einzeln Gegebenes nicht befriedigt, sondern aufregt. Deshalb war mein Grundsatz der: daß das, was man von Seiten der Krone überhaupt gewähren wolle, man auf einmal gewähren müsse.

(Bravo!)

In solchen Zeiten, in denen ich das Ministerium führte, konnte man sehen, wie das, was man so eben gethan, wörtlich in der nächsten Stunde schon wieder von den Ereignissen überflügelt wurde. Dagegen galt es, einen Damm zu bauen. Wenn man aber, um mich dieses Gleichnisses zu bedienen, einen Damm baut und baut ihn zu nahe an die wachsende Fluth, so wird man mit ihm fortgespült, ehe das Bauwerk vollendet. Baut man ihn aber etwas weiter voraus, so hat man Zeit, ihn zu vollenden, ehe die Fluth kommt. Das war mein Grundsatz; ohne Hochmuth, ohne Kleinmuth übergebe ich ihn getrost der Mit- und Nachwelt, mögen auch deshalb mit dem Redner manche den Stein auf mich werfen. Ich halte ihn fest, und ich glaube nicht, daß er auch nur einen Augenblick die Unruhe im Lande verlängern könnte.

(Anhaltender Beifall.)

Abgeordn. von Beckerath: Ich bin weit entfernt, irgend einer

Ansicht in dieser Versammlung das Recht bestreiten zu wollen, sich frei zu äußern; allein wenn sich eine Meinungsäußerung kund giebt, die demjenigen entgegentritt, was der Landtag in seiner Majorität ausgesprochen hat, so darf das nicht ohne Erwiederung bleiben. Es ist von dem ersten Redner, wenn ich ihn richtig verstanden habe, gesagt worden, daß durch die Gesetzvorlage der Regierung ein Einreißen des Bestehenden beabsichtigt werde. Meine Herren, die Ereignisse haben das Bestehende eingerissen, durch Thaten ist ein System vernichtet worden, das wir vergebens mit Worten bekämpften. Darüber hat das Land und der Landtag seine Freude ausgedrückt. Ich begreife es, daß Einzelne den Sturz dieses Systems beklagen; ich ehre es, wenn in unserer vorigen Sitzung ein Redner sagte, daß er der Vergangenheit mit Liebe angehangen, daß er sie mit Schmerz habe zu Grabe tragen sehen; allein es scheint mir nicht patriotisch, diesen Schmerz dadurch an den Tag zu legen, daß wieder in Zweifel gestellt wird, was allein die Sicherstellung, die Konsolidirung der Zukunft begründen kann. Ich kann nicht billigen, wenn das, was in voriger Sitzung mit ungeheurer Majorität ausgesprochen wurde, nämlich das Vertrauen zu dem jetzigen Ministerium, auch nur in irgend einer Weise in Frage gestellt wird, dagegen muß ich mich erheben und bin gewiß, daß die große Majorität des Landtags auf meiner Seite ist.

(Ja!)

Ich sage es wiederholt, das System ist gestürzt worden, es tritt ein neues an dessen Stelle, und die Gesetzentwürfe eben, die uns vorliegen, sollen dazu dienen, den neuen Bau zu begründen, in welchem das preußische Volk auf den Grundlagen der Freiheit und des Rechts einer besseren Zukunft theilhaftig werden soll.

Es ist unrichtig, es ist falsch, wenn gesagt wird, daß der Gesetzentwurf der Regierung einzureißen beabsichtige; er beabsichtigt vielmehr einen neuen edleren Aufbau, und in diesem Sinne habe ich ihn freudig begrüßt.

(Bravo!)

Abgeordn. von Schenckendorf: Eine persönliche Bemerkung muß ich mir erlauben. Ich bin mißverstanden, wenn man mir Schuld giebt, gesagt zu haben, die neuen Gesetzentwürfe beabsichtigen nichts, als einreißen. Ich habe vielmehr gesagt, daß ich den Aufbau darin vermisse. Ich will der Versammlung meine geringe Mitwirkung bei dem neuen System nicht versagen; es ist nicht meine Ansicht, das alte wiederherzustellen, ich verlange aber Etwas zu sehen, denn bis jetzt habe ich noch nicht erfahren können, was gebaut ist.

(Geräusch.)

Landtags-Kommissarius Staatsminister Camphausen: Sofern der verehrte Redner, welcher zuerst gesprochen hat, nur sagen wollte, daß man ein Vertrauen in Personen ausgedrückt habe, und daß man erwarten müsse, ob diesem Vertrauen durch Handlungen und Thaten werde entsprechen werden, stimme ich ihm vollständig bei und gebe ihm anheim, abzuwarten, ob die Thaten wirklich dem, was er wünscht, und vorzüglich demjenigen, was die Mehrheit des Landes wünscht,

entsprechen werden. Insofern er aber einen Vorwurf erhebt oder sich darüber beklagt, daß er noch nichts von demjenigen gewahren könne, was aufgebaut worden, so muß ich bemerken, daß eine andere Weise des Aufbaues in gegenwärtiger Zeit, als die Niederlegung der Grundsteine, wohl schwerlich hat erwartet werden können; jedoch werden schon die nächsten Tage dem verehrten Redner sowohl, als der Versammlung Veranlassung geben zu beurtheilen, ob auf die ersten Steine andere gelegt werden und ob es die rechten Grund- oder Ecksteine sind, geeignet, den Bau des Staates zu tragen für die nächste und kommende Zukunft.

(Bravo.)

Marschall: Es haben sich noch zwei Redner in derselben Angelegenheit gemeldet. Es ist aber nach den Erklärungen, die von dem Herrn Minister von Auerswald und dem Herrn Landtags-Kommissarius abgegeben worden sind, wirklich die Frage, ob diese Diskussion noch fortzusetzen sein wird.

(Viele Stimmen: Nein.)

Der Abgeordnete von Bismark-Schönhausen hat sich um's Wort gemeldet, um einen anderen, aber verwandten Gegenstand zur Sprache zu bringen.

Abgeordn. von Bismark-Schönhausen: Nachdem uns vom Ministerium des Innern auf morgen eine Erklärung darüber in Aussicht gestellt worden ist, welche Maßregeln das Gouvernement zur Herstellung der Ordnung im Innern zu ergreifen gedenkt, glaube ich, daß es im Interesse des Landes liegt, so bald als möglich eine ähnliche Erklärung über die auswärtigen Angelegenheiten hervorzurufen. Ohne besonders hohen Werth auf cirkulirende Gerüchte zu legen, glaube ich behaupten zu können, daß die Verwicklungen unserer auswärtigen Verhältnisse, namentlich der dänischen Frage, eine Ungewißheit erzeugen, die auf dem Handel unserer Ostseeküsten schwerer lastet, als manches materielle Uebel thun würde. Ich werde in meinem Antrag auf eine offene und schleunige Erklärung bestärkt durch einen der letzten Vergangenheit angehörigen und für das künftige Schicksal von ganz Deutschland wichtigen Vorgang, bei welchem leider die Besorgniß, mit der wir dem phaëtonischen Fluge der preußischen Politik nachsahen, auf eine bedauerliche Weise bestätigt wurde.

Staats-Minister von Arnim: Die hohe Versammlung wird anerkennen, daß hier nicht der Ort und daß es besonders nicht an der Zeit ist, unser ganzes politisches System, dem Ausland gegenüber, darzulegen. Ich freue mich aber, eine Interpellation erhalten zu haben in Bezug auf die Frage wegen Schleswig-Holstein. Es sind über diesen Gegenstand schon verschiedene Petitionen von dem Handelsstande eingegangen, und Deputationen desselben sind bei mehreren Ministern und bei mir gewesen. — Ich habe bei dieser Gelegenheit im Allgemeinen auf das verwiesen, was ich vor dieser hohen Versammlung über den Gegenstand zu äußern haben würde. — Ich spreche mich darum um so lieber hier aus, soweit es im Augenblick möglich ist. Ich habe wohl überlegt, was ich zu sagen habe, und bin bei dieser Gelegenheit, wie stets, für jedes Wort, was ich sage, verantwortlich;

Sie werden an diesem Platze nie einen Widerruf des mit Bedacht von mir Geäußerten hören.

(Einstimmiges Bravo.)

Ich glaube, dies über meine Stellung im Ministerium und dieser hohen Versammlung gegenüber, der ich vollkommen neu bin, vorausschicken zu müssen. Insofern ich dadurch von mir persönlich zu sprechen genöthigt gewesen bin, bitte ich deshalb um Entschuldigung. Ich muß bei der vorliegenden Frage zuerst einem Irrthume zuvorkommen: Wir haben keinen Krieg mit Dänemark, wir machen nur eine Expedition zum Schutze deutschen Gebietes und zur Wahrung deutschen Rechtes. Wir sind dazu verpflichtet und berechtigt, als Mitglied des deutschen Bundes, und thuen nichts Anderes, als einem Bundesbeschluß Folge geben, dessen schleunige Ausführung nothwendig geworden ist, um den Folgen der Vorgänge in Schleswig-Holstein zuvorzukommen.

Der Drang der Umstände hat nicht erlaubt, abzuwarten, was der Bund beschlossen haben würde wegen Ausführung der vorbehaltenen Kompetenz. Ich weiß nicht, ob es einer hohen Versammlung bewußt ist, daß diese Kompetenz in der Sitzung der Bundes-Versammlung vom 17. September 1846 vorbehalten worden ist. In dem Bundesbeschluß von diesem Tage spricht die Bundes-Versammlung die Erwartung aus, daß Dänemark die Rechte Aller und Jeder, insbesondere aber die des deutschen Bundes, erbberechtigter Agnaten und der gesetzmäßigen Landesvertretung Holsteins, beachten werde. Die Bundes-Versammlung, als Organ des deutschen Bundes, behält sich die Geltendmachung ihrer verfassungsmäßigen Kompetenz in vorkommenden Fällen vor.

Ein solcher Fall ist jetzt eingetreten, und wir antizipiren in Betracht des Dranges der Zeit nur das, was die Bundes-Versammlung ohne Zweifel beschließen wird, indem wir durch die zu treffenden Maßregeln dem erwarteten Bundes-Beschlusse im voraus Ausführung und Kraft geben.

Ich komme jetzt auf die Besorgnisse des Handels, die von verschiedenen Seiten geäußert sind.

Da, wie gesagt, kein Krieg mit Dänemark besteht, so sind diese Besorgnisse wohl weniger gegründet. Es ist nicht zu erwarten, daß Dänemark diese Expedition als Krieg betrachten sollte, und noch weniger, daß es eine Maßregel, die nicht mehr im Geiste der Zeit ist, nämlich Kaperbriefe zu ertheilen, ergreifen werde. Dänemark erkennt seine eigene Stellung und die Bedeutung dieses Konfliktes zu wohl, als daß es zu solcher extremen Maßregel schreiten sollte. Außerdem dürfen wir hoffen, daß es auch zu Lande nicht zum Zusammentreffen der gegenüberstehenden Truppentheile kommen werde. Es ist begründete Hoffnung vorhanden, daß unter Mitwirkung einer befreundeten Macht diese Angelegenheit in den Weg der Verhandlungen gebracht und in zufriedenstellender Weise beigelegt werden werde. Ich glaube, daß das Gesagte für jetzt hinreichen wird, um den besorgten Handelsstand und die Handelskammern der verschiedenen baltischen Häfen zu beruhigen. So-

bald etwas Näheres und Bestimmteres zu diesem Zwecke mitzutheilen sein wird, werde ich die Ehre haben, es vorzutragen.

Marschall: Wir können hiernach den Gegenstand als erledigt ansehen, und zur Berathung übergehen über den Entwurf einer Verordnung über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung. Ich bitte den Abgeordneten Möwes, den Bericht zu erstatten.

Abgeordn. Möwes liest:

Gutachten

der zweiten Abtheilung der vereinigten Kurien,

betreffend

den Allerhöchsten Orts vorgelegten Entwurf einer Verordnung über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung.

Der unterzeichneten Abtheilung der vereinigten Kurien ist der Auftrag geworden, die Allerhöchste Proposition, betreffend den Entwurf einer Verordnung über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung zu prüfen und zur Beschlußnahme für die hohe Landtags-Versammlung vorzubereiten. Sie hat sich diesem Geschäft unterzogen und referirt, wie folgt:

Der vorliegende Entwurf enthält mehrere, verschiedene gesetzliche Verhältnisse angehende Bestimmungen, welche theilweise frühere Gesetzes-Vorschriften aufheben, überhaupt aber als Grundlagen der künftigen Verfassung des Landes und als erwünschte Allerhöchsten Orts bereits ausgesprochene Verheißungen einer sicheren Basis bedürfen und um deswillen den ständischen Beirath nothwendig machen.

Die Abtheilung hegt indeß die Ueberzeugung, daß bei der Stellung welche der Vereinigte Landtag gegenwärtig einnimmt, und da es sich um die ständische Begutachtung von Bestimmungen handelt, welche mit dem die constitutionelle Verfassung feststellenden Verfassungs-Gesetze in der genauesten Verbindung stehen, es streng genommen der künftigen repräsentativen Versammlung obliegen dürfte, über dieselben zu befinden.

Sie verkennt jedoch auch nicht, daß es, bei der jetzigen Lage der Dinge, für das Gouvernement von großer Wichtigkeit ist, für die in dem Entwurfe enthaltenen Grundbestimmungen und deren Gesetzeskraft schon jetzt und bis zum Zusammentritt jener Versammlung diejenige Sanction zu erhalten, ohne welche gegen jene Verfassungs-Grundlagen noch Zweifel erhoben werden könnten.

Die Abtheilung giebt sich daher der Hoffnung hin, daß der hohe Landtag, als das gegenwärtig noch gesetzmäßig bestehende Organ zwischen der Krone und dem Volke, aus jenem Grunde dem Gouvernement hierin seine Unterstützung nicht versagen, vielmehr die gewünschte ständische Begutachtung der Vorlagen nur als eine provisorische betrachten und der künftigen Repräsentation des Landes, die definitive Entschließung über solche, bei Gelegenheit der Berathung und Feststellung der Verfassungsgesetze in ihrem Zusammenhange, vorbehalten wird.

Bei dieser Auffassung ihrer Aufgabe hat die Abtheilung hauptsächlich ihr Augenmerk darauf gerichtet, durch die Erledigung des ihr ertheilten Auftrages für das Gouvernement inzwischen einen sicheren, aber gesetzlichen Standpunkt in Beziehung auf die Verfassungs-Angelegenheiten herbeizuführen, ohne einem künftigen gesetzgebenden Organe irgendwie vorgreifen zu wollen.

Dies vorausgeschickt, geht die Abtheilung zur Prüfung der speziellen Bestimmungen im Entwurfe über:

§. 1.

In Erweiterung der Unserem Volke verliehenen Freiheit der Presse werden die im §. 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. März dieses Jahres enthaltenen Vorschriften über die Cautions-Bestellung für die Herausgabe neuer Zeitungen aufgehoben.

Die Vorschrift §. 4 Nr. 4 findet auch auf neue Zeitungen Anwendung.

Zum §. 1.

Dieser Paragraph hebt die im §. 4 des Gesetzes vom 17. März c. sub Nr. 16 für die Herausgabe neuer Zeitschriften gegebene Bestimmung der Cautions-Bestellung gänzlich auf und setzt demnächst die Herausgeber solcher neuer Zeitschriften, in Betreff der Folgen eines Preß-Vergehens oder Verbrechens, wie sie im §. 4 jenes Gesetzes sub Nr. 4 festgesetzt sind, den Herausgebern schon vorhandener Zeitschriften gleich.

Obschon in der Abtheilung sich eine Verschiedenheit der Ansichten über die Zweckmäßigkeit einer Cautions-Bestellung für die Herausgabe von Zeitschriften kundgab, so stimmte man doch darin völlig überein, daß mit Rücksicht auf den angedeuteten Gesichtspunkt für jetzt diese Bestimmung, wie sie vorliegt, anzunehmen und die Frage über die Zweckmäßigkeit einer Cautions-Bestellung der künftigen Gesetzgebung vorzubehalten sei.

Das Fortbestehen der Bestimmung im §. 4 sub Nr. 4 des Gesetzes, welche sich auf die Herausgeber schon bestehender periodischer Blätter bezieht und im Falle eines vermittelst des Blattes begangenen Vergehens oder Verbrechens sie mit Cautions-Bestellung bedroht, macht es nöthig, dieselbe auch auf die Herausgeber neuer Zeitschriften anwendbar zu machen und eine Gleichstellung zu bewirken.

Dies ist der Zweck des zweiten Absatzes im §. 1, für dessen vollständige Annahme sich daher die Abtheilung ausspricht.

Marschall: Es ist zweckmäßig, hierbei vorläufig stehen zu bleiben.

Abgeordn. von Bardeleben: Meine Herren! Ich darf wohl nicht erst vorausschicken, daß mich das unbedingte Vertrauen zum Ministerium erfüllt, indessen werde ich niemals meine Meinung zurückhalten, wenn ich mit dem Verfahren des Ministeriums nicht übereinstimme, und ich befinde mich gegenwärtig in diesem Falle. Mir scheint es nicht rathsam, daß diese Gesetze, die als Grund-Basis der künftigen Verfassung betrachtet werden, hier zur Berathung uns vorgelegt sind. Ich weiß in der That nicht, welchen Zweck das Ministerium dadurch zu erreichen beabsichtigt. Würde es daraus Stärke

schöpfen wollen, so scheint mir, daß das Ziel auf diesem Wege verfehlt wird. Ich glaube, daß die erlebten gewaltigen Ereignisse den Beweis geben, daß diese Versammlung nicht mehr das hinreichende Vertrauen im Lande besitzt; man mag darüber sagen, was man will, diese Ereignisse haben den Zweck gehabt, das früher herrschende System und mit diesem die ständische Vertretung zu stürzen und eine wahre Volks-Repräsentation ins Leben zu rufen. Das erste Resultat war die Bildung dieses Ministeriums, und zwar, wie ich überzeugt bin, eines Ministeriums, welches das unbedingteste Vertrauen im Lande besitzt. Dasselbe kann aber nur allein seine ganze Kraft aus den Sympathieen des Landes schöpfen und mag sich nicht einen Geleitsbrief für seine Handlungen von dieser Versammlung geben lassen, was nutzlos, ja schädlich sein würde, da dieselbe nach meiner innigen Ueberzeugung nicht das Vertrauen des Landes besitzt. Ich will nicht näher auf die Nachtheile eingehen, die daraus hervorgehen können, wenn wir uns jetzt in eine lange Diskussion über diese Gesetze einlassen in einem Augenblicke, in dem die Gemüther in hohem Grade aufgeregt sind und in einzelnen Landestheilen sogar anarchische Bestrebungen stattfinden. Daher erlaube ich mir, den Vorschlag zu machen, daß wir nicht auf die Berathung der uns vorgelegten Gesetze eingehen, sondern dem Ministerium erklären, daß es zwar unser Vertrauen besitzt, daß es aber alle Schritte, welche es zu thun für nothwendig hält, allein thut und die Verantwortung für dieselben übernimmt.

Ein Ministerium, welches in diesem ernsten und gewaltigen Augenblick seine ganze Kraft aus den Sympathieen des Volkes nimmt und mit Kühnheit und Sicherheit den betretenen Weg verfolgt, wird seine hohe Bestimmung erfüllen und das gesteckte große Ziel nicht verfehlen. Ich trage daher darauf an, zu erklären, daß das Ministerium auf eigene Verantwortung diese Gesetze erlasse, und zwar mit Vorbehalt der Genehmigung der nächsten National-Versammlung, welcher die Räthe der Krone über ihre Handlungen Rechenschaft abzulegen haben.

Landtags-Kommissar: Einer der früheren Redner hat Handlungen gefordert, um ein Vertrauen zu begründen. Der vorige Redner will das Vertrauen unbedingt geben und die Handlungen erwarten. Die Verantwortlichkeit, die dadurch auf das Ministerium gelegt wäre, würde für seine Kräfte zu schwer sein. Wenn bemerkt worden ist, daß das Land dem Vereinigten Landtage das Vertrauen, welches nöthig sei, um zu großen legislativen Maßregeln mitzuwirken, nicht gewähre, so möchte ich doch für den Landtag in Anspruch nehmen, daß das Volk auch ihn nach seinen Thaten zu beurtheilen habe; und ich setze voraus, daß die Gesinnungen, die der Landtag ausgesprochen hat, und diejenigen Handlungen, welche er vorzunehmen bereit ist, ihm das Vertrauen des Landes allerdings erwerben werden, wenn er es nicht gehabt hatte. Der Zweck, weshalb die Regierung Ihnen die Gesetz-Vorlage, die jetzt in Berathung ist, machte, ist vorzüglich der, in der Zwischenzeit von jetzt bis zum Dasein einer volksvertretenden Versammlung mit legislativen Befugnissen die angegebenen Punkte gemäß

der gegenwärtig bestehenden Verfassung gesetzlich festzustellen, und auch deshalb hat es als wünschenswerth erkannt werden müssen, weil häufig eingewendet wurde, daß nur Verheißungen gegeben seien für den künftigen Erlaß von Gesetzen. Diese Einwendung würde durch den gegebenen Beirath des Landtags beseitigt, es würden alsdann die Verheißungen in förmlich verfassungsmäßige Gesetze umgewandelt werden, und dieses Verfahren erachten wir für die Beruhigung des Landes nützlich. Wir beharren daher bei dem Antrage, daß der Vereinigte Landtag auf die Berathung der Proposition eingehe.

Abgeordn. Freiherr von Vincke: Ich habe mir hauptsächlich das Wort erbeten, um auf das allerentschiedenste gegen die Aeußerung des geehrten Mitgliedes der preußischen Ritterschaft, mit dem ich mich früher zu meiner Freude häufig in derselben Meinung befunden habe, zu protestiren. Ich muß entschieden dagegen protestiren, daß die Ereignisse der letzten Tage den Zweck gehabt haben sollen, den Vereinigten Landtag zu bouleversiren, um mich dieses Ausdrucks zu bedienen, und eine andere Vertretung an die Stelle zu setzen. Ich habe mich zufällig, während diese Ereignisse sich zutrugen, hier in Berlin befunden und habe Gelegenheit gehabt, sie theilweis selbst zu beobachten, theilweis die glaubwürdigsten Erkundigungen darüber einzuziehen, und ich muß mich daher dagegen aussprechen, daß der Zweck der Ereignisse die Abschaffung des Vereinigten Landtags gewesen ist. Auf diese Ereignisse näher einzugehen und auseinanderzusetzen, wie viel davon Absicht, wie viel Zufall gewesen ist, und, wenn Absicht, welche Absicht, dazu glaube ich, ist hier nicht der Ort. Wir haben uns Alle bereits in der Adreß-Debatte stillschweigend dahin vereinigt, die Vergangenheit, die Todten ruhen zu lassen und nicht auf's Neue auf die beklagenswerthen Vorfälle zurückzukommen. Es muß jetzt unsere wichtigste Aufgabe sein, dazu mitzuwirken, dem Ministerium darin beizustehen, einen geordneten Zustand herzustellen und der Anarchie, welche, wie wir leider erfahren haben, in vielen Theilen des Vaterlandes herrscht, aus allen Kräften zu steuern. Eben so muß ich auf das entschiedenste dagegen protestiren, daß der Vereinigte Landtag das Vertrauen des Volkes nicht besitzen sollte; ich glaube, daß die große Majorität dieser Versammlung bei ihrem ersten Zusammentreten sich redlich bemüht hat, Alles zu thun, was irgend möglich war und geschehen konnte, um den Rechtsboden wiederherzustellen und zu behaupten, welcher durch die Gesetzgebung vom 3. Februar in Frage gestellt war, und nach allen Aeußerungen, die im Publikum, in der Presse und in Schriften an allen Orten erfolgt sind, hat sich die unendliche Majorität von Deutschland, von Europa, ja, ich kann sagen, der ganzen Welt, denn auch aus Amerika sind die anerkennendsten Stimmen über den Ocean zu uns herübergeschallt, mit dem Verfahren des Vereinigten Landtags vollständig einverstanden erklärt und ihm die vollkommenste Anerkennung gezollt. Jene Aeußerung kann sich daher nur darauf beschränken, daß die Zusammensetzung des Vereinigten Landtags nach Ständen, wie sie zur Zeit besteht, das Vertrauen des Landes nicht besitzt, und daß das Land erwarte, daß eine andere Zu-

sammensetzung der Volksvertretung erfolgen muß, und mit dieser Ansicht bin ich vollkommen einverstanden. Daß man zu unseren Personen aber das Vertrauen besitzt, daß wir die Pflichten erfüllen werden, die wir jetzt zu erfüllen haben, das muß ich auf das allerentschiedenste in Anspruch nehmen. Ich halte mich fest überzeugt, daß, wenn auch Petitionen, deren Ursprung und Entstehung ich nicht näher untersuchen mag, das Entgegengesetzte ausgesprochen haben mögen, doch die Ansicht der großen Majorität des preußischen Volkes sich in dieser Beziehung mit der meinigen vereinigt.

Was übrigens die Gesetzvorlage, welche jetzt zur Berathung gestellt ist, betrifft, so bin ich allerdings darin einverstanden, daß ich es für wünschenswerth und zweckmäßig gehalten hätte, wenn das Ministerium uns damit verschont und das Gesetz erst der nächsten Verfassungsversammlung vorgelegt hätte. Es ist ja bereits wiederholt ausgesprochen, daß die später zusammentretende Versammlung die Verfassung vereinbaren soll, zu deren integrirenden Bestandtheilen die Gesetzesvorlage ohne Zweifel gehört, und das Wahlgesetz bezweckt ja nur, eine solche Versammlung zusammenzuberufen, die sich in der Lage befinden soll, dies mit dem vollständigsten Vertrauen der Nation thun zu können.

Wenn dies der Fall ist, so sehe ich nicht ein, weshalb wir der künftigen Versammlung einzelne Aufgaben vorweg nehmen sollen. Ich schließe mich also dem geehrten Redner darin an, daß wir die Berathung der Gesetzesvorlagen ablehnen. Ich kann mich auch nicht überzeugen, daß eine Gefahr des Verzuges dadurch eintreten könnte, wenn vorläufig der status quo aufrecht erhalten wird, bis die nächste Versammlung zusammengetreten ist, um sich darüber auszusprechen. Vielmehr glaube ich, daß einzelne der proponirten Bestimmungen viel besser vorläufig ausgesetzt bleiben, und würde mir vorbehalten, falls auf die Berathung überhaupt eingegangen wird, dies im Einzelnen speziell nachzuweisen.

Staats-Minister Graf von Schwerin: Die Sache scheint sich doch nicht ganz in der Lage zu befinden, die von dem Redner vor mir angenommen worden ist. Diejenigen Punkte, die in dem Gesetz-Entwurfe der Regierung enthalten sind, bedürfen allerdings einer schleunigen Erledigung, weil sie zu dem Zweck, den wir uns vorgesetzt haben, ein Mittel sind, d. h. aus dem Zustande der Unruhe einen der Ruhe und Ordnung einzuführen. Das Ministerium hat sich die Frage stellen müssen, in welcher Weise es dahin kommen könnte, und ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß seinerseits wenigstens der Boden des Gesetzes nicht verlassen werden dürfe. Was den §. 1 betrifft, so ist bei diesem von der Ansicht ausgegangen, daß durch die festgesetzte Caution ein Privilegium für den Geldbeutel gestellt worden ist, während jetzt nur, wenn die ganze Intelligenz des Landes in der Presse thätig ist, diejenigen Garantieen, die durch die Presse für Ordnung und Freiheit gegeben werden, erreicht werden können. Es war also gerade für die jetzigen Zustände bis zur Vereinigung des neuen Landtags nothwendig, dieses Gesetz aufgehoben zu wissen; wir konnten es nicht anders aufheben nach der dermaligen Lage der

Gesetzgebung, als wenn wir den Vereinigten Landtag dabei zu Rathe zogen, darum haben wir es gethan, und wir werden, je nachdem das Gutachten der Abtheilung ausfällt, unsere Beschlüsse fassen. In ähnlicher Weise verhält es sich mit den Gesetzen über die Unabhängigkeit des Richter-Standes, da wir glaubten, daß es nothwendig sei, einen Zustand aufhören zu lassen, der mit Recht im Lande Anlaß zur Beschwerde gegeben hat, und der Meinung sind, daß wir dies gesetzlich nur dadurch erreichen können, wenn wir von den bestehenden ständischen Organen das Gutachten einfordern und die weiteren Beschlüsse fassen; so war auch dieser Punkt nothwendig Ihnen vorzulegen.

Abgeordn. von Bardeleben: Wenn der geehrte Abgeordnete aus der westfälischen Ritterschaft meine Bemerkung, daß die jüngsten Ereignisse auch zum Zweck gehabt haben, den Vereinigten Landtag zu beseitigen, wunderbar nennt, so muß ich die Behauptung seinerseits, daß ich gemeint haben könne, diese Bewegung sei dahin gegangen, die Personen des Vereinigten Landtags zu entfernen, mindestens eben so wunderbar nennen, dieses kann ich nicht gemeint haben; daß aber diese große Bewegung darauf hingegangen ist, das früher herrschende System und mit demselben das Institut zu beseitigen, das, glaube ich, habe ich nicht nöthig erst zu beweisen, davon ist das ganze Land überzeugt. Zur Verstärkung meines Antrages, daß wir dieses Gesetz nicht berathen möchten, erlaube ich mir noch anzuführen, daß bereits ein Preßgesetz erlassen worden ist ohne Beirath dieser Versammlung, und daß dies Gesetz im ganzen Lande mit Jubel aufgenommen worden ist.

Staats-Minister Graf von Schwerin: Ich wollte nur bemerken, daß das Preßgesetz vor unserem Eintritt in das Ministerium erlassen worden ist.

Abgeordn. Freiherr von Vincke: Ich bedaure, mich in der Lage zu befinden, auf eine persönliche Bemerkung mit einer persönlichen Replik antworten zu müssen. Es ist mir gar nicht eingefallen, zu behaupten, daß der Redner gedacht haben könnte, die jüngsten Ereignisse hätten den Zweck gehabt, unsere P e r s o n e n zu beseitigen. Ich bin z. B. während der Ereignisse hier in Berlin auf den Straßen spazieren gegangen und auch nicht einen Augenblick um meine persönliche Sicherheit besorgt gewesen, und ich bin doch auch wohl eine Person des Landtages. Ich habe also an eine beabsichtigte Beseitigung unserer Personen gar nicht gedacht und nur bestritten, daß jene Ereignisse speziell den Zweck gehabt hätten, das Institut des Vereinigten Landtags zu beseitigen.

Abgeordn. Frhr. von Patow II.: Was ich zu sagen hatte, ist durch den ersten Theil des Vortrages des Abgeordneten der westfälischen Ritterschaft erledigt, und ich kann diesem ersten Theile des Vortrages nur beistimmen; nicht so dem zweiten; ich bin vielmehr davon durchdrungen, daß die Herren Minister wohl daran gethan haben, den Gesetz-Entwurf uns vorzulegen, aus den abstrakten Grundsätzen in das positive Gebiet der Gesetzgebung überzugehen und sich dabei des Beirathes des Vereinigten Landtages zu bedienen. Ich will nicht darüber sprechen, wie viel oder wie wenig Gewicht der Vereinigte

Landtag noch haben mag, ich bin aber entschieden der Ansicht, daß er das Gewicht, welches er noch besitzt, anwenden muß, um die Regierung zu kräftigen, und selbst, wenn ich mich auf den Standpunkt des Antragstellers stellen wollte, so würde ich von diesem aus nur folgern können, daß das Ministerium den Gesetz-Entwurf nicht hätte vorlegen sollen. Nun liegt er uns aber einmal vor, und würde nun kein Votum abgegeben, so würde eine ganz andere Wirkung, als die beabsichtigte, daraus hervorgehen, und darin nicht ein Votum des Vertrauens, sondern ein Tadel liegen, der Tadel nämlich, daß das Ministerium einen Mißgriff gethan habe.

Es würde ferner darin liegen, daß die gegenwärtige Versammlung sich selbst gleichsam ein Testimonium paupertatis ausstellte und sich nicht für befugt hielte, zu berathen und zu beschließen, und könnte es auch bezweifelt werden, ob eine solche Berathung für den vorliegenden Gesetz-Entwurf nöthig sei, so ist sie doch gewiß nöthig für das Wahlgesetz. Würden wir aber bei diesem Gesetze erklären, daß wir es nicht berathen wollten oder könnten, so würde auch derjenige Beirath, den wir in Betreff des anderen Gesetz-Entwurfs abgeben müssen, geschwächt werden. Daß wir aber gerade bei dem Wahlgesetz einen kräftigen Beirath geben, halte ich für sehr wichtig.

Referent Abgeordn. Möwes: Im Namen der Abtheilung halte ich mich für verpflichtet, zu bemerken, daß die angeregte Frage auch in jener zur Sprache gekommen ist, und daß man nach vollständiger Erörterung derselben die Ueberzeugung gewonnen hat, sich den Propositionen anschließen zu müssen. Der Gesichtspunkt, von dem die Abtheilung ausgegangen, ist derselbe, der bereits von den Herren Ministern angegeben worden. Sie hat die Ansicht, daß der ständische Beirath um so mehr gegeben werden müsse, als es jetzt nicht darauf ankommt, vollständige Gesetze zu berathen und festzusetzen, sondern nur einzelne Gesetzes-Grundlagen zu sanctioniren, die bis jetzt nur in Proclamationen und Bekanntmachungen verheißen worden, deshalb aber in eine bestimmte gesetzliche Form zu bringen sind. Aus diesem Gesichtspunkte und weil nur ein Provisorium festzustellen ist, hält es die Abtheilung für nöthig, ein Gutachten abzugeben. Wenn aber, meine Herren, wir, wie behauptet wird, wirklich in einem solchen anarchischen Zustande leben, wie er geschildert worden, so ist es unbedingt unsere größte Pflicht, der Krone und der Regierung mit aller Kraft zur Seite zu stehen und dadurch, daß wir diese Vorlagen zur Reife bringen, dazu beizutragen, daß das Vertrauen zur Krone und zum Gouvernement immer mehr befestigt wird.

Landtags-Kommissar: Ich wünsche nur noch in einigen kurzen Worten den Stand der Sache, wie ich ihn erkenne, zu resumiren. Es sind drei Ansichten über die Frage ausgesprochen worden. Die erste Ansicht ging dahin, daß die Bestimmung über den Inhalt der Vorschläge der künftigen volksvertretenden Versammlung zustehe. Wäre dies richtig, so würde sie ihr auch zustehen, nachdem in Folge des Beirathes des Vereinigten Landtages die Vorschläge zu einem Gesetz erhoben sein werden. Es wäre also die Lage nicht wesentlich geändert. Die zweite Ansicht ist die, daß die Minister sich in der

Zwischenzeit als — ich muß das Wort gebrauchen — Diktatoren ansehen möchten. Dieser Ansicht Folge zu geben, scheint mir unendlich gefährlich; es scheint mir unendlich gefährlich, in einer so aufgeregten Zeit dem Volke die Vorstellung beizubringen, daß die Minister eine Diktatur besitzen und dadurch die Anregung zu Forderungen zu geben, die vielleicht nicht erfüllt werden können, und die wahrscheinlich nicht gestellt werden, wenn Jedermann weiß: die Minister stehen auf einem festen gesetzlichen Boden, sie können bis dahin, weiter nicht. Die dritte aufgestellte Ansicht war, den gegenwärtigen Zustand zu erhalten bis zum Zusammentritt der volksvertretenden Versammlung. Auch dafür kann ich mich nicht aussprechen. Ich glaube, daß es zur Beruhigung gereicht, manche Punkte sofort festgestellt zu sehen, und daß dies auch im Interesse der öffentlichen Ordnung ist. Wir halten es für zweckmäßig, Manches, was verheißen ist, sogleich zu geben, damit der Zustand, wie er thatsächlich besteht, mit dem Gesetz in Harmonie stehe. Ich beantrage demnach wiederholt, daß auf die Berathung eingegangen werde.

Abgeordn. von Puttkammer aus Stettin: Mit einigen wenigen Worten wollte ich mich dem eben Gesagten anschließen. Als ich mich zum Wort meldete, wußte ich nicht, daß Mehrere meine Ansichten entwickeln würden. Ich halte es für nöthig, daß wir über den Gesetzentwurf berathen; thäten wir es nicht, so würden wir zurücknehmen, was vorgestern gesagt ist, daß wir dem Ministerium Vertrauen schenken wollen. Ich glaube, daß, den jetzigen Zustand bestehen zu lassen, gefährlich ist. Diese Vorlagen sind Dinge, die das ganze Land wünscht, und sie können nicht rasch genug festgesetzt werden. Ich denke, wir können dem Ministerium dankbar sein, daß es den gesetzlichen Weg einschlägt. Ich glaube, daß wir diesen gesetzlichen Weg festhalten müssen, und bitte die Versammlung dringend, die Vorlage zu berathen, aber so wenig als möglich zu ändern.

(Mehrere Stimmen: Abstimmen, abstimmen!)

Abgeordn. Frhr. von Mylius: Es ist allerdings das, was ich sagen wollte, schon gesagt, aber ich muß darauf zurückkommen, daß es eine höchst gefährliche Maßregel wäre, wenn wir jetzt unseren ständischen Beirath verweigerten. Es liegt die Nothwendigkeit eines Provisoriums in den Zuständen, in dem Umstande, daß nothwendig eine Frist verläuft, von dem Tage an, wo wir uns auflösen, bis zu dem Tage, wo die volksvertretende Versammlung zusammentritt. Durch die Erfahrungen der Gegenwart sind wir belehrt, daß es Augenblicke geben kann, wo die Zustände stärker sein können, als Personen; unsere Pflicht ist es daher, den Richtungen von oben als auch von unten entgegenzutreten und aufzufordern: lernt Gesetz und Gerechtigkeit achten. Jetzt, nachdem wir gewarnt sind, verlassen wir nicht den Boden des Gesetzes, den wir errungen, und ertheilen wir unseren ständischen Beirath, so lange er gefordert wird.

(Ruf nach Abstimmung.)

Abgeordn. Siebig: Meine Herren, ich muß um's Wort bitten, und verlangen, daß die Debatte nicht beschränkt werde. Ich hatte die Ehre, Mitglied der breslauer Deputation zu sein, welche vom 21. zum 22. März c. hier in Berlin war, es wird Ihnen bekannt

sein, daß diese Deputation der Ansicht des edlen Abgeordneten aus Preußen huldigt. — Da indeß die große Mehrheit im Lande unserer Ansicht nicht beitrat, so erachteten wir es für Pflicht, dem Vereinigten Landtage beizuwohnen und an dessen Verhandlungen Theil zu nehmen. Man fordert andererseits von den Herren Ministern Thaten, welche geeignet seien, das Volk zufrieden zu stellen und zu beruhigen. Die Vorlage des die zukünftige Verfassung berührenden Gesetzes dürfte wohl geeignet sein, volles Vertrauen zu dem dermaligen Ministerium zu fassen, indem jeder Paragraph des fraglichen Gesetzes die Besorgnisse des Volkes mindert. Ich erachte es daher für Pflicht, daß der Vereinigte Landtag, so viel in seiner Macht liegt, das Ministerium unterstützt, wenngleich mir nicht unbekannt ist, daß der Vereinigte Landtag in seiner dermaligen Zusammensetzung das Vertrauen des Volkes nicht vollkommen besitzt, dennoch werden Gesetze, wie die angedeuteten, im Lande mit Freuden begrüßt werden, da übelständige und gehässige Verfügungen aus früheren Zeiten durch sie aufgehoben und beseitigt werden. Ich stimme daher für die Prüfung und Zustimmung zu den vorliegenden Gesetzen.

(Bravo!)

Abgeordn. Mevissen: Meine Herren, auch ich habe mit Freude die Gesetz-Vorlage begrüßt, und ich glaube, die große Mehrheit des Volkes wird mit mir freudige Thaten an die Stelle von Verheißungen treten sehen; wenn ein Wunsch mir bleibt, so ist es der, daß sämmtliche Zusicherungen sofort die Gesetzeskraft beschreiten mögen. Ich erkenne jedoch an, daß das Ministerium nicht in dem Fall war, die sämmtlichen Verheißungen sofort in Thaten zu verwandeln, weil die Zeit es nicht zugelassen hat, die nöthigen Gesetzvorlagen auszuarbeiten. Ich glaube aber, daß sehr dringende Motive vorliegen, die Gesetze, die hier vorgelegt worden sind, sofort zu berathen. Wir Alle werden anerkennen, daß die bestehenden Gesetze in den letzten Wochen vielfach überschritten worden sind, wir Alle werden anerkennen, daß die Gesetze, welche die freie Vereinigung verboten haben, seit Wochen keine Anwendung gefunden. Sie werden mit mir es wünschen, daß diesem gesetzlosen Zustande recht bald ein Ende gemacht werde. Sie werden ferner mit mir die Nothwendigkeit anerkennen, daß vor Erlaß eines Wahlgesetzes es gesetzlich ausgesprochen werde, daß sämmtliche Bürger, welchem Religionsbekenntnisse sie auch angehören mögen, der gleichen politischen Rechte theilhaftig sein sollen. Diese beiden dringend nöthigen Abänderungen des bestehenden Rechtes sind in den §§. 4 und 5 klar und bündig ausgesprochen; ich glaube, die absolute Nothwendigkeit dieser Abänderungen allein wird hinreichen, die hohe Versammlung zu bewegen, die Gesetzvorlage zu diskutiren und anzunehmen.

Marschall: Wir können abstimmen. Die Frage heißt: Beschließt die Versammlung, auf die Berathung des vorgelegten Gesetz-Entwurfs nicht einzugehen?

Die Frage ist negativ gestellt, im Anschlusse an den gestellten Antrag, weshalb diejenigen, die die Frage bejahen, die der Meinung sind, das Gesetz nicht zu berathen, aufstehen würden.

Abgeordn. von Vincke (vom Platz): Ich bitte, mich zu belehren, ob, wenn ich die negativ gestellte Frage bejahe . . .
(war vor lautem Geräusch nicht zu verstehen.)

Mehrere Stimmen: Der Antrag ist gar nicht unterstützt worden.

Marschall: Der Antrag kann als unterstützt angenommen werden,
(Viele Stimmen: Nein! Nein!)
als unterstützt kann er deshalb angesehen werden, daß viele Mitglieder der Versammluug, im Augenblick, als der Antrag gestellt worden ist, ihre Unterstützung auf unzweideutige Weise zu erkennen gegeben haben; da aber darauf Gewicht gelegt wird, was die Geschäfts-Ordnung in diesem Falle bestimmt, so frage ich hiermit, ob der vom Abgeordneten von Bardeleben gestellte Antrag von 24 Mitgliedern unterstützt wird.

Eine Stimme: Die Frage ist nicht bestimmt.

Marschall: Es kömmt jetzt nur darauf an, ob sich 24 Mitglieder erheben, um den Antrag des Abgeordneten von Bardeleben zu unterstützen; wird er jetzt nicht unterstützt, so ist überhaupt eine Veranlassung zur Fragestellung nicht vorhanden.
(Mehrere Stimmen: Die Aufforderung zum Aufstehen ist noch nicht erfolgt.)
Diese Aufforderung war allerdings gegeben; Diejenigen, die den Antrag des Abgeordneten von Bardeleben unterstützen, werden das durch Aufstehen zu erkennen geben.
(Es erhebt sich nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern.)
Der Antrag ist nicht durch 24 Mitglieder unterstützt.

Wir werden also jetzt zur Berathung des §. 1. des Gesetz-Entwurfs übergehen; es fragt sich, ob in Bezug auf §. 1. eine Bemerkung zu machen ist. — Wenn dies nicht der Fall ist, so kommen wir zur Abstimmung über §. 1. Es ist zwar bei längeren Gesetz-Entwürfen gebräuchlich, die Paragraphen, über welche keine Bemerkung erfolgt, als angenommen zu betrachten; bei der Kürze und Wichtigkeit des vorliegenden Gesetzes ist es aber zweckmäßig, eine förmliche Abstimmung vorzunehmen. Die Frage heißt:

Stimmt die Versammlung dem §. 1. des Gesetz-Entwurfs bei? und Diejenigen, die dies thun, werden das durch Aufstehen zu erkennen geben.
(Geschieht.)
Dem Paragraphen ist beinahe einstimmig beigestimmt.

Referent Abgeordn. Möwes: Der §. 2. der Vorlage lautet

„§. 2.

Die Untersuchung und Bestrafung aller Staatsverbrechen erfolgt fortan durch die ordentlichen Gerichte, und es wird jeder durch Ausnahmegesetze dafür eingeführte besondere Gerichtsstand hierdurch aufgehoben. In dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln tritt auch bei politischen und Preßverbrechen die Zuständigkeit der Geschwornengerichte wieder ein."

Das Gutachten spricht sich dahin aus:

„Zum §. 2.

Dieselbe sieht in dieser Bestimmung die Wünsche und Bitten

erfüllt, welche in Beziehung auf den für einzelne Kategorieen von Vergehen und Verbrechen durch Ausnahmegesetze eingeführten besonderen Gerichtsstand seit Jahren laut geworden.

Sie schlägt daher mit Freuden vor, diese Bestimmung in ihrer vorliegenden Fassung anzunehmen."

Abgeordn. Neumann: Ich habe mir das Wort erbeten, um über das Gutachten in Bezug auf §. 2 des Gesetz-Entwurfs Einiges zu bemerken und ein Amendement zu begründen.

Der Paragraph lautet:

„§. 2.

Die Untersuchung und Bestrafung aller Staatsverbrechen erfolgt fortan durch die ordentlichen Gerichte, und es wird jeder durch Ausnahmegesetze dafür eingeführte besondere Gerichtsstand hierdurch aufgehoben. In dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln tritt auch bei politischen und Preßverbrechen die Zuständigkeit der Geschwornengerichte wieder ein."

Diese Bestimmung möchte in Beziehung auf die östlichen Provinzen des Staates nicht blos von sehr zweifelhaftem Werthe, sondern meiner Ueberzeugung nach sogar bedenklich sein. Bisher stand die Bestrafung aller politischen Verbrechen dem Kammergerichte zu, das nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu verfahren hatte; es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die politischen Verbrechen jetzt dem geheimen Gerichte überwiesen werden sollen. Wenn auch dieser durch den §. 2 begründete Zustand nur ein provisorischer ist und seitherige Ausnahmegesetze aufhebt, so halte ich doch schon dieses Provisorium für zu bedenklich. Es ist uns ein Straf-Gesetz und eine Kriminal-Ordnung, auf Geschwornengericht berechnet, verheißen worden, und die Geschwornengerichte in Preußen werden, um die möglichste Uebereinstimmung zu erreichen, den Geschwornengerichten in ganz Deutschland anzupassen sein.

Es wird mithin ein bedeutender Zeitraum vergehen, ehe wir dieselbe Garantie, die jetzt, wenn auch durch ein Ausnahmegesetz, für politische Verbrechen existirte, haben werden. Deshalb halte ich für nöthig, in Beziehung auf den §. 2 das Amendement zu stellen:

daß das Gouvernement alsbald mit Ausdehnung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Strafsachen und Einführung der Geschwornengerichte für alle Staats- und Preßverbrechen so schleunig als möglich vorgehen und, so weit es die jetzige Gerichtsverfassung gestattet, provisorisch ins Leben rufen möge.

Ich bitte den Herrn Marschall, die Versammlung zu befragen, ob dieser mein Antrag die nöthige Unterstützung findet.

Marschall: Diejenigen, die den eben gehörten Antrag unterstützen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag hat die erforderliche Unterstützung gefunden.

Abgeordn. Mevissen: Meine Herren! der geehrte vorige Redner hat Ihnen ein Amendement für die östlichen Provinzen des Staates vorgeschlagen; ich will mir erlauben, ein Amendement für die

westliche, für die Rhein-Provinz, Ihnen vorzuschlagen. Der §. 2 lautet:

„§. 2.

Die Untersuchung und Bestrafung aller Staatsverbrechen erfolgt fortan durch die ordentlichen Gerichte, und es wird jeder durch Ausnahmegesetze dafür eingeführte besondere Gerichtsstand hierdurch aufgehoben. In dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln tritt auch bei politischen und Preßverbrechen die Zuständigkeit der Geschworenengerichte wieder ein."

Das rheinische Gerichtsverfahren unterscheidet zwischen Vergehen und Verbrechen. Es würde also nach dem Wortlaute des §. 2 nur bei politischen und Preß-Verbrechen die Zuständigkeit der Geschworenengerichte eintreten. Die Königlichen Verheißungen, welche wir durch die Adresse gestern feierlich acceptirt haben, besagen jedoch, daß bei allen politischen und Preß-Vergehen wie Verbrechen die Zuständigkeit der Geschworenengerichte eintreten soll. Die Institutionen der Rhein-Provinz erlauben die sofortige Ausführung dieser Zusage für jenen Landestheil, und ich halte mich überzeugt, daß Sie gern ihre Zustimmung dazu geben werden, daß der letzte Absatz des §. 2 für diese Provinz dahin amendirt werde:

„Im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln tritt auch bei politischen und Preß-Verbrechen und Vergehen die Zuständigkeit der Geschworenengerichte ein."

Marschall: Es ist zu ermitteln, ob der Vorschlag die erforderliche Unterstützung von 24 Mitgliedern findet.

(Es erhebt sich eine Anzahl Mitglieder.)

Er hat sie gefunden.

Staats-Minister Bornemann: Der Zweck dieses Gesetz-Entwurfes ist, diejenigen Mißverhältnisse wegzuschaffen, welche bestanden haben. Die Verheißungen gehen in die Zukunft. Es muß erst ein Gesetz über die Geschwornen-Gerichte, ferner über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ausgearbeitet und solches der künftigen Volksvertretung vorgelegt werden, um es zu berathen. Es möchte bedenklich sein, schon jetzt mit einem Interimistikum vorzutreten, was demnächst wieder beseitigt werden müßte. Man möge wohl überlegen, ob dies in der Möglichkeit liegt. Alle Bestimmungen, die hier enthalten sind, schaffen nichts Neues, sie beseitigen nur dasjenige, was in den Zwischengesetzen enthalten war und als Hinderniß einer guten Justiz angesehen werden mußte. Die bessere Justiz muß uns die Zukunft geben.

Marschall: Wenn weiter keine Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung über den Vorschlag des Abgeordneten Neumann, welcher eben schriftlich gefaßt wird.

(Pause.)

Abgeordn. Neumann: Mein Amendement geht dahin (liest vor): Das Gouvernement zu veranlassen, so schleunig als möglich eine provisorische Verordnung zur Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in Strafsachen und Einführung von Geschworenen-Gerichten, oder wenigstens nach der Verordnung vom 17. Juli 1846

für alle Staatsverbrechen und Preßvergehen, so weit es die jetzige Gerichtsverfassung zuläßt, zu emaniren.

Marschall: Die Diskussion über diesen Vorschlag ist noch nicht für geschlossen erklärt. Der Referent hat das Wort.

Referent Abgeordn. Möwes: Wenn von einem Amendement zu einem bestimmten Gesetzvorschlage, der in Berathung steht, die Rede ist, so muß es sich auf die Vorlage selbst und unmittelbar beziehen. Diese beschäftigt sich aber nur mit Aufhebung der Ausnahme-Gesetze, welche für einige Arten von Verbrechen ein besonderes außergewöhnliches Forum bestimmten. Der Gegenstand der Vorlage ist hiernach bestimmt bezeichnet, und ein Amendement dürfte sich auch nur hierauf beziehen. Wenn aber beantragt wird, daß mit Einführung des Geschworenengerichts und des öffentlichen Verfahrens überhaupt vorgeschritten werden möge, so ist, wenn schon an den Gegenstand der Berathung angeknüpft wird, nicht mehr von einem Amendement, sondern von einer Petition die Rede, die zunächst daher noch einer besonderen Berathung der Abtheilung unterliegen müßte, ehe sie mit diesem Gesetz-Entwurf in Verbindung gebracht werden kann. Ich bitte daher, diesem Amendement nicht beizustimmen.

Abgeordn. von Vincke: Ich trete dem, was der Referent eben bemerkt hat, vollständig bei und wollte dasselbe sagen. Wenn es durchaus erforderlich ist, diesen Zusatz zu erlassen, was ich nicht anerkennen kann, so mußte uns zuvor eine Vorlage gemacht werden, um sie einer reiflichen Prüfung unterwerfen zu können. Daß aber bei allen Gesetzen, bei welchen nicht Gefahr im Verzuge ist, der Zusammentritt der künftigen neuen Verfassungs-Versammlung abgewartet und ihr die Vorlage gemacht werde, ist aus den Gründen, die ich schon angeführt habe, nöthig. Es wird daher jedenfalls zweckmäßig sein, daß es von dem jetzigen Ministerium so reiflich, wie wir es von demselben erwarten können, erwogen und dann der künftigen Versammlung zur Beschlußnahme vorgelegt werde.

Marschall: Ich habe auch gefunden, daß die Fassung des Vorschlages, wie er zuletzt verlesen ist, eine andere war, als die erste. Anfangs war nur, im Anschluß an den Gesetz-Entwurf, von politischen und Preßvergehen die Rede, jetzt hat er sich ausgedehnt auf das mündliche und öffentliche Verfahren; das ist für mich ein Grund, dem Antragsteller anheimzugeben, seinen Vorschlag zurückzuziehen, da er unmöglich verkennen kann, welche Schwierigkeiten entstehen müßten, wenn er zur Abstimmung gebracht werden sollte.

Abgeordn. Neumann: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß ich die Schwierigkeiten allerdings nicht verkenne, die in der Sache selbst und in der Beantragung eines Provisoriums liegen, aber ich kann doch nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß wir durch die Bestimmung des §. 2 des vorliegenden Gesetz-Entwurfs gegen den bisherigen Zustand wesentlich deterioris conditionis werden. Wir erreichen dadurch nicht allein nichts Besseres, sondern verlieren auch die Garantie, welche für alle politischen Vergehen vorhanden war. Indeß ist der Antrag allerdings mehr eine Petition, und ich muß anerkennen, daß sie als Amendement hier nicht geltend gemacht werden

kann, und nehme sie also zurück, werde aber unter diesen Umständen auch gegen den betreffenden Paragraphen des Gesetzes selbst stimmen.

Marschall: Von dem Abgeordneten Mevissen liegt noch ein Vorschlag vor, daß nach dem Worte „Preßverbrechen" die Worte „und Preßvergehen" eingeschaltet würden. Es scheint mir, wenn nicht von anderer Seite Bedenken erhoben werden, keiner Schwierigkeit zu unterliegen, die Abstimmung über den Vorschlag des Abgeordneten Mevissen zugleich mit der Abstimmung über den Paragraphen vorzunehmen.

Staats-Minister Bornemann: Ich erlaube mir zu erwiedern, daß dies Gesetz Prinzipien enthält, die für das ganze Land gelten, und die nur dasjenige beseitigen, was durch allgemeine Gesetze für alle Landestheile abgeschafft ist. Wenn nun noch für die Rhein-Provinz besondere, auf das Strafverfahren bezügliche Gesetze bestehen, z. B. über das Verfahren bei Verbrechen der Beamten, so wird es sich fragen, ob auch jene Gesetze auf den Wunsch der Rhein-Provinz sofort zu beseitigen sind. In dem vorliegenden allgemeinen Gesetz schien die Frage unberührt bleiben zu müssen.

Abgeordn. Mevissen: Meine Herren! Ich glaube, zur Vertheidigung des Antrags dem früher Gesagten nichts hinzufügen zu dürfen. Ich glaube auch, daß von Seiten des Ministeriums kein Widerspruch entgegengestellt werden wird; ich bitte Sie, den gestellten Antrag anzunehmen und überzeugt zu sein, daß die Institutionen der Rhein-Provinz durchaus keine Schwierigkeiten der Ausführung entgegenstellen.

Abgeordn. Kühlwetter: Ich erlaube mir, das Wort zu nehmen für das Amendement des Abgeordneten Mevissen. Es besteht in der Veränderung des Wortes Preßverbrechen in Preßvergehen. Ich glaube, daß dieses Amendement fast in der Nothwendigkeit begründet ist.

Ich habe mich, als ich den Gesetz-Entwurf las, befragt, was eigentlich ein Preßverbrechen genannt werde, und ich habe mir keine genügende Antwort ertheilen können. Ein Preßverbrechen im Gegensatz zu einem politischen Verbrechen ist in der rheinischen Gesetzgebung nicht begründet; es kann ein politisches Verbrechen durch die Presse begangen werden, dann aber ist es unter dem Ausdruck „politisches Verbrechen" enthalten. Deshalb scheint mir die Fassung dieses Satzes nicht so korrekt, wie sie in einem Gesetze nothwendig ist. Ich verkenne nicht, daß die Aufgabe, die sich das Ministerium mit dem Entwurfe dieser Verordnung gemacht hat, lediglich dahin gegangen ist, niederzureißen, was in legislatorischer Hinsicht den Wünschen des Volkes entgegensteht, und ich bin tief durchdrungen davon, daß man auch vorläufig bei dieser Aufgabe stehen bleiben muß, ich bin tief durchdrungen davon, daß es jetzt nicht möglich ist, neue Gesetze zu erlassen und neue Einrichtungen zu treffen. Ich glaube aber auch, daß ein solches Bedenken in Bezug auf die Rhein-Provinz nicht entgegensteht. Das einzige Bedenken, das gegen dies Amendement gemacht werden könnte, besteht vielleicht darin, daß, während wir Alle wünschen, eine gemeinsame Gesetzgebung für ganz Deutschland zu er-

halten, noch eine Verschiedenheit zwischen den einzelnen Provinzen in der nächsten Zukunft aus der Annahme des Amendements erwachsen wird. Indessen glaube ich, daß dies Bedenken von keiner wesentlichen Bedeutung ist. Es besteht nämlich ein wesentlicher Unterschied darin, daß die Rhein-Provinz bereits das Institut der Geschworenen-Gerichte besitzt; es ist daher sehr leicht dort, die Preßvergehen vor ein bestehendes Institut zu verweisen, vor welches alle politischen Verbrechen verwiesen sind. Ich zweifle nicht daran, daß sämmtliche Provinzen des Staates der Rhein-Provinz es gönnen, daß sie jetzt schon das Gute genieße, was nach den Umständen den anderen Provinzen augenblicklich noch nicht gewährt werden kann. Ich stimme für das Amendement.

Marschall: Es wird erforderlich sein, daß der Abgeordnete sich bestimmt über die Fassung der Worte, die er vorgeschlagen hat, erkläre.

Abgeordn. Mevissen: Die Fassung, welche ich mir vorzuschlagen erlaubt habe, ist folgende:

„Im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln tritt auch bei politischen und Preßverbrechen und Vergehen die Zuständigkeit der Geschworenengerichte ein."

Landtags-Kommissar: Es ist vorhin darauf provozirt worden, daß auch das Ministerium gegen das Amendement schwerlich eine Einwendung zu machen habe. Meine Herren! Das Ministerium wünscht die Lage festzuhalten, welche nach der bestehenden Verfassung, dem Vereinigten Landtage gegenüber, gegeben ist, und es wird demnach dem Beschlusse des Vereinigten Landtages die erforderliche Berücksichtigung schenken und die Amendements, welche beschlossen werden möchten, in reiflichste Erwägung nehmen. In weitere bindende Erklärungen einzugehen, werden Sie mir um so mehr erlassen, als wegen der Eile das Gutachten der Abtheilung der Regierung erst mit Eröffnung der Sitzung bekannt geworden ist, und als die Amendements auch eben erst in diesem Augenblicke gestellt worden sind. Ich kann daher nur wiederholen, daß die Regierung den Beschlüssen der Versammlung die sorgfältigste Erwägung schenken wird.

Marschall: Der Vorschlag hatte schon die erforderliche Unterstützung von 24 Mitgliedern gefunden, und es ist zweckmäßig, ihn getrennt von der Hauptfrage und zuerst zur Abstimmung zu bringen. Die Frage heißt also:

Soll beantragt werden, den zweiten Satz in der Art zu fassen:

In dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln tritt auch bei politischen und Preßverbrechen wie Vergehen die Zuständigkeit der Geschwornengerichte wieder ein.

Diejenigen, welche die Frage bejahen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben haben.

Der Vorschlag ist mit großer Majorität angenommen.

Die nächste Frage heißt:

Stimmt die Versammlung dem §. 2 mit Hinzufügung des gemachten Zusatzes bei?

Diejenigen, welche die Frage bejahen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

Der Paragraph ist fast einstimmig angenommen.

Referent Möwes (verliest §. 3 des Gesetzes und das Gutachten der Abtheilung zu §. 3):

„§. 3.

Zur Sicherheit der Unabhängigkeit des Richterstandes treten alle von den früheren Gesetzen abweichenden Bestimmungen der Verordnungen vom 29. März 1844 über die im administrativen Wege zulässige Dienst-Entlassung, Versetzung und unfreiwillige Pensionirung der Richter außer Kraft.

Zum §. 3.

Die nicht minder erfreuliche und in ihren Folgen gewiß segensreiche Bestimmung, durch welche die Unabhängigkeit des Richterstandes wiederhergestellt werden soll, erregt nur hinsichtlich ihrer Fassung ein Bedenken. Die Absicht dieser Bestimmung geht unzweifelhaft dahin, daß für den Richter dasselbe Verhältniß wieder eintreten soll, welches vor den Gesetzen vom 29. März 1844 bestand. Es sind dieselben daher künftig für ihn als nicht vorhanden zu betrachten.

Wenn aber, wie die Vorlage lautet, nur die von den früheren Gesetzen abweichenden Bestimmungen jener Verordnungen außer Kraft treten, so würden dieselben theilweise noch bestehen bleiben und im Falle eines nothwendigen Verfahrens gegen einen richterlichen Beamten Vergleichungen der älteren und neueren Gesetze sich nöthig machen, welche leicht zu nicht unwesentlichen Inkonvenienzen führen dürften.

Die Abtheilung, jene Absicht der Gesetz-Vorlage festhaltend, schlägt daher nachstehende Fassung vor:

Die Verordnungen vom 29. März 1844, betreffend das gerichtliche und Disziplinarverfahren gegen Beamte, so wie das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren, treten in Beziehung auf den Richterstand gänzlich außer Kraft."

Justiz-Minister Bornemann: Ich finde gegen die veränderte Fassung des Paragraphen gar nichts zu erinnern. Die Gesetze vom 29. März 1844 sind ein Unsegen gewesen. Sie haben uns in Gefahr gebracht, das Vertrauen in dem Richterstande zu erschüttern und das Vertrauen zu dem Richterstande zu untergraben. Die größte Last aber sind sie für den Justiz-Minister gewesen, der dadurch in die üble Lage gekommen ist, selbst mitzuwirken für Entsetzung der Richter. Ich bin der Erste, der dafür stimmt, sie abzuschaffen.

Abgeordn. von Patow II: Ich habe nur ein kleines Bedenken dagegen geltend zu machen, daß nach dem Amendement das frühere Verfahren nicht blos bei unfreiwilligen, sondern auch bei gewöhnlichen Pensionirungen wieder in Kraft treten soll, und glaube, daß das Amendement kein zweckmäßiges ist, denn für die gewöhnlichen Pensionirungen fehlte es früher ganz an Gesetzen. Für diese Pensionirungen ist jetzt eine bessere Fürsorge getroffen. Ich glaube daher, daß wir den richterlichen Beamten keinen guten Dienst leisten, wenn wir nach dem Amendement die Verordnungen des Jahres 1844 nicht allein für die unfreiwilligen, sondern auch für die übrigen Pensionirungen außer Kraft setzen.

Referent Abgeordn. Möwes: Ich kann der Ansicht des geehrten Redners nicht beitreten. Pensionirungen gehen entweder in freiwilliger Weise, insofern der zu Pensionirende damit einverstanden ist, oder unfreiwillig, wider den Willen des zu Pensionirenden, durch ein gegen ihn eingeleitetes Verfahren, vor sich. Die Abtheilung hat allerdings diese zwiefache Art im Auge gehabt. Der Gesetzes-Vorschlag bezieht sich nur auf unfreiwillige Pensionirungen, also auf alle Fälle, in welchen der Beamte, den man aus dem Amte entfernen will, sich selbst hierzu nicht versteht, und gegen den folglich das im Gesetze vom 29. März 1844 vorgeschriebene Verfahren eingeleitet werden muß, um jenen Zweck zu erreichen. Da aber gerade dieses Verfahren zur unfreiwilligen Pensionirung die Abhängigkeit der Richter gleichfalls angeht, so hat die Abtheilung sich überzeugt, daß dies Gesetz eben so gut fallen muß, wie das Gesetz von demselben Tage wegen Disziplinar-Vergehen ꝛc. Wollte man das erstgedachte Gesetz wegen unfreiwilliger Pensionirung für den Richterstand noch ferner gelten lassen, so würde dessen Unabhängigkeit nur theilweise erreicht sein. Diejenigen Pensionirungen aber, die in Folge einer Dienst-Unfähigkeit des Beamten nothwendig werden, finden anderweitige Regulirung!

Marschall: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, kommen wir zur Abstimmung.

Die Frage heißt:

Tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung bei, daß §. 3 folgende Fassung erhalte?

Der Secretair wird sie noch einmal verlesen.

(Secretair liest den Fassungs-Vorschlag der Abtheilung vor.)

Marschall: Tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung bei?

Diejenigen, welche dies thun, werden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Eine große Majorität erhebt sich.)

Dem Antrage ist beinahe einstimmig beigetreten worden.

Wir gehen zum §. 4 über.

Referent Abgeordn. Möwes (liest vor):

„§. 4.

Alle Preußen sind berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln, ohne daß die Ausübung dieses Rechtes einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß unterworfen wäre.

Eben so sind sie berechtigt, zu solchen Zwecken, welche den bestehenden Gesetzen nicht zuwiderlaufen, sich zu Gesellschaften ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß zu vereinigen."

Das Gutachten zu §. 4 lautet:

„Im §. 4 wird zunächst die Berechtigung zur friedlichen Versammlung in geschlossenen Räumen, ohne daß es hierzu einer polizeilichen Erlaubniß bedarf, ausgesprochen.

Die Abtheilung glaubt auch bei dieser Bestimmung sich der Erörterung der Frage, ob dieselbe für die öffentliche Wohlfahrt von Nutzen sei, enthalten zu können, und empfiehlt solche zur vorläufigen Annahme.

Dahingegen führt diese Bestimmung zu der Frage, was hinsichtlich der unter freiem Himmel zu veranstaltenden Versammlungen, deren nicht Erwähnung geschehen ist, künftig Rechtens sein soll.

Ueber die größere oder geringere Gefährlichkeit solcher Versammlungen im Allgemeinen vermag die Abtheilung ein bestimmtes Urtheil nicht auszusprechen, da eine etwanige Gefahr immer abhängig bleibt von dem Zwecke öffentlicher Versammlungen, von den Lokalverhältnissen des Orts, wo sie stattfinden, und von mancherlei anderen Neben-Umständen. Wohl aber ist dieselbe des bestimmten Dafürhaltens, daß über die Zulässigkeit solcher Versammlungen kein Zweifel sein darf, und schlägt sie deshalb in völliger Uebereinstimmung aller Mitglieder folgende Zusatz-Bestimmung vor:

„„Auch Versammlungen unter freiem Himmel können, insofern sie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefahrbringend sind, von der Obrigkeit gestattet werden.““

Der zweite Satz in diesem Paragraphen handelt, nach der Ansicht der Abtheilung, von der eigentlichen freien Association oder von der Bildung von Gesellschaften und Vereinigung zur Verfolgung eines bestimmten Zweckes. Sie kann sich im Allgemeinen nur für die Annahme dieses Rechts aussprechen, glaubt aber bemerken zu müssen, daß die Worte der Bestimmung:

„zu solchen Zwecken, welche den bestehenden Gesetzen nicht zuwiderlaufen",

insofern bedenklich erscheinen, als es bei dieser Fassung zweifelhaft bleibt, welche von den bisherigen, in vieler Hinsicht die freie Vereinigung beschränkenden Gesetzen noch zu Recht bestehen oder nicht.

Die Abtheilung hat folglich, behufs der Erledigung aller Zweifel und nach stattgehabtem Einvernehmen mit dem betreffenden Ministerium, sich zu dem folgenden Fassungs-Vorschlage vereinigt:

„„Eben so sind alle Preußen berechtigt, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, sich ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß in Gesellschaften zu vereinigen.

Alle das freie Vereinigungsrecht beschränkende, noch bestehende gesetzliche Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.““

Fürst von Lichnowsky: Ich muß mich für den Antrag der Abtheilung erklären. Indem die Regierung allen Preußen das Recht zuerkennt, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, hat sie zugleich eine Einschränkung damit verbunden. Sie fordert, daß man sich nur in geschlossenen Räumen versammele. Es giebt allerdings zwei Arten, sich zu versammeln, in Häusern oder geschlossenen Räumen, wie die modernen Gerichtshöfe, und auf freiem Felde, unter der Sonne, wie die alten März- und Mai-Tage. Diese letztere Art Vereinigung wird von der Regierung gänzlich ausgeschlossen. Es geschieht dies ohne Zweifel in der löblichen Absicht, Unordnungen zu vermeiden, Ruhe und Sicherheit nicht zu gefährden. Wird diese Absicht aber dadurch erreicht, und ist diese Ausschließung billig und zulässig? ich glaube, Beides bezweifeln zu müssen. — Auch ich bin nicht der Ansicht, daß es zulässig ist, sich auf Straßen, auf belebten öffentlichen Plätzen zu versammeln, die Circulation zu hemmen,

Unordnungen und Tumulte hierdurch zu verursachen, die leicht das Ziel überschreiten, welches von der Versammlung selbst ihren Berathungen gesteckt wurde. Muß man aber hieraus folgern, daß alle Versammlungen unter freiem Himmel, an offenen Orten verboten werden sollen? sicher nicht. — Ich gehe weiter und sage: Die Versammlungen auf freiem Felde sind vielleicht nicht die gefährlicheren. Was mir eher Mißtrauen einflößen könnte, sind die Versammlungen einer geringeren Anzahl Personen in geschlossenen Räumen. Versammlungen, die unbekannt bleiben, denen nur Vertraute beiwohnen, und die bald, namentlich im Wiederholungsfalle, den Charakter von geheimen Gesellschaften annehmen, in Komplotte ausarten. Wenn überhaupt Vereinigungen mir gefährlich schienen, so wären es diese geheimen, nicht aber die unter freiem Himmel, die jedenfalls nicht für lichtscheu gelten können. Was ich wünsche, ist ein Recht der Vereinigung, mit Oeffentlichkeit ausgeübt, und auf einem so breiten Maßstabe, daß auch jene daran Theil nehmen können, die nicht die Ansichten der Versammlung theilen. Diesen Erfolg, man muß es gestehen, erreicht man nur durch Versammlungen unter freiem Himmel; von diesen kann die gewählte Kommunal-Behörde Kenntniß nehmen und kann sie beschicken, nicht etwa durch bewaffnete Polizei-Agenten, sondern durch bürgerliche Schutzwache, durch Konstabler, die nöthigenfalls zur Aufrechthaltung der Ordnung beitragen, unter der Versammlung selbst, ja selbst zum Schutz derselben und zur Vermeidung von Konflikten und Reibungen.

Jeder kann einer unter freiem Himmel, in unbeschränktem Raume gehaltenen Versammlung beiwohnen, Jeder kann hören, gehört werden; nur durch den Austausch der Ideen stumpfen sich die Extreme ab, bricht sich die nüchterne Wahrheit endlich Bahn. Eine Rücksicht bestimmt mich noch, für die Versammlungen in freiem Raume zu sprechen; — ihnen wohnt stets ein Publikum bei; P u b l i k u m, das sind Zuhörer, nicht Theilnehmer. Der Gedanke an die Gegenwart eines Publikums setzt Schranken, die unter bloßen Theilnehmern sonst wegfallen. Dies ist überall und in allen Versammlungen der Fall, hier in diesem Saale wie auf freiem Felde. Es ist noch mehr nöthig, als die sprechen und mitwirken; zu einer Versammlung gehören, um den Begriff der Oeffentlichkeit vollständig zu machen, auch die nur zuhören, nicht mitsprechen, nicht mitstimmen. Der Begriff dieses ruhigen, vorurtheilsfreien, streng richtenden Publikums ist aber in der Regel durch die verschlossenen Räume verdrängt.

Ich kann mich des Gedankens nicht erwehren, daß bei Abfassung dieses §. 4 der Regierung das Vorbild der belgischen Constitution, dieses Meisterwerkes freier Verfassungen, vorgeschwebt habe. Der §. 19 der belgischen Verfassung sagt:

„Die Belgier sind berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, ohne daß die Ausübung dieses Rechtes einer vorgängigen Erlaubniß unterworfen wäre."

das wäre also w ö r t l i c h das in unserem §. 4. Enthaltene, mit einzigem Wegfall der Stelle über die „geschlossenen Räume."

Es steht aber im belgischen Reglement noch Folgendes:

„indem sie sich den Gesetzen unterwerfen, welche die Ausübung dieses Rechtes regeln können,"

ferner:

„Diese Verfügung findet auf Versammlungen in freier Luft keine Anwendung; sie bleiben gänzlich den Polizeigesetzen unterworfen."

Diese Verordnung klingt schärfer als die uns vorgelegte, und doch halte ich sie für freier; die Polizei, ein meist mißliebig klingender Name, hat in einem wahrhaft constitutionellen Staate nicht das Volk zu bevormunden, nicht jede dem Gouvernement unangenehme Regung ausnahmslos zu unterdrücken und zu überwachen. Sie ist nur da, um Schutz gegen das Verbrechen zu gewähren, um die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten. Daher braucht, nach meiner Ansicht, ein solches Polizei-Gesetz nur darin zu bestehen, daß die Kommunal-Behörden von dem Vorhaben einer solchen Versammlung vorher stets rechtzeitig, ohne aber deshalb Erlaubniß nachzusuchen, informirt würden. Ich wünschte, daß die öffentlichen Versammlungen bei uns einen Grad von Volksthümlichkeit, Gesetzlichkeit und Freiheit erlangten, wie in England, diesem Urlande öffentlicher und individueller Freiheiten. Das ist der Zustand, den ich meinem Lande wünsche. — Wenn in England irgend ein Meeting gehalten wird, so pflegt man in der Regel den Sheriff oder Friedensrichter davon in Kenntniß zu setzen, mit dem Ersuchen, der Versammlung vorsitzen zu wollen. Der Sheriff nimmt dies stets an, ohne im geringsten deshalb bei der Debatte betheiligt zu sein, sich in dieselbe zu mischen, oft ohne die Meinungen zu theilen, die ausgedrückt werden, oder die Gründe gut zu heißen, welche die Versammlung bewegen, sich zusammen zu thun. Er präsidirt unparteiisch und hält Ordnung. Ich muß diesen Zustand der Dinge sehr nachahmenswerth finden und muß daher im Interesse der Freiheit, so wie der Ordnung auf Zulassung solcher Versammlungen antragen. Ich finde zwar allerdings die wenigen Beschränkungen, welche im Interesse der Ordnung, und Ruhe nothwendig erscheinen, in dem Antrag der Abtheilung enthalten und werde mich daher demselben anschließen, wenn statt des Ausdrucks Obrigkeit „Kommunal-Behörde" gesagt wird.

Landtags-Kommissar: Die Regierung hat im Allgemeinen gefunden, daß der Vorschlag der Abtheilung beinahe das ausdrückt, was die Regierung bei dem Vorschlage gewollt und beabsichtigt hat. Er würde selbst nicht vollständig so weit gehen, als §. 4. gehen würde. Zur größeren Verdeutlichung der Absicht würde jedoch von dieser Seite gegen die Annahme des vorgeschlagenen Amendements nichts zu erinnern sein.

Marschall: Ich habe nicht deutlich entnommen, ob es die Ansicht des Redners war, darauf anzutragen, daß das Wort „Obrigkeit" in „Kommunalbehörde" zu verwandeln sei.

Abgeordn. Milde: Wenn der erlauchte Redner den Antrag nicht stellt, so werde ich ihn stellen.

Fürst von Lichnowsky: Ich bitte, daß es mir gestattet sei,

den Antrag zu formuliren; ich will nur den Wegfall des Ausdruckes: Obrigkeit; es gilt mir aber gleich, ob statt derselben Kommunal- oder Polizei-Behörde gesagt wird.

Staats-Minister Graf von Schwerin: Es liegen eben zwei verschiedene Vorschläge vor, während das verehrte Mitglied, welches zuerst den Antrag stellte, „Kommunal-Behörde" gesetzt wissen wollte, wird von anderer Seite „Polizei-Behörde" verlangt. Nun aber hat in unserem Staate die Kommunal-Behörde nicht immer die Polizei-Verwaltung; es ist daher der Ausdruck „Obrigkeit" als ein allgemeiner Ausdruck gesetzt.

Marschall: Es ist also zu ermitteln, ob der Antrag: statt Obrigkeit Kommunal-Behörde zu setzen, die erforderliche Unterstützung findet.

Der Referent hat vorher ums Wort gebeten, ich habe nichts dagegen.

Referent Abgeordn. Möwes: In der Abtheilung ist die Bedeutung des Ausdrucks: Obrigkeit, nicht unbeachtet geblieben; er ist aber so allgemein, daß er allen Anforderungen entspricht, und deshalb gewählt worden. Er umfaßt Polizei- und Kommunal-Behörde. Hinsichtlich des Ausdrucks: „Polizei", befürchtete die Abtheilung, daß bei seiner Benutzung der Gesetzes-Vorschlag vielleicht aus einem gehässigeren Gesichtspunkte betrachtet werden möchte, indem, wie ich wohl sagen darf, die Polizei-Behörde, wenn auch ohne hinreichenden Grund, im Volke in einem viel gehässigeren Lichte steht, als die Kommunal-Behörde. Ferner beziehe ich mich auf die Städte-Ordnung, nach welcher der Magistrat überall die Orts-Obrigkeit und auch seinerseits verpflichtet ist, für die öffentliche Ruhe und Sicherheit Sorge zu tragen. Der Ausdruck Obrigkeit umfaßt folglich Alles und findet nicht nur Anwendung auf die Städte, sondern auch auf das platte Land.

Marschall: Es ist nun zu ermitteln, ob der Vorschlag die Unterstützung von 24 Mitgliedern findet.

(Ein Theil der Mitglieder erhebt sich.)

Er hat sie gefunden.

Abgeordn. Winzler: Auch ich, meine Herren, muß aufs entschiedenste nicht der Bewilligung, sondern der Fassung des §. 4, eben so wie dem daran geknüpften Vorschlage der verehrlichen Begutachtungs-Deputation, entgegentreten.

Niemand wird leugnen können, daß sich unser Vaterland in einer der großartigsten Uebergangsperioden befinde; durch politische Ereignisse erschüttert, bedarf es einer Masse von Umformungen, um seine sozialen wie politischen Zustände wieder zu regeln, was vielfacher Berathungen und Beschlüsse bedarf. Um dies auszuführen, da es nicht überall vom gesetzlichen Standpunkte geschehen kann, weil wir sonst in ein früheres Uebel zurückfallen würden, nämlich in das Zuvielregiertwerden, ist es nöthig, daß man innerhalb der gesellschaftlichen Kreise sich bespreche und berathe, und dazu bedarf es eines Rechtes, was mir eigentlich schon naturrechtlich festzustehen scheint. Wir haben dies Recht nun auch in voller Weise gesetzlich ertheilt gewünscht, man

hat es uns aber hier nur theilweise gegeben, denn der Zusatz in geschlossenen Räumen ist nicht blos Hemmung des Wollens, sondern auch Verdächtigung des guten Sinnes des Volkes. Der Gesetz-Entwurf scheint der unrichtigen Ansicht entsprungen zu sein, daß mögliche Gefahren großer Volksversammlungen durch Zahl und Raum behindert oder geleitet werden könnten; dies ist falsch, viel eher könnte durch solche unzeitgemäße Hemmungen die Ursache zur Unzufriedenheit gegeben werden, wogegen man volles Vertrauen ehren wird. Also freies Versammlungsrecht dem gesetzlich freien Volke.

Eben so halte ich den Vorschlag der Abtheilung, wenn er auch nicht ebenfalls ein freies Recht hemmen wollte, doch für ganz überflüssig, denn wir bedürfen über etwas, was bereits immer bestand, nämlich sich versammeln zu dürfen, wenn es die Obrigkeit erlaubt, keiner Berathung und keinen Beschlusses. Ich muß also antragen, daß alle Preußen sich versammeln können und dürfen, und zwar ohne polizeiliche Erlaubniß.

Ich schlage deshalb vor, die erste Bestimmung des §. 4 dahin zu fassen:

> Alle Preußen sind berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, ohne daß die Ausübung dieses Rechtes einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß unterworfen wäre,

und bitte den Herrn Marschall, dies Amendement zur Abstimmung zu bringen.

Marschall: Der Vorschlag geht dahin, daß im ersten Satz die Worte: „in geschlossenen Räumen", wegfallen, womit auch der zweite Satz des Paragraphen wegfallen würde. Es kommt darauf an, zu ermitteln, ob dieser Vorschlag die nöthige Unterstützung von 24 Mitgliedern findet, welche das durch Aufstehen zu erkennen geben würden.

(Er hat sie gefunden.)

Fürst von Lichnowsky: Ich habe nur wenige Worte zu sagen. Nach den Erklärungen, die von der Minister-Bank über den Sinn gegeben worden sind, den dieselbe mit dem Ausdruck Obrigkeit verbindet, daß er nämlich sowohl Kommunal- als Polizei-Behörde generell umfassen soll, ziehe ich meinen Antrag zurück, nehme aber Akt von erwähnter Erklärung.

Abgeordn. Freiherr von Vincke: Ich habe schon bei der allgemeinen Diskussion mir vorbehalten, für den Fall, daß überhaupt auf die Gesetzesvorlage eingegangen werden möchte, wie es nun geschehen ist, meine speziellen Bedenken gegen die Zeitgemäßheit einzelner Bestimmungen vorzubringen.

Ich mache davon jetzt Gebrauch und erkläre mich auf das entschiedenste gegen den Paragraphen sammt allen Zusätzen und Amendements.

Um zuvörderst den richtigen Standpunkt der Erörterung herzustellen, verwahre ich mich gegen eine vorhin gemachte Aeußerung des ehrenwerthen Mitgliedes für Dülken und andere rheinische Städte, daß die hohe Versammlung die Zusicherungen Sr. Majestät des Königs in der Adresse acceptirt habe. Ich befinde zu meinem Bedauern

mich in der Nothwendigkeit, in dieser Beziehung auf Verhandlungen zurückzukommen, welche außer dieser Versammlung gepflogen sind, woran aber doch die große Mehrzahl der verehrten Mitglieder sich betheiligt hatte, und welche hier schon mehrfach erwähnt worden sind. Ich meine die Vorberathung der Adresse am Sonnabend Abend im Hotel de Russie.

Der ursprüngliche Adreß-Entwurf des Abgeordneten für Krefeld enthielt allerdings eine Acceptation der bekannten Zusicherungen. Ich habe mich dagegen erklärt, einmal, weil ich es für eine Art von Anmaßung halten mußte, einer Versammlung, welche das Vertrauen des Volkes auf der breitesten Grundlage repräsentiren sollte, eine Erklärung vorwegzunehmen, welche nur ihr vorbehalten war; dann, weil nach rechtlichen Grundsätzen Jeder doch nur das acceptiren kann, was ihm angeboten wird, die Gesetzesvorlagen aber nicht uns, sondern der Verfassungs = Versammlung gemacht werden sollten (denn daß man einen Theil dieser Vorlagen schon uns machen werde, das konnte damals noch Niemand auch nur im entferntesten ahnen), endlich weil es mir überhaupt unzulässig erscheint, eine blos in allgemeinen Redensarten gemachte Zusicherung zu acceptiren, ohne die speziellen Bedingungen zu kennen, unter denen sie ins Leben treten soll, im Einklange mit der Regel, welche das geehrte Mitglied für Aachen, das ich jetzt mit Freuden auf der Minister=Bank erblicke, früher wiederholt uns empfohlen hat. — Aus Anlaß der hierüber stattgehabten Erörterungen wurde denn auch die Fassung der Adresse dahin geändert, daß blos die Zusicherung, der künftigen Verfassungs = Versammlung Vorlagen über die betreffenden Punkte machen zu wollen, angenommen wurde. Daß dies nothwendig ist, damit die künftige Versammlung über alle jene wichtigen Fragen ein reifliches, gründlich erwogenes Urtheil pro oder contra abgebe, darüber wird auch wohl keine Meinungsverschiedenheit bestehen.

Bei dem vorliegenden Falle halte ich es für ganz besonders dringend, dem Urtheile der künftigen Versammlung nicht vorzugreifen. Volksversammlungen mögen in befestigten und gehörig konsolidirten Verfassungen sehr nützlich und durchaus ungefährlich sein; ich halte sie aber für äußerst bedenklich in Uebergangsperioden, in Krisen, wie die gegenwärtige. Ich wünsche, daß die Verfassungs=Versammlung, welche so hochwichtige Aufgaben zu lösen hat, durchaus selbstständig und unabhängig, selbst von dem Scheine eines äußeren Einflusses, berathen und Beschlüsse fassen könne. Daß dies nicht wohl möglich ist, wenn Volksversammlungen mit vielleicht 30,000 Theilnehmern zur Diskussion derselben Fragen sich vereinigen, in einer Zeit der allgemeinsten Aufregung wie die gegenwärtige, das, denke ich, wird keiner weiteren Ausführung bedürfen. Wir brauchen zum Beweise dieses Satzes nicht etwa auf die entferntere Geschichte zurückzugehen; die Erfahrungen der letzten Wochen in Deutschland liefern uns die ausreichendsten Beläge. Fast in allen deutschen Staaten hat man Konzessionen zu erlangen gesucht und erlangt durch die Demonstration zahlreicher Versammlungen, und wenn ich auch den Erfolg in den weit meisten Fällen für einen

glücklichen und erwünschten gern anerkennen will, so kann ich es doch nur um so mehr beklagen, daß er nur durch eine Art von moralischem Zwange, also — ich berufe mich auf das Urtheil aller Juristen in der hohen Versammlung — auf eine rechtlose Weise erreicht worden ist.

Ich wünsche, so weit meine Kräfte reichen, dazu beizutragen, daß die künftige Versammlung fern bleibe auch nur von dem Scheine und Schatten eines derartigen Einflusses, in Volksversammlungen, wie in Klubs — in einer Zeit, wo, wie wir tief beklagen müssen, in manchen Theilen des Staates die roheste Anarchie herrscht, wo Erpressungen, Zerstörungen, Brandstiftungen an vielen Orten, in Schlesien, wie ich vernehme, selbst mit Plünderung der Häuser verbunden, stattfinden.

Wenn — ich entsinne mich nicht mehr, von welcher Seite — vorhin gesagt wurde, es herrsche bereits ein gesetzloser Zustand, es fänden Volksversammlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen schon gegenwärtig statt, deshalb müsse man diesen gesetzlosen Zustand in einen gesetzlichen verwandeln, so muß ich nachdrücklich gegen diese Folgerung protestiren. Ich will keinesweges behaupten, daß der Redner, welcher jene Worte sprach, zu der weiteren Folgerung sich bekannte (aber logisch würde sie unzweifelhaft daraus abzuleiten sein) — daß, meine ich, im Einklange mit diesem Prinzipe man dann nichts Eiligeres zu thun hätte, als alle jene anarchischen Exzesse, von denen ich vorhin sprach, sofort für gesetzliche Handlungen zu erklären. „Dann würde ich aber vorziehen, einen einzigen Gesetzes-Artikel zu emaniren: „Der Staatsverband ist aufgelöst", dieser Verein von Menschen, um die Herrschaft des Rechts sicher zu stellen, er besteht nicht mehr. Was aus mir, was aus uns Allen noch werden wird, was die nächsten Stunden und Tage uns bringen werden, das weiß ich nicht; das steht in einer höheren Hand. So lange ich aber hier im Weißen Saale und auf diesem Rechtsboden mich befinde, so lange werde ich stets mich erheben für die Aufrechthaltung des Gesetzes.

Zum Schlusse muß ich mich erklären gegen die Beispiele, welche ein durchlauchtiger Redner in tönenden und schönen Worten von England uns herübergebracht hat.

Ich würde Gott danken, wenn es uns je vergönnt sein möchte, die Verfassung jener glücklichen Insel bei uns ins Leben treten zu sehen. Dort, wo seit Jahrhunderten der gesunde Sinn für Gesetzlichkeit und gesetzliche Ordnung das ganze Volk beseelt, wo der weiße Stab eines Konstablers hinreicht, um einzelne Uebertreter des Gesetzes zur Haft zu bringen, da mögen die zahlreichsten Volks-Versammlungen kein Bedenken erregen. Daß dieser hohe Sinn für gesetzliche Ordnung in unserem Vaterlande leider noch nicht vorhanden ist, das haben eben die Ereignisse der letzten Tage auf das sattsamste bewiesen, so sehr ich auch das beklagenswerthe System verwünsche, das es zu diesem Aeußersten kommen ließ. Deshalb stimme ich auf das entschiedenste gegen den uns vorliegenden Paragraphen.

Landtags-Kommissar: Nicht weil Gesetzwidrigkeiten vorgekommen sind, ist es vorgeschlagen worden, den gesetzwidrigen Zustand ge-

setzlich zu machen, sondern weil es nicht für wünschenswerth erachtet werden kann, Gesetze, die in letzter Zeit nicht vollständig gehandhabt wurden, gegenwärtig vollständig zu handhaben; es ist ein Gesetz zu erlassen, damit, was man geduldet und gewährt, künftig gesetzlich geduldet werde. Es ist klar, daß ein anderer Grund, das Gesetz vorzuschlagen, die Regierung nicht geleitet haben kann, und ich glaube kaum, daß es die Absicht des vorigen Redners war, dieses anzudeuten. Was die Sache selbst betrifft, so scheint das beste Mittel, den Einfluß der Volksversammlungen zu vermindern, vor allen Dingen in der gegenwärtigen Zeit, das zu sein, daß man sie möglichst ohne Schranken und möglichst zahlreich zulasse. Dadurch würden diese Versammlungen sich überzeugen, daß sie nicht blos Stimmen haben müssen, nicht blos Beschlüsse fassen, sondern daß sie auch ihre Beschlüsse auf Gründe stützen müssen, die in den übrigen Theilen des Landes und in anderen Versammlungen Anerkennung finden. Das Gefährliche der Versammlungen in unserem Lande war der Gedanke, daß jeder ihrer Beschlüsse auch sofort ausgeführt werden müsse. Lassen Sie eine Versammlung der anderen gegenübertreten, lassen Sie die eine für diese, die andere für jene Ansicht sich aussprechen, und lassen Sie die Regierung in der Mitte stehen.

(Bravo.)

Ich erkenne an, daß die Zustände sich bei uns noch nicht so ausgebildet haben, wie sie in England bestehen; allein ich weiß kein Mittel, dahin zu gelangen, als indem wir die öffentlichen Versammlungen zulassen, wie sie dort zugelassen sind. Durch das Verbot der Versammlungen würde, so müssen wir annehmen, die Volksvertretung nicht gänzlich frei von äußeren Einflüssen bleiben; am wenigsten, wenn es durch Gewalt verhindert werden müßte, daß große Versammlungen stattfinden. Wir dürfen dagegen erwarten, daß das Land sich an solche Zustände gewöhne, daß es sich sowohl in der einen als in der anderen Richtung aussprechen werde. Es wird hiermit wie mit der Presse gehen; auch in der Presse muß der Zustand sich erst entwickeln, in welchem sich für alle Richtungen Organe finden. Heute sind wir nicht in der Lage, daß jede Richtung in der Presse vollständig vertreten wäre; darum ist aber nicht zu behaupten, daß die Preßfreiheit gegenwärtig gefährlich sei, und daß sie einen schädlichen Einfluß auf den Landtag äußere. Die Regierung bleibt daher der Meinung, daß der gegenwärtige Landtag seiner Aufgabe entspreche, wenn er dem Vorschlage, die öffentlichen Versammlungen zu legalisiren, beitritt.

Staats-Minister Hansemann: Nach dem, was mein verehrter Kollege eben gesprochen, habe ich nur noch wenige Bemerkungen zu machen. Die Debatte hat die Schwierigkeiten der Verhältnisse gezeigt, sie hat gezeigt, daß die politischen und administrativen Organe des Landes, so wie wir sie ererbt haben, große Schwierigkeiten darbieten, daß ein Mißtrauen gegen viele Behörden obwaltet; es hat sich gezeigt, daß das Wort Polizei ein Odium in sich schließt. Lassen Sie uns aber, meine Herren, bedenken, daß die Zustände sich vollständig geändert haben; andere Grundsätze, ein völlig entgegengesetztes System ist jetzt angenommen. Es handelt sich jetzt darum, dieses System in allen Orga-

nen des Landes zu verwirklichen, dann wird in jedem Organ, in der kleinsten wie in der größten Gemeinde, die öffentliche Meinung sich darstellen. Man wird in der öffentlichen Gewalt nur den Ausspruch und die Verwirklichung des geläuterten Volkswillens erkennen; dann ist Polizei nicht mehr ein gehässiges Wort, sie ist dann dasjenige Organ, das im Interesse und Auftrage der volksthümlichen Regierung, also mit Zustimmung des Volkes, die öffentliche Ordnung, die Sicherheit und die Freiheit wahrt. Lassen Sie uns daran uns gewöhnen, nicht an Ausdrücken zu kleben, sondern vereint daran arbeiten, die ererbten Zustände in bessere, stärkere, geordnetere zu verwandeln.

(Bravo!)

Diese Aufgabe kann nicht in wenig Tagen gelöst werden, sie erfordert Zeit. Es ist dazu auch erforderlich, daß die neue Volksvertretung die Regierung unterstütze, und daß bis dahin die erforderlichen Gesetzentwürfe ausgearbeitet werden. So lange dies nicht geschehen ist, lassen Sie uns die jetzt bestehenden Organe der Staatsgewalt ehren. Die Regierung wird überall bemüht sein, ihnen begreiflich zu machen, daß ein anderes System herrscht, daß sie nur berufen sind, die Sicherheit der Bürger zu wahren und das jetzige volksthümliche System zu stützen und zur allgemeinen Geltung zu bringen. Ob also der Ausdruck Obrigkeit oder Polizei gebraucht werde, — stoßen Sie sich nicht an den Ausdruck; die freiesten der Völker fürchten nicht den Ausdruck Polizei, weil sie in ihr nicht die Unterdrückung der Freiheit, sondern im Gegentheil die Wahrung derselben erkennen.

(Bravo! Ruf zur Abstimmung.)

Abgeordn. Mevissen: Ich habe in einer persönlichen Frage um's Wort gebeten und bitte, mir solches zu gestatten. Der Abgeordnete der westfälischen Ritterschaft hat Sie in eine Versammlung, welche außerhalb dieses Saales stattgefunden hat, eingeführt. Ich habe seine Mittheilung nur dahin zu ergänzen, daß der Abgeordnete der Ritterschaft Westfalens in jener Versammlung sich allerdings gegen Spezialisirung der einzelnen Zusicherungen der Königl. Proposition ausgesprochen hat. Der Einspruch desselben hat jedoch bei der großen Majorität keinen Anklang gefunden, jene Versammlung und mit ihr übereinstimmend diejenige, die hier zusammengetreten, hat die Spezialisirung in die Adresse aufgenommen und beschlossen, daß über jede spezialisirte Zusicherung nach dem desfallsigen Erlasse entweder den jetzigen Ständen oder der künftig zusammentretenden Volksvertretung Gesetz=Entwürfe vorgelegt werden sollen. Die jetzige Versammlung hat heute ferner beschlossen, daß sie die Berathung über diejenige Proposition, welche mehrere dieser Zusicherungen in Gesetze verwandeln wird, vornehmen will. Ich vermag es demnach nicht, zu begreifen, wie der Abgeordnete der Ritterschaft von Westfalen gegen diese Beschlüsse jetzt noch angehen will.

Abgeordn. von Vincke: Es sind mir einige Mißverständnisse oder irrige Auslegung der Beschlüsse der Versammlung, auf die ich Bezug genommen hatte, beigemessen worden, gegen die ich mich entschieden verwahren muß, obgleich vielleicht nicht viel darauf an=

kommt. Was zunächst die Abstimmung über meinen Vorschlag betrifft, so berufe ich mich auf das Zeugniß des Herrn Vorsitzenden, welcher dieselbe, ungeachtet zweimaliger Probe, für zweifelhaft erklärte. Von ungeheurer Majorität habe ich nichts bemerkt. Es wird mir ferner der Verfasser der Adresse, der Abgeordnete von Krefeld, bezeugen, daß ich zuerst von den Mitgliedern jener Versammlung mich einverstanden erklärt habe mit seinem Vermittelungs=Vorschlage, wonach wir nur die Zusicherung acceptirten, daß die Vorlage der künftigen Versammlung gemacht werden sollte. Es ist ferner nirgend in den Erklärungen Sr. Majestät des Königs davon die Rede, daß die Vorlagen entweder uns oder der künftigen Versammlung gemacht werden sollten. Ich muß endlich mein Erstaunen und Befremden darüber ausdrücken, wenn der Redner sagt, daß ich einem mit ungeheurer Majorität von der heutigen hohen Versammlung gefaßten Entschluß entgegen getreten sein sollte.

Jeder wird mir bezeugen, daß ich auf dieser Stelle stets ein parlamentarisches Verfahren eingehalten und mir nie erlaubt habe, einen Beschluß der hohen Versammlung zu tadeln. Von einem Beschlusse, die Vorlagen ohne Weiteres anzunehmen, ist aber auch gar nicht die Rede gewesen. Die Versammlung hat nur beschlossen, sich auf die Berathung des Gesetzes überhaupt einzulassen, und ich habe mir damals vorbehalten, spezielle Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen zu machen. Im anderen Falle hätte die Versammlung den Gesetzesvorschlag, wie er von der Regierung gemacht worden ist, annehmen müssen; wir haben jedoch über jede Spezialität debattirt, und für die Annahme der jetzt vorliegenden Spezialität ist bis jetzt keine Majorität vorhanden gewesen, wenn sie sich auch später bei der Abstimmung vielleicht zeigen mag.

Marschall: Es ist zunächst zu ermitteln, ob der Vorschlag des Abgeordneten, welcher zuletzt gesprochen hat, daß nämlich der Paragraph ganz wegfallen möge, die nöthige Unterstützung von 24 Mitgliedern findet.

(Der Antrag wird nicht unterstützt.)

Er hat sie nicht gefunden.

Der Abgeordnete von Beckerath hat das Wort wegen einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. von Beckerath: Ich würde die Diskussion, die von dem geehrten Abgeordneten der westfälischen Ritterschaft angeregt worden ist, nicht verlängern, wenn der Gegenstand derselben nicht zu wichtig wäre. Sie betrifft den Sinn der Adresse, die wir an Se. Majestät den König gerichtet haben. In dieser Adresse haben wir die Zusicherungen, welche Se. Majestät gegeben, unter spezieller Anführung ihres Inhalts, angenommen. In dieser Annahme liegt auch zugleich die Anerkennung der Prinzipien, eine Anerkennung, die wir Namens des Landes ausgesprochen haben. — Da die Erklärung des geehrten Abgeordneten der westfälischen Ritterschaft diese Anerkennung in Zweifel zieht, so habe ich, als Referent der Abtheilung, es für meine Pflicht gehalten, den Sinn der Adresse aufrecht zu halten. Es ist richtig, daß die nähere Erörterung der einzelnen

Modalitäten der künftigen Versammlung vorbehalten bleibt, unrichtig jedoch, daß der Landtag nicht die Prinzipien angenommen; dies ist es, wogegen ich mich verwahren wollte. Verwahren muß ich mich auch dagegen, daß Volksversammlungen irgend einen moralischen Zwang auf uns auszuüben im Stande sind. Das ist eine Verkennung des Geistes, der diese Versammlung belebt und der die künftige beleben wird; es ist auch eine Verkennung des Geistes unseres Volkes; diesem Geiste muß eine gesetzliche Bahn gebrochen werden, man darf ihm vertrauen. Wundern wir uns nicht darüber, daß in einer Nation, die aus einem unfreien Zustand plötzlich in einen freien übertritt, auch hier und da Schwankungen stattgefunden haben. Es ist in dem Gesetz der Natur begründet, daß dergleichen Uebergänge nicht auf eine ganz normale Weise stattfinden können. Man mache aber die Bewegung gesetzlich, man erwecke in einem Jeden das Gefühl, daß er berechtigt ist, sich frei auszusprechen; das wird der beste moralische Damm gegen die Gesetzlosigkeit sein. Der Gesetzvorschlag gestattet friedliche Versammlungen des Volkes; wer friedliche Volksversammlungen fürchtet, der fürchtet das Volk selbst. Wenn das Prinzip jetzt schon festgestellt werden soll, so bin ich auch dafür, daß es nicht wieder durch eine Beschränkung aufgehoben werde. Mischen wir in den reinen Strom nicht irgend etwas Trübes; nehmen wir aus dem Vorschlag der Abtheilung die Beschränkung hinweg, daß die Versammlungen unter freiem Himmel nur gestattet werden können, wenn sie nach dem Ermessen der Polizei für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht Gefahr bringend sind. Diese Beschränkung hebt das Gesetz selbst wieder auf, es wäre daher besser, es gar nicht zu erlassen, denn es wird dadurch eine neue Quelle zu den beklagenswerthen Mißverhältnissen gegeben, welche wir beseitigen wollen. Lassen Sie uns dem Beispiel anderer constitutionellen Staaten folgen und demgemäß dem in jenem Sinn gestellten Amendement beitreten.

(Bravo!)

Finanz-Minister Hansemann: Es thut mir leid, dem Antrage meines verehrten Freundes, des Abgeordneten von Krefeld, nicht beitreten zu können. Sein Antrag beruht auf einem Irrthum, er beruht, glaube ich, auch darauf, daß er die Konsequenzen desselben nicht von allen Seiten erwogen hat. Der Antrag beruht auf einem Irrthum insofern, als mein verehrter Freund bemerkt hat, wir sollten dem Beispiele aller constitutionellen Staaten folgen und deshalb den Zwischensatz:

„in geschlossenen Räumen“

weglassen. Der Irrthum liegt darin, daß die Regierung, indem sie diesen Zwischensatz gemacht hat, gerade dem Beispiel des allerfreiesten der constitutionellen Staaten gefolgt ist. Wo giebt es in Europa ein Land, wo größere Freiheiten herrschen, als in dem Nachbarlande der Rhein-Provinz, in Belgien? Dort ist die Freiheit während einer Revolution durch eine Verfassung festgesetzt worden; eine konstituirende Versammlung ohne König (denn man trennte sich von Holland) hat die Verfassung festgesetzt, und es kann also Niemand glauben, daß nicht alle Garantieen der Freiheit in diese Verfassung aufgenommen

wären, — weshalb Jedem, der nach Garantieen für Freiheit sucht, zu empfehlen ist, diese Verfassung wohl zu prüfen. Nun, in ihr steht, wie auch Fürst Lichnowsky bereits vorgetragen hat, daß das Recht der Versammlung unter Anwendung der Gesetze, welche die Ausübung des Rechtes regeln, bestehen soll, ohne daß dazu eine polizeiliche Erlaubniß nöthig sei; es steht aber auch darin, daß diese Verfügung nicht anwendbar ist auf die Versammlungen im Freien, welche vollständig den Polizei-Gesetzen unterworfen bleiben sollen. Und wie, meine Herren, könnte es auch anders sein! Wie wollen Sie z. B. in einer großen Stadt den freien Verkehr aufrecht erhalten, wenn überall Versammlungen gehalten werden können, ohne daß es irgend einer Erlaubniß bedürfte. Außerdem muß ich wieder auf das zurückkommen, was ich vorhin bemerkte, daß man nur zu geneigt ist, die Benennung der Organe der Staats-Autorität auf frühere Verhältnisse anzuwenden und zu glauben, daß die Dinge noch jetzt von dem nämlichen Geist getrieben werden könnten, wie früher. Dem ist nicht so; ich setze hinzu, es wird für die Folge keiner Regierung mehr möglich sein, daß es je wieder so werde. Sie müssen also annehmen, daß der Magistrat oder die Polizei-Behörden, oder welchen Namen diese auch bei unseren verschiedenen Kommunal-Einrichtungen haben mögen, nicht davon ausgehen können, wenn sie die Erlaubniß zu einer solchen Versammlung geben, ob sich dieselbe mit Gegenständen beschäftigen wird, welche den Behörden angenehm oder unangenehm sind, ob aus diesen Berathungen Petitionen hervorgehen mögen, welche die Regierung in Verlegenheit setzen können, sondern es wird nur darauf ankommen, ob das Zusammensein von einer großen Volkszahl im Freien an gewissen Orten und unter gewissen Verhältnissen für die öffentliche Ordnung, für die Sicherheit des Eigenthums und der Person gefahrbringend sein könne. Wie gesagt, die Organe der Staatsgewalt sind die Wahrer der Ordnung, aber sie sind zugleich die Wahrer der Freiheit, und es wird daher niemals von ihnen einer Versammlung entgegengetreten werden, welche nicht gefahrbringend für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums wäre.

Abgeordn. Gier: Ich achte Volksversammlungen im Freien nicht für gefährlich, stelle denselben Antrag, daß die Worte: „in geschlossenen Räumen" gestrichen werden, und bitte die Versammlung dringend, nach Aufhebung dieser Beschränkung den §. 4., wie er gestellt ist, anzunehmen; denn selbst die großartigen Volksfeste unter freiem Himmel sind solche Volksversammlungen. Die englische Verfassung, die wir öfters als Muster angerufen haben, gestattet sie. In Berlin beginnt man sich daran zu gewöhnen, es wird unmöglich sein, diese Neigung und diese Errungenschaft wieder zu beseitigen oder zu vernichten. Ich selbst habe zwei öffentlichen Volksversammlungen hier beigewohnt und bin erstaunt gewesen über die musterhafte Ordnung und den friedlichen Ausgang, den ich gefunden habe.

(Gelächter.)

Wenn das jetzt in dieser aufgeregten Zeit der Fall ist, wo man, obschon ganz grundlos, Gerüchte sogar verbreitet hatte, man

würde sich Angriffe gegen Abgeordnete des Vereinigten Landtages von gewissen Seiten erlauben,

(Großes Gelächter.)

so bitte ich Sie, verehrte Herren, zu bedenken, wie viel friedlicher und ordnungsmäßiger in künftigen Zeiten, solche Versammlungen werden von statten gehen können, und trage daher wiederholt darauf an, daß die Worte: „in geschlossenen Räumen" gestrichen werden.

Marschall: Es haben sich noch mehrere Abgeordnete ums Wort gemeldet, mehrere haben schon darauf verzichtet, meines Orts ist nichts dagegen zu erinnern, daß wir zur Abstimmung kommen.

Abgeordn. Milde: Ich hatte mir wollen erlauben ein Amendement zu stellen.

Staats-Minister von Auerswald: Dem letzten verehrten Redner muß ich bemerklich machen, daß die vorgeschlagene Maßregel, so wie das vorgeschlagene Amendement, auch nicht im entferntesten dies Ziel haben kann, die Versammlungen im Freien zu hindern und, um mich, wenn ich mich nicht täusche, seines Ausdrucks zu bedienen, ausdrücklich zu vernichten, sondern, daß sie das Mittel darbieten soll, für alle Zukunft die Zulässigkeit solcher Versammlungen zu sichern. Das ist die Ansicht der Regierung gewesen; sie hat erkannt, daß dergleichen Versammlungen nicht nur nicht zu verhüten sind, sondern daß sie sogar gewünscht werden müssen, wie es von meinem geehrten Freunde bereits ausgeführt worden ist; sie hat aber nicht verkannt, daß eine jede Anordnung, die von Hause aus an einem Mangel leidet, die das Gift selbst in sich trägt, früher oder später dem Untergange zueilt, und hat Maßregeln vorschlagen wollen, eine solche volksthümliche und wohlthätige Einrichtung vor dem Keime des Verderbens in sich selbst zu bewahren. Ich muß mich auf das berufen, was der Herr Finanz-Minister gesagt hat, daß es vollkommen unmöglich ist, eine **jede** auch friedliche Versammlung im Freien zu gestatten, daß Fälle vorkommen, wo dadurch — es würde trivial klingen, wenn ich Fälle dieser Art aufzählen wollte — in einer großen Stadt z. B. aller Verkehr gehindert werden könnte. Soll es da der Behörde nicht gestattet sein, das zu untersagen? Soll eine Versammlung, wenn auch im friedlichsten Sinne, das Recht haben, einer großen Bevölkerung einen Zwang aufzuerlegen, sie an Ausübung ihrer gewöhnlichsten Geschäfte, ihres nothwendigen Verkehrs zu hindern? Ich halte es für unerläßlich, daß eine Bestimmung hierüber stehen bleibt, und verwahre mich dagegen, daß etwas das Versammlungsrecht im Wesentlichen Beschränkendes darin liegen sollte. Je mehr Vertrauen man zum gesunden Sinne derjenigen hat, die diese Versammlungen bilden werden, um so weniger darf man besorgen, daß eine solche Bestimmung nachtheilig werden kann. — Ich muß aber noch auf eine Aeußerung zurückkommen, die wiederholt ausgesprochen, aber — die geehrten Herren mögen es mir verzeihen — von Ihnen nicht beachtet ist, daß wir uns enthalten mögen, auf kürzlich vergangene Zustände fortwährend zurückzukommen. Wir haben unser Vaterland ins Auge zu fassen und die Lage allerdings nicht zu vergessen, in der wir uns befunden; wir haben aber nicht nöthig und es ist nicht nützlich,

weil eben erschöpfend nicht möglich, alle jüngst vergangenen Zustände uns stets erneut und aufregend vor die Augen zu führen; wir kennen sie; aber die Gegenwart zu erwägen und für die Zukunft zu handeln, sei jetzt unsere Sorge. Ich empfehle der hohen Versammlung dringend, sich für den Vorschlag der Regierung oder das Amendement der Abtheilung zu entscheiden.

(Ruf nach Abstimmung.)

Abgeordn. Milde: Ueber die Sache selbst und die Nützlichkeit der Volksversammlungen ist so viel gesprochen worden, daß ich mich vollkommen überheben kann, auf den Gegenstand näher einzugehen. Der Zweck, um welchen ich mir das Wort erbeten, ist der, ein vermittelndes Amendement zu finden, welches auf der einen Seite denen genügen soll, welche fürchten, daß man, indem man die Volks-Versammlungen im Freien nicht gestatten will, dadurch auch das Wesen derselben und die Freiheit der Bürger überhaupt beeinträchtigen könne; zugleich auch denjenigen, welche glauben, daß, wenn Volks-Versammlungen unter freiem Himmel stattfinden, bedeutende Hindernisse für den öffentlichen Verkehr und für die Ruhe großer Gemeinden würden Platz greifen können. Mein Amendement würde dahin gehen, daß wir nach den Worten: „friedlich und ohne Waffen", einschieben: „unter Dach und Fach oder unter freiem Himmel, jedoch dann nur 100 Schritt von jeder öffentlichen Landstraße."

Es ist dies, meine Herren, der einzige praktische Weg, den man in den Ländern eingeschlagen hat, welche die unbeschränkte Freiheit der Association besitzen, und auf diese Weise ist es namentlich allein in Amerika möglich gewesen, dieses kostbare Recht im Interesse der Freiheit zu bewahren. Es ist in England üblich, daß dergleichen Versammlungen im Freien nur auf sogenannten Commons oder in Räumen stattfinden dürfen, welche einzelne Eigenthümer einräumen, aber keineswegs auf öffentlichen Plätzen und Straßen von Städten und Dörfern. Ich muß Sie daher nochmals bitten, daß Sie in das Gesetz eine Bestimmung aufnehmen, welche das Recht, unter freiem Himmel sich zu versammeln, positiv feststellt, ohne daß von irgend welcher Ortsbehörde, wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, eine Genehmigung oder Einsprache erhoben werden kann.

Marschall: Wollen Sie den Vorschlag noch einmal vorlesen.

Abgeordn. Milde liest den Antrag noch einmal vor.

Marschall: Wird der Vorschlag unterstützt?

(Wird hinlänglich unterstützt.)

Abgeordn. Schwarzbach: Meine Herren, was ich sagen wollte, ist schon von mehreren Rednern gesagt worden, und um die Versammlung nicht länger aufzuhalten, verzichte ich auf das Wort.

Abgeordn. Gottberg: Es ist meine Absicht, mich gegen das Gutachten der Abtheilung und für den ursprünglichen Vorschlag der Regierung zu erklären. Ich habe noch nicht entnehmen können, ob die Königliche Regierung auf die ursprüngliche Fassung ganz verzichtet, da ich glaube, daß, wenn sie den Vorschlag der Abtheilung angenommen hätte, ich mich nicht vollständig zu expliziren brauche.

Minister Graf von Schwerin: Wir haben das Amendement angenommen.

Abgeordn. von Gottberg: Ein paar Worte wollte ich mir doch noch erlauben. Es ist allgemein der Wunsch ausgesprochen worden, daß die öffentliche Ordnung so viel als möglich hergestellt werde. Es ist in vielen früheren Fällen die Ordnung dadurch gestört worden, daß die Obrigkeit nicht bestimmte gesetzliche Bestimmungen hatte, nach welchen sie dieselbe aufrecht erhalten konnte, und namentlich dadurch, daß die gesetzlichen Bestimmungen zu sehr der freien Beurtheilung und Willkür der Obrigkeit unterlagen. Betrachte ich den Vorschlag der Abtheilung, so, glaube ich, trifft denselben derselbe Vorwurf. Er überläßt der Ortsobrigkeit die Beurtheilung, ob eine Versammlung Gefahr bringend ist oder nicht, dadurch setzen wir den Staatsbürger sehr oft in Kollision mit der Obrigkeit. Nur durch die völlige Uebereinstimmung der Staatsbürger mit der Obrigkeit kann aber die Ordnung aufrecht erhalten werden; die Bürger müssen überzeugt sein, daß die Obrigkeit sich innerhalb des Gesetzes bewegt. Konsequent hiernach müßten wir also die Sache entweder so stellen, wie es in dem Gesetz-Entwurfe steht, oder Alles freigeben. Gegen das Letztere muß ich mich erklären, zwar nicht aus Kenntniß der hiesigen Zustände, die habe ich nicht, aber aus Kenntniß der Zustände meiner Provinz. Wenn vom Volk die Rede ist, so nehme ich diesen Ausdruck für meine Provinz, wie für alle übrigen Provinzen, nicht nur für die Bewohner der Städte, sondern auch für die des platten Landes in Anspruch.

(Unruhe in der Versammlung.)

Ich bitte, mich aussprechen zu lassen. Es ist in diesen Tagen sehr oft von dem Willen des Volks die Rede gewesen, und so habe ich geglaubt, ich müßte mir klar machen, was man unter „Volk" zu verstehen habe; und da bin ich dahin gekommen, daß auch die Bewohner meiner Provinz auf dem Lande, wie in der Stadt, zu dem Volke gerechnet werden müssen, gleichwie die aller übrigen Provinzen.

(Unruhe in der Versammlung.)

Aber wenn ich den Grad der Bildung betrachte, den die Bewohner des platten Landes im Allgemeinen in meiner Provinz haben, so glaube ich nicht, daß sie einen solchen Grad der Bildung schon besitzen, daß man ihnen das völlig freie Associationsrecht gewähren könnte. Es wird dahin kommen; aber wie die Zustände in diesem Augenblicke sind, halte ich es für gefährlich, auf dem Lande das volle freie Associationsrecht zu geben. Also, meine Herren, weil ich die Staatsbürger nicht in Kollision bringen will mit der Obrigkeit, will ich die Fassung nicht so haben, wie sie die Abtheilung vorschlägt; und weil ich ferner glaube, daß die Bewohner des platten Landes meiner Provinz im Allgemeinen noch nicht auf dem dazu nöthigen Standpunkte stehen, will ich ihnen nicht ein völlig freies Associationsrecht geben. Ich schließe mich daher der ursprünglichen Fassung des Gesetz-Entwurfs an.

Minister Graf von Schwerin: Nur um ein Mißverständniß zu beseitigen, welches aus dem Stillschweigen der Regierung entstehen könnte, muß ich mir noch ein Wort erlauben. Der Herr Abgeordnete fürchtet, daß Konflikte zwischen der Obrigkeit und den Bürgern vor-

kommen würden, wenn man der Obrigkeit das Recht zugestehen wolle, für die einzelnen Fälle zu beurtheilen, was zur Sicherheit und Ordnung erforderlich sei. Meine Herren, wenn Sie dem Volke hierbei ein Urtheil zustehen wollen, so heben Sie damit den Begriff der Obrigkeit auf. Was Recht, Ordnung und Sicherheit erfordert, wird durch das Gesetz geregelt und dies von der Obrigkeit gehandhabt; daß aber das Gesetz und die Obrigkeit, die es anwenden soll, eine volksthümliche sei, dazu ist die Verfassung erforderlich. Das ist der Unterschied zwischen den Zuständen, die wir jetzt anstreben, und denen, die in der Vergangenheit liegen; aber ich wiederhole, es ist eine Regierung unmöglich, und ich wenigstens würde mich nicht dabei betheiligen mögen, wenn man den Grundsatz aussprechen wollte, daß in einzelnen Fällen dem Volke in der Gesammtheit der unorganischen Masse ein Urtheil zustehen sollte, welches zur Sicherheit und zur Ordnung, zu Aufrechthaltung des Gesetzes nothwendig ist.

Abgeordn. von Gottberg: Es ist durchaus nicht meine Absicht gewesen, das Urtheil des Volkes über das Urtheil der ihm vorgesetzten Obrigkeit zu setzen, sondern ich habe nur bemerkt, daß das Urtheil des Volkes mit dem seiner Orts-Obrigkeit sehr leicht in Kollision kommen könnte, und daß man dies durch bestimmt gefaßte Gesetze vermeiden müsse.

Referent Abgeordn. Moewes: Nach dem ersten Theile der Rede des Herrn Abgeordneten aus Pommern will es mir scheinen, als wenn die Gründe nicht klar geworden, weshalb dieser Zusatz zu machen war. Der erste Abschnitt in der Vorlage handelt nur von Versammlungen in geschlossenen Räumen, von Versammlungen unter freiem Himmel ist nicht die Rede. Es entstand die Frage: sind diese Versammlungen gesetzlich zulässig oder nicht? und die Abtheilung mußte sich sagen, daß dergleichen Versammlungen sowohl nach dem rheinischen Strafgesetzbuche, wie nach dem Strafrechte in den alten Provinzen, gesetzlich nicht statthaben dürfen. Sie würden also nach der Vorlage verboten geblieben sein. Dennoch aber kann man jetzt im Allgemeinen gegen sie nicht das Wort nehmen. Es war daher um so mehr eine Lücke auszufüllen, als man aus der Fassung des ersten Satzes auch hätte folgern können, daß, weil der Versammlungen unter freiem Himmel nicht erwähnt worden, sie zulässig seien, wenn die polizeiliche Erlaubniß eingeholt wäre. Ein Zweifel durfte hierüber nicht stehen bleiben. Daher der Vorschlag der Abtheilung. Was aber die obrigkeitlichen Verhältnisse betrifft, von denen gesprochen worden, so wird die Versammlung damit einverstanden sein, daß wir nicht nur jetzt, sondern für alle Zukunft lebhaft wünschen müssen, daß wir in Ruhe, Frieden und in gesetzlicher Ordnung leben, und daß ein Organ da sein muß, welches auf die Erhaltung dieses Zustandes in jeder Beziehung wacht. Je mehr aber der Sinn für Gesetzlichkeit und Ordnung im Volke lebendig und wach erhalten wird, desto größer wird immer die Uebereinstimmung zwischen Volk und Obrigkrit sein, desto weniger aber ein Bedenken stattfinden, wenn die Gestattung von Volksversammlungen unter freiem Himmel von der Beurthei-

lung der Obrigkeit und von der angegebenen Bedingung abhängig gemacht wird.

Abgeordn. von **Patow II.** Meine Herren, ich bin mit dem Vorschlage, wie er amendementirt ist, einverstanden und will mir nur eine faktische Berichtigung erlauben. Es ist gesagt, das Wort Obrigkeit sei gewählt, weil es Polizei und Kommunal-Behörden umfasse und somit zweckmäßig sei; ich kann dies nicht anerkennen, denn der Ausdruck Obrigkeit umfaßt nicht überall die Kommunal-Behörden, sondern nur in den westlichen Provinzen und in den Städten, welche nach der alten oder neuen Städteordnung verwaltet werden.

Marschall: Der Vorschlag, welcher zu dieser Bemerkung Veranlassung giebt, ist bereits zurückgenommen.

Abgeordn. v. d. **Marwitz:** Ich erlaube mir nur einen Zusatz zu machen, dessen praktische Bedeutung nicht verkannt werden wird. Er ist der, daß, wenn die Versammlungen im Freien stattfinden sollen, wie es doch jetzt den Anschein hat, so möge man feststellen, daß sie mit Untergang der Sonne aufhören; ich glaube, daß, was im Freien gedeihen soll, von der Sonne beschienen werden muß.

Marschall: Es ist zu ermitteln, ob der Vorschlag die nöthige Unterstützung von 24 Mitgliedern findet.

(Einige Mitglieder erheben sich.)

Er hat sie nicht gefunden.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Meine Herren, der geehrte Abgeordnete der westfälischen Ritterschaft hat auf mich provozirt; ich habe aber erst jetzt das Wort erhalten. In der erwähnten vorberathenden Versammlung hatte ich auf Wunsch derselben die Leitung übernommen und muß es bezeugen, daß die Abstimmung über die Frage, ob die mehrfach erwähnten Königlichen Zusagen und Erklärungen von dem Vereinigten Landtag zu acceptiren seien, das angeführte zweifelhafte Resultat gab, dagegen der Vorschlag, dieselbe in der Art zu berufen, wie es in der Adresse geschehen ist, beinahe einstimmige Annahme fand. Was nun aber die vorliegende Frage betrifft, so will ich, um nicht zu ermüden, mich nur kurz dahin aussprechen, daß ich den Erklärungen des geehrten Abgeordneten aus Krefeld mich anschließe und in keiner Art in den Volksversammlungen eine Gefahr für die später zusammentretende konstituirende Versammlung erkennen kann, denn ich stelle jene, alle Klassen des Volkes vertretende Kammer, nicht niedriger, als den Vereinigten Landtag, und wenn dieser, aus den öffentlichen Volksversammlungen, nur die Ansichten und Wünsche der Einzelnen wie der Massen zur Bereicherung seiner Erfahrungen benutzt und ihnen wohl nie einen weiteren Einfluß auf seine Entschließungen einräumen dürfte, da diese keiner Macht — sondern nur der eigenen Erkenntniß des Rechten und so dem Gewissen unterworfen bleiben müssen, so kann ich auch von der nächsten Kammer nichts Anderes erwarten und stimme daher sowohl für die Gewährung der Volksversammlungen unter freiem Himmel, als auch nach Sonnenuntergang, — denn selbst wenn die Sonne sich neigt, mögen die Geister noch flammen.

(Vielseitiges Bravo.)

Staats-Minister von Auerswald: Nur zwei Worte zu dem, was zuletzt gesagt worden ist. Da ich annehmen muß, daß der verehrte Redner bei Beantwortung der Gründe, die für die Vorschläge der Regierung oder der Abtheilung angeführt worden sind, auch auf Alle, die dafür gesprochen haben, Rücksicht genommen hat, also wahrscheinlich auch auf die Worte, die ich Namens der Regierung sprach, so erkläre ich, daß er sich in einem Mißverständnisse befunden, wenn er geglaubt hat, daß Gründe der Besorgniß vor Gefahren vorgewaltet haben. Es sind nur Gründe der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit, Gründe der Ordnung und besseren Gestaltung der Dinge gewesen, die uns bei unseren Vorschlägen geleitet haben.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen (vom Platz): Der Herr Minister hat mich falsch verstanden . . . . . Es handelt sich nicht darum, ob von dem Gouvernement es ausgesprochen worden, daß eine Gefahr in den Volksversammlungen bestehe, sondern ich bin nur den Besorgnissen entgegen getreten, die im Schoße dieser hohen Versammlung laut geworden sind.

Abgeordn. Knoblauch: Ich habe nur mit wenigen Worten eine Thatsache anzuführen, wie der in Rede stehende Vorschlag der Abtheilung bereits im Volksbewußtsein selbst liegt. Ich habe einer Versammlung der arbeitenden Klasse, welche aus etwa 20,000 Menschen bestand, beigewohnt, und diejenigen, welche sie veranlaßt haben, hatten sich selbst an die Obrigkeit gewandt, um deren Zustimmung dazu zu erhalten.

(Verstärkter Ruf zur Abstimmung.)

Abgeordn. von Bardeleben: Der Gesetzgeber muß es sich zur Hauptaufgabe machen, ein bestimmtes Prinzip zu verfolgen und nicht einmal diesem, und das andere Mal einem anderen Prinzip Folge zu geben. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß das früher vorherrschende Prinzip in unserer Gesetzgebung das Präventiv-Prinzip war; es bestand die vollständigste Bevormundung, Alles wurde von der Regierung überwacht und, was ihr schädlich erschien, im Entstehen unterdrückt. Gegenwärtig soll, wie Sie mir zugeben werden, meine Herren, das entgegengesetzte Prinzip in unserer Gesetzgebung Geltung erhalten. Wenn ich den vorliegenden Gesetzentwurf betrachte, so ist darin gesagt worden, daß in geschlossenen Räumen ohne Weiteres und ohne vorherige Erlaubniß der Behörde Versammlungen stattfinden können. Im zweiten Satz ist aber bestimmt, daß Volksversammlungen unter freiem Himmel nur mit der Erlaubniß der Behörden stattfinden können. Dem ersten Satz ist also das Repressiv-, dem zweiten das Präventiv-Prinzip zum Grunde gelegt worden, was eine Inkonsequenz ist, die der Gesetzgeber sich nicht zu Schulden kommen lassen darf.

Der Abhaltung von Volks-Versammlungen unter freiem Himmel ohne alle Beschränkung werde ich beistimmen, mich indessen entschieden gegen den von der Abtheilung gemachten Vorschlag erklären, weil ich wünsche, daß in der neuen Gesetzgebung dem Repressiv-Prinzip allein gehuldigt wird. Am wenigsten werde ich aber meine Beistimmung einem Gesetzesvorschlage geben, der in sechs Zeilen zwei sich

ganz entgegenstehende Prinzipe in Anwendung bringt. Dieses wäre eine Inkonsequenz, die ich mir nicht zu Schulden kommen lassen will.

Minister Graf von Schwerin: Was der verehrte Abgeordnete, der eben gesprochen hat, behauptet, daß eine Verschiedenheit der Prinzipien in dem ursprünglichen Vorschlage der Regierung gegen den Zusatz der Abtheilung liegt, ist nicht vollkommen richtig. In dem Amendement der Abtheilung handelt es sich auch nicht um Präventionen, sondern nur um den Zusatz, daß bei Versammlungen unter freiem Himmel die Obrigkeit das Recht haben soll, zu untersuchen, ob sie solche für die Sicherheit und Ordnung des Staats, so wie für die Freiheit der Bürger, gefährlich hält, denn es steht darin: „Auch Versammlungen unter freiem Himmel können, insofern sie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht Gefahr bringend sind, von der Obrigkeit gestattet werden." Hiernach müssen sie also untersagt werden, wenn sie für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefahrdrohend sind.

(Verstärkter Ruf zur Abstimmung.)

Marschall: Es hat sich noch der Abgeordnete von Beckerath wegen einer persönlichen Bemerkung ums Wort gemeldet. Wenn er nicht darauf verzichtet, so hat er jetzt das Wort. Weiter ist Niemand notirt, und wenn sich jetzt noch Abgeordnete sollten melden wollen, um das Wort zu erhalten, so gebe ich zu bedenken, daß die Versammlung bereits auf sehr unzweideutige Weise zu erkennen gegeben hat, daß sie zur Abstimmung zu kommen wünscht.

Graf von Arnim: Ich muß bemerken, daß mehrere Redner nur in der Voraussetzung auf das Wort verzichtet haben, daß die Diskussion geschlossen worden. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, vielmehr, wie es scheint, die Berathung fortdauern, so haben sie ein Recht, das Wort zu verlangen.

Marschall: Wenn diejenigen Abgeordneten, welche erklärt haben, auf das Wort zu verzichten, jetzt das Wort begehren, so wäre zu erwarten, daß sie sich deshalb bei mir von neuem gemeldet hätten.

Abgeordn. Graf Arnim: Mir scheint jetzt der Zeitpunkt gekommen zu sein, wo die Versammlung zu befragen sein wird, ob sie die Diskussion für erschöpft hält oder dieselbe noch fortzusetzen wünscht. Ich glaube, der Moment ist schon lange gekommen, wo die Versammlung zu dem Bewußtsein gelangt ist, daß der Gegenstand hinlänglich besprochen sei, und ich frage, ob mein Antrag Unterstützung findet.

(Der Marschall giebt dem Abgeordn. von Beckerath das Wort.)

Abgeordn. von Beckerath: Ich glaube, im Interesse der Sache von dem mir zuertheilten Wort Gebrauch machen zu müssen, ich will aber dabei Ihre Geduld nicht ermüden. Mein Antrag ging dahin, daß das Versammlungsrecht nicht von der polizeilichen Genehmigung abhängen dürfe. Was nun Versammlungen im Freien betrifft, so gereicht es mir zur Befriedigung, daß von der Ministerbank eine Beschränkung nicht dem Prinzip nach, sondern nur aus Gründen der Ordnung des Verkehrs gewollt wird. Diesen Gründen wird voll-

ständig Rechnung getragen, wenn der Vorschlag der Abtheilung folgendermaßen geändert wird:

„Auch Versammlungen unter freiem Himmel können an einem von der Obrigkeit genehmigten Platze stattfinden."

Landtags-Kommissar: Meine Herren! Dieser Debatte wünsche ich von Seiten der Regierung noch ein Wort hinzuzufügen zur Verhütung eines Mißverständnisses über den Sinn, der in den Paragraphen hat gelegt werden sollen. Der Sinn des §. 4, indem er sich über öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel nicht ausspricht, ist der, daß sie untersagt werden können; der Sinn des Amendements ist der, daß sie gestattet werden können, und das habe ich deshalb zu wiederholen, weil ich früher angedeutet habe, daß sich die Regierung nicht gegen das Amendement erkläre, daß dasselbe jedoch nicht so weit gehe, als die Regierung gegangen sei. Ich bitte um Entschuldigung, wenn es unnöthig war, diese Erläuterung zu geben.

Marschall: In Bezug auf dasjenige, was über die verzögerte Abstimmung gesagt worden ist, bemerke ich, daß die Geschäfts-Ordnung nur die Bestimmung enthält, daß, wenn von Seiten des Marschalls die Berathung für zum Schluß reif erklärt worden ist und 24 Mitglieder dem widersprechen, dann der Augenblick eingetreten ist, wo die Versammlung darüber zu vernehmen ist, ob die Berathung fortzusetzen sei. Jetzt können wir um so mehr zur Abstimmung kommen, weil sich Niemand weiter um das Wort gemeldet hat. Ich habe es bei der Wichtigkeit des Gegenstandes für angemessen gehalten, der Berathung ihren Fortgang zu geben, diejenigen Redner ausgenommen, die auf das Wort zu verzichten erklärt hatten.

Wir kommen nun zur Abstimmung. Die erste Frage heißt:

Stimmt die Versammlung dem ersten Satze im §. 4 mit Hinzufügung der von der Abtheilung vorgeschlagenen Zusatz-Bestimmung bei?

Die zweite Frage lautet:

Stimmt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung bei, daß der zweite Satz im §. 4 folgende Fassung erhalte:

„Eben so sind alle Preußen berechtigt, zu solchen Zwekken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, sich ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß in Gesellschaften zu vereinigen.

Alle das freie Vereinigungsrecht beschränkenden, noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben."

Eventuell würde die dritte Frage auf den Vorschlag des Abgeordneten Wintzler und eine weitere auf den Vorschlag des Abgeordneten Milde zu richten sein. Der Abgeordnete von Beckerath hatte vorhin erklärt, sich dem Antrage des Abgeordneten Wintzler pure anzuschließen. Ich habe jedoch nichts dagegen, auch den jetzt von

ihm gemachten Vorschlag zur Frage zu stellen, wenn derselbe die erforderliche Unterstützung von 24 Mitgliedern findet.

(Dies geschieht.)

Er hat sie gefunden.

Staats-Minister Graf von Schwerin: Wenn ich richtig verstanden, so ist es der Beckerathsche Antrag, der zur Abstimmung kommt. Bevor er zur Abstimmung kommt, möge es mir noch gestattet sein, eine Aeußerung von Seiten der Regierung zu machen. Ich glaube, daß der Antrag des Abgeordneten von Beckerath eine Beschränkung des Associationsrechts enthält, die so weit geht, wie die Regierung nicht gehen möchte. Es soll nicht in der Befugniß der Obrigkeit liegen, allemal den Ort zu bestimmen, wo eine solche Versammlung stattfinden darf; denn das würde, glaube ich, eine Macht in die Hand der Obrigkeit legen, die wir nicht hierzu gelegt wissen wollen, sondern wir wollen der Freiheit Raum geben, so viel irgend thunlich, und das läßt sich, meiner Meinung nach, nicht anders ausdrücken, als so weit es die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet. Wenn wir uns also dem Antrage des Abgeordneten von Beckerath widersetzen, so geschieht es nicht im Interesse der Beschränkung, sondern im Interesse der Freiheit des Versammlungsrechtes.

(Ruf zur Abstimmung.)

Referent Abgeordn. Möwes: In Beziehung auf die Fragestellung erlaube ich mir die Bemerkung, daß es zweckmäßig sein würde, wenn der Antrag des Abgeordneten von der Lausitz zuerst zur Abstimmung käme. Er lautet dahin:

„Alle Preußen sind berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, ohne daß die Ausübung dieses Rechts einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß unterworfen wäre."

Wird dieser Antrag angenommen, so gehen alle anderen Amendements darin auf, und der Gegenstand der Berathung ist erledigt.

Abgeordn. Graf Arnim: Bisher ist immer Gebrauch gewesen, zunächst den Antrag der Abtheilung zur Abstimmung zu bringen; er schließt sich dem Antrage der Regierung an und erweitert ihn. Es muß meines Erachtens dabei bleiben, daß dieser Antrag zuerst zur Abstimmung komme.

Referent Abgeordn. Möwes: Dann erlaube ich mir aber noch die Bemerkung, daß, wenn der Gesetz-Vorschlag, sei es mit oder ohne den proponirten Zusatz der Abtheilung, angenommen wird, dann über das vorgebrachte Amendement nicht mehr abgestimmt werden kann.

Marschall: Das ist vollkommen richtig. Darum habe ich erklärt, daß nur eventuell die dritte und vierte Frage gestellt werden würde. Sie sind ausgeschlossen, wenn dem Antrage der Abtheilung von der Versammlung beigetreten wird.

Die erste Frage heißt also:

Stimmt die Versammlung dem ersten Satze des §. 4 mit Hinzufügung der von der Abtheilung vorgeschlagenen Zusatz-Bestimmung bei?

Diejenigen, welche die Frage bejahen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich eine große Majorität dafür.)

Die Frage ist mit großer Majorität bejaht. Die zweite Frage lautet:

Tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung bei, daß der zweite Satz des §. 4 folgende Fassung erhalte:

„Eben so sind alle Preußen berechtigt, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, sich ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß in Gesellschaften zu vereinigen.

Alle das freie Vereinigungsrecht beschränkende, noch bestehende gesetzliche Bestimmungen werden hiermit aufgehoben."

Diejenigen, welche dem Antrage beistimmen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Der Antrag wird mit großer Majorität angenommen.)

Die Frage ist mit großer Majorität bejaht.

Im Verlauf der heutigen Sitzung ist mir ein Allerhöchstes Propositions-Dekret zugestellt worden. Der Herr Finanz-Minister hat den Wunsch geäußert, daß mit Unterbrechung der jetzigen Berathung dies Propositions-Dekret möchte verlesen werden. Es steht dem kein Hinderniß entgegen, und ich bitte den Herrn Secretair, dasselbe zu verlesen.

(Secretair von Bockum-Dolffs verliest dasselbe.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

entbieten Unseren zum zweiten Vereinigten Landtage versammelten Ständen Unseren Königlichen Gruß.

Wenngleich bei Berufung Unserer getreuen Stände Unser Wunsch und Unsere Absicht dahin gegangen ist, denenselben hauptsächlich nur das Wahlgesetz für die nächst zusammenkommende Volks-Vertretung zur Berathung vorzulegen, so haben sich dennoch inmittelst Verhältnisse solcher Dringlichkeit herausgestellt, daß Wir Uns sowohl behufs der Sicherung des Staates nach außen, als zur möglichsten Aufrechthaltung und Unterstützung des schwer bedrohten Handels und Gewerbfleißes und dadurch zugleich zur Sicherung des Lebensunterhaltes für die zahlreichste Klasse der Staatsbürger, genöthigt sehen würden, alsbald zur Herbeischaffung der für den einen wie für den anderen Zweck erforderlichen Geldmittel, soweit letztere weder aus den bestehenden Abgaben zu decken, noch aus den Beständen des Staatsschatzes zu entnehmen sind, die erforderlichen Gesetzes-Entwürfe vorzulegen, wenn irgend es thunlich gewesen wäre, Entwürfe so umfassender Art in der dafür nur zu Gebot stehenden Frist mit hinlänglicher Vollständigkeit und Sicherheit erwogen und ausgearbeitet zu sehen.

Da aber die Dringlichkeit des Bedürfnisses es schwerlich gestatten würde, der Aufbringung der erforderlichen Geldmittel für vorgedachte Zwecke bis zur Einberufung der Volksvertretung Anstand zu geben, als gesinnen Wir Unseren getreuen, zum zweiten Vereinigten Landtag versammelten Ständen, im voraus ihre Zustimmung zu ertheilen,

daß unter der Verantwortlichkeit Unseres Ministerii gegen die zunächst zusammenkommende Volksvertretung die zum äußeren Schutze der Monarchie sowohl, als zur Wiederherstellung des Kredits und zur Aufrechthaltung der Industrie, erforderlichen außerordentlichen Geldmittel, sei es mittelst neuer oder Erhöhung älterer Steuern, dürfen erhoben oder durch rechtsgültig zu kontrahirende Anleihen dürfen beschafft werden.

Gegeben Potsdam, den 4. April 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald.
Bornemann. Arnim. Hansemann. von Reyher.

Botschaft
an die zum Zweiten Vereinigten Landtag versammelten Stände.

Finanz-Minister Hansemann: Meine Herren! Indem Ihnen die Königliche Botschaft mitgetheilt ist, halten wir es für unsere Pflicht, Ihnen, wenn auch noch nicht eine vollständige Begründung, doch wenige Worte zu ihrer Unterstützung zu sagen. Ihnen Allen ist es bekannt, unter welchen Verhältnissen das Ministerium eingetreten ist, Sie alle wissen, wie der Mißkredit um sich greift, Mißkredit, durch Besorgnisse verschiedener Art herbeigeführt. Man fürchtet Krieg nach Außen, man fürchtet die Anarchie im Innern. Diese Furcht ist es, welche, indem sie das Geld der Kapitalisten dem Verkehre entzieht, die jetzige Verlegenheit herbeiführt. Wir halten es für unsere Pflicht, dem Uebel mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln entgegen zu treten. Großen Gefahren kann nur mit großen Mitteln entgegen getreten werden. Worin bestehen diese Gefahren für jetzt? Noch nicht darin, und ich hoffe auch künftig nicht darin, daß ein Krieg mit dem Auslande ausbreche; er wird am sichersten nach unserer Ueberzeugung vermieden werden, wenn Preußen, wenn Deutschland dem Auslande gegenüber stark ist. Dieses Starksein, ohne daß ich es Ihnen weiter zu entwickeln brauche, kostet Geld; indem also hierzu Mittel gegeben werden, sorgen Sie dafür, daß die Furcht vor dem Kriege mit dem Auslande verschwinde, oder, wenn sie auch nicht gänzlich verschwindet, daß nicht die Besorgniß Platz greife, ein solcher Krieg könne vernichtend für Preußens, für Deutschlands Selbstständigkeit sein. — Ein anderer Theil der Furcht ist die Anarchie. Alles, was die Regierung bisher gethan hat, ist darauf berechnet gewesen, auf der einen Seite die Freiheit, auf der anderen die Ordnung, ohne welche keine Freiheit denkbar ist, zu begründen. Aber um dies zu thun, ist es nothwendig, diejenigen Gefahren zu beseitigen, welche darin liegen, daß, wenn die eben erwähnte Furcht noch lange fortdauern sollte, in Folge derselben die baaren Geldmittel sich verkriechen möchten. Was wird dann entstehen? die Gewerbe werden stocken, sie sind leider schon ins Stocken gerathen, und eine zahlreiche Bevölkerung, eine Bevölkerung, für die wir um so viel mehr Achtung haben müssen, als sie im Schweiße ihres Angesichts zum großen Theil ihr Brod verdienen

müssen, — diese Bevölkerung wird dann das Nöthigste entbehren; das sind die Uebelstände, meine Herren, die, abgesehen von allem Anderen, schon unserem Herzen sagen müssen, daß wir ihnen entgegen zu treten haben.

Es ist nicht nöthig, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß, während auf der einen Seite die Ausgaben zunehmen und die Ansprüche an den Staat in der dringendsten Weise sich vermehren, auf der anderen Seite die jetzigen Verhältnisse nicht zu einer Vermehrung, wohl aber zu einer Verminderung der Staatseinnahmen führen. Auch diesem Zustande wird am besten gewehrt, wenn wir den Ursachen der Furcht, wodurch jetzt der Verkehr stockt, entgegentreten. Es hat die Regierung, seitdem das Ministerium modifizirt worden ist, bereits 2 Millionen und jetzt abermals 1 Million Thaler der Pr. Bank zu dem Zweck überwiesen, um die Diskontirungen und Belehnungen in gleicher Weise auszudehnen; außerdem hat Se. Majestät der König heute bestimmt, daß dem Finanz-Ministerium 1 Million Thaler zur Verfügung gestellt werde, um in solchen Orten, wo es als dringendste Nothwendigkeit erscheint, Diskontokassen, die sich gründen möchten, zu unterstützen. Dies Mittel wird nach Maßgabe der dringenden Bedürfnisse freilich nicht ausreichen; es wird daher, meine Herren, nöthig sein, Mittel zu beschaffen, um in wirksamer Weise der zu fürchtenden Brodlosigkeit einer zahlreichen Bevölkerung, der zu fürchtenden völligen Stockung aller Gewerbe entgegenzutreten; es wird nöthig sein, nicht nur dafür, sondern auch für die Stärkung dem Auslande gegenüber, als bestes Mittel, den Frieden zu bewahren.

Außerdem hat die Gerechtigkeit dringend erfordert, schon jetzt einen vorläufigen Anfang zu machen mit Beseitigung einer allgemein anerkannten Steuerüberlastung. Es versteht sich von selbst, — und darüber wird in dieser Versammlung kein Zweifel sein, — daß zu den neuen Grundsätzen, die uns künftig regieren werden, die Gleichheit vor dem Gesetze, die gleichmäßige Besteuerung aller Staatsbürger gehöre.

(Vielstimmiges Bravo!)

Dieser Grundsatz erfordert jedoch, um zur Ausführung zu gelangen, eine nicht unbeträchtliche Zeit. Von vielen Seiten sind die dringendsten Anträge gestellt, von allen Seiten ist anerkannt worden, daß die Mahl- und Schlachtsteuer in bedeutender Weise die handarbeitende Volksklasse vorzüglich belastet. Se. Majestät der König hat daher auf unseren Antrag eine Maßregel genehmigt, die im Einklange mit den früheren Gesetzen und mit früher bereits gegebenen Erklärungen steht, daß überall der Uebergang dieser Steuer in eine Klassensteuer oder in eine andere Ersetzung derselben befördert werden soll. Se. Majestät der König haben genehmigt — und die desfallsige Verordnung wird heute der Gesetzsammlung zugefertigt werden — daß in denjenigen Städten, die es wünschen, die Mahlsteuer aufhöre und an deren Stelle ein Kontingent trete, das auf zwei Drittel des bisherigen Ertrages der Mahlsteuer festgesetzt wird, daß dagegen diejenigen Städte, welche die Mahlsteuer forterheben wollen, gerechterweise auch dieses Drittel zu ihrer Verfügung erhalten

sollen, und zwar zur Verwendung für öffentliche Bauten und dadurch zur Unterstützung der handarbeitenden Volksklasse. Es wird auf diese Weise in denjenigen Städten, wo man diese Steuer beibehalten will, das Mittel an die Hand gegeben, den Verlegenheiten der Zeit entgegen zu treten.

Es wird wahrscheinlich Ew. Durchlaucht wohl heute noch nicht möglich sein, eine Abtheilung zu ernennen, um zur Prüfung der Königlichen Botschaft zu schreiten; wir unsererseits wünschen dringend, daß es geschehen könnte.

Ihnen Allen, meine Herren, lege ich ans Herz, die Wichtigkeit des Momentes wohl zu erwägen. Wir, die Minister, wir haben eine schwere Verantwortung über uns genommen; wir wissen dies wohl, aber wir haben es mit Muth gethan und werden alle Folgen, die daraus entstehen mögen, über uns ergehen lassen. Aber Sie, meine Herren, wenn Sie auch keine Verantwortung übernommen haben, wenn Sie auch keine Verantwortung tragen, welche durch ein künftiges Gesetz allein über unseren Häuptern schwebt, so haben Sie doch unter Ihrer moralischen Verantwortlichkeit dem Volke beizustehen, daß es sich selbst rette, daß es die Freiheit, die Ordnung, die Stärke Preußens und Deutschlands wahre. Dies gebe ich Ihnen zu bedenken, und so hoffe ich, daß Sie uns kräftig unterstützen werden, um zu diesem Ziele zu gelangen.

Marschall: Ich werde noch heute, und zwar möglichst bald, mit den Provinzial-Landtags-Marschällen zusammentreten und mich mit ihnen über die Bildung der erforderlichen Abtheilung verständigen. Die Mitglieder, welche diese Abtheilung bilden werden, können ebenfalls davon noch heute unterrichtet werden, damit nichts im Wege stehe, daß sie ihr Geschäft so bald als möglich beginnen. Wir fahren jetzt fort in der vorher unterbrochenen Berathung.

Referent Abgeordn. Möwes (liest vor)

„§. 5.

Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubens-Bekenntnisse unabhängig."

Der §. 5 gab zu keiner Erinnerung Veranlassung und wird zur Annahme empfohlen.

Abgeordn. Zimmermann: Wir haben es als eine schöne Frucht der jetzigen Zeit-Verhältnisse zu betrachten, daß bei der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte die Verschiedenartigkeit der religiösen Bekenntnisse kein Hinderniß mehr darbiete, und es ist gerade in dieser Beziehung vor Allem nothwendig, daß der heute von der Minister-Bank ausgesprochene Grundsatz in Erfüllung gehe, daß das gegenwärtige System alle Organe der Staatsgewalt durchdringe; es ist aber noch in den letzten 48 Stunden von einer Provinzial-Behörde etwas ausgegangen, was ich für meine Pflicht halte, hier mitzutheilen. Ich knüpfe daran keinen Antrag, weil ich glaube, daß eine hier niedergelegte Bemerkung vollständig hinreichen wird, Aehnliches zu vermeiden. Das Ministerium Eichhorn macht nämlich unter dem 16. März 1848 bekannt:

daß an diesem Tage das Ober-Konsistorium in Function getreten

sei, dahin also alle Sachen, die demselben überwiesen worden sind, zu richten seien.

Die Regierung zu Potsdam macht aber diese Ministerial-Verfügung unterm 25. März, also sechs Tage nach den Ereignissen, welche die Aufhebung des bisherigen Systems zur Folge gehabt haben, bekannt.

Nun bemerke ich, daß das Ober-Konsistorium nie in Thätigkeit gekommen ist. Jene Publication beruht daher auf völliger Nichtachtung aller Verhältnisse, führt Verwirrung herbei und hat nur zur Folge, daß alle Sachen und Anträge, die dahin kommen sollen, von der Post als unbestellbar zurückgeschickt werden müssen.

Staats-Minister Graf von Schwerin: Damit aus dem Schweigen der Regierung nicht gefolgert werden möge, daß sie nicht wagen dürfe, etwas darauf zu erwiedern, so erlaube ich mir die Bemerkung, daß ich glaube, nur deswegen nicht weiter auf den Gegenstand eingehen zu können, weil er nicht hierher gehört. Se. Majestät der König hat den Grundsatz ausgesprochen für seine Regierung, daß fortan die gleiche Berechtigung aller Glaubensbekenntnisse stattfinden soll, und es kann demnach von einer staatlichen Leitung irgend einer Kirchengesellschaft nicht mehr die Rede sein, vielmehr wird der Staat nur sein Recht den Religionsgesellschaften gegenüber wahrzunehmen haben. In Folge dieses Prinzips wird eine wesentliche Umänderung des Kultus-Ministeriums eintreten müssen, in welcher Weise und welchem Umfang dies zu geschehen hat, darüber heute mich auszulassen, ist aber keine Veranlassung vorhanden.

Marschall: Ich kann nicht anerkennen, daß es im Interesse der Versammlung liege, hierüber irgend eine weitere Bemerkung zu vernehmen.

(Viele Stimmen: Nein, nein.)

Die Frage lautet:

Stimmt die Versammlung dem §. 5 bei?

Die das thun, werden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

Dem Paragraphen ist mit großer Majorität beigestimmt.

Referent Abgeordn. Möwes (liest vor):

„§. 6.

Den künftigen Vertretern des Volks soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, so wie zur Festsetzung des Staatshaushalts-Etats, und das Steuerbewilligungs-Recht zustehen."

Das Gutachten lautet:

„Hinsichtlich des §. 6 endlich, welcher den künftigen Vertretern des Volks die Zustimmung zu allen Gesetzen, die Feststellung des Staatshaushalts-Etats und das Steuerbewilligungs-Recht zugesteht, gestattet sich die Abtheilung die Bemerkung, daß zwar diese der Volksvertretung zugesicherten Rechte dankbar zu acceptiren sind, dennoch aber diese Bestimmung nicht vollständig genug gefaßt ist, um mit innerer Befriedigung über dieselbe jetzt eine gutachtliche Aeußerung abgeben zu können. Sie hält namentlich dafür, daß die den künftigen Vertretern des Volkes zuständige Beaufsichtigung und Kontrolle der gesammten Staats-Verwaltung, für welche das Staats-Ministerium verantwortlich ist, ja

selbst das Steuerbewilligungs-Recht noch andere Rechte bedingen, als die hier nur allein ausgesprochene Festsetzung des Staatshaushalts-Etats. Sie erkennt andererseits wohl an, daß nicht die Absicht dahin geht, diese besonderen Rechte vorzuenthalten, und daß sie bei dem Bestehen einer constitutionellen Verfassung unerläßlich sind.

Sie kann es aber nicht für zweckmäßig erachten, gegenwärtig für das vorliegende provisorische Gesetz, einen Bestandtheil der künftigen Verfassungs-Gesetze, der nicht einmal vollständig vorliegt, und zu den wichtigsten gehört, zu prüfen und abzuhandeln und dadurch vielleicht wider ihren Willen den künftigen, nothwendigerweise in einem anderen Zusammenhange stattfindenden Berathungen der Versammlung der Volksvertreter vorzugreifen.

Die Abtheilung bittet daher schließlich den hohen Landtag:

dieser letzteren die weitere Erörterung des §. 6. des Entwurfs vorzubehalten,

im Uebrigen aber

die in vorstehendem Gutachten ausgesprochenen Ansichten und Vorschläge zu den seinigen zu machen.

Berlin, den 3. April 1848.

Die zweite Abtheilung der vereinigten Kurien.

Fürst Hohenlohe. von Holzbrink. von Platen. Dorenberg. Schwing. Hausleutner. Lensing. von Pogrell. Michaelis. Graf Helldorf. von Mylius. Sperling. von Werdeck. Taczanowski. Graf von Dyhrn. Möwes."

Staats-Minister Graf von Schwerin: Ich muß gestehen, daß mir nicht ganz klar geworden ist, was die Abtheilung wünscht, ob sie wünscht, daß der §. 6 angenommen oder gestrichen werde. Die Regierung ist in Beziehung auf den §. 6 von derselben Auffassung ausgegangen, die sie bei der Vorlage des ganzen Gesetzes geleitet hat. Es kam darauf an, einige wesentliche Momente der constitutionellen Verfassung bereits jetzt in das Bereich der Gesetzlichkeit zu bringen. Es versteht sich von selbst, daß der §. 6 keine Verfassung sein kann und nicht einmal alle wesentlichen Bestimmungen enthält, aber es sind Bestimmungen, die nach der Meinung der Regierung zu den fundamentalen gehören, und deshalb hat man geglaubt, auch diesen Paragraphen mit in das Gesetz aufnehmen zu dürfen. Glaubt die Versammlung, daß es dieser Bestimmung nicht bedürfe, so ist von Seiten der Regierung kaum etwas dagegen einzuwenden, ihn zu streichen, da allerdings in der Verheißung einer constitutionellen Verfassung auch schon die Garantie liegen möchte, daß sie diese Fundamental-Artikel enthalten muß.

Referent Abgeordn. Möwes: Die Abtheilung hat geglaubt, die Vorlage im §. 6 nicht anders, als geschehen, begutachten zu können, da sich noch andere Rechte und andere Fragen daran knüpfen, von denen in der Vorlage nicht die Rede ist. Sie war von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß der künftigen Volksvertretung nicht allein die Feststellung des Staatshaushalts-Etats zustehe, sondern auch

die Kontrolle und Beaufsichtigung der Verwaltung, die Durchsicht und Revision der Verwaltungs-Rechnungen, die Bestimmung über die Verwendung der Staats-Ueberschüsse, ja, daß die Ausübung des Steuerbewilligungs-Rechts ohne alle diese Rechte nicht denkbar ist. Deshalb hätte dieser Paragraph in einem vollständigeren Zusammenhang zur Begutachtung übergeben werden müssen; da dies aber nicht geschehen ist, der Landtag auch nicht füglich alle diese Berechtigungen einschalten kann, so ist es für zweckmäßiger erachtet worden, der künftigen Volksvertretung die Beschlußnahme darüber vorzubehalten. Sie hat diesen Beschluß auch um deswillen gefaßt, weil es mit dieser Bestimmung keinesweges eine so große Eile hat, als mit den übrigen in der Proposition.

Abgeordn. Graf Dyhrn: Ich verzichte auf das Wort, ich wollte nur dasselbe bemerken, was der Herr Referent so eben ausgesprochen. Ich will die Abstimmung nicht aufhalten.

Landtags-Kommissar: Ich will nur hinzufügen, daß es nicht Absicht des Vorschlages gewesen ist, den Umfang der Rechte zu bestimmen, welche die künftige Vertretung haben soll, sondern nur ein Minimum der Rechte, welche sie haben wird. Es liegt also die Frage vor, ob anzunehmen sei, daß es Vertrauen und Beruhigung erwecke, wenn festgestellt würde, daß gewisse Rechte gewährt sein sollen, ohne andere Rechte und die weitere Entwickelung dieses Paragraphen auszuschließen. Glaubt der Vereinigte Landtag, daß eine solche Beruhigung nicht erforderlich sei, so würde er sich gegen den Paragraphen erklären können; glaubt er, daß es zur Beruhigung diene, wenn der Inhalt des Paragraphen schon feststeht, so würde er sich dafür erklären müssen. Den Umfang der Rechte hat der Paragraph in keiner Weise bestimmen sollen.

Marschall: Die Frage heißt:

Tritt die Versammlung dem Antrage bei, die Erörterung der im §. 6 enthaltenen Bestimmungen der zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung zu berufenden Versammlung vorzubehalten.

Staats-Minister Graf von Schwerin: Der Sinn der Versammlung wird sich besser herausstellen, wenn Ew. Durchlaucht fragen, ob der §. 6 angenommen werden soll oder nicht.

Marschall: Ich habe den gewöhnlichen Gang beibehalten, welcher darin besteht, daß die Frage sich möglichst genau an den Antrag der Abtheilung anschließt; ich habe jedoch nichts dagegen, daß die Frage in der Weise gestellt wird, ob die Versammlung den §. 6 annimmt.

Abgeordn. Graf Dyhrn: Ich habe zwar auf das Wort verzichtet, aber nach den beiden Reden von dem Minister-Tisch halte ich es für nothwendig, folgende Erklärungen im Namen wenigstens eines Theils der Abtheilung zu geben. Wir haben besonders dazu gestimmt, daß die weitere Erörterung des §. 6, von dem wir übrigens der Meinung sind, daß er weder anzunehmen noch abzulehnen sei, einer späteren Versammlung zu überlassen ist, denn er enthält Grundlagen, Verheißungen, die erst kommen sollen. Aber auch als Mini=

mum des zu Verleihenden können wir diese Verheißungen nicht gelten lassen. Wir finden dies Minimum, wenn es ein Minimum sein soll, wie so eben ausgesprochen ist, für nicht ausreichend, namentlich was die Worte betrifft: so wie zur Festsetzung des Staats-Haushalts-Etats. Ich bin der Meinung, daß nicht blos die Festsetzung des Etats der Versammlung angehören soll, sondern die Kontrolle des ganzen Staats-Haushalts. Dies würde eine wesentliche Grundlage einer Constitution in den breitesten Grundlagen, wie sie versprochen ist, sein. Darum glaube ich, daß dieser §. 6 nicht zu erörtern ist, denn sollte er erörtert werden, so würde ausgesprochen werden müssen, daß noch Vieles zu wünschen übrig ist.

Abgeordn. von Beckerath: Meine Herren! Die Absicht der Regierung bei dieser Vorlage ist es, eine Verheißung zu einem Gesetz zu machen, und diese Absicht, glaube ich, können wir nur anerkennen. Was nun das Verhältniß des Vereinigten Landtages zu der Vorlage betrifft, so scheint es mir, daß wir formell und materiell unrichtig verfahren würden, wenn wir nicht bejahend darauf eingingen. Formell — denn so lange der Landtag versammelt ist, ist es seine Pflicht, auf Verlangen der Regierung zu Gesetzes-Vorschlägen seinen Beirath zu geben; materiell — weil der Landtag in der Adresse an den König die constitutionelle Monarchie als die Staatsform Preußens anerkannt hat. Die Regierung verlangt nun unseren Beirath zu einem Gesetz, welches einen Theil jener Verfügung ausmacht; ich glaube, daß es ganz in unserer Pflicht liegt, dazu unseren Beirath, und zwar bejahend, zu ertheilen. Dagegen scheint es mir, daß wir über unser Bereich hinausgehen und der künftigen volksvertretenden Versammlung vorgreifen würden, wenn wir Hand an den weiteren Ausbau der Verfassung legen wollten. Unverkennbar hat die Abtheilung recht, daß dieses eine Gesetz nicht die Verfassung bildet; es ist noch Vieles übrig, um sie vollständig zu machen. Das aber ist nicht unsere Sache. Die Regierung verlangt unsere Mitwirkung für einen bestimmten Gegenstand, über den wir nicht hinausgehen können, und ich trage darauf an, daß der Vorlage der Regierung bejahend beigetreten werde.

Abgeordn. von Gudenau: Ich trete dem vorigen Redner vollkommen bei. Das im §. 6 aufgenommene Wort „jedenfalls" beweist, daß nur von einem Minimum die Rede sein kann und nicht von dem Ausschließen irgend eines anderen Rechtes. Wenn das Gutachten der Abtheilung angenommen würde, scheint mir, würde in diesem Gesetz eine große Lücke enthalten sein. Es wäre dann hier von künftigen National-Versammlungen die Rede, während mit keinem Worte deren Berechtigung auch nur angedeutet würde. Dies scheint mir aber nothwendig zur allgemeinen Beruhigung, und ich glaube daher, daß wir den Paragraphen lediglich anzunehmen haben.

Marschall: Die Frage heißt:

Wird §. 6 von der Versammlung angenommen.

Diejenigen, die ihn annehmen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erheben sich die meisten Mitglieder.)

Es hat sich die große Mehrzahl dafür ausgesprochen. Ich habe anzuzeigen, daß Se. Majestät der König die Mitglieder der Versammlung jetzt nach dem Schlusse der Sitzung sehen will, und ersuche deshalb die Mitglieder, sich in der rothen Gallerie neben dem Sitzungs-Saale aufzustellen, da Se. Majestät der König sehr bald erscheinen wird. Nachdem dies geschehen, ersuche ich die Mitglieder, sich wieder hier einzufinden, um zu vernehmen, welches die Mitglieder sind, welche der Abtheilung, die zu ernennen ist, beitreten werden.

(Nach der Pause, in welcher die Abgeordneten Sr. Majestät dem Könige in der Bildergallerie vorgestellt worden waren.)

Die Mitglieder, welche ich ersuche, der Abtheilung beizutreten, sind folgende:

Graf Löben, als Vorsitzender.
Fürst Lichnowsky.
Graf York.
Abgeordn. Milde.
Abgeordn. von Patow.
Abgeordn. Knoblauch.
Abgeordn. von Roverbeck.
Abgeordn. Roepell.
Abgeordn. Petersen.
Abgeordn. von Brodowski.
Abgeordn. Michaelis.
Abgeordn. Teßman.
Abgeordn. von Vincke.
Abgeordn. Holzbrinck.
Abgeordn. Weiß.
Abgeordn. von Helldorf.
Abgeordn. Gießler.
Abgeordn. Lensing.
Abgeordn. Frhr. von Gudenau.

Es ist noch übrig, der Versammlung anzuzeigen, daß die nächste Sitzung morgen Vormittag um 10 Uhr stattfinden wird.

(Schluß der Sitzung 4¼ Uhr.)

Dritte Sitzung
des Vereinigten Landtages.

Den 5. April.

(Erklärungen der Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges über die Zustände des Landes und über die Maßregeln der Regierung. — Interpellation in Betreff des Großherzogthums Posen. — Gutachten der Abtheilung über das Wahlgesetz. — Antrag in Bezug auf die reichsständischen Befugnisse. — Annahme des Wahlgesetzes mit Modificationen.)

Die Sitzung beginnt um 10½ Uhr unter Vorsitz des Marschalls Fürsten zu Solms mit Vorlesung und Genehmigung des über die

vorige Sitzung aufgenommenen Protokolls durch den Secretair Abgeordneten Bockum-Dolffs.

Als Secretaire fungiren die Abgeordneten von Leipziger und Bremer.

Staats-Minister von Auerswald: Es ist gestern an die Räthe der Krone seitens einiger Abgeordneten durch eine Eingabe und auch mündlich durch einen verehrten Abgeordneten der Mark Brandenburg die Frage gestellt worden:

1) ob die Provinzial-Behörden über den gegenwärtigen Zustand des Landes vollständig einberichtet haben,
2) ob dieselben die geeigneten Mittel zur Abhülfe begehrt haben, und
3) ob über die Gewährung dieser Mittel bereits Beschlüsse und welche gefaßt worden sind?

In Betreff der ersten Frage, ob die Provinzial-Behörden den gegenwärtigen Zustand des Landes vollständig einberichtet haben, glaube ich annehmen zu dürfen, daß dies geschehen ist, denn wenn auch im Drange der Umstände und bei den täglich sich neu ergebenden Ereignissen mit den Berichten der Provinzial-Behörden besondere Anzeigen einzelner Kommunal-Behörden und Corporationen oder einzelner Personen sich gekreuzt haben und Manches durch die letzteren früher berichtet worden ist, als seitens der Provinzial-Behörden, so liegt dies in der Natur der Sache; im Allgemeinen aber darf ich behaupten, daß von den Provinzial-Behörden nichts versäumt ist, den Zustand des Landes so zu schildern, wie er ist, und in den wenigen Fällen, wo ihre Anzeigen für die Räthe der Krone nicht übersichtlich und klar genug waren, was häufig an der Auffassung der Berichterstatter liegt, sind augenblicklich geeignete Schritte geschehen, um sich über das Sachverhältniß ins Klare zu setzen. Was die zweite Frage betrifft, ob Mittel zur Abhülfe begehrt und geleistet sind, liegt es in der Natur der Sache, daß über die Geeignetheit der Mittel sehr verschiedene Ansichten herrschen können, also auch ohne Zweifel geherrscht haben zwischen denen, welche die Mittel bezeichnet haben, und denen, welche über diese Mittel disponiren müssen. Indeß darf ich versichern, daß eine Uebereinstimmung der Ansichten in der Hauptsache überall stattgefunden hat, und daß wir uns selten in der Lage befunden haben, die Anträge der Provinzial-Behörden zurückweisen zu müssen, so weit sie mit den vorhandenen Mitteln irgend vereinbar waren.

Die dritte Frage, ob und welche Beschlüsse in diesen Beziehungen gefaßt sind, so handelt es sich nach der Erläuterung, die gestern einer der Herren Antragsteller in seinem mündlichen Vortrage gab, meines Ermessens hauptsächlich um Beseitigung der regellosen, in einigen Gegenden sogar anarchischen Zustände. Sowohl die Provinzial-Behörden als das Ministerium haben geglaubt, diesen bedenklichen Zuständen auf doppelte Weise entgegentreten zu müssen, einmal da, wo sie ruhestörend und verwüstend eintraten, durch sofortige direkte Einwirkung. Dieselbe ist überall, wo sie durch Kommunal- oder Polizei-Behörden und durch den Einfluß einzelner im öffentlichen Vertrauen stehenden Persönlichkeiten nicht zu erreichen war,

dadurch verstärkt, daß militairische Hülfe gewährt worden ist, fast überall in dem Umfange, in dem sie begehrt wurde. Und wo dies noch nicht bis zu dieser Stunde geschehen ist, da liegt es darin, daß theils Veranlassung erst später gegeben, die Anforderungen also später eingegangen sind, endlich die Hülfe nicht bereit genug überwiesen werden konnte. Sie werden zugeben, meine Herren, daß es nicht angemessen erschien, dahin Truppen-Massen zu dirigiren, wo noch keine Veranlassung dazu da war, und daß man sich nur in Bereitschaft hat setzen mögen, überall einschreiten zu können. — Dies vorangeschickt, ist nun, nachdem diese Mittel in Bereitschaft gesetzt und so weit irgend thunlich verwendet werden, die Einrichtung getroffen worden, daß überall, wo Militair wirksam einschreiten soll, es von Civil-Kommissionen begleitet wird, auf deren Antrag die Anwendung des Militairs erfolgt, welche zugleich vermittelnd eintreten. Diese Einrichtung hat sich den jüngsten Nachrichten zufolge auf das segensreichste erwiesen, namentlich da, wo mobile Militair-Kolonnen das Land durchzogen haben, als besonders auch, wo Militair-Detaschements nach bestimmten Ortschaften zur Herstellung der Ruhe und des Friedens abgeschickt worden sind. Es ist gleichzeitig, was schon in der Pflicht der Behörden liegt, seitens des Justiz-Ministers verfügt, daß sie diesen Angelegenheiten die unbedingteste Aufmerksamkeit, die größte Beschleunigung schenken, und daß sie die Erkenntnisse so schnell als möglich zur Publication bringen möchten. Endlich haben sowohl die Minister der Justiz als des Innern ihre Beamten darauf aufmerksam gemacht, daß jede Pflicht-Versäumniß, jedes Weichen vom Platze, jeder Mangel an Energie und Umsicht anders geahndet werden muß, als zu anderen Zeiten, und die Beamten jetzt doppelt und dreifach auf ihre Pflicht zu verweisen sind. Neben diesem direkten Einschreiten, über welches noch gestern und heute beruhigende und befriedigende Nachrichten eingegangen sind, wenn auch noch keinesweges in dem Umfang, als wünschenswerth, haben wir uns vorzugsweise berufen gefühlt, über diejenigen Maßregeln nachzudenken, durch welche die Uebel gründlich beseitigt werden können. Es sind diese anarchischen Zustände hauptsächlich durch zwei verschiedene Veranlassungen hervorgerufen, einmal durch den wirklichen oder doch vorausgesetzten Mangel an Arbeit, dann aber auch durch die Verhältnisse, in denen viele Landesbewohner zu ihren Grundherren stehen, gegen die sie rechtliche Verpflichtungen haben.

Es liegt im Interesse der Betheiligten von beiden Seiten, und es ist vielfältig von beiden Theilen ausgesprochen worden, daß in den einzelnen Landestheilen die Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden müssen, und daß eine Vermittelung, eine Einigung, wenn sie rechtzeitig erfolgt, zahllosen Nachtheilen vorbeugen kann. Es ist augenblicklich ein Mittel dazu angewendet, was bereits durch die gesetzlichen Zustände geboten wird, nämlich die Anwendung der Kreis-Vermittelungs-Kommissionen, welche nach dem Gesetze von 1834 bestehen. Die Behörden sind angewiesen, deren Thätigkeit so schnell als möglich ins Leben zu rufen, und ich hoffe zuversichtlich, daß ihre Wirksamkeit um so

mehr von dem besten Erfolge begleitet sein wird, als die Mitglieder dieser Kommissionen aus dem Herzen der Kreise gewählt werden. Es sind außerdem Einleitungen getroffen, daß auf gesetzlichem Wege diese Verhältnisse zur Zufriedenheit beider Theile geschlichtet werden sollen, und wir behalten uns vor, dem verfassungsmäßigen Organ die Vorschläge darüber seiner Zeit vorzulegen, während wir uns allerdings jetzt noch in der Lage befinden, mit provisorischen Maßregeln aushelfen zu müssen. Ich glaube aber gerade von Einwirkungen dieser Art einen segensreichen Erfolg erwarten zu dürfen, nachdem ich die Meinungen vieler Betheiligten kennen gelernt habe und, was an den bestehenden Zuständen einmal unhaltbar ist, gründlich und gesetzlich beseitigt werden muß. Was endlich die Unruhen betrifft, welche durch den Mangel an Arbeit entstehen, so gehört dies zu den ersten und größesten Sorgen der Regierung, der Arbeitslosigkeit, so weit es in unserer Macht liegt, so weit es sich mit den gesunden Grundsätzen der Verwaltung vereinigen läßt, entgegenzutreten. Inwieweit dies durch Stärkung des Kredits, inwieweit es durch direkte oder indirekte Gewährung von Arbeit geschehen kann, ist eine Frage, welche näher zu erörtern Sie mir wohl erlassen werden, und welche auch mehr in das Gebiet meines verehrten Kollegen, des Herrn Finanz-Ministers, gehört; ich kann aber versichern, daß dies eine der ernstesten Anforderungen ist, welche das Ministerium an sich macht, und zwar um so ernster, als sie mit großer Vorsicht behandelt werden muß, um nicht Forderungen hervorzurufen, die kein Mensch und kein Staat zu erfüllen im Stande wäre; doch hoffe ich, daß die nächste Zeit auch hierin entschiedene Erfolge zeigen wird. Ich glaube die an mich gestellte Frage, insofern sie die Prinzipien, die wir befolgen, insofern sie die Maßregeln betrifft, welche wir ergriffen haben, genügend beantwortet zu haben, und ich glaube nicht, daß die hohe Versammlung von mir das Eingehen auf einzelne Spezialitäten verlangt. Ich darf aber, meine Herren, noch hinzufügen, daß die Räthe der Krone, denen der Zustand des Landes, wie sie glauben, vollkommen bekannt ist, denen die Stürme der Zeit und des Landes so nahe treten, wie irgend Jemanden, daß die Räthe der Krone in dieser Zeit nicht verzagen, daß die Räthe der Krone auch in dieser Zeit dem Sterne Deutschlands und Preußens, d. h. dem gesunden Sinn und Geist des Volkes und dem Segen des Allmächtigen, vertrauen, daß sie die Ueberzeugung haben, mit diesem Sinn und Geist und mit diesem Vertrauen, welches ihnen bis jetzt geschenkt ist, das, was jetzt im Argen liegt, was jetzt umwölkt ist, zu einer besseren, zu einer klareren Stellung führen zu können. Sie haben, meine Herren, den Räthen der Krone gegenüber ein edles und, ich darf sagen, ein wahrhaft muthiges Vertrauen ausgesprochen. Je edler, je muthiger dies Vertrauen ist, desto schwerer ist unsere Rechenschaft, und ich darf Ihnen versichern, daß wir die Schwere dieser Rechenschaft um so vollständiger empfinden, als vor derselben nicht zurückzuweichen wir einig und entschlossen sind.

(Bravo!)

Finanz-Minister Hansemann: Nach den von dem Minister

des Innern gegebenen Erläuterungen und meinen Ihnen gestern gemachten Mittheilungen habe ich wenig hinzuzusetzen. Gestern habe ich Ihnen bereits gesagt, daß seitens des Finanz-Ministeriums alles Mögliche geschieht, um der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken. Es geschieht dies theils durch Beförderung öffentlicher Bauten, theils durch die Maßregel wegen der Mahl- und Schlachtsteuer. Es geschieht dies ferner, insoweit bis jetzt die Mittel des Staats es erlauben, indem die Fonds für Diskonto und Belehnung vermehrt werden. Nun läßt es sich nicht verkennen, daß diese Mittel noch erhöht werden müssen, um das Vertrauen wieder herzustellen. Das Bewußtsein im Volke, daß gehörige Mittel vorhanden sind, um den Schwierigkeiten zu begegnen, wird gerade dazu beitragen, daß weniger Mittel in Anspruch genommen werden, denn nichts Anderes, als die allgemeine Furcht, — und, ich setze hinzu, bei den meisten Menschen eine thörichte Furcht, — ist das Hauptübel in unserer gegenwärtigen Zeit. Ich habe das Vertrauen, daß, wenn Sie, meine Herren, die Regierung unterstützen, sie den Schwierigkeiten gewachsen und im Stande sein wird, diejenigen Mittel, die geeignet sind, das Vertrauen herzustellen und vermittelst dieser Herstellung der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken, zu beschaffen.

Es ist übrigens ein Uebel vorhanden, das mit unseren Zuständen jetzt unvermeidlich verknüpft ist: Die Nation ist noch nicht an den Gebrauch der Freiheit gewöhnt. Alles, meine Herren, auch die Anwendung der Freiheit will geübt sein. Die Nation kommt nach langjähriger Bevormundung auf einmal in eine Zeit, wo alle Fragen, alle Uebel an die Oeffentlichkeit gebracht werden, wo eine schnelle Lösung der Schwierigkeiten, ein schnelles Aufhören der Uebel verlangt wird. Der erste Grundsatz bei Uebung der Freiheit ist aber, daß Alles in ruhiger, in wenn auch lebhafter, doch friedlicher Diskussion sich entscheide durch die obersten Organe des Volkes in Verbindung mit der Regierung, daß man nicht glaube, eine jede Idee, eine jede Forderung könne gleich befriedigt werden. Es ist, sage ich, eine große Schwierigkeit, nun in dieser aufgeregten Zeit in den vollen Genuß der Hauptfreiheiten gelangt zu sein, ohne vorher sich geübt zu haben. Aber wie lebhaft auch die Anforderungen sind, zu allen Klassen der Nation, zu den Armen wie den Reichen, zu denen, die mit Handarbeit, wie zu denen, die mit Geistesarbeit ihr Brod verdienen müssen, hege ich das Vertrauen, daß eine kurze Uebung der Freiheit sie dahin führen wird, einzusehen, daß die Freiheit nicht anders als vermittelst der eben geschilderten friedlichen Diskussion geübt werden kann. Dahin zu wirken, daß die Uebung der Freiheit nicht in Anarchie ausarte, das ist die Aufgabe der Regierung, die mit Ihrer Hülfe, meine Herren, wie ich nicht zweifle, gelöst werden wird.

Die Regierung, wie die von ihr getroffenen Maßregeln es zeigen, legt einen großen Werth darauf, ja, sie hält es für die dringendste Pflicht, die ihr zu Gebote stehenden Mittel dazu zu verwenden, daß die Zustände der arbeitenden Klassen sich verbessern;

aber die Arbeiter werden auch einsehen, daß in einer Zeit, wo Jeder leidet, wo mancher Reiche sein Vermögen theils ganz, theils zur Hälfte, theils zum Drittel zusammenschmelzen sieht, Entbehrungen nicht zu vermeiden sind.

Indem die Regierung thut, was sie zu thun im Stande ist, werden auch die Arbeiter einsehen, daß das erste Mittel, sie zu unterstützen und ihre Lage zu verbessern, darin besteht, auf friedliche Weise alle Schwierigkeiten zu beschwichtigen und nicht zu verlangen, daß Alles auf einmal geschehe und namentlich die Frage zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern über Lohn und Arbeitszeit vollständig gelöst werde. Denn in einer Zeit, wo der Verkauf der Waaren stockt, ist die Lösung dieser Frage am schwierigsten, eine Lösung, die ohnehin nur durch Vereinbarung der Arbeitsgeber und der Arbeitsnehmer zu verwirklichen ist.

Indem ich mich resumire, bemerke ich Ihnen, daß, so viel die Regierung in den letzten Tagen bemüht gewesen ist, Alles aufzubieten, was sie nach den ihr zu Gebote stehenden Mitteln thun konnte, um der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken, sie auch ferner thun wird, und daß sie als das erste, als das nothwendigste Mittel zu diesem Zweck die Aufrechthaltung der Ordnung zugleich mit Aufrechthaltung der Freiheit betrachtet.

Abgeordn. von Bockum-Dolffs: Wenn ich zu denjenigen gehört habe, welche die gestern der hohen Staatsregierung vorgelegten Fragen angeregt und mit unterschrieben haben, so muß ich zunächst bemerken, daß mich nicht diejenigen Motive dazu veranlaßt haben, welche gestern hier entwickelt worden sind. Meinerseits ist es nur geschehen, um dem Lande zu zeigen — und ich glaube etwas Gleiches von meinem geehrten Nachbar, dem mitunterzeichneten Abgeordneten von Lilien-Echthausen, behaupten zu dürfen — daß die Versammlung die gegenwärtigen Zustände des Volkes keinesweges aus den Augen gelassen hat, und um gleichzeitig der Staats-Regierung eine Gelegenheit darzubieten, sich über die Mittel auszusprechen, was, wie ich glaubte, bisher noch nicht geschehen war, welche sie zur Abhülfe der vorhandenen Uebelstände angewandt habe. Wenn solches nunmehr stattgefunden hat, so muß ich zu den in Vorschlag gebrachten Mitteln zunächst die Bitte hinzufügen, daß die Entsendung von Militairmacht überall schleunigst und in hinreichender Anzahl erfolge, weil zu spät kommende Hülfe keine Hülfe ist. Zu der von dem Herrn Finanzminister in Vorschlag gebrachten Maßregel, die Staatsbauten schleunigst in Angriff nehmen zu lassen, füge ich noch hinzu, daß auch die Gemeindearbeiten möglichst bald begonnen werden mögen, und daß den Provinzialbehörden die gemessenste Weisung ertheilt werde, von ihrem bisherigen, meist schleppenden büreaukratischen Zuwerkeschreiten abzulassen und der Verwendung der Gemeindemittel keine gesuchten oder blos aus der Form entnommenen Hindernisse in den Weg zu legen.

(Bravo!)

Stellvertretender Kriegs-Minister von Reyher: Was die schleunige Absendung der Truppen betrifft, um Ruhe und Ordnung

da, wo sie gestört werden, wieder herzustellen, so bemerke ich, daß die kommandirenden Generale autorisirt sind, über die Linientruppen zu disponiren, daß sie aber auch die Befugniß haben, wo es ihrem Ermessen nach erforderlich scheint, die Landwehr einzuberufen, um Unruhen zu unterdrücken und Personen und Eigenthum zu schützen. Ein Weiteres kann nicht geschehen. Die Herstellung der Ordnung muß von den kommandirenden Generalen und den Ober-Präsidenten nach Maßgabe der Umstände angeordnet werden, und es können diesen Behörden von hier aus darüber keine speziellen Befehle ertheilt werden. Von Seiten des Ministeriums ist in dieser Beziehung Alles geschehen, was unter den obwaltenden Umständen hat geschehen können.

Abgeordn. von Bismark-Schönhausen: Der Vortrag des Herrn Ministers des Innern wird gewiß nicht verfehlen, eine beruhigende Wirkung auf die Gemüther auszuüben; doch vermisse ich in der Darstellung der gegenwärtigen Lage unseres Innern die dreiste Berührung einer der tiefsten Wunden, die der Ruhe Preußens geschlagen sind. Ich meine die polnisch-nationale Entwickelung des Großherzogthums Posen, welche die Regierung sich zur Aufgabe gestellt zu haben scheint. Ehe ich hierauf weiter eingehe, richte ich an das Gouvernement die Frage, ob es ihm willkommen ist, schon heute auf die Erörterung dieser Frage einzugehen, indem ich noch bemerke, wie ich es für nothwendig halte, daß das Gouvernement, ehe wir auseinandergehen, diese Frage erledige und offen seine Absichten in Bezug auf das Großherzogthum Posen ausspreche und die Ansicht der Vertretung des Landes darüber höre.

Staats-Minister von Auerswald: Ich bin bereit, darauf zu antworten.

Abgeordn. von Bismark-Schönhausen: Nach dieser Erklärung wollte ich mit wenigen Worten meine persönliche Ansicht darüber aussprechen, wohin die von der Regierung eingeschlagene Richtung der Politik führt. Ich bin fest überzeugt, daß die Reorganisation der polnischen Nationalität uns nur zwei Alternativen in Aussicht stellt, die beide für Preußen gleich traurig sind. Die erste ist die Wiederherstellung eines polnischen Reiches in den Gränzen vom Jahre 1772. Jedem, dem die Landkarte aus der damaligen Zeit bekannt ist . . .

(Unruhe in der Versammlung.)

Staats-Minister von Auerswald: Bevor der Herr Redner weiter spricht, erkläre ich, daß, wenn ich mich bereit erklärt habe, mich über die Ansichten und Absichten des Gouvernements in Beziehung auf das Großherzogthum Posen zu äußern, ich dies allerdings wörtlich genommen habe, daß ich aber weder heute, noch morgen es hier am Orte und an der Zeit finden kann, mich über ein Königreich Polen vom Jahre 1772 oder einem anderen Jahre zu äußern; es ist hier nur der Ort, über die Verhältnisse unseres Landes zu sprechen.

(Stimmen: Sehr wahr, sehr wahr!)

Darüber die Ansichten des Gouvernements offen auszusprechen, bin ich bereit, zu etwas Anderem aber halte ich mich weder verpflichtet, noch berechtigt.

Abgeordn. von Bismark-Schönhausen: Dann habe ich die frühere Erklärung des Herrn Ministers mißverstanden, indem ich geglaubt habe, daß die Besprechung der Sache selbst auch die Beleuchtung ihrer Konsequenzen nöthig mache. Es ist nicht meine Absicht, der Regierung jetzt Verlegenheit zu bereiten, und ich werde schweigen, nachdem das Ministerium erklärt hat, daß es nicht wünsche, auf die Sache einzugehen.

Staats-Minister von Auerswald: Zum Schluß der Rede, die wir so eben vernommen haben, muß ich bemerken, daß, wenn es, woran ich nicht zweifle, die Absicht des Redners war, dem Ministerium oder der Regierung keine Verlegenheit zu bereiten, sich für einen, der in der Lage ist, sich offen aussprechen zu können, überall keine Verlegenheit findet. Da dies seine Absicht war, so bin ich indeß der Ansicht, daß das Berühren einer Wunde, wie er sich ausdrückte, wenn von dadurch veranlaßten Verlegenheiten die Rede ist, mindestens eine eben solche herbeiführen kann, als das Aufdecken der Wunde.

(Sehr gut; sehr gut!)

Ich erkläre dabei ausdrücklich, daß ich nicht im entferntesten die Absicht, die der verehrte Herr ausgesprochen hat, in Zweifel setze. Was aber die Sache selbst betrifft, so ist die Absicht des Gouvernements in Bezug auf das Großherzogthum Posen der Versammlung bekannt, daß des Königs Majestät auf den Antrag polnischer Eingebornen ausdrücklich erklärt haben, daß Sie eine nationale Reorganisation des Großherzogthums Posen, wenn ich mich der Ausdrücke recht entsinne, schirmen und fördern wollen. Wenn gestattet ist, daß eine Kommission aus Eingebornen der Provinz sich bilde, um unter Vorsitz eines Kommissarius der Regierung zu berathschlagen, durch welche Mittel eine solche Reorganisation hervorgeführt werden könne, so hat sich das Gouvernement dabei entschieden dahin ausgesprochen, daß man das Prinzip der Berechtigung der Nationalität vollkommen anerkenne, ihm vollkommenes Recht gewähren wolle, daß man aber eben so, wie man in dem Großherzogthum das Recht der polnischen Nationalität schirmen und fördern wolle, man die Berechtigung der Deutschen in Posen ungekränkt und unverletzt erhalten müsse und erhalten werde. Mit dieser Erklärung haben die verehrten Mitglieder der Abgeordneten des Großherzogthums Posen polnischer Nationaliät sich einverstanden erklärt. Sie haben sich einverstanden erklärt damit, daß man, ohne die Bedingung festzuhalten, daß die Kommission aus Mitgliedern beider Nationalitäten gewählt werden solle, sich in voller Uebereinstimmung einigen wolle, daß man beide beachten werde. Sie haben dankend anerkannt, daß des Königs Majestät in neuester Zeit vorzugsweise vertraute Männer mit der Leitung der Angelegenheiten des Großherzogthums Posen beauftragt und zu diesem Geschäft einen mit den dortigen Verhältnissen bekannten Kommissar ernannt hat. Sie haben es anerkannt, daß die Beschäftigung dieser Kommission erst eintreten und wirklich Platz gewinnen kann, wenn der friedliche Zustand, der allerdings an vielen Orten auf unverantwortliche Weise gestört ist, wieder hergestellt sei.

Das ist, was über das Großherzogthum Posen von Seiten

der Regierung erklärt worden ist, und das ist, was nach dem Willen Sr. Majestät und nach der Ueberzeugung der Räthe der Krone festgehalten werden muß, wenn das, was den Unterthanen des Königs polnischer Zunge in früherer Zeit zugesagt worden ist, aufrecht und fest erhalten, daß sie eben nach ihrer Nationalität regiert und verwaltet, daß ihre Justizbehörden eben so zusammengesetzt und die anderen Bedingungen und Versprechungen, die früher gegeben worden sind, erfüllt werden sollen. Alles dies unverkürzt und ohne Rückhalt auch seinen Unterthanen polnischer Zunge zu gewähren, ist Sr. Majestät fester Entschluß. Dies auszuführen, damit haben Se. Majestät Ihre Räthe beauftragt, doch ist damit der Schutz und Schirm der deutschen Nationalität zugesagt, welche, wo sie sich geltend gemacht hat, bestehen bleiben soll. Ich weiß nicht, ob noch etwas hinzuzufügen ist, oder ob dies schon zur Zufriedenstellung gereicht. Ich glaube, daß alles Nöthige hier in Kurzem gesagt ist, und daß die hohe Versammlung daraus die vollkommene Offenheit und Aufrichtigkeit der Regierung, in dieser Sache die erforderliche Auskunft zu geben, erkennen wird.

(Bravo!)

Abgeordn. von Bismark-Schönhausen: Ich habe eine persönliche Bemerkung zu machen, daß ich mich nämlich durch die Erklärung des Herrn Ministers vollkommen befriedigt fühle und nur mein Bedauern darüber auszudrücken habe, daß derselbe Zweifel in meine Absicht setzt, dem Ministerium keine Verlegenheit bereiten zu wollen, nachdem ich mich darüber deutlich ausgesprochen habe; ich wüßte nicht, was mich zu dieser Aeußerung hätte veranlassen sollen, wenn sie nicht aufrichtig gewesen wäre.

Abgeordn. Graf von Helldorff: Meine Herren, ich und Sie Alle haben gewiß mit hoher Befriedigung die Erklärung der Herren Minister vernommen, wie beabsichtigt wird, für die Wiederherstellung der Ordnung und Ruhe im Lande kräftig zu wirken. Ich fühle mich namentlich verpflichtet, dem Herrn Minister des Innern meinen ganz besonderen Dank auszusprechen für die von ihm zu ergreifen beabsichtigten Maßregeln behufs Erleichterung der noch einen großen Theil der ländlichen Bevölkerung drückenden Lasten.

Wenigstens in der Provinz Sachsen, welcher ich angehöre, drückt gerade die Mehrzahl der ländlichen Bevölkerung eine Unzahl Grundlasten aus der früheren Zeit an Privaten, Stiftungen, Rent-Aemter u. s. w. Seit 1821 besteht das Ablösungs-Gesetz, aber es hat nicht in seiner Kraft gelegen, das zu erreichen, was der Gesetzgeber sich vorgenommen hatte. Ich bitte also, daß der Herr Minister sich diese Angelegenheit, wie er versprochen hat, die erleichterte Ablösung nämlich der auf dem bäuerlichen Grund und Boden noch aufliegenden Feudal- und anderer Grundlasten, besonders zu Herzen nehme. Möge von der Allerhöchsten Proposition von gestern, worin Hülfeleistungen für manche andere Klassen der Bevölkerung in Aussicht gestellt sind, auch ganz besonders Veranlassung genommen werden, um für die eben gedachte Entlastung des bäuerlichen Grund-Eigenthums zu wirken! — Mögen die Hülfsmittel des Staats auch zu diesem Zweck

verwendet und kräftiger als seither auch darauf gewirkt werden. Das von der badischen Staats-Regierung hier eingeschlagene Verfahren ist nicht genug zu empfehlen. Durch ähnliche Maßregeln werden Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Lande am sichersten gefördert werden — und mit dieser die von mir freudig begrüßte Errungenschaft der constitutionellen Freiheiten des Landes ihre echte Gewähr erst erhalten. Denn Freiheit wird durch Ordnung und Recht, so wie Alles, was diese im Gefolge haben, am sichersten bewahrt!

Abgeordn. Kraszewski: Die Aeußerungen des Herrn Ministers des Innern, daß aus den Provinzen beruhigende Nachrichten eingehen, nöthigen mich, zu erklären, daß dies wenigstens in Bezug auf das Großherzogthum Posen jetzt nicht der Fall sein dürfte. Ich und viele andere Deputirte aus dem Großherzogthum Posen erhalten tagtäglich, ja stündlich Nachrichten, die, je öfter sie kommen, je betrübenderer Natur sind. Aus diesen Nachrichten geht klar hervor, daß die dortigen Civil- und Militair-Behörden eine immer feindlichere Stellung gegen die polnische Bevölkerung des Großherzogthums Posen einnehmen.

(Große Aufregung.)

Ich bitte, meine Herren, auszuhören, ehe Sie urtheilen. Ich habe gesagt: die dortigen Behörden nehmen eine immer feindlichere Stellung ein, welche nichts Anderes bezweckt, als die Polen unter sich und mit der deutschen Bevölkerung zu entzweien und die der Verzweiflung nahe stehenden Polen zum blutigen Kampfe zu nöthigen.

(Abermalige Aufregung.)

So ist die Lage der Sache, meine Herren; ich halte die Folgen derselben für zu wichtig, um sie hier nicht zur Sprache zu bringen, denn die polnische Frage ist die Lebensfrage der gesitteten Bevölkerung Europa's. Zum Beweise meiner obigen Behauptung führe ich Folgendes an: Posen ist bereits in Belagerungs-Zustand erklärt, das Standrecht soll auch schon proklamirt sein; das Benehmen des Militairs gegen die polnische Bevölkerung ist von der Art, daß sie sich kaum wird halten können, den Frieden zu bewahren. Ich mache Sie endlich auf eine Proclamation der bromberger Regierung vom 29sten v. M. aufmerksam. Lesen Sie die Zeilen, lesen Sie die Worte derselben, aber unterlassen Sie auch nicht zu lesen, was zwischen den Zeilen geschrieben steht. Da liegt der wahre Inhalt und die wahre Tendenz derselben. Ich für meinen Theil finde sie nicht geeignet, zu versöhnen, wohl aber die fürchterlichsten Scenen hervorzurufen. Meine Herren, die Polen sind weit entfernt, den Weg der Feindseligkeit einzuschlagen. Die von dem polnischen National-Comité an Se. Majestät den König abgeschickte polnische Deputation, zu der ich zu gehören die Ehre habe, hat eine friedliche Lösung vorgeschlagen und nichts unterlassen, was den Frieden zwischen Polen und Deutschen herbeiführen und sichern könnte. Meine Herren, diejenigen, die sich ein Urtheil über politische Fragen begründetermaßen erlauben, wissen recht gut, daß Deutschland ohne Polen, aber auch Polen ohne Deutschland ihre großen Zwecke nicht erreichen können. Meine Herren, Deutschland hat einen Feind,

den man noch vor kurzem nicht zu nennen wagte, und der früher gefährlicher schien als heute.

(Sehr große und anhaltende Aufregung.)

Diesen Feind haben Sie noch heute. Wer ist es, der immer ihn verhindert, seine feindlichen Pläne gegen Deutschland in Ausführung zu bringen? Zunächst sind es die Polen. So lange Polen den Entschluß, Polen zu sein, nicht aufgiebt, kann dieser Feind keinen Angriff wagen. Meine Herren! Wenn die Interessen so zusammengewachsen sind, wie die unsrigen, ich meine Deutschland und Polen, ist es dann nicht billig, daß Sie uns die Hände reichen? Meine Herren! Die von Ihnen und von Polen lang ersehnte Wiedergeburt Deutschlands, dies brauche ich nicht erst zu sagen, hat kaum die Wiege verlassen. Ihre Vollendung, zu welcher ich Ihnen Glück wünsche, wird aber noch die stärkste Kraft eines reifen Mannes in Anspruch nehmen. Daß ein Freund als Nachbar nöthig ist, wird kaum zu bemerken nöthig sein; diesen Freund finden Sie in uns. Wir wissen die deutschen Tugenden, Gesittung, Kultur, wissenschaftliche Bildung zu schätzen und uns oft zum Muster zu nehmen. Deshalb, meine Herren, ist unsere Bitte an Sie, aus diesem Gesichtspunkte des gegenseitigen Interesses die Sache der Polen zu betrachten. Ich habe gesagt, daß die Reorganisations-Kommission nicht unterlassen hat, auf dem Wege des Friedens die aufgeregten Gemüther im Großherzogthum Posen zu besänftigen und zugleich die Zwecke der Polen zu befördern. Die Allerhöchste Zusicherung einer nationalen Reorganisation des Großherzogthums Posen haben wir dankbar angenommen, und dies um so mehr, als wir in derselben den Anfangspunkt der Wiedergeburt Polens erblicken. Die zum Zwecke der Reorganisation erwählte Kommission hat auch bereits unter dem Vorsitz des Ober-Präsidenten die nöthigen Vorschläge gemacht und dem hohen Ministerium zugeschickt. Inwieweit diese eine Berücksichtigung gefunden, weiß ich nicht, da die genannte Kommission auf ihre zu Protokoll genommenen Anträge bis jetzt keine Antwort erhalten. Der General von Willisen ist als Königlicher Reorganisations-Kommissarius erst vorgestern von hier abgereist, mit welchen Vollmachten aber, ist mir nicht bekannt. Dieses vorausgesetzt, frage ich, wie sind die Maßregeln, welche die Behörden im Großherzogthum Posen gegen die polnische Bevölkerung ergreifen, mit der Allerhöchsten Verheißung der nationalen Reorganisation in Einklang zu bringen?

Der Minister des Innern: Ohne mich auf den übrigen Inhalt der gehörten Rede einzulassen, auf die geäußerten Ansichten und Tendenzen, welche wiederum ein dieser hohen Versammlung fremdes Gebiet berühren, erlaube ich mir, nur in Betreff der Thatsachen den verehrten letzten Redner darauf aufmerksam zu machen, daß diejenigen Maßregeln der posenschen Behörden, über deren Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit allerdings uns erst dann ein Urtheil zustehen wird, wenn man sie näher kennt, jedenfalls hervorgerufen sind durch Ausschreitungen polnischerseits, die von dem verehrten Redner und sämmtlichen Mitgliedern der Versammlung gewiß am wenigsten gebilligt werden. Es ist uns gesagt, daß die Kommission das Ihrige zur

Beruhigung beigetragen habe; leider haben aber alle Eingeborene diesen Weg nicht eingeschlagen, sondern sind vielfach gewaltthätig verfahren. Sie haben leider Veranlassung genommen, zu Steuerverweigerungen öffentlich aufzufordern, auf willkürliche Weise Landeszeichen zu verändern, mit einem Worte, es ist beklagenswertherweise Vieles geschehen, was der ausdrücklichen Erklärung Sr. Majestät des Königs, daß diese Reorganisation eine friedliche sein solle, daß die Vorschläge der Kommission Sr. Majestät des Königs zur Prüfung vorgelegt werden sollen, zuwiderläuft, dieselbe verletzt. Ohne Ihnen also in diesem Augenblick über die Zweckmäßigkeit und den Umfang der Maßregeln Rechenschaft geben zu können, über welche hier Beschwerde geführt wird, da vollständige Berichte noch fehlen, halte ich es für meine Pflicht, zur Rechtfertigung der Behörden anzudeuten, daß eine genügende Veranlassung zu ernsten Maßregeln überhaupt vorhanden gewesen sein dürfte.

Stellvertretender Kriegs-Minister von Reyher: Ich habe gestern aus Posen eine Proclamation erhalten, aus der hervorgeht, daß der kommandirende General daselbst veranlaßt worden ist, Posen in Belagerungszustand zu erklären. Es sind zwar keine speziellen Gründe angeführt, aus denen sich entnehmen ließe, welche neuere Ereignisse hierzu Anlaß gegeben haben, ich muß aber dem kommandirenden General, General-Lieutenant von Colomb, bezeugen, daß er bisher aufs äußerste bemüht gewesen ist, Ordnung und Ruhe auf die mildeste Weise herzustellen und er in allen seinen Berichten wiederholt erklärt hat, daß er auf dem eingeschlagenen Wege fortfahren werde, um mit Vermeidung alles Blutvergießens zum Ziele zu gelangen. Auf die Bemerkung des Redners, der so eben gesprochen, daß kein Grund vorgelegen, militairisch einzuschreiten, muß ich anführen, daß von den Polen viele gewaltsame Maßregeln verübt worden sind, daß sie preußische Adler abgerissen, Königliche Beamte verjagt, ja sogar in Posen selbst polnische Truppen organisirt und exerzirt haben.

(Gemurre.)

Da frage ich nun, ob das der General ruhig mitansehen sollte?

(Lebhafter Beifall.)

Ich wiederhole, daß ich die speziellen Gründe nicht kenne, die den kommandirenden General veranlaßt haben, die Festung Posen in Belagerungszustand zu erklären, aber ich füge hinzu, daß ich schon gestern an ihn geschrieben und ihn aufgefordert habe, diese Maßregel, wenn es thunlich ist, zurückzunehmen, damit nicht kurz vor Zusammentritt der neuerdings angeordneten Kommission noch Blut vergossen werde, was man unter allen Umständen vermieden zu sehen wünschen müsse. Ich hoffe, daß diese Bemerkungen genügen, um die Angriffe des geehrten Redners zu beurtheilen.

Landtags-Kommissar: Ich habe meines Orts den Erläuterungen, die von meinen Kollegen, dem Minister des Innern und dem vertretenden Minister des Krieges, gegeben worden sind, nichts hinzuzufügen und mich ebenfalls auf das Gebiet zu beschränken, welches sie erschöpft haben, indem sie nämlich Erklärungen gaben hinsichtlich der Anordnungen, welche in unserem Lande in Bezug auf die Pro-

vinz Posen getroffen sind. Ich habe nur bedauert und muß dies Bedauern ausdrücken, daß der Redner, der vorhin sprach, nicht immer in dem Geiste gesprochen hat, welcher geeignet gewesen wäre, die Sympathieen der Versammlung für die Interessen des Landestheils, den er vertritt, zu befestigen. Ich muß erklären, daß, wenn die polnische Sache wichtig für Deutschland und für Europa ist, so ist sie es nur insofern, als die Polen die Sympathieen Deutschlands nicht verlieren, und ich hoffe, daß die hier anwesenden Abgeordneten von Posen, wenn sie in ihre Heimat zurückkehren, ihren Landesgenossen sagen werden: Nur darin blüht Euer Heil, wenn Ihr die Sympathieen Deutschlands Euch erhaltet.

(Bravo.)

Abgeordn. Dittrich: Ich hatte die Absicht, zunächst über einen anderen Gegenstand zu sprechen, gehe nun aber nicht von dem, der vorliegt, ab, ohne meine Ansicht auszusprechen. Der Herr Landtags-Kommissar hat schon im Wesentlichen das gesagt, was auch meine Meinung ist. Auch ich sage, erst müssen wir unsere Zustände ordnen, bevor wir auf diejenigen der Nachbarländer übergehen. Wir haben bewiesen, daß wir der Provinz Posen die Bruderhand reichen wollen. Sie soll, sie darf unseren deutschen Brüdern im Großherzogthume Posen nicht zurückgezogen werden, wenn sie sie verlangen, aber sie muß uns von unseren polnischen Brüdern auch gereicht werden, sie müssen sich unsere Theilnahme durch Anerkennung und Achtung unserer deutschen Interessen bewahren. Der Gegenstand, über den ich sprechen wollte, war der, daß ich gestern in Gemeinschaft mit mehreren Mitgliedern der Versammlung eine Bitte an das hohe Staats-Ministerium eingereicht habe, betreffend die arbeitenden Klassen. Die Kürze der Zeit, die uns hier zusammenhält, veranlaßte uns, diese Bittschrift nicht dem Landtage vorzulegen, um eine Debatte darüber, die wir nicht wünschten, zu vermeiden. Es ist heute von dem Herrn Finanz-Minister eine Erklärung gegeben, nach welcher man der Sache ernsthaft ins Auge sieht, wie es sich von unserem hochachtbaren Ministerium erwarten ließ. Ich glaube, daß die Herren Abgeordneten, die sich mit mir vereinigt haben, mit mir übereinstimmen werden, wenn ich zugleich in ihrem Namen den Dank ausspreche und die Hoffnung, daß dieses ernste Insaugefassen dazu führen wird, diese hochwichtige Frage auf befriedigende Weise zu erledigen.

Abgeordn. Krause: Ich habe nur wenige Worte zu sagen. Von vielen Seiten ist darauf hingewiesen worden, daß man Militair anwenden müsse, um den Landmann zu beruhigen. In dieser Beziehung habe ich, wenn Räubereien vorkommen, nichts einzuwenden, frage aber, ob es nicht zweckmäßig sei, bevor man militairische Hülfe hinschickt und die Liebe des Volkes unterdrückt, die Gesetze von 1807 — 1811 zuvor zu erledigen, denn sie sind auf halbem Wege stehen geblieben, und der Minister des Innern hat erklärt, daß er Erlasse ins Land ergehen lasse, von denen ich jedoch noch nichts gesehen und gelesen habe; ich hoffe aber in dem Vertrauen, welches ich dem gegenwärtigen Ministerium schenke, daß es noch geschehen wird. Ich habe mir erlaubt, mehrere Anträge betreffs der Bedürfnisse des Volkes zu

machen, und sie werden publizirt werden, ich wünsche aber, daß es nicht blos bei Anträgen, Versprechungen und Wünschen verbleibe, sondern daß es auch zur Erledigung komme. Das wird dem Lande kein Mensch wünschen, daß es einen Berechtigten unglücklich machen soll, aber wenn die Zustände in Schlesien von der Art sind, daß die Schlesier niemals zu einem gewissen Selbstbewußtsein kommen können, so lange die Despotie ihnen auf dem Nacken sitzt...

(Oho!)

Meine Herren! Lassen Sie mich meine Sache durchführen, so weit ich Schlesien kenne. Die schlesischen Bewohner am Gebirgskamm verschaffen sich selbst Hülfe. Sie würden es nicht thun, wenn man nicht mehr forderte, als sie erschwingen können. Wenn von der ruhigen Gegend von Schlesien, die ich bewohne, mir 30, 40 Anträge vorliegen, mit der Bitte, man möge es auf gesetzlichem Wege dahin bringen, daß die Feudallasten und die sich widersprechenden Urtheile der Gesetze in der Laudemial-Frage, die Gesetze über Wildschaden etc. aufgehoben werden, so frage ich Sie, ob es gerecht ist. Ich bitte blos das Ministerium, Schritte zu thun, nicht blos in militairischer, sondern auch in sozialer Hinsicht.

Staats-Minister von Auerswald: Ich glaube, daß alle diese Verhältnisse in meiner Erklärung angedeutet waren; und werden die Wünsche, so weit sie gesetzlich und recht sind, auch berücksichtigt werden.

Marschall: Der Abgeordnete von Kraszewski hat sich ums Wort gemeldet. Vor ihm sind noch mehrere andere Redner notirt. Ich bin nun entschieden der Meinung, daß in Bezug auf den Gegenstand, der von dem Abgeordneten v. Kraszewski angeregt worden ist, die Debatte nicht wieder zu eröffnen sei. Aber auch abgesehen von diesem besonderen Gegenstande, scheint mir die Berathung zum Schlusse reif, und sie wird geschlossen werden, wenn nicht 24 Mitglieder dem Schlusse widersprechen.

Geräusch. Zeichen mit der Glocke.

(Es erhebt sich eine Anzahl Mitglieder.)

Fürst Lichnowsky: Ich bitte, die Frage zu formuliren, damit wir wissen, über welchen Gegenstand die Berathung fortgesetzt werden soll.

Marschall: Die Berathung, welche uns beschäftigt hat, und die hervorgegangen ist aus den Erklärungen des Herrn Ministers über die gestern erfolgte Interpellation.

Fürst Lichnowsky: Es ist debattirt worden über den Nothstand, über die politischen Zustände Posens, über die Unruhen in Sachsen; ich bitte also, die Frage so zu formuliren, damit man weiß, von welcher Debatte hier die Rede ist.

Abgeordn. von Rochow: Ich schlage vor, daß gefragt wird, ob zur Tagesordnung übergegangen werden soll?

Marschall: Diejenigen, welche wünschen, daß zur Tagesordnung übergegangen werde, bitte ich, das durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

(Die große Mehrzahl der Versammlung erhebt sich.)

Wir gehen also zur Tagesordnung über.

(Allgemeine und lang andauernde Aufregung.)

(Zeichen mit der Glocke.)

Ich ersuche den Abgeordneten von Vincke, den Bericht über den Entwurf eines Wahlgesetzes für die zur Vereinbarung der Verfassung zu berufende Versammlung zu erstatten.

Referent Abgeordn. Freiherr von Vincke (liest vor):

Gutachten

der Abtheilung

über

den Entwurf eines Wahlgesetzes für die zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung.

Die Abtheilung hat zuvörderst die Aufgabe der auf Grund des Wahlgesetzes zu berufenden Versammlung, nach Maßgabe der Allerhöchsten Botschaft, sich klar zu machen gesucht. Sie erklärt sich mit dem Grundsatze einverstanden, daß die Vereinbarung der künftigen Reichsverfassung einer aus dem gesammten Volke auf möglichst breiter Grundlage zu berufenden Versammlung anvertraut werde.

Andere Befugnisse sind, nach Inhalt der Botschaft, für diese Versammlung nicht in Aussicht gestellt worden.

Es ist darin nur angedeutet worden und die vereinigten Kurien haben sich in der Adresse dieser Voraussetzung angeschlossen — daß der Vereinigte Landtag zum letztenmal in der bisherigen Gestaltung versammelt sein wird. — Ueber die Befugnisse, welche die künftige Reichsverfassung den Organen des Landes beilegen wird, wird erst die Vereinbarung der Krone mit der Verfassungs-Versammlung entscheiden. Diese Verfassungs-Versammlung würde also an sich keine anderen Rechte, als eben nur das der Mitwirkung bei Vereinbarung der künftigen Verfassung besitzen, falls ihr solche Rechte nicht auf verfassungsmäßigem Wege vorher eingeräumt worden.

Es erscheint aber unbedingt erforderlich, daß es in der Uebergangs-Periode vom Schlusse dieses zweiten Vereinigten Landtages bis zur Versammlung der nach der künftigen Verfassung neu zu bildenden Organe des Landes nicht an einem gesetzmäßigen Körper fehle, welcher die seitherigen Befugnisse des Vereinigten Landtages, namentlich Bewilligung von Staats-Anleihen und Zustimmung zu Veränderungen in der Steuer-Gesetzgebung auszuüben berufen ist. Der Vereinigte Landtag würde die Rechte der Staatsgläubiger beeinträchtigen, den Staats-Kredit gefährden, vor Allem aber die Rechte des Volks, deren Wahrung ihm zur Zeit noch anvertraut ist, preisgeben, wenn er diese Frage ungelöst ließe und so der Krone die unermeßliche Verlegenheit bereiten wollte, im etwaigen Drange der Umstände den Rechtsboden aufgeben und sich selbst Befugnisse beilegen zu müssen, die sie verfassungsmäßig nicht besitzt.

Zur Beseitigung dieser Schwierigkeit bieten nur zwei Auswege sich dar, entweder

1) dem Vereinigten Landtage bis zur Bildung der künftigen Lan-

des-Organe die seitherigen Befugnisse zu belassen und ihn vorkommendenfalls zur Ausübung derselben zu versammeln;

oder

2) der für die Vereinbarung der künftigen Reichsverfassung zu berufenden Versammlung die seitherigen Befugnisse des Vereinigten Landtages im Einverständnisse mit der Krone zu übertragen.

Der ersten Alternative steht entgegen:

1) Daß das gleichzeitige Bestehen zweier Vertretungen neben einander — des Vereinigten Landtages und der Verfassungs-Versammlung — leicht zu Reibungen und Konflikten und in Folge dessen zu einer Rechtsungewißheit führen könnte, die in kritischen Perioden, wie die gegenwärtige, vor allem Anderen zu vermeiden ist.

2) Daß es einen inneren Widerspruch verrathen würde, wenn der Versammlung, welche eben berufen wird, um das Vertrauen des Volkes auf der breitesten Grundlage zu repräsentiren, von der seitherigen Vertretung des Landes mit einem scheinbaren Mißtrauen entgegengetreten werden sollte.

Die Abtheilung ist daher einstimmig der Ansicht, daß der zweiten Alternative entschieden der Vorzug gebührt, und beantragt, zur Abschneidung aller Zweifel den Erlaß einer transitorischen Bestimmung des Inhalts:

„Die Versammlung ist dazu berufen, die Staats-Verfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen und die seitherigen reichsständischen Befugnisse namentlich in Bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staats-Anleihen für die Dauer ihrer Versammlung interimistisch auszuüben."

Nach dieser allgemeinen Erörterung ist die Abtheilung zur Erwägung der speziellen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes übergegangen.

Ich füge noch hinzu, daß die Herren Minister, welche der Versammlung mehrfach beigewohnt haben, mit der Ansicht der Abtheilung und mit der hier vorgeschlagenen Fassung einverstanden gewesen sind. Die Abtheilung hatte zuerst die Ansicht, diese Bestimmung zwischen die §§. 9 und 10 des Gesetzentwurfes einzuschieben; sie hatte sich auch darüber beruhigt, daß eigentlich eine solche Bestimmung nicht in das Wahlgesetz gehöre, weil, wie die hohe Versammlung aus der Ansicht der §§. 10 und 11 des Gesetzentwurfes entnehmen wird, auch diese Paragraphen Bestimmungen enthalten, die, streng genommen, nicht zum Wahlgesetz gehören. Es wurde aber seitens des Herrn Ministers des Innern die allerdings richtigere Ansicht aufgestellt, daß es zweckmäßiger sei, einen Gesetzartikel besonders zu emaniren, der die hier vorgetragenen Bestimmungen auf gesetzlichem Wege feststellt, und die Abtheilung hat daher sich mit dieser, der gewöhnlichen Form und den logischen Konsequenzen nach, richtigeren Ansicht der Regierung einverstanden erklärt. Es würde sich also nunmehr fragen, ob die Ansicht der hohen Versammlung damit übereinstimmt.

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur

Abstimmung. Die Frage heißt: Soll eine transitorische Bestimmung folgenden Inhalts beantragt werden:

(Secretair von Leipziger verliest den Antrag)

„Die Versammlung ist dazu berufen, die Staats-Verfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen und die seitherigen reichsständischen Befugnisse namentlich in Bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staatsanleihen für die Dauer ihrer Versammlung interimistisch auszuüben."

Die das beantragen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Wird beinahe einstimmig angenommen.)

Dem Antrage ist beinahe einstimmig beigetreten.

Referent Abgeordn. Freiherr von Vincke: Nach dieser allgemeinen Erörterung ist die Abtheilung zur Erwägung der speziellen Bestimmungen des Gesetzentwurfs übergegangen.

Der Eingang des Gesetzentwurfs und der §. 1 desselben lautet:

„Entwurf

eines Wahlgesetzes

für die

zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.,

verordnen, nach Anhörung beider Kurien Unserer zum Vereinigten Landtage versammelt gewesenen Stände, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Jeder heimatsberechtigte Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat, ist in der Gemeinde, worin er seit Jahresfrist seinen ordentlichen Wohnsitz hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung oder ohne eigenen Hausstand in einem dienenden Verhältnisse Lohn und Kost bezieht."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 1.

Der Ausdruck „heimatsberechtigt" schien nicht ganz klar; es hat darunter nach der von dem Regierungs-Kommissar gegebenen Erläuterung jeder Preuße, der das Indigenat erlangt hat, verstanden werden sollen. Die Abtheilung entschied sich daher für die präzisere Fassung „jeder preußische Staatsbürger."

Statt der Worte: „und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat", wurde die Fassung „und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte, in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat", einstimmig angenommen, weil anderenfalls auch die durch den Beschluß einer Stadtverordneten-Versammlung, einer Gemeinde-Versammlung der beiden westlichen Provinzen oder eines militairischen Ehrengerichtes Ausgeschlossenen des Wahlrechtes verlustig

gehen würden, was eine Rechtsungleichheit zwischen den Angehörigen der verschiedenen Provinzen, beziehungsweise der verschiedenen Klassen von Staatsbürgern, herbeiführen müßte, welche die Abtheilung mit dem Berufe der Verfassungs-Versammlung nicht vereinbar findet.

Die Worte „worin er seit Jahresfrist seinen ordentlichen Wohnsitz hat" wurden mehrseitig beanstandet, weil man die Bestimmung theils nicht klar genug, theils zu beengend fand.

Der Antrag, diese Worte ganz ausfallen zu lassen, fand indeß keine Unterstützung, weil die Abtheilung sich überzeugte, daß eine längere Bekanntschaft mit den übrigen Gemeindegliedern unerläßlich sei, um eine auf eigene Anschauung und Erfahrung beruhende Wahl zu verbürgen; zudem aber die Beseitigung jeder derartigen Schranke selbst jedem Vagabunden die Theilnahme an den Urwahlen gestatten würde; endlich für die Aufstellung der Wahl-Listen jeder Ungewißheit begegnet werden muß. Die Frist erschien indeß für diese Zwecke zu ausgedehnt und die Beschränkung auf einen sechsmonatlichen Zeitraum genügend.

Mit Rücksicht auf diese und die weiter unten berührte Erweiterung des Wahlrechts, wonach auch das Gesinde zu demselben zugelassen ist, wird die Veränderung der Worte „seinen ordentlichen Wohnsitz" in die Worte: „seinen Wohnsitz oder Aufenthalt" für nothwendig erachtet, weil die verschiedenen Gesetze den Begriff „Wohnsitz" verschieden definiren, das Gesetz vom 30. Dezember 1842 namentlich — beim Mangel einer ausdrücklichen Aufnahme — einen mindestens einjährigen Aufenthalt mit Wissen des Gemeinde-Vorstandes zur Begründung des Wohnsitzes erfordert und insbesondere das Gesinde gar keinen Wohnsitz im gesetzlichen Sinne erwirbt.

Die Worte „insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung bezieht" wurden zwar beanstandet, weil sie der Besorgniß Raum gäben, als ob selbst schon eine vorübergehende Unterstützung aus Armenmitteln für die Folge des Wahlrechtes verlustig machen, und weil überhaupt die Armuth keinen Grund abgeben könne, um politische Rechte zu versagen.

Die Abtheilung entschied sich indeß mit 14 Stimmen gegen 4 für die Beibehaltung, weil die gerügte Unklarheit nach Ansicht der Majorität nicht stattfindet, insofern nach der Wortfassung nur von einer fortlaufenden Unterstützung aus Armenmitteln zur Zeit der Vornahme der Wahlen die Rede ist, in Bezug auf das angenommene Prinzip aber jede Ausübung eines politischen Rechtes die Unabhängigkeit der Ueberzeugung und diese als Minimum wenigstens selbstständige Ernährungsfähigkeit voraussetzt. Dagegen spricht sich die Abtheilung gegen 1 Stimme für den Wegfall der Worte: „oder ohne eigenen Hausstand, in einem dienenden Verhältnisse, Lohn und Kost bezieht", aus, denn durch diese Beschränkung würde, abgesehen von ihrer Vieldeutigkeit, eine sehr achtbare Menschenklasse — das Gesinde — unverdient betroffen werden (nur um einen möglichen Einfluß ihres Dienstherrn abzuschneiden), während in dem ganz analogen Verhältnisse der Gesellen und Fabrikarbeiter die Möglichkeit eines derartigen Einflusses ebensowenig verkannt werden kann. Eine Be-

stimmung aber, welche für alle diese, noch durch zahlreiche andere Beispiele leicht zu vermehrenden Fälle eines abhängigen Verhältnisses die Entziehung des Wahlrechts anordnen wollte, würde an der Schwierigkeit einer erschöpfenden Fassung scheitern oder wieder zu einem Census zurückgelangen lassen, welcher stets nur eine willkürliche, bei der Verschiedenheit der Lokal-Verhältnisse kaum aufzufindende Gränze bildet und der Verfassungs-Versammlung jedenfalls die breite Grundlage entziehen würde, auf der sie allein ihren dermaligen Beruf erfüllen kann.

Der so amendirte Paragraph würde mithin lauten:

„Jeder preußische Staatsbürger, welcher das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte, in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung bezieht."

Abgeordn. Zeuer: Meine Herren! Ich habe zu den Anträgen der Abtheilung zwei Erinnerungen zu machen. Die erste Erinnerung betrifft die Einschaltung der Worte: „oder Aufenthalt" hinter den Worten: „worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz" — hat.

Es ist Ihnen bekannt, daß durch eine bloße Veränderung des Aufenthaltes der Wohnsitz noch nicht ohne Weiteres verloren geht; es würde also bei der Annahme dieses Vorschlages leicht der Fall eintreten können, daß das Wahlrecht von einer Person an mehreren Orten ausgeübt werde, weil es nicht möglich sein würde, dies genau zu kontrolliren. Ich halte es daher für zweckmäßig und nothwendig, es bei dem Gesetzentwurfe zu belassen.

Die zweite Erinnerung, die ich gegen den Vorschlag der Abtheilung zu machen habe, betrifft den Schluß desselben, wodurch diejenigen vom Wahlrecht ausgeschlossen werden sollen, welche aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung beziehen. Ich fordere ein ganz allgemeines Wahlrecht, ohne irgend eine Beschränkung; nicht, meine Herren, weil ein solches Wahlrecht vielfach in Petitionen gefordert worden ist, auch nicht, weil Se. Majestät der König uns ein solches verheißen haben, sondern weil es mir in den Konsequenzen des Zweckes zu liegen schiene, zu welchem diese Versammlung berufen werden soll. Es handelt sich in dieser Versammlung um eine Vereinbarung eines Staatsgrundgesetzes zwischen der Krone und der Nation. Es ist also durchaus nothwendig, daß die Nation in allen ihren Schichten vertreten werde bei der Versammlung, welche eine Staatsverfassung vereinbaren soll. Auf diesem Wege wird die Verfassung diejenige Festigkeit und Unantastbarkeit erhalten, welche sie gegen alle Stürme schützen können. Ich kann also nur solche Ausnahmen zulassen, welche auf einer Unfähigkeit der Wähler beruhen. Als unfähig muß ich allerdings anerkennen diejenigen, welche das Alter der Verstandesreife noch nicht erlangt haben, und diejenigen, welche die politischen Rechte verloren haben. Als Alter der Verstandesreife hat der Vorschlag das vierundzwanzigste Jahr angenommen, und dies scheint mir auch ganz angemessen zu sein, weil

das vierundzwanzigste Jahr als das Alter der Majorennität in den meisten Theilen der Monarchie festgesetzt ist, und weil wohl Niemand befähigt werden kann, politische Rechte auszuüben, den das Gesetz nicht für fähig erklärt, seinen eigenen Angelegenheiten vorzustehen. Im §. 5 des Entwurfes ist das dreißigste Jahr . . .

(Viele Stimmen: So weit sind wir noch nicht.)

Da die Versammlung diese beiläufige Bemerkung nicht hören will, so will ich davon abgehen.

Diese beiden Kategorieen erkenne ich als wichtig an, namentlich wird das Alter der Majorennität zu erreichen sein zur Ausübung politischer Rechte, weiter aber glaube ich nicht gehen zu können. Der Gesetz-Entwurf, der auch diejenigen ausschließt, welche aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützungen beziehen oder in einem dienenden Verhältnisse Lohn und Kost erhalten, macht sich einer Abweichung von dem vorhin aufgestellten allgemeinen Prinzip schuldig, einer Abweichung, die nur durch ein überwiegendes praktisches Bedürfniß dargelegt werden könnte; ein solches praktisches Bedürfniß ist meines Erachtens nicht vorhanden. Ich muß allerdings zugeben, daß Personen, die in einem dienstbaren Verhältniß stehen, und solche, die aus öffentlichen Kassen Unterstützungen empfangen, nicht die Gewähr geben, wie andere unabhängige, daß sie der Bestechung und Verführung mehr ausgesetzt sind, und dieser Grund würde vielleicht erheblich sein, wenn die Versammlung eine direkte Wahl annähme. Der Gesetzvorschlag nimmt eine indirekte Wahl an, und ich glaube, mich dem Vorschlage anschließen zu müssen, weil bei großen Städten und großen Wahlbezirken eine direkte Wahl nicht ausführbar scheint. Eine direkte Wahl würde die Folge haben, daß dieselbe hauptsächlich und wesentlich in dem Bezirk, in welchem die Wahl geschieht, entschieden würde, weil die entfernt Wohnenden theils aus Indolenz, theils aus Mangel an Mitteln häufig wohl gar nicht der Wahl beitreten dürften; es würde also häufig gar kein Wahlrecht eintreten. Meine Herren, die Revolution, welche jetzt durch Europa geht, hat die Privilegien vernichtet, sie hat das freie Staatsbürgerthum in seine volle Geltung eingesetzt; lassen Sie uns nicht neue Privilegien schaffen, indem wir ganze Klassen der Bevölkerung mit Mißtrauen erfüllen, indem wir sie von der Wahlbefugniß ausschließen; ich schlage daher vor, die Fassung des Paragraphen dahin anzunehmen, daß es heiße:

„Jeder preußische Staatsbürger, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat, ist in der Gemeinde, worin er seit Jahresfrist seinen ordentlichen Wohnsitz hat, stimmberechtigter Urwähler.“

Punktum!

Marschall: Der Abgeordnete hat den Vorschlag der Minorität der Abtheilung erneuert, er liegt also als neuer Vorschlag vor, und ich frage: ob er die nöthige Unterstützung findet.

(Wird nicht unterstützt.)

Er hat sie nicht gefunden.

Abgeordn. Möwes: Meine Absicht geht dahin, mit wenigen

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Worten meine Ansicht auszusprechen, welche gegen den Vorschlag der Abtheilung, so weit er die Ehrenrechte betrifft, gerichtet ist. Der Gesetzes-Vorschlag bestimmt, daß alle diejenigen, die gesetzlich die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben, bei der Auswahl der Wahlmänner nicht stimmberechtigt sein sollen. Die Abtheilung beschränkt diese Bestimmung auf diejenigen, denen die Ehrenrechte durch Urtel und Recht aberkannt worden. Die Ehrenrechte gehen indeß gesetzlich überhaupt verloren durch richterliches Erkenntniß, durch den Beschluß der Kommunalbehörden oder durch den von Ehrengerichten. Alle diejenigen, welche die Ehrenrechte auf die eine oder die andere Weise verloren haben, stehen sich, meiner Ansicht nach, hinsichtlich ihrer Ehrliebe und Ehrenhaftigkeit, gleich. Die Rechts-Ungleichheit für die verschiedenen Provinzen, aus welcher das Gutachten den Vorschlag der Abtheilung zu rechtfertigen sucht, ist meines Erachtens hier nichts Wesentliches und nicht geeignet, eine Aenderung herbeizuführen, zumal in allen Provinzen die Grundsätze und Vorschriften feststehen, nach welchen man der Ehrenrechte verlustig geht. Es beunruhigt mich aber eine solche Rechts-Ungleichheit, wenn sie vorhanden sein sollte, viel weniger, als die, welche dadurch entsteht, wenn Staatsbürger mit und Staatsbürger ohne bürgerliche Ehrenrechte gemeinsam gleiche politische Rechte, und zwar die wichtigsten Ehrenrechte, ausüben sollen. Ich halte daher dafür, daß diejenigen, welche sich der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gemacht haben, auch keinen Anspruch darauf machen können, solche wichtige politische Rechte, wie die sind, von denen hier die Rede ist, ausüben dürfen.

(Die Abgeordneten Siebig und Dittrich verzichten auf das Wort.)

Abgeordn. Schwink: Es ist uns so eben durch einen Redner vor mir dasjenige gesagt, was ich zu sagen für nothwendig erachtet habe, daß es nämlich hier darauf ankommt, ob der Arme, weil er arm ist und Unterstützung braucht, ein Ehrenrecht verlieren soll. Ich glaube nicht. Seine Armuth kann zwar zuweilen selbst verschuldet sein, sehr oft ist sie es aber nicht, und selbst, wenn sie es ist, so ist wohl zu bedenken, daß, wenn das Vaterland ruft, wir doch das Beste, was wir haben, das Leben und die Gesundheit dem Vaterlande darbieten werden.

Abgeordn. Graf Helldorff: Bei Feststellung des Wahlgesetzes für die zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung ist es dringend erforderlich, daß das Wahlrecht auf die breitesten Grundlagen hingestellt wird. Ich erkläre mich daher einverstanden mit dem Antrage der Abtheilung, daß eine Menge Beschränkungen aus dem vorgelegten Entwurfe wegfallen sollen, und halte ich es namentlich angemessen, daß auch alle diejenigen, welche ohne eigenen Hausstand in einem dienenden Verhältnisse Lohn und Kost beziehen, zur Ausübung des Wahlrechts mit zugelassen werden — denn gerade unter dieser Klasse finden sich häufig sehr achtbare Individuen.

Abgeordn. von Thadden: Obschon ich glaube, daß die hohe

Versammlung in großer Mehrzahl sich zu den Grundsätzen des neuen Wahlgesetzes bekennt, so finde ich mich doch veranlaßt, mich entschieden dagegen auszusprechen. Fürchten Sie auch heute nicht, daß ich viele Worte machen werde — ich werde mich so kurz als möglich fassen.

(Bravo!)

Meine Herren! ich erlaube mir aber doch mit einigen wenigen Personalien anzufangen. Ich bin bekanntlich ein sogenannter Konservativer, weil geschrieben steht: „Wer da hat, dem wird gegeben", und als echter Preuße verstehe ich den alten Wahlspruch unseres Hauses: »Suum cuique« nicht blos: behalte, was du hast, sondern nimm, was du kriegen kannst, aber wohl verstanden: was du mit gutem Gewissen bekommen kannst!

(Heiterkeit.)

Meine Herren! ich verachte eine solche träge konservative Gesinnung, die in großen historischen Momenten nur an sich denkt, die dann nicht zu großen Opfern bereit ist, und ich fordere die Männer meiner Provinz aus allen drei Ständen auf, über mich Gericht zu halten, wenn sie mich nicht bereit zu Allem finden, was die Ehre und das Wohl des Vaterlandes als unerläßlich von mir fordert. Aber gerade darum muß ich mich gegen das Wahlgesetz aussprechen, weil es das Grundprinzip unserer Verfassung aufhebt und völlig umstößt. Ich protestire gegen jedes neue Wahlgesetz, welches das Prinzip der zwei Kurien und die Gliederung der drei Stände verläßt, obschon ich wahrlich keiner organischen Fortentwickelung unserer Verfassung verschlossen bin. Verzeihen Sie, daß ich mich jetzt vielleicht zu kurz fasse, aber ich kann ein Grundprinzip nicht anerkennen, nach welchem etwa auf 10,000 Pfund Menschenfleisch (inclusive Menschenknochen) ein Wähler kommt und vielleicht 40,000 Centner eben dergleichen einen Abgeordneten stellen.

(Heiterkeit und Tumult.)

Absolut bin ich also gegen das ganze Wahlgesetz. Relativ — und da hier die Extreme sich berühren müssen — werde ich aber den Modificationen beistimmen, die der dienenden und arbeitenden Klasse zu ihrem Rechte verhelfen, und besonders auch dem beitreten, was unserer Armee das vollste Stimmrecht gewährt.

Referent Abgeordn. Freiherr von Vincke: Es sind von den verehrten Rednern, die gesprochen haben, gegen das Gutachten keine erheblichen Einwendungen gemacht worden. Die bedeutendsten sind die von den Abgeordneten von Halberstadt und Berlin. Der zweite Antrag des Ersteren hat keine Unterstützung gefunden; in seinem ersten Antrage verlangte er, daß der Zusatz „oder Aufenthalt," welchen die Abtheilung für nöthig hielt, so daß also auch ein sechsmonatlicher Aufenthalt zur Stimmberechtigung befähigen solle, wegfallen möchte, weil man sich an verschiedenen Orten aufgehalten haben könne, woraus eine Rechtsungewißheit entstehe. Ich mache darauf aufmerksam, daß nach den Gesetzen auch ein doppelter Wohnsitz denkbar ist, daß also die Rechtsungewißheit bei Festhaltung des Gesetzentwurfes ebenso=

wenig zu vermeiden sein würde, insofern man in einzelnen Fällen in Zweifel gerathen würde, welcher der wahre sei. Ein fernerer Zweifel würde aus der verschiedenartigen Definition des Wortes „Wohnsitz,“ wie sie in unseren Gesetzen, namentlich der Prozeßordnung und dem Gesetze vom 30sten Dezember 1842, enthalten ist, hervorgehen. Wir haben daher geglaubt, dem Worte „Wohnsitz“ das Wort „Aufenthalt“ hinzufügen zu müssen, damit keine Zweifel entständen. Die von dem Redner besorgte Folge, daß Jemand auf die Wahl gleichsam reisen könnte, um an mehreren Orten zu stimmen, würde nicht eintreten, wenn, dem Antrage der Abtheilung zufolge, die Wahlen im ganzen Staate zu derselben Zeit vorgenommen werden. Da nun Niemand an zwei Orten zugleich sich befinden kann, so tritt jenes Bedenken nicht ein, und wird es von seiner eigenen Wahl abhängen, wo er wählen will, und wenn er eine der beiden Bedingungen erfüllt, so wird er stimmberechtigt sein. Ich glaube, daß der Vorschlag sich von selbst rechtfertigt.

Das verehrte Mitglied für Berlin hat ferner über den Begriff der Ehrenrechte sich ausgesprochen, und wenn ich ihm auch beitreten möchte im Prinzip, so ist es doch klar, daß dessen Anwendung eine verschiedenartige Behandlung der Sache in den einzelnen Provinzen zur Folge haben müßte. Da das Gesetz bezweckt: den Staat gewissermaßen über einen Leisten zu schlagen, so können für die verschiedenen Provinzen unmöglich verschiedene Bestimmungen eintreten.

Ich sehe mich nicht veranlaßt, über das, was der geehrte Abgeordnete der pommerschen Ritterschaft angeführt, weitläuftig zu sprechen, und erlaube mir nur, zu entgegnen, daß der Gesetzentwurf, wie sich Jeder überzeugen kann, nicht von Menschenfleisch und Menschenknochen spricht, sondern allein Rücksicht nimmt auf die Seelen.

(Große Heiterkeit.)

Abgeordn. von Thadden (vom Platz): Ich wünsche, daß dies eine Wahrheit wäre.

Abgeordn. Bellebaum: Auch bei mir haben sich einige Bedenken gegen die Abfassung des §. 1. eingestellt, welche ich der hohen Versammlung vortragen werde. Es kommt der Ausdruck vor: wer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte verwirkt hat, und in dem Gutachten:

> und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftig richterlichen Erkenntnisses verloren hat.

Wenn dies auch blos nur auf den augenblicklichen Standpunkt geht, so könnte dieses doch zu Mißdeutungen Veranlassung geben, da auch diejenigen darunter verstanden werden könnten, die zwar früher die bürgerlichen Rechte verwirkt haben, aber im Verlauf der Zeit sich wieder derselben würdig gemacht haben und nun wieder im Vollbesitz derselben sind,

(Aufregung.)

dann scheint mir auch der §. 2. zu hart zu sein, daß ein unbescholtener Mann, welcher seinen Wohnsitz verlassen hat, auch sein Stimmrecht verlieren soll, insofern er nicht 1 Jahr oder 6 Monate sich in seiner neuen Heimat aufgehalten hat. Irgend ein Zeugniß, von

seiner Ortsobrigkeit ausgestellt, könnte ihn in seinen Gerechtsamen belassen. Auch angenommen, daß die Bewohner seiner neuen Heimat ihn nicht kennen sollten, würde ihm vielleicht das Stimmrecht erhalten, thut er es aber nicht, so möchte auch seine einzelne Stimme keinen Ausschlag geben, sollte es aber der Fall sein, so wäre dies ein Beweis, daß er nicht mißgegriffen hat, widrigenfalls alle Anderen sich desselben Mißgriffes schuldig gemacht hätten.

Landtags-Kommissar: Das Gutachten der Abtheilung weicht von dem Entwurfe der Regierung in einigen Punkten ab, von denen mir jedoch nur zwei wesentlich zu sein scheinen; erstens der Vorschlag, im §. 1 die Worte zu streichen, daß diejenigen nicht zur Wahl berechtigt sein sollen, welche ohne eigenen Hausstand, in einem dienenden Verhältniß, Lohn und Kost beziehen; zweitens, daß der Wähler nur seit einem halben Jahre statt eines ganzen seinen Wohnsitz in der Gemeinde gehabt zu haben brauche. Meine Herren, wie weit man auch in der Ausdehnung der Wahlberechtigung gehen möge, man wird immer auf die Gränze stoßen, daß dahin zu streben sei, daß die Selbstständigkeit des Mannes sich mit der Ausübung der politischen Rechte verbinde; wie weit man gehen wolle, man wird immer die Forderung aufstellen müssen, daß, wer ein politisches Recht im Staate ausüben will, auch eine politische Pflicht im Staate ausüben könne. Diese Forderung hat auch Sie geleitet, als Sie den Vorschlag, auch auf diejenigen, welche Unterstützungen aus Armenkassen genießen, das Wahlrecht auszudehnen, verwarfen, weil hinsichtlich ihrer feststeht, daß sie politische Pflichten im Staate nicht erfüllen können, daß sie wenigstens einen Beitrag zu den Staatslasten zu leisten nicht im Stande sind. Besonders wird nicht vorgeschlagen werden und ist nie vorgeschlagen worden, daß Unmündige zur Ausübung politischer Rechte zuzulassen seien, so wie wir auch bis jetzt noch nicht dahin gelangt sind, daß die Frauen zu den Wählern gehören.

(Bravo!)

Allerdings aber ist es ungemein schwierig, den Begriff der Selbstständigkeit praktisch festzuhalten, und es muß zugegeben werden, daß, wie die Abtheilung bemerkt hat, manche Verhältnisse bestehen, in denen die Abhängigkeit eben so groß ist, als in dem zwischen Herrn und Diener, und wo dennoch nach dem Vorschlage der Regierung die Wahlberechtigung eintreten würde.

Sehen Sie auf das, was anderswo, wo man den Versuch gemacht hat, die Wahlberechtigung auszudehnen, geschehen ist, so werden Sie finden, daß die Beispiele mehr für den ursprünglichen Vorschlag der Regierung reden. In Deutschland haben wir in Baden ein solches Beispiel; das allgemeine Wahlrecht ist für die Wahl der Wahlmänner eingeführt, und in dem betreffenden Artikel des Gesetzes, nachdem gesagt ist, daß alle als Bürger Angesessene das Wahlrecht besitzen, wird erläutert: ausgeschlossen sind Hintersassen, Gewerbsgehülfen, Gesinde, Bediente u. s. w. Dieses Gesetz stammt vom Jahre 1818. Es ist aber vor wenigen Tagen erst in demselben Lande ein neues Wahlgesetz erschienen, welches Anwendbarkeit erhalten soll auf die Wahl der Vertreter am deutschen Land-

tage, und auch hierfür hat man die Bestimmung festgehalten. Ebenso ist in manchen Staaten in Nord-Amerika die Wahlberechtigung bedingt durch Ansiedelung und in manchen Staaten durch die Zahlung einer Steuer. Ich habe dies nur anführen wollen, um Ihnen anzudeuten, daß Gründe und Beispiele für den Grundsatz reden, die Selbstständigkeit als eine Bedingung auch des ausgedehntesten Wahlrechts aufzustellen.

Insofern wir aber nicht bestreiten können, daß auch in anderen Verhältnissen die Selbstständigkeit nicht vollständig vorhanden sein wird, so würde von Seiten der Regierung dem Vorschlage der Abtheilung nicht widersprochen werden. Allerdings hat hauptsächlich die Ansicht geleitet, daß in manchen Fällen vielmehr der Herr die Stimme abgiebt, als der Diener. Inzwischen kann ich nur wiederholen, daß in dem Verhältniß der Fabrikarbeiter, wie die Abtheilung richtig hervorgehoben hat, Aehnliches eintritt und daher im Allgemeinen eine Ausgleichung eintreten wird.

Eben so wird zur Selbstständigkeit des Bürgers gefordert, daß sie sich in der Dauerhaftigkeit des Domizils darstellt, und ich erlaube mir, auch in dieser Beziehung auf das Beispiel anderer Länder aufmerksam zu machen, auf das Beispiel von Nord-Amerika. Dort ist fast durchgängig in allen Staaten ein Jahr als die geringste Frist vorgeschlagen, in manchem 2 Jahre, allerdings auch 6 Monate. Die Regierung würde der Ansicht bleiben, daß die Frist von 1 Jahr die zweckmäßige sei. Mit den übrigen Vorschlägen der Abtheilung ist die Regierung einverstanden.

Abgeordn. Freiherr von Monteton (vom Platz):
Zwei Worte vom Platz wollt' ich bemerken.

(Mehrere Stimmen: Auf die Tribüne.)

(Von der Tribüne.)
Ich habe nur die einzige Bemerkung zu machen, daß von der Wahlberechtigung doch auch die ausgeschlossen werden müssen, welche unter Kuratel stehen, nicht wegen Minorennität, sondern wegen Geisteskrankheit.

(Gelächter.)

Das ist noch nicht berührt, gehört aber zur Vollständigkeit.

Referent Abgeordn. Frhr. von Vincke: Auf dieses Bedenken ist die Abtheilung nicht gefaßt gewesen.

(Gelächter.)

Wir waren vielmehr der Meinung, daß nach den Bestimmungen aller verschiedenen Gesetzgebungen des Staates Niemand für blödsinnig oder für einen Verschwender erklärt werden kann, es sei denn durch rechtskräftiges richterliches Erkenntniß. Ist dies der Fall, so tritt eben die Folge des Gesetz-Entwurfes ein, wonach er nicht wahlfähig ist.

(Viele Stimmen: Abstimmen, Abstimmen!)

Abgeordn. von Massow: Meine Herren, der Herr Landtags-Kommissar hat zur Vertheidigung des Gesetz-Entwurfs und zur Bekämpfung des Vorschlages der Abtheilung uns die Wahlgesetze Badens und Nord-Amerika's angeführt. Ich erlaube mir, zu bemerken,

daß jene Gesetze sich auf die dortige Verfassung beziehen und es sich hier nur um die Wahlen für eine National-Versammlung handelt, welche erst die Verfassung berathen soll. Darin ist ein großer Unterschied. Ich stimme dem Gutachten der Abtheilung bei und wollte hiermit gleichzeitig meine Abstimmung motiviren, indem ich im anderen Falle und bei Wahlen zu anderem Zweck nicht übereinstimmen könnte.

Abgeordn. Förster: Meine Herren, ich muß darauf aufmerksam machen, daß eine gewisse Unsicherheit in Betreff des Militairs, welches doch ebenfalls als wahlberechtigt erscheinen dürfte, darin bestehen würde, daß es nicht über seinen Aufenthalt zu bestimmen hat, also auch nicht voraussehen kann, ob es sich 1 Jahr oder ½ Jahr an einem Orte aufhalten wird. Es möchte daher einzuschalten sein, daß diese Klausel für das Militair keine Geltung habe, sondern daß sie stets an dem Orte wahlberechtigt sind, an welchem sie sich im Augenblicke der Wahl aufhalten.

Referent Abgeordn. Freiherr von Vincke: Daß das Militair stimmberechtigt ist, ist nach der Fassung des Entwurfs außer Zweifel und außerdem noch durch den Herrn Regierungs-Kommissar in der Abtheilung bestätigt worden. Die Ausnahme, welche beantragt wird, hat die Abtheilung ebenfalls beschäftigt; sie hat aber keinen Grund gefunden, ihr Folge zu geben, denn außer dem Militair würde sich diese Ausnahme auch für andere Personen begründen lassen, und wir würden für alle diese Ausnahmefälle dann besondere Bestimmungen treffen müssen. Dies ist der Natur der Sache nach nicht möglich, auch ist die zur Sprache gebrachte Ausnahme nicht so wichtig, da die meisten Militair-Personen noch nicht das 24ste Jahr erreicht haben, wenn sie zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht eingezogen werden, also noch nicht wahlberechtigt sind; aus diesem Grunde hat die Abtheilung es für angemessen gehalten, diesen Gegenstand unbeachtet zu lassen.

Marschall: Es ist zu ermitteln, ob der Vorschlag des Abgeordneten Förster die erforderliche Unterstützung von 24 Mitgliedern findet.

(Pause.)

Er hat sie gefunden.

Abgeordn. von Fabeck: Meine Herren, mir scheint die Einwendung nicht ohne Grund gemacht zu sein, daß das Militair in Betreff der Stimmberechtigung anders zu berücksichtigen ist. Nach dem Gesetz-Entwurfe gehört dazu ein sechsmonatlicher Aufenthalt, um an einem Orte stimmfähig zu sein, das Militair hängt aber nicht von sich ab. Wenn es nach einer anderen Garnison versetzt wird und deshalb nicht stimmfähig sein soll, so würde dies eine Ungerechtigkeit gegen dasselbe in sich schließen, es scheint mir daher wichtig, daß eine andere Fassung in dem desfallsigen Gesetz-Entwurf angenommen werde, und daß man sage:

„Wo das Militair augenblicklich steht, da ist es wählbar."

Referent Abgeordn. Frhr. von Vincke: Ich muß noch einmal bemerken, daß sich mehrere Staatsbürger in derselben Lage, wie das Militair, befinden .....

Abgeordn. von Sabeck: Das sind nur einzelne Personen, aber hier handelt es sich um die ganze Armee.

Referent Abgeordn. Freiherr von Vincke:

(setzt die unterbrochene Rede fort.)

und diese können deshalb nicht schlechter gestellt sein; nach dem Vorschlage würde aber beispielsweise ein Regierungs-Rath bei seiner Versetzung von Köln nach Breslau schlechter gestellt sein, als ein Musketier, und daß dies gerechtfertigt sei, davon hat sich die Abtheilung nicht überzeugen können, vielmehr für nothwendig gehalten, sich nach der Regel zu richten und nicht einzelne Ausnahmefälle zur Regel zu erheben.

Abgeordn. Sperling: Ich wollte nur bitten, sich nicht auf feine Distinctionen einzulassen. Wollten wir auf den gestellten Antrag eingehen, so würde das ganze Prinzip unseres Gesetz-Entwurfs über den Haufen geworfen werden. Es soll sich nach demselben die Berechtigung eines jeden Orts zur Wahl von Wahlmännern und Volksvertretern nach der Einwohnerzahl richten. Wollten wir dem Militair die gewünschte Berücksichtigung gewähren, so könnte leicht durch augenblickliches Einrücken und vorübergehenden Aufenthalt von Regimentern ein kleiner Ort die Befugnisse eines größeren erlangen. Stimmen wir also gegen den Antrag.

Stellvertretender Kriegs-Minister von Reyher: Ich kann nur stehen bleiben bei dem, was der geehrte Herr Referent geäußert hat. Die Armee verlangt keine Bevorzugung, aber andererseits müssen doch auch den Offizieren und Soldaten Rechte verliehen werden, welche fortan jedem Staatsbürger zustehen.

Marschall: Wir können jetzt zur Abstimmung kommen. Ich bin ganz bereit, den Antrag der Abtheilung in seine Bestandtheile zu zerlegen, was Veranlassung zur Stellung von 5 Fragen geben würde. Ich halte es aber auch für möglich, die Frage zu stellen, ob die Versammlung dem Antrage der Abtheilung, wie er Seite 2. zu lesen ist, beitrete, woran sich dann nur noch die Frage anschließen würde, zu welcher der Antrag des Abgeordneten Förster Veranlassung giebt, nämlich in Beziehung auf das Militair. Außerdem würde nur die Frage zu stellen sein, ob die Versammlung dem Antrage der Abtheilung beitritt.

Abgeordn. Möwes: Da die Modificationen, welche die Abtheilung hat eintreten lassen, von Wichtigkeit sind, so erlaube ich mir die Bitte, daß über jede einzelne Modification abgestimmt wird.

Marschall: Ich bin gern bereit, darauf einzugehen und die einzelnen Fragen zu stellen, welche aus den Anträgen der Abtheilung hervorgehen können. Zunächst ist zu bemerken, daß der Antrag, statt des Wortes „heimatsberechtigt" die Worte: „jeder preußische Staatsbürger" zu setzen, keinen Widerspruch gefunden hat, weshalb in Uebereinstimmung mit früheren Vorgängen angenommen werden kann, daß ihm die Versammlung ohne Abstimmung beitrete.

Die erste Frage würde sein: Soll beantragt werden, statt der Worte: „und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat", zu setzen:

„und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat."

Diejenigen, welche dem Antrage der Abtheilung beitreten, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Wird beinahe einstimmig angenommen.)

Die Frage ist beinahe einstimmig bejaht.

Die zweite Frage heißt: Soll beantragt werden, statt der Worte: „seit Jahresfrist", die Worte:

„seit sechs Monaten"

in das Gesetz aufzunehmen?

Diejenigen, welche diesem Antrage beitreten, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Die Frage scheint nicht recht verstanden zu sein.
Der Marschall wiederholt sie.)

(Die Majorität der Aufstehenden ist unsicher, es wird gezählt.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit „Ja" haben gestimmt: 271.
Mit „Nein" haben gestimmt: 232.

Die Frage ist also bejaht.

Die nächste Frage heißt:

Soll beantragt werden: statt der Worte „seinen ordentlichen Wohnsitz" zu setzen: „seinen Wohnsitz oder Aufenthalt?"

Diejenigen, die diesem Antrage der Abtheilung beistimmen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Der Antrag wird mit großer Majorität angenommen, was der Marschall ausspricht.)

Die nächste Frage heißt:

Soll beantragt werden, die Worte: „oder ohne eigenen Hausstand in einem dienenden Verhältnisse Lohn und Kost bezieht" wegfallen zu lassen?

Diejenigen, die diesem Antrage der Abtheilung beistimmen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Der Antrag wird mit großer Majorität angenommen.)

Die letzte Frage heißt:

Soll beantragt werden, die Bestimmung in Bezug auf das Erforderniß des sechsmonatlichen Aufenthaltes für das Militair wegfallen zu lassen?

Abgeordn. Foerster: Ich nehme meinen Vorschlag zurück, nachdem der Herr Kriegsminister erklärt hat, daß keine Ausnahmsbestimmungen für das Militair gelten sollen.

Marschall: Nachdem der Vorschlag zurückgenommen worden ist, kommt es darauf an, zu ermitteln, ob er von einem anderen Mitgliede wieder aufgenommen und ob eine Abstimmung beantragt wird.

Abgeordn. von Gabeck: Wenn es erlaubt ist, darüber etwas zu sagen . . . . .

Marschall: Diskussion kann nicht zugelassen werden, es kommt nur darauf an, ob auf der Abstimmung beharrt wird.

(Geschieht nicht.)

Wenn auf der Abstimmung nicht beharrt wird, so ist zu einer solchen keine Veranlassung vorhanden, und wir kommen zum §. 2.

Referent Abgeordn. Frhr. von Vincke liest vor:

„§. 2.

Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von fünfhundert Seelen ihrer Bevölkerung Einen Wahlmann; erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht fünfhundert, übersteigt aber dreihundert Seelen, so ist sie dennoch zur Wahl eines Wahlmannes berechtigt; erreicht ihre Bevölkerung aber nicht dreihundert Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren anderen Gemeinden zu Einem Wahlbezirke vereinigt.

In Gemeinden von mehr als tausend Seelen erfolgt die Wahl nach Bezirken, welche die Gemeinde-Behörden in der Art zu begränzen haben, daß in Einem Bezirke nicht mehr als fünf Wahlmänner zu wählen sind.

Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeinde-Verbande gehören, werden durch den Landrath behufs der Urwahlen einer nahe gelegenen Stadt- oder Landgemeinde zugewiesen.

„Zu §. 2.

Statt der Worte: „mit einer oder mehreren anderen Gemeinden" ward die Fassung „mit einer oder mehreren zunächst angränzenden Gemeinden", vorgeschlagen, um jede Unsicherheit in der Anwendung auszuschließen.

Statt des letzten Alinea schlägt die Abtheilung die Aenderung vor:

„Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeinde-Verbande gehören und nicht wenigstens 300 Seelen enthalten, werden durch den Landrath behufs der Urwahlen der zunächst gelegenen Stadt- oder Landgemeinde zugewiesen."

Es bestimmte dazu die Erwägung, daß es in den östlichen Provinzen Dominien giebt, welche — ohne zu einem Gemeinde-Verbande zu gehören — über 300 Seelen, mithin die im Eingange des Paragraphen zum Grunde gelegte Minimalzahl, erreichen.

Die fernere Aenderung ist die Konsequenz des oben zum ersten Alinea Bemerkten."

Abgeordn. Sommerbrod: Meine Herren, ich vermisse sowohl in dem §. 2 als im §. 6 eine Bestimmung wegen Feststellung einer Wahl von Stellvertretern. Es will mir ungerecht erscheinen, wenn die Ausübung eines so wichtigen Rechtes, wie das politische ist, einer Zufälligkeit unterworfen ist und die Möglichkeit eintreten kann, daß ein Wahl-Bezirk, ja ein ganzer Wahlkreis ohne Vertretung bleibt. Ich beantrage daher, daß in diese beiden Paragraphen eine Bestimmung in Betreff der Stellvertreter eingeschaltet werde.

Marschall: Wird der Antrag unterstützt?

(Es geschieht.)

Der Antrag wird also zur Abstimmung kommen. Die beiden Anträge der Abtheilung haben zu keiner Bemerkung Gelegenheit gegeben; es kann also angenommen werden, daß die Versammlung den beiden Anträgen beitritt, und es bleibt nur die Frage in Beziehung auf den Antrag des Abgeordneten Sommerbrod. Die Frage heißt: Soll beantragt werden, in dem §. 2, Zeile 2, nach den Worten: „einen Wahlmann" einzuschalten: „und einen Stellvertreter"?

Abgeordn. Sommerbrod: Ich werde meinen Antrag bei §. 6 anbringen und lasse ihn für diesen Paragraphen fallen.

Abgeordn. von Olfers: Durchlaucht! Ich hatte mich gemeldet, um wegen des §. 6 zu sprechen, indem ich wünsche, daß für die Abgeordneten Stellvertreter gewählt werden; ob auch für die Wahlmänner Stellvertreter zu wählen sind, muß ich der hohen Versammlung anheimgeben, erlaube mir aber, an den uns jetzt vorliegenden Antrag folgende Bemerkungen zu knüpfen: Es ist sicher, daß von der großen Anzahl Abgeordneter, aus denen die künftige reichsständische Versammlung gebildet werden wird, ungefähr 500 Personen, wie ich glaube,

(Einige Stimmen: §. 1.)

immerhin einzelne Personen verhindert werden können, die gewählt worden sind, ihre Bezirke oder Städte, selbst bis zu 20- bis 50,000 Einwohner, zu vertreten. Diese Verhinderung kann plötzlich eintreten. Nun bescheide ich mich sehr gern, daß die Abgeordneten da sind, um das ganze Land zu vertreten, aber sie sind ausdrücklich nach Bezirken und Städten gewählt, damit die einzelnen Interessen nicht unberücksichtigt bleiben. Es ist daher nachtheilig, wenn ein solcher Abgeordneter bei den Verhandlungen nicht gegenwärtig ist. Bei den Wahlmännern halte ich die Stellvertreter weniger für nothwendig. Man wird mir vielleicht noch entgegnen, daß in Frankreich und England Stellvertreter für die Abgeordneten nicht gewählt werden; wir brauchen ja aber nicht immer diesen Ländern zu folgen, sondern müssen die Zustände unseres eignen Landes in reifliche Erwägung nehmen.

Landtags-Kommissar: Ich habe das Wort nicht begehrt, weil ich der Ansicht war, die Versammlung würde es nicht für nothwendig erachten, für den Wahlmann einen Stellvertreter zu erwählen, und deshalb würde dieser Vorschlag die Majorität nicht erhalten. Dagegen ist allerdings die Sache wichtiger in Beziehung auf den Abgeordneten. Ich glaubte, man würde für den Wahlmann einen Stellvertreter nicht für erforderlich halten, und die Diskussion bis zum §. 6. vorbehalten, weil der Wahlmann nur gewählt wird, um sich einige Tage später nach dem Kreisorte zur Wahl des Abgeordneten zu begeben, und wenn er dies gethan hat, so ist sein Amt zu Ende.

Marschall: Da keine entgegenstehenden Bemerkungen gemacht worden sind, so ist es anzusehen, als sei die Versammlung dem Antrage der Abtheilung beigetreten und wir kommen zu dem §. 3.

Referent Abgeordn. Freiherr von Vincke liest vor:

„§. 3.

Jeder ist nur in dem Wahlbezirk zum Wahlmann wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtigt ist."

„Zu §. 3.

kam zwar in Anregung, statt des Wahlbezirks die Gemeinde zu substituiren, um eine ausgedehntere Auswahl geeigneter Personen zu gestatten; die Abtheilung hat darauf aber nicht eingehen können, weil dann Doppelwahlen und damit ein sehr großer Zeitverlust unvermeid-

lich eintreten würden, während die Zeitverhältnisse den baldigsten Zusammentritt der Verfassungs-Versammlung gebieten."

Marschall: §. 4.

Referent Abgeordn. Freiherr von Vincke liest vor:

„§. 4.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen."

„Zu §. 4.

hat sich nichts zu bemerken gefunden."

Abgeordn. von Patow II.: Nach dem §. 4 des Gesetz-Entwurfs soll absolute Stimmen-Mehrheit erforderlich sein. Es ist nicht zu erwarten, daß sich eine solche absolute Majorität sofort bei der ersten Wahl herausstellen werde. Nun ist aber nicht gesagt, wie dann zu verfahren sei. Ich möchte nicht darauf antragen, daß diese Lücke im Gesetz selbst ergänzt werde, sondern halte es für zweckmäßig, daß die Bestimmungen, die zu treffen sein werden, dem Reglement vorbehalten bleiben, welches von dem Staats-Ministerium nach §. 8 zu erwarten ist. Ich trage also darauf an, daß dem §. 8 eine größere Ausdehnung und eine solche Fassung gegeben werde, daß das Staats-Ministerium bestimmen könne, welches Verfahren eintreten soll, wenn sich eine absolute Stimmen-Mehrheit nicht sofort herausstellt.

Referent Abgeordn. Freiherr von Vincke: Wenn der verehrte Redner die Güte gehabt hätte, bis zu Ende zu lesen, wozu freilich die beschränkte Zeit kaum Muße gewährt haben dürfte, so würde er gefunden haben, daß die Abtheilung zu §. 8 bereits vorgeschlagen hat, die sämmtlichen näheren Vorschriften über die Wahlen in den über die Ausführung des Wahlgesetzes zu erlassenden Reglements zu geben; daß also das Reglement über alle Modalitäten des Wahl-Geschäftes sich verbreiten soll. Uebrigens haben wir bereits in dem dermaligen Reglement für ständische Wahlen ein alles Mögliche berücksichtigendes Muster, worin namentlich die allervollständigste Kasuaslistik enthalten ist, wie es gehalten werden soll, wenn nicht die absolute, sondern nur eine relative Stimmenmehrheit sich herausstellt, welches daher nur in die neue Ausführungs-Ordnung aufgenommen zu werden braucht.

Abgeordn. von Dönimierski: Es ist hier im Gesetz-Entwurf in §§. 4 und 9 ein Unterschied gemacht zwischen selbstgeschriebenen und nicht selbstgeschriebenen Stimmzetteln. Mir scheint, daß eine mit nicht selbstgeschriebenen Stimmzetteln vorgenommene Wahl unzweckmäßig und nicht zuverlässig ist, daher trage ich darauf an, den Paragraphen so zu stellen, „die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen." Es bleibt dann überlassen, im Geschäfts-Reglement das Nähere anzuordnen.

Referent Abgeordn. Frhr. von Vincke: Die Abtheilung hat sich auch damit ausführlich beschäftigt und ist zu der Ansicht gekommen, daß, wenn es sich um eine möglichst breite Grundlage handelt, auch die des Schreibens Unkundigen nicht auszuschließen seien, deren Zahl in einigen Provinzen noch sehr groß sein soll. Deshalb hat

im §. 4 auch die Bestimmung nicht aufgenommen werden können, daß allein durch selbstgeschriebene Stimmzettel abgestimmt werde. Es ist indeß nicht zulässig, wie der geehrte Redner wünscht, die Anführung der Stimmzettel ganz wegfallen zu lassen, denn daraus würde sich ergeben, daß eine geheime Abstimmung nicht stattfinden soll. Diese ist aber durchaus erforderlich, wenn die selbstständige Meinung des Wählers vertreten sein soll. Wir haben uns damit schon bei §. 1 beschäftigt, und es ist damals des Weiteren ausgeführt worden, daß es nämlich nach der breiten Grundlage, welche der Gesetz-Entwurf dem Stimmrecht gegeben hat, eine große Menge Individuen geben wird, die sich nicht werden lossagen können von dem Einflusse, der über ihre äußeren Verhältnisse gebietet. Ich erinnere an die Fabrik-Arbeiter, Gewerks-Gehülfen u. s. w. Wenn es diesen Leuten möglich werden soll, aus unabhängiger Ueberzeugung mitzustimmen, so kann dies nicht laut geschehen, sondern nur in geheimer Abstimmung, und deshalb hat die Abtheilung geglaubt, es auch in dieser Beziehung bei dem Gesetz-Entwurf belassen zu müssen.

Marschall: Ich frage, ob der Vorschlag, die Worte: „durch selbstgeschriebene Stimmzettel", wegfallen zu lassen, die erforderliche Unterstützung findet?

(Eine Anzahl Mitglieder erhebt sich.)

Er hat sie nicht gefunden. Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist der §. 4 als angenommen anzusehen.

Abgeordn. Fürst von Reuß: Ich stelle nur der hohen Versammlung anheim, ob es nicht gerathen sein dürfte, nach dem §. 4 für Wahlmänner eine ähnliche Bestimmung eintreten zu lassen, wie im §. 10 für die Abgeordneten. Es ist dort gesagt:

„Die gewählten Abgeordneten stimmen in der zu berufenden Versammlung nach ihrer eigenen unabhängigen Ueberzeugung und sind an Aufträge oder Instructionen nicht gebunden."

Ich glaube, es könnte nach §. 4 wohl eine Bestimmung eintreten, welche enthielte, daß die gewählten Wahlmänner selbstständig wählen und nicht gebunden sind. Es ist eingeworfen worden, daß es sich allerdings von selbst verstände, ich kann aber nicht ganz davon überzeugt sein, weil es vorkommen könnte, daß Instructionen ertheilt würden, wer gewählt werden soll, denen vorgebeugt werden könnte. Ich halte demnach diesen Paragraphen für nicht ganz unwichtig und stelle anheim, die Versammlung zu befragen, ob mein Antrag von der Versammlung die nöthige Unterstützung finden würde.

Marschall: Ich frage, ob der eben gemachte Vorschlag, nach §. 4 eine dem §. 10 ähnliche Bestimmung einzuschalten, die erforderliche Unterstützung von 24 Mitgliedern findet.

Eine Anzahl von Mitgliedern erhebt sich.

Er hat sie nicht gefunden.

Referent Abgeordn. Frhr. von Vinke: Der §. 5 lautet:

„Jeder heimatsberechtigte Preuße, der das 30ste Lebensjahr vollendet und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat, auch aus öffentlichen Mitteln keine Armen-Unterstützung bezieht, ist zum Abgeordneten wählbar."

Die Abtheilung hat hierüber Folgendes bemerkt:

„Zu §. 5.

Statt der Worte: „jeder heimatsberechtigte Preuße", würde, wie oben zu §. 1 vorgeschlagen, „jeder preußische Staatsbürger" zu setzen, und hinter „verwirkt hat" der §. 1 zu allegiren sein.

Der Wegfall der Worte:

„auch aus öffentlichen Mitteln keine Armen-Unterstützung bezieht", wird einstimmig vorgeschlagen, weil in dem gewiß sehr seltenen Falle, daß ein in dieser Lage befindlicher Staatsbürger gewählt werden möchte, das ihm zugewendete öffentliche Vertrauen die allergenügendste Bürgschaft gegen die oben zu §. 1 erörterten Bedenken darbietet.

Der Vorschlag, für die Wählbarkeit mindestens den Wohnsitz im Regierungs-Bezirke vorzuschreiben, um dadurch die für die Vereinbarung einer neuen Verfassung überaus wichtige Beachtung aller örtlichen Verschiedenheiten, Eigenthümlichkeiten und Interessen in einem aus so verschiedenartigen Volksstämmen und Elementen zusammengesetzten Staate, wie der preußische, genügend sicher zu stellen, fand die Entgegnung, daß die Rücksicht erheblicher und dringender erscheine, für das hochwichtige Verfassungswerk die möglichst große Zahl von Kapazitäten zu vereinigen, welche an einzelnen Orten zahlreicher als an anderen gefunden würden, und wurde von der Abtheilung mit 14 gegen 4 Stimmen abgelehnt, und demnächst zur Beseitigung jedes Zweifels über die Absicht des Paragraphen die Einschaltung der Worte: „im ganzen Bereiche des Staates" hinter „ist" einstimmig beschlossen."

Abgeordn. Sperling: Dem Gesetz-Entwurfe, den wir eben berathen, liegt der Grundsatz der Billigkeit und des Rechts zum Grunde, gleiche Pflichten, gleiche Rechte, gleiche Rechte, gleiche Pflichten. Ich erkenne solche freudig an, bedaure aber, daß eben dieser Grundsatz schon in dem §. 5 eine Beeinträchtigung erfahren soll. Immerhin mag es im Bedürfnisse des Staates liegen, für die Selbstständigkeit seiner Mitglieder ein allgemeines Prinzip, ein bestimmtes Lebensjahr als deren Anfangspunkt festzustellen. Auch gebe ich zu, daß es hier nicht an der Zeit ist, über dieses allgemeine Prinzip zu berathen, dasselbe etwa zu ändern. Aber ich sehe keinen Grund, warum von diesem allgemeinen Prinzipe hier abgelassen werden, weshalb für die Selbstständigkeit eines Staatsbürgers in Beziehung auf die Volksvertretung ein anderes Lebensjahr als Anfangspunkt bestimmt werden soll, wie für seine Selbstständigkeit in seinen Privat- und anderen staatlichen Verhältnissen. Erinnern wir uns, daß ein Fox von 21 Jahren Mitglied des Parlaments und ein Pitt von 24 Jahren Premier-Minister von England war.

In unserem Vaterlande werden sich ebenfalls dergleichen Talente finden, und sie bis zu ihrem 30sten Lebensjahre von der Theilnahme an der Staats-Verwaltung auszuschließen, könnte dem Interesse des Staates nur nachtheilig, nicht förderlich sein. Andererseits kann ich an die Wahl eines Abgeordneten unter 30 Jahren unter keinen Umständen eine Besorgniß knüpfen. Denn wird ein Staatsbürger vor seinem 30sten Lebensjahre zum Volksvertreter gewählt, durch das Ver-

trauen seiner Wähler dazu berufen, so kann man auch überzeugt sein, daß er im Stande sein werde, über das Wohl des Landes gleich seinen Kollegen zu berathen, die sich im gereifteren Lebensalter befinden. Es wäre nur noch zu bedenken, daß in unserem Staate nach den Provinzen ein verschiedener Volljährigkeits-Termin besteht. In dem bei weitem größten Theile der Monarchie ist aber das 24ste Lebensjahr maßgebend, und dies ist auch bereits von uns im §. 2 des Entwurfs als Normaljahr für die Wahlmänner angenommen. Daher entscheide ich mich für dasselbe auch in Beziehung auf die Wählbarkeit zur National-Repräsentation und richte meinen Antrag dahin, im §. 5 statt des 30sten Lebensjahres das 24ste als Norm anzunehmen.

Abgeordn. von Olfers: Ich will nur eine Bemerkung machen. Ich finde einen großen Unterschied zwischen der Stellung eines Wahlmannes und eines Gewählten. Bei dem Letzteren sind nicht Kenntnisse allein entscheidend, sondern die im Leben gemachten Erfahrungen. Ich trete also dem Antrage entgegen.

Marschall: Es ist zu ermitteln, ob der Vorschlag des Abgeordneten Sperling die erforderliche Unterstützung von 24 Stimmen findet.

(Mehrere Mitglieder erheben sich.)

Er hat sie gefunden.

Abgeordn. Dr. Zimmermann aus Spandau: Nach meiner Ueberzeugung kann ich dem Antrage des Redners, der so eben gesprochen hat, nur beipflichten. Ich weiß sehr wohl, daß nicht viel Muth dazu gehört, in jetziger Zeit extendirende Anträge zu stellen, ja daß es eine viel schwerere Aufgabe ist, die richtigen Gränzen festzuhalten; ich schicke diese Bemerkung voran, damit mein Vorschlag nicht aus einem falschen Standpunkt betrachtet werde. Wir nehmen in unserem Vaterlande verfassungsmäßig an, daß jeder Staatsbürger, indem er mit dem 21sten Jahre zum Militairdienst herangezogen, auch verpflichtet wird, allenfalls mit seinem Leben das Vaterland zu vertheidigen. Fordern wir aber von ihm die Uebernahme von Pflichten für den Staat, für die das Leben eingesetzt wird, so halte ich es nur für billig, daß er auch befähigt erachtet werde, sich bei der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu betheiligen. Ich will hieran nicht den Vorschlag knüpfen, daß wir 21 Jahre hier als Norm festsetzen, sondern ich muß das 24ste Jahr festhalten, weil im ganzen Zusammenhange unseres gegenwärtigen Rechtssystems mit diesem Jahre die Selbstständigkeit überhaupt erst eintritt. Fordern wir aber von dem Staatsbürger schon mit dem 21sten Jahre so hohe Pflichten für das Vaterland, so, sage ich, müssen wir ihm mit dem 24sten Jahre mindestens die Ausübung politischer Rechte geben; ich sehe keinen Grund, welcher hier gerade für das 30ste Jahr spricht. Man führt zwar an, daß diesem Alter eine reifere Erfahrung beiwohnt; meine Herren, das reifere Urtheil wird nicht blos durch Erfahrung, sondern auch durch Studien und Nachdenken erworben.

(Gelächter.)

Meine Aeußerung scheint mißverstanden zu sein. Ich habe gesagt: „auch durch Studien"; ich muß dabei stehen bleiben. Wenn

wir nach unserer Gesetzgebung Jemand zu dem Richter=Amt mit dem 24sten Jahre für zulässig erachten, so wird dadurch zugegeben, daß er über alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens urtheilen, ja über Leben und Tod mitstimmen kann, und doch fehlt ihm die Erfahrung vom 24sten bis zum 30sten Jahre.

Aber es ist anderweitig schon angeführt, daß die höchsten Stellen in unserem Staate demjenigen nicht verschlossen sind, der das 30ste Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Ich mache darauf aufmerksam, daß kein Gesetz es verhindert, daß ein Mann, den die Vorsehung mit besonderen Talenten ausgerüstet hat, berufen werden kann, die ersten Stellen im Staate zu bekleiden. Ich nehme das Amt eines Staats=Ministers als Beispiel. Worin liegt aber nun die Konsequenz, daß ein Mann unter 30 Jahren, der das Vertrauen der Wahlmänner hat, daß er die Interessen des Vaterlandes richtig würdigen werde, ausgeschlossen werden soll von dieser politischen Berechtigung. Ich würde vielleicht ein anderes Votum abgeben, wenn es sich hier um direkte Wahlen handelte. Diese Frage steht aber nicht zur Debatte, und ich will deshalb darauf hier nicht näher eingehen. Würde aber eine Gefahr darin gefunden, daß bei direkten Wahlen das 24jährige Alter zuzulassen, so muß ich auch der Ansicht beipflichten, daß Wahlmänner eine solche Gefahr völlig neutralisiren. Alle diejenigen, die dem System der Wahlmänner beipflichten, befinden sich daher erst recht in der Lage, dafür stimmen zu müssen, daß, wo Wahlmänner sich dafür ausgesprochen haben, Männer unter 30 Jahren zu wählen, solchen auch im Allgemeinen das Vertrauen geschenkt werden kann, daß sie die Interessen des Vaterlandes zu vertreten im Stande sein werden. Setzen wir in das geringere Alter ein Mißtrauen, so müssen wir auch diese Altersklasse bei vielen Beamten ausnehmen, ich hege aber gerade das Vertrauen, daß die Wahlmänner nur denjenigen bezeichnen werden, der nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung die Verhältnisse des Vaterlandes richtig zu würdigen weiß, und dies ist für mich Hauptgrund, gegen die Bedingung des 30sten Jahres zu stimmen und das Recht der Wählbarkeit für alle Staatsbürger zu vindiziren, welche das 24ste Jahr erreicht haben.

Referent Abgeordn. Frhr. von **Vincke**: Dieselbe Frage ist auch in der Abtheilung angeregt, aber aus triftigen Gründen verlassen worden, denn sie hat keine Unterstützung gefunden. Ich erlaube mir auf die von den Abgeordneten aus Königsberg und Spandau angeführten Gründe einzugehen. Zuerst war die Rede davon, daß, wenn Jemand in einem persönlichen Verhältnisse befähigt wäre, seine Rechte geltend zu machen, dies auch in politischen Beziehungen der Fall sein muß. Dieser Folgerung muß ich auf das bestimmteste widersprechen; bei seinen persönlichen Verhältnissen ist Jeder nur selbst betheiligt, schadet er sich, so hat er die Nachtheile allein zu tragen. Bei Ausübung der politischen Rechte dagegen ist der ganze Staat und seine Mitbürger betheiligt, und diese haben ein selbstständiges Recht, sich darum zu kümmern, ob die Ausübung ihrer Rechte befähigten Personen anvertraut ist. Es sind Beispiele von Pitt und Fox angegeben, die auch in der Abtheilung zur Sprache gekommen sind. Dort

ist darauf erwidert worden, daß es nur einen Pitt und einen Fox gegeben habe.

(Gelächter.)

Wir haben uns bei dieser Gelegenheit nicht verhehlt, daß überhaupt alle Regeln für öffentliche Verhältnisse nicht nach Ausnahmen, sondern nach durchschnittlichen Zuständen gemacht werden müssen; da nun in den nördlichen Ländern die Reife erst später eintritt, so ist die Gränzlinie mit dem vierundzwanzigsten Jahre nur für die persönliche Rechtsbefähigung anzunehmen. Bei Ausübung politischer Rechte aber im großen Style sind vor allen Dingen zwei moralische Eigenschaften nöthig, diese sind Besonnenheit und Erfahrung. Ueber die Nothwendigkeit dieser Eigenschaften wird wohl kein Zweifel bestehen. Wir haben geglaubt, daß alle Staatsbürger die gegenseitige Gewähr haben müssen, daß diese dringend nothwendigen Eigenschaften namentlich in der nächsten Versammlung vorhanden sein müssen, welche sich mit dem Entwurfe der Verfassung vielleicht für viele kommende Geschlechter zu beschäftigen hat, weshalb ihr diese Bürgschaft im besonderen Maße beiwohnen muß, die wir in Zurücklegung des 30sten Jahres gefunden haben. Der Abgeordnete aus Spandau führt an, daß der Soldat sein Leben für das Vaterland schon in seinem 20sten Lebensjahre lassen kann und deshalb auch mit gleichen Jahren die politische Befähigung erlangt haben müsse; ich finde aber in diesem Schlusse keine logische Konsequenz. Es wird mir Jeder einräumen, daß das Lassen des Lebens und eine Diskussion zwei verschiedene Dinge sind. Das Eine erfordert Muth und Aufopferung, das Andere Sachkenntniß, Besonnenheit und Erfahrung, sonst müßte man auch den Konfirmirten deshalb, weil er dann befähigt ist, einen Eid zu schwören, auch vergönnen, zu allen anderen Dingen seine Stimme laut werden zu lassen. Die mangelnde Erfahrung will das erwähnte Mitglied durch Studien begründen, ich glaube aber, daß der Begriff der Erfahrung dem des Studiums entgegensteht. Durch Studium wird man nur in Theorieen eingeweiht, die Erfahrung aber wird man nur gewinnen, wenn man sich umthut und umsieht in den Verhältnissen des praktischen Lebens. Wenn des Richteramts erwähnt ist, zum Beweise, daß das 24ste Lebensjahr für jede Wirksamkeit im Staate hinlänglich ist, so hätte uns das verehrte Mitglied aus Spandau eben so gut auch von Auskultatoren und Referendarien erzählen können, die schon vor dem 24sten Jahre Richter-Functionen, wenn auch keine selbstständigen, ausüben. Ich kann im Allgemeinen darauf nur dasselbe erwidern, daß solche Functionen sehr verschieden sind von der eines Abgeordneten, und daß, wenn dem Beamten ein großes Vertrauen zur Seite stehen soll, dies bei den Mitgliedern der Volksvertretung, und namentlich denen der künftigen Verfassungs-Versammlung, im weit höherem Maße vorhanden sein muß. Ueberhaupt kann ich nur bei der Ansicht stehen bleiben, daß, wenn Jemand von der Vorsehung besonders bevorzugt sein sollte, dies immer nur eine Ausnahme von der Regel bildet, und daß nicht eine Ausnahme, wie sie in England nur zweimal vorgekommen ist, gleich zu einer Regel erhoben werde.

Abgeordn. Sperling: Es ist hier in Entgegnung auf meinen Antrag angeführt worden, daß das 30ste Lebensjahr als Normaljahr angenommen werden müsse, weil den Volksvertretern eine gewisse Erfahrung eigen sein müsse. Ich weiß nicht, warum gerade das 30ste Jahr es sein soll, bei welchem diese Erfahrung als vorhanden anzunehmen ist. Wir hätten eben so gut auf das 40ste Lebensjahr kommen können. Für die Bestimmung eines Anfangspunktes der Selbstständigkeit des Staatsbürgers in Beziehung auf die Volksvertretung vermag ich keine anderen Gründe aufzufinden, als welche der Staat überhaupt hat, die Selbstständigkeit desselben bis zu einem bestimmten Zeitpunkt auszusetzen.

Was die Aeußerung des Herrn Referenten über die von mir angeführten Beispiele anbelangt, daß sie nämlich schon in der Abtheilung zur Sprache gekommen seien und darauf bemerkt worden, daß es nur einmal einen Fox und einen Pitt gebe, so glaube ich, daß derjenige, der diese Bemerkung gemacht, sich selbst das Urtheil gesprochen habe, und bin ich von dem Herrn Referenten überzeugt, daß er demselben mehrere ähnliche Beispiele, welche die ältere und neuere Geschichte liefert, angeführt haben werde. Insbesondere glaube ich aber als Preuße nicht verzagen und daran verzweifeln zu dürfen, daß es solche Beispiele in unserem Vaterlande künftig ebenfalls geben werde.

Abgeordn. Zimmermann: Ich befinde mich in der Lage, die Geduld der Versammlung wahrscheinlich zu ermüden, aber ich will mich kurz fassen. Zunächst ist von dem Herrn Referenten gesagt worden, es sei von dem persönlichen Verhältniß auf die Stellung als Staatsbürger kein Schluß zu ziehen. Ich habe keinen solchen Schluß gezogen, weise daher die Folgerungen zurück. Es ist weiter gesagt, daß es nur einen Pitt und einen Fox gegeben habe. Meine Herren, ich behaupte nicht, daß unser Vaterland einen Pitt oder Fox nie haben könne; könnte ich einen Pitt oder Fox durch mein Votum erhalten, so würde es mich nicht gereuen.

(Allgemeine Heiterkeit.)

Es ist ferner gesagt worden, daß in den nördlichen Staaten (so ist wenigstens der Sinn, wenn auch nicht der wörtliche Ausdruck des Herrn Referenten) die Reife des Verstandes später eintrete. Das ist anerkannt durch die Gesetzgebung, und gerade deshalb ist bei uns das 24ste Jahr im Allgemeinen als das Jahr angesehen, wo die nöthige Reife des Verstandes eingetreten ist, ich kann aber keinen besonderen Grund entdecken, weshalb ich nicht bei politischen Gegenständen die vollständige Verstandesreife für ausreichend betrachten soll. Es ist weiter gesagt worden, der Bestimmung des 30sten Jahres liege die Idee zu Grunde, daß mehr Besonnenheit und Erfahrung nothwendig seien. Allein auch dem Alter von 24 bis 30 Jahren kann die hinlängliche Besonnenheit und Erfahrung beiwohnen, und wenn hierbei mir nochmals die Studien als nicht platzgreifend verworfen sind, so bleibe ich abermals dabei stehen und bemerke nur zur vollständigen Erläuterung, daß meiner Ansicht nach alle bürgerlichen Verhältnisse durch Nachdenken und Studien einer reiferen Beurtheilung näher geführt werden

können, und es versteht sich von selbst, daß ich von abstrakten wissenschaftlichen Studien hier nicht reden konnte. Der Referent hat endlich für gut befunden, sich des Ausdrucks zu bedienen: ich hätte wie vom Richter-Stande, so auch von Auskultatoren Ihnen etwas erzählen können. Es fällt mir nicht ein, Ihnen hier Erzählungen zu machen, die Augenblicke, die ich hier vor Ihnen stehe, sind mir kostbar und heilig, ich habe hier nur gesprochen von dem selbstständigen Richter-Amte, und wenn der Herr Referent sich die Stellung eines Auskultators klar macht, so muß er sich sagen, daß die von ihm gezogene Folgerung falsch und unzeitig und daß der Ausdruck „ich habe hier etwas erzählen wollen" völlig unpassend ist. Meine Ueberzeugung habe ich ausgesprochen, nicht aber mit Erzählungen unterhalten wollen. Ich wiederhole meinen Antrag.

(Lebhaftes Bravo!)

Landtags-Kommissar: Der Redner, der so eben diesen Platz verläßt, hat in dem früheren Vortrage darauf hingedeutet, daß jetzt wenig Muth dazu gehöre, mit einem Vorschlage weiter zu gehen, als die Regierung gegangen ist. Ich gebe ihm das zu, und ich behaupte sogar, daß einiger Muth dazu gehört, den Vorschlag der Regierung als zu weit gehend zu bekämpfen oder wenigstens bei ihm zu beharren.

(Bravo.)

Ich kann dem Herrn Referenten nur dafür danken, daß er die Gründe, welche sich für den Vorschlag der Regierung geltend machen lassen, so vollzählig angeführt hat. Nur einen möchte ich noch hinzufügen, denjenigen, daß man von einer Versammlung von Volksvertretern hauptsächlich das verlangen darf, daß sie mit festen Banden in dem Volke wurzeln, daß sie mit festen Banden an die gesellschaftlichen Zustände gefesselt seien. Daß diese Bedingung erfüllt werde, haben wir eher zu erwarten von dem dreißigjährigen Alter, als von dem vierundzwanzigjährigen.

(Bravo.)

Es ist zu erwarten, daß wir bei dreißig Jahren die Familienväter hier sehen werden, bei vierundzwanzig Jahren aber die Söhne. Ich bin bereit, meine Söhne als meine Nachfolger hier anzuerkennen, aber gegenwärtig vermag ich selbst noch zu handeln und sie zu repräsentiren. Die Repräsentation des Volks soll vorzüglich die Repräsentation der Familien enthalten.

(Stürmisches Bravo.)

Marschall: Da Niemand weiter das Wort verlangt, so erkläre ich die Berathung für geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung.

In Bezug auf den ersten Vorschlag der Abtheilung ist es nicht erforderlich, eine Frage zu stellen, da ihm von keiner Seite entgegengetreten ist, nämlich daß auf Wegfall der Worte:

„auch aus öffentlichen Mitteln keine Armen-Unterstützungen bezieht"

angetragen werde.

Die erste Frage hat sich also zu beziehen auf den zweiten Vorschlag der Abtheilung, welcher am Schlusse ihres Berichts Seite 6 zu lesen ist, und welcher zu der Frage Veranlassung giebt, ob die

Versammlung beantragen will, daß nach dem Wort: ist, die Worte: „im ganzen Bereich des Staates" eingeschaltet werden. Es ist zwar hierüber keine entgegenstehende Bemerkung erfolgt, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes ist es aber zweckmäßig, eine förmliche Abstimmung der Versammlung zu veranlassen, und diejenigen also, die dem Antrage der Abtheilung, daß nach dem Worte: ist, die Worte: „im ganzen Bereiche des Staats" hinzugefügt werden, beistimmen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Wird mit großer Majorität angenommen.)

Die Versammlung ist dem mit großer Majorität beigetreten.

Es kommt nunmehr der Antrag des Abgeordneten Sperling zur Abstimmung. Der Abgeordnete Sperling hat beantragt, daß statt der Worte: das 30ste Lebensjahr, gesagt werde: das 24ste Lebensjahr. Hierauf bezieht sich die Frage. Sie heißt: Soll beantragt werden, in §. 5 statt der Worte: das 30ste Lebensjahr, zu setzen: das 24ste Lebensjahr, und diejenigen, welche dem Antrage beistimmen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erheben sich nur sehr wenige Mitglieder.)

Dem Antrage ist nicht beigetreten. Wir kommen zum §. 6.

Referent Abgeordn. Frhr. von **Vincke** (liest vor):

„§. 6.

Für jeden landräthlichen Kreis, so wie für jede Stadt, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehört, soll Ein Abgeordneter gewählt werden. Erreicht die Bevölkerung des Kreises oder der Stadt sechzig Tausend Seelen, so werden zwei Abgeordnete gewählt, und es tritt für jede fernere Vollzahl von vierzig Tausend Seelen Ein Abgeordneter hinzu, so daß für hundert Tausend Seelen drei, für hundert vierzig Tausend Seelen vier Abgeordnete u. s. w. gewählt werden."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 6.

In der Bestimmung wurde eine sehr angemessene Lösung des Problems gefunden, für die Wahl der auf der breitesten Grundlage zu wählenden Versammlung einerseits die seitherige ständische Gliederung zu verlassen, andererseits die Wahlbezirke nicht willkürlich zu begränzen, sondern an die bestehende administrative Eintheilung des Landes und die dadurch begründeten nachbarlichen und korporativen Beziehungen anzuschließen."

Abgeordn. **Wächter**: Meine Herren! Es liegt durchaus nicht in meiner Absicht, irgend Etwas zur Beseitigung der ständischen Gliederung hier anführen zu wollen. Ich erkläre mich mit allen sonstigen gesetzlichen Bestimmungen völlig einverstanden und habe nur Besorgnisse, die mir bei Anwendung des §. 6 aufgestoßen sind, hier zur Sprache bringen wollen. Der §. 6 besagt nämlich, daß für jeden landräthlichen Kreis, so wie für jede Stadt, die zu keinem landräthlichen Kreise gehört, ein Abgeordneter gewählt werden soll.

Daraus ist die Folgerung zu ziehen, daß diejenigen Städte, die zu einem landräthlichen Kreise gehören — und es sind deren sehr viele, die nicht in die Reihe der ersten, sondern in die Reihe der

zweiten gehören — in Verlegenheit kommen würden, mit den ländlichen Wahl-Abgeordneten zusammen wählen zu müssen, wobei das Interesse der ersteren gefährdet erscheint. Für die Stadt Tilsit, die ich zu vertreten die Ehre habe, und welche ich bereits auf mehreren Landtagen vertreten, ist von mir der Wunsch ausgesprochen, eine bessere Vertretung derselben herbeizuführen. Die dortige Kaufmannschaft hat früher schon eine Petition um Vertretung ihrer Interessen eingereicht; ich sehe von dem Allen jetzt ab, kann mich aber nicht von der Besorgniß befreien, daß die Interessen einer solchen Stadt leicht gefährdet werden könnten; sie können sehr leicht einen Vertreter erhalten, der mit ihren Verhältnissen gar nicht bekannt ist ....

(Unruhe, Mißbilligung.)

Ich möchte daher eine Modification dieses Paragraphen in Antrag bringen und das Recht, welches den größeren Städten zusteht, auch für diese Städte vindiziren. Wenn darauf nicht eingegangen werden sollte, so würde ich meinen Antrag dahin richten, daß wenigstens die zusammenliegenden Städte sich bei der Wahl vereinigen.

(Tumult.)

Marschall: Es fragt sich, ob dieser Antrag die erforderliche Unterstützung von 24 Mitgliedern findet.

(Der Antrag wird nicht unterstützt.)

Er hat sie nicht gefunden.

Abgeordn. von Olfers: Hohe Versammlung! den von mir bei Art. II. antizipirten Antrag stelle ich nunmehr definitiv, nämlich daß für jeden Abgeordneten auch ein Stellvertreter gewählt werde. Ich halte es aus Grundsätzen der Nützlichkeit, ich möchte sagen, für unerläßlich, daß darauf eingegangen werde. In dem so weitschichtigen preußischen Staate von Memel bis Aachen würde die Einberufung der Stellvertreter schon eine ziemliche Zeit erfordern, und es ist daher nöthig, daß man diesen Zeitverlust nicht durch Einberufung der Wahlmänner zu neuen Wahlen und durch die Wahl selbst noch vermehre.

Marschall: Es ist zu ermitteln, ob der Antrag die erforderliche Unterstützung findet.

(Der Antrag wird vielfach unterstützt.)

Er hat sie gefunden.

Abgeordn. Sommerbrod: Es war dies der Antrag, den ich jetzt zu stellen beabsichtigte.

Abgeordn. Gehricke: Meine Herren! Nach dem Gesetzentwurf soll in jedem landräthlichen Kreise ein Abgeordneter gewählt werden, und nur solche Städte, die nicht zu einem Kreise gehören, wählen für sich selbst. Die Provinzialstädte gehören aber fast alle den Kreisen an, und es ist anzunehmen, daß, wenn für den ganzen Kreis nur ein Abgeordneter gewählt werden soll, von den Handwerkern in den Städten gewiß kein Abgeordneter gewählt werden wird. Es ist überall nur eine Klage, daß dieser Stand nicht vertreten ist, und es ist gerade derjenige, der immer mehr und mehr verarmt und die Bildungsschule des Proletariats schon seit Jahren gewesen ist. Ich stelle meinen Antrag daher dahin, daß, wenn von den Provinzen die Abgeordneten gewählt sind, diese wieder zusammentreten und dann

aus dem Gewerbestande in jeder Provinz wieder vier Abgeordnete wählen. Dieser Wunsch hat sich in den Provinzialstädten ganz allgemein ausgesprochen und er würde vielfach zur Beruhigung beitragen.

Marschall: Es fragt sich, ob der Antrag die nöthige Unterstützung findet.

(Wird nicht unterstützt.)

Er hat sie nicht gefunden.

Abgeordn. Walter: Meine Herren! In einem so großen Momente, wo Alles sich umgestaltet, muß ich Sie auffordern, einig zu sein. Ich habe heute eine Adresse an den Hohen Landtag abgegeben, welche ausspricht, alle Sonder-Interessen aus den Augen zu setzen, auch dazu, meine Herren, muß ich Sie auffordern. Unterscheiden wir nicht Städte und plattes Land.

(Bravo.)

Marschall: Wenn keine weiteren Bemerkungen erfolgen, so ist die Berathung über den §. 6. für geschlossen zu erklären.

Wir kommen zur Abstimmung.

Die Frage heißt: Tritt die Versammlung dem Antrage bei, daß nach den Worten „Abgeordneter" die Worte: „und ein Stellvertreter" eingeschaltet werden?

Diejenigen, die hierauf antragen wollen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Wird beinahe einstimmig angenommen.)

Es ist im Uebrigen gegen die Annahme des §. 6. keine Bemerkung gemacht worden, und er kann also für angenommen angesehen werden.

Referent Abgeordn. Freiherr von Vincke (liest vor):

„§. 7.

Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung."

Die Abtheilung hat keine Bemerkung dazu gemacht.

Marschall: Der §. 7. ist also als angenommen anzusehen.

Referent Abgeordn. Freiherr von Vincke (liest vor):

„§. 8.

In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats und da, wo kein Magistrats-Kollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet.

Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unser Staats-Ministerium das Erforderliche durch eine Ausführungs-Ordnung feststellen.

Die Wahlen der Abgeordneten werden in den Kreisen durch die Landräthe und in den Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, durch Beauftragte des Magistrats, beziehungsweise des Bürgermeisters, geleitet."

„Zu §. 8.

wird für angemessen erachtet, ausdrücklich zu bestimmen, daß die im zweiten Alinea erwähnte Ausführungs-Verordnung nicht blos die hier erwähnte spezielle Bestimmung, sondern die sämmtlichen näheren Vorschriften über die Ausführung des Wahlgesetzes enthalten solle.

Es wird daher vorgeschlagen, statt der Worte: „durch eine Ausführungs-Verordnung", zu setzen: „in dem über die Ausführung des Wahlgesetzes zu erlassenden Reglement."

Einstimmig sprach die Abtheilung den Wunsch aus, daß in der Ausführungs-Ordnung die Abhaltung der Urwahlen und Abgeordnetenwahlen an einem und demselben Tage angeordnet werde, um die davon unzertrennliche Aufregung und Geschäftsstörung auf den möglichst kürzesten Zeitraum zu beschränken."

Ich erlaube mir, zu bemerken, daß bereits von einem geehrten Abgeordneten für die Niederlausitz ein Amendement vorgelegt ist, welches, wenn ich recht verstanden habe, von Seiten des Herrn Ministers des Innern in derselben Weise gewünscht wird. Die Tendenz geht dahin, in dem Gesetz-Entwurf die Bestimmung beizubehalten, daß zur Emanation der Ausführungs-Ordnung das Staats-Ministerium ermächtigt werden soll, was im Abtheilungs-Vorschlag nicht aufgenommen worden war. Das Amendement des Abgeordneten von der Niederlausitz ging dahin, das zweite Alinea zu streichen und nach dem dritten folgenden Zusatz zu machen:

„Die zur Ausführung des Wahlgesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen."

Dies stimmt, so weit ich es beurtheile, ganz mit dem Antrage der Abtheilung überein, und es würde, wie mir scheint, nichts dagegen zu erinnern sein.

Staats-Minister von Auerswald: Ich schließe mich dem von dem geehrten Redner vertheidigten Amendement um so eher an, weil die Verschiedenheit außer den angeführten Gründen auch noch darin besteht, daß das Amendement die Bestimmung positiv enthält, und weil in dem Amendement der Abtheilung die Form klarer und bestimmter ist. Ich erlaube mir, dasselbe der Versammlung zu empfehlen.

Eine Stimme: Ich erlaube mir, auf eine Dunkelheit, die in dem Ausdrucke liegt, aufmerksam zu machen, nämlich daß die Urwahlen und die Abgeordneten-Wahlen an einem Tage stattfinden sollten.

Referent Abgeordn. Freiherr von Vincke: Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Ansicht der Abtheilung dahin ging, die Urwahlen einerseits und die Abgeordneten-Wahlen andererseits an einem und demselben Tage abzuhalten. Um den Zweifel, der so eben geäußert wurde, ganz abzuschneiden, wurde von der Abtheilung beliebt, das Referat so zu fassen, wie ich es mir erlaubt habe, hier vorzutragen. Ich stimme aber dem Redner bei, daß der Zweifel dadurch erst recht angeregt worden ist. Ueber den Sinn kann kein Zweifel sein. Wir wollen einerseits, daß die Urwahlen, andererseits die Abgeordneten-Wahlen an einem Tage abgehalten werden.

Abgeordn. Moewes: Rücksichtlich des von der Abtheilung ausgesprochenen Wunsches, daß die Wahlen der Wahlmänner alle an einem Tage stattfinden möchten, erlaube ich mir den Vorschlag, das Wort: „möglichst" einzuschalten. Wenn ich mir die Verhältnisse der Stadt Berlin denke, so halte ich es nicht für möglich, an einem Tage die Wahl der Wahlmänner in wenigstens 108 Bezirken durch-

zuführen, da wir weder die Lokalitäten, noch die Kräfte haben, die erforderlich sind, um die Wahlen in diesem Umfange sicher zu leiten. Ich bitte daher, meinen Vorschlag zu berücksichtigen.

Referent Abgeordn. Freiherr von Vincke: Ich glaube, daß durch diese Hinzufügung des Wortes möglichst die ganze Bestimmung wieder aufgehoben würde. Dem geehrten Mitgliede für Berlin muß ich bemerken, daß uns in der Abtheilung gerade Berlin am meisten beschäftigt hat. Wir haben uns aber gesagt, daß in Berlin, wo gewissermaßen alle Intelligenz des Staates konzentrirt ist, es doch am allerwenigsten an geeigneten Männern fehlen könne, um die Wahl zu leiten. Man würde doch gewiß in den Magistrats-Kollegien, den Stadtverordneten, Bezirks-Vorstehern und zahlreichen gemeinsinnigen Bürgern tüchtige und sachkundige Männer finden, die das Vertrauen Aller im vollsten Maße besitzen.

(Heiterkeit.)

Abgeordn. Schauß: Ich erlaube mir, anzuführen, daß ich glaube, daß die Wahl hier auszuführen sein wird. Wenn mein geehrter Kollege angeführt hat, daß die Lokalitäten uns fehlen, um die Wählenden aufzunehmen, so muß ich dem Herrn Referenten darin beistimmen, daß, wenn wir hier nicht Mittel und Wege finden, ich nicht weiß, in welchem Theile der Monarchie es dann ausgeführt werden sollte.

Marschall: Es sind zwei Fragen zu stellen, von welchen die erste sich auf den Vorschlag bezieht, welcher von dem Abgeordneten von Patow II. gemacht worden ist, und welcher dahin geht, daß der Mittelsatz des §. 8. wegfalle und am Schlusse des Paragraphen eine Bestimmung folgenden Inhalts aufgenommen werde:

„Die zur Ausführung des Wahlgesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen."

Diejenigen, die dem Vorschlage beitreten, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Der Vorschlag wird fast einstimmig angenommen, was der Marschall ausspricht.)

Die zweite Frage bezieht sich auf den Vorschlag der Abtheilung, daß nämlich die Urwahlen, wie die Wahlen der Abgeordneten, an demselben Tage vorgenommen werden sollen. Die Frage heißt:

Soll beantragt werden, daß die Abhaltung der Urwahlen, so wie auch der Wahlen der Abgeordneten, beziehungsweise an einem und demselben Tage angeordnet werden?

(Wird beinahe einstimmig angenommen, was der Marschall ausspricht.)

Referent Abgeordn. Freiherr von Vincke liest vor:

„§. 9.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller Erschienenen, und zwar bei den Kreiswahlen in dem Hauptorte des Kreises.

Wo mehr als drei Abgeordnete zu wählen sind, soll die Wahl nach Bezirken erfolgen, welche die zur Leitung der Wahl berufenen Behörden abzugränzen haben."

Zu §. 9.

wurde zwar die Bestimmung:

„durch selbstgeschriebene Stimmzettel“

beanstandet, weil sie die Wahl zu sehr beschränke und die Ausschließung eines sonst sehr geeigneten Wählers herbeiführen könne. Die Abtheilung entschied sich indeß für die Beibehaltung, weil nur auf diesem Wege argen Mißbräuchen und Täuschungen Schreibensunerfahrener vorgebeugt werden könne, während es den Urwählern nicht schwer falle, von der Schreibensfähigkeit des Wählers vor seiner Wahl sich zu vergewissern.

Abgeordn. Zimmermann: Meiner Ueberzeugung nach muß ich mich dahin aussprechen, daß die Bestimmung, daß der Stimmzettel vom Stimmgeber selbst geschrieben sein muß, wegfällt. Wir müssen doch anerkennen, daß gerade erfahrene Männer gewählt werden sollen, und wir müssen aussagen, daß das Schulwesen erst jetzt den Aufschwung erreicht hat, daß Jeder lesen und schreiben kann. Es würden also Männer ausgeschlossen sein, welche sich in ihrer Gemeinde allgemeines Vertrauen erworben haben. Aber es ist noch eine andere Bestimmung: der Wahlmann muß schreiben können, und ich glaube, daß dies wegfallen muß. Dann wollte ich mir noch eine Bemerkung über die Fassung erlauben. Es heißt Kreis-Orte. Es giebt Kreise, wo das Amt in der Stadt ist, und größere Städte; dadurch könnte sich eine Differenz herausstellen. Doch will ich dies nur für die Fassung bemerkt haben.

Referent Abgeordn. Frhr. von Vincke: Ich will mir nur erlauben, auf das Erstere zu antworten, auf das Zweite halte ich es nicht für nöthig. Jeder Wähler wird ohne Zweifel auch schreiben können, und wenn auch eine einzelne Ausnahme stattfinden könnte, so kann diese doch keine besondere Bestimmung im Gesetze motiviren.

Marschall: Der Antrag der Minorität der Abtheilung ist erneuert worden, und es ist zu ermitteln, ob er die nöthige Unterstützung von 24 Mitgliedern findet.

(Es erheben sich nur sehr wenige Mitglieder.
Er findet sie nicht.)

Referent Abgeordn. Freiherr von Vincke (liest vor):

„§. 10.

Die gewählten Abgeordneten stimmen in der zu berufenden Versammlung nach ihrer eigenen unabhängigen Ueberzeugung und sind an Aufträge oder Instructionen nicht gebunden.“

Die Abtheilung hat zu keiner Bemerkung Anlaß gefunden.

Da Niemand ums Wort bat, so verlas der Referent auch §. 11:

„§. 11.

Die Prüfung der Richtigkeit der Wahl ist Sache der künftigen Versammlung.“

Auch hierzu ist keine Bemerkung gemacht worden.

Marschall: Ich bin veranlaßt worden, noch einmal die Mitglieder zu nennen, welche der zuletzt ernannten Abtheilung für das letzte Königl. Propositions-Dekret beigetreten sind.

Es sind:
Abgeordn. Graf Loeben als Vorsitzender,
= Fürst Lichnowsky,
= Graf York,
= Milde,
= von Patow,
= von Knoblauch,
= von Hoverbeck,
= Röpell,
= Peterson,
= von Potworowski,
= Michaelis,
= Teßmann,
= von Vincke,
= Holzbrink,
= Weiß,
= von Helldorff,
= Gießler,
= Lensing,
und = von Gudenau.

Der Vorsitzende der Abtheilung hat den Wunsch ausgesprochen, den Mitgliedern mitzutheilen, daß er Sie ersucht, sich heut Abend um 7 Uhr zu versammeln. Außerdem habe ich diejenigen Lokale anzugeben, in welchen die Wahlen vorzunehmen sind. Was die Zeit der Wahl anbetrifft, so wird es zweckmäßig sein, da ein weiterer Gegenstand nicht vorliegt, weil die Berichtabstattung der dritten Abtheilung noch nicht geschehen ist, daß dieselbe morgen früh um 9 Uhr vorgenommen wird, und zwar in folgenden Lokalen:

für Preußen: im Saale links vom Eingang zur Bildergallerie;
für Pommern: in den französischen Kammern neben dem weißen Saal;
für Brandenburg: in dem Ständehaus dieser Provinz;
für Posen: in dem Zimmer zwischen dem Sekretariats-Zimmer und dem links vom Eingange zur Bildergallerie liegenden Saale;
für Schlesien: Parterre das boisirte Zimmer;
für Sachsen: Parterre das blaue Zimmer;
für Westfalen: das Sekretariats-Zimmer;
für die Rheinprovinz: hier im weißen Saale.

Es bleibt also einverstanden, daß die Wahlen, so wie die Erklärungen über die Wahlen, welche von den beiden Provinzen Preußen und Posen erwartet werden, morgen um 9 Uhr stattfinden werden.

Abgeordn. Bornemann (vom Platz): Ich bitte Ew. Durchlaucht um's Wort.

(Von der Redner-Tribüne.)
Nach meinem und dem Dafürhalten meiner Kommittenten, beschränkt sich unsere Arbeit nur auf das provisorische Wahlgesetz. Alle übrigen Vorlagen müssen den künftigen Vertretern vorbehalten bleiben. Zwar ehre ich die uns außerdem vorliegenden Allerhöchsten Bot-

schaften, bemerke aber insbesondere, daß nach meiner Ansicht die geforderte Wahl der Abgeordneten für die Bundestags-Versammlung auch nicht für uns, sondern für die künftigen Volksvertreter gehört. Ich achte diese Vorlage, fühle mich aber nicht verpflichtet, über die Kompetenz derselben zu berathen. Das Allerhöchste Wahlgesetz, das vorliegt, ist berathen; gegen neue Vorlagen muß ich mich ganz entschieden erklären. Hiermit habe ich mich gegen meine Kommittenten verwahren wollen.

(Der Redner war vor anhaltendem Geräusch nicht mehr zu verstehen.)

Marschall: Die Absicht des Abgeordneten, welcher eben gesprochen hat, kann nur die gewesen sein, daß seine Erklärung ins Protokoll niedergelegt werde; unmöglich kann er die Absicht gehabt haben, die Versammlung zu einer Erklärung darüber aufzufordern, ob sie sich für kompetent zu Verhandlungen halte, die sie schon vorgenommen und zum großen Theil schon beendigt hat. Die Absicht des Abgeordneten Bornemann, daß seine Erklärung ins Protokoll niedergelegt werde, hat derselbe jetzt schon erreicht.

Abgeordn. Bornemann: Ich habe geglaubt, die Motive, welche aufgestellt sind, gehörten zum Wahlgesetz; nunmehr ist das zu Ende, wir gehen zu Anderem über, und ich halte mich verpflichtet, mein Bedenken vorzubringen, muß mich aber dem unterwerfen, was der Landtag beschließen wird.

Abgeordn. Offermann (vom Platz): Ich trete dieser Erklärung vollständig bei.

Abgeordn. Zimmermann (vom Platz): Das ist auch meine Ansicht.

Landtags-Kommissar: Meine Herren, es ist mir nach der vernommenen Erklärung ebensowenig als dem Landtags-Marschall klar geworden, was damit hat gesagt sein wollen. Der Landtag ist ohne eine ähnliche Erklärung auf die Berathung der Allerhöchsten Propositionen eingegangen, die ihm Namens Sr. Majestät vorgelegt worden sind. Heute besteht noch die Verfassung, und so lange sie besteht, ist die Erklärung eines Einzelnen nicht im Stande, sie aufzuheben.

(Lebhafter Beifall!!)

Um so weniger, als der Landtag ohne eine solche Erklärung auf die Berathung von Gesetzen eingegangen ist, wovon eines kein Wahlgesetz war.

Abgeordn. Siebig: Nur einige kurze Worte wollte ich mir zur Aufklärung der Sache erlauben. Der geehrte Abgeordnete von Liegnitz hat wohl die Sache nicht ganz richtig aufgefaßt; es war uns in der Heimat nur bekannt geworden, daß hier allerdings nur über das Wahlgesetz zu berathen sei; nachdem aber von dem hohen Ministerium so wichtige Vorlagen gemacht sind, namentlich die Wahlen von Abgeordneten zum Bundestage oder zum deutschen Parlament, wie man das gerade nennen will, so glaube ich, haben wir nichts Angelegentlicheres zu thun, als diese Wahl zu vollziehen,

(Bravo!)

ja, wir würden dem Vaterlande die heiligsten Rechte vergeben, wenn wir zögern würden, zur Wahl zu schreiten.

(Bravo!)

Marschall: Die Wahlen werden morgen früh um 9 Uhr stattfinden, und die gegenwärtige Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung 3 Uhr.)

Vierte Sitzung

des Vereinigten Landtages.

Den 10. April.

(Eröffnung in Bezug auf die Wahlen zur deutschen National-Vertretung; Zustimmung des Landtags. — Abtheilungs-Gutachten über die Allerhöchste Botschaft vom 4. April; Diskussion desselben; Annahme der Abtheilungs-Anträge. — Schluß des Landtages.)

Die Sitzung beginnt um 10½ Uhr unter Vorsitz des Marschalls Fürsten zu Solms mit Verlesung des über die vorige Sitzung aufgenommenen Protokolls durch den Secretair, Abgeordneten von Leipziger, welches nach einigen unbedeutenden Erinnerungen angenommen wird.

Als Secretaire fungiren die Abgeordneten Kuschke und Dittrich.

Landtags-Kommissar:

Se. Majestät der König haben mir befohlen, dem hohen Vereinigten Landtage zu eröffnen, daß Allerhöchstdieselben gern den Bericht über die in Folge des Allerhöchsten Propositions-Dekrets vom 3. April vollzogenen Wahlen zur deutschen National-Vertretung entgegengenommen haben. Diese Wahlen und ihre Form waren geboten durch den Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung vom 30. März, durch die in Uebereinstimmung mit demselben getroffene Verabredung mit mehreren deutschen Staaten und endlich durch die Nothwendigkeit, Preußen bei der in kurzer Frist zusammenzuberufenden Versammlung nicht unvertreten zu lassen. Inzwischen hat gestern Abend Sr. Majestät Regierung die Anzeige erhalten, daß die deutsche Bundes-Versammlung den Beschluß vom 30. März aufgehoben und dagegen in der Sitzung vom 7. April beschlossen hat, daß anstatt auf 70,000 auf 50,000 Seelen nach der Bundes-Matrikel ein Abgeordneter ohne Beschränkung in Beziehung auf Census, Stand oder religiöses Bekenntniß gewählt werden soll. Der Beschluß des Bundestages lautet wörtlich:

daß in Beziehung auf die Einberufung einer konstituirenden deutschen National-Versammlung die Wahl der Vertreter des Volkes so zu geschehen habe, daß je nach 50,000 Seelen ein Vertreter gewählt werde, daß, wenn der Ueberschuß der Bevölkerung 25,000 Seelen übersteigt, ein weiterer Abgeordneter zu wählen sei, und daß je-

der kleinere Staat, dessen Bevölkerung nicht 50,000 Seelen erreicht, einen Vertreter zu wählen habe;

daß in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten zur konstituirenden Versammlung auf jeden Fall bei der Wählbarkeit keine Beschränkung durch Vorschriften über gewisse Eigenschaften in Beziehung auf Wahlcensus oder Bekenntniß einer bestimmten Religion vorkommen und eine Wahl nach bestimmten Ständen nicht angeordnet werden könne;

daß als wahlberechtigt und als wählbar jeder volljährige, selbstständige Staats-Angehörige zu betrachten sei;

daß jeder Deutsche, wenn er die voranstehenden Eigenschaften besitzt, wählbar und dann es nicht nothwendig sei, daß er dem Staate angehöre, welchen er bei der Versammlung vertreten soll;

daß auch die politischen Flüchtlinge, wenn sie nach Deutschland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder angetreten haben; wahlberechtigt und wählbar sind;

daß wo möglich am 1. Mai die Abgeordneten zu Frankfurt versammelt sind.

Se. Majestät sehen sich hierdurch bewogen, auf die Abordnung der von dem Vereinigten Landtage Gewählten zu verzichten, in der vertrauensvollen Erwartung, daß die getreuen Stände die Nothwendigkeit dieses Entschlusses nicht verkennen werden. Wenngleich die Wahl einem bestehenden Beschlusse des Bundestages gemäß vorgenommen worden, so ist doch nunmehr ein anderer, von derselben Behörde gefaßter Beschluß an dessen Stelle getreten, und da in einigen Bundes-Ländern bereits zur Ausführung geschritten wird, so würde durch das Beharren bei der vollzogenen Wahl das preußische Volk in ungenügender Zahl vertreten, die Versammlung ungleichmäßig zusammengesetzt und das Werk des Friedens im Beginne durch einen Anlaß zur Uneinigkeit gestört sein. Darauf aber glaubt Sr. Majestät Regierung unter den geänderten Umständen vorzugsweise hinwirken zu müssen, daß in der von der gesetzlichen Behörde zusammenberufenen Versammlung das preußische Volk vollzählig und unbestritten vertreten sei; Preußen will die Einheit Deutschlands, es will dazu die Hand bieten, es will aber auch dazu mitwirken. Demgemäß wird die in Frankfurt zusammentretende Versammlung zur Beschlußfähigkeit der Anwesenheit der preußischen Abgeordneten bedürfen.

Wir werden uns unverweilt mit den Anordnungen zur Vollziehung und Beschleunigung der Wahlen in Uebereinstimmung mit den vom Bundestage gefaßten Beschlüssen beschäftigen, damit unsere Abgeordneten möglichst bald in Frankfurt eintreffen können, und wir erwarten, daß das ganze Volk den Stolz haben werde, uns in dem Bestreben zu unterstützen, die Nation mit voller Berechtigung und in voller Zahl in Frankfurt vertreten zu sehen.

Marschall: Es ist zweckmäßig, daß die Versammlung ihr Einverständniß damit zu erkennen gebe, daß die vorgenommenen Wahlen als nicht geschehen anzusehen seien, und dies durch das gewöhnliche Zeichen des Aufstehens erkläre.

Diejenigen also, die dem beistimmen, daß die vorgenommenen Wahlen als nicht geschehen anzusehen seien, mögen das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Beinahe sämmtliche Mitglieder erheben sich.)

Die Versammlung hat diese Erklärung mit großer Majorität abgegeben.

(Große Bewegung.)

Wir kommen nun zur Berathung des Berichts, welcher von der dritten Abtheilung über die Allerhöchste Botschaft über die Finanz-Angelegenheit der Versammlung erstattet worden ist.

Ich bitte den Abgeordneten Knoblauch, den Bericht zu erstatten.

Referent Abgeordn. Knoblauch (liest vor):

Die Allerhöchste Botschaft vom 4ten d. M. fordert die zum zweiten Vereinigten Landtag versammelten Stände auf, ihre Zustimmung zu ertheilen,

„daß unter Verantwortlichkeit des Ministeriums gegen die zunächst zusammenkommende Volks-Vertretung die zum äußeren Schutze der Monarchie sowohl, als zur Wiederherstellung des Kredits und zur Aufrechterhaltung der Industrie erforderlichen Geldmittel erhoben oder beschafft werden dürfen, sei es mittelst neuer oder Erhöhung älterer Steuern, oder durch rechtsgültig zu kontrahirende Anleihen."

In welchem Grade diese Aufgabe den Landtag auch überraschen mußte, als er sich bereits am Ziele seiner Wirksamkeit glaubte, so konnte doch Niemand zweifelhaft sein, daß der Drang gewaltiger Welt-Ereignisse außerordentliche Maßregeln erheische. Von der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes tief durchdrungen, hat sich die Abtheilung demnach der Prüfung derselben mit dem gewissenhaftesten Ernste unterzogen und ist dabei von dem bereitwilligsten Entgegenkommen der Räthe der Krone unterstützt worden.

Die Bewilligung von Steuern und Staats-Anleihen steht nach dem Patent vom 3. Februar v. J. dem Vereinigten Landtage unbedingt zu. So lange daher die Versammlung, welche eine neue Reichsverfassung zwischen der Krone und dem Volke vereinbaren soll, noch nicht gewählt ist, kann der gesetzlich bestehende Landtag sich der Pflicht nicht entziehen, dieses Recht zu üben, am wenigsten, wenn, wie in dem gegenwärtigen Augenblicke, dem Vaterlande Gefahr droht.

Es fragt sich daher:

1) Machen die herrschenden Zustände außerordentliche Geldbewilligungen unabweislich? und

2) in welcher Art kann dem Bedürfniß genügt werden?

I. Es war leider unvermeidlich, daß der plötzliche und durch verhängnißvolle Ereignisse auch in unserem Vaterlande herbeigeführte Uebergang aus einem veralteten und unhaltbaren Regierungs-System zu einer freieren, lange verheißenen und stets vergeblich erbetenen volksthümlichen Entwickelung beklagenswerthe Erschütterungen der gesetzlichen Ordnung und des ruhigen Verkehrs nach sich zog.

In Folge dessen traten, wie die Herren Minister uns nachgewiesen haben, seit dem vorigen Monate in verschiedenen Theilen der Monarchie größere oder kleinere Ausfälle in den Steuer- und Staats-Einnahmen ein, und es muß diese Verminderung natürlich so lange fortdauern, bis die Ordnung vollständig wieder hergestellt ist und ein Jeder zu dem emsigen Betriebe seines Berufes wieder zurückkehren kann.

Unter solchen Umständen reichen aber die laufenden Staats-Einnahmen für jetzt und die nächste Zeit nicht einmal zur Deckung der nothwendigsten Ausgaben hin, und es ist ganz unmöglich, außerordentliche Bedürfnisse davon zu bestreiten. Gleichwohl ist es unerläßlich, nach den verschiedensten Richtungen dafür Rath zu schaffen. Es sind nicht nur zur kräftigen Aufrechterhaltung der Gesetze und der bürgerlichen Ordnung außergewöhnliche Mittel erforderlich, sondern es muß auch den unter dem Drucke solcher Zeiten besonders leidenden Handels-, gewerblichen und landwirthschaftlichen Verhältnissen eine sorgfältige Beachtung gewidmet, insonderheit aber für Beschäftigung derjenigen Arbeiter gesorgt werden, welche mit ihrem Lebensunterhalt auf ihr Tagewerk angewiesen sind, und denen es wirklich an Arbeit mangelt.

Zu dem Allen muß die Sicherung des Staats nach außen wahrgenommen werden. Es wäre unverantwortlich, wenn die Deckung der Gränzen verabsäumt würde. Gerade um den Frieden aufrecht zu erhalten, muß Preußen zum Kriege gerüstet sein. Nach den sehr befriedigenden Mittheilungen, welche der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten, auf Grund offizieller diplomatischer Eröffnungen und einer genauen Kenntniß der Verhältnisse, der Abtheilung zu geben im Stande war, ist nicht zu besorgen, daß fremde Mächte Deutschland oder Preußen mit Krieg bedrohen. Allein in der nationalen Entwickelungs-Periode, in welcher der größte Theil Europa's begriffen ist, kann die Veranlassung zu einem Kriege auch gegen die Absicht der Regierungen durch unvorherzusehende, aus der Mitte der Völker selbst hervorgehende Bewegungen herbeigeführt werden. Gewisse Vorbereitungen für die Möglichkeit eines Krieges, so wie zur Wiederherstellung der Ruhe im Innern, namentlich zum Schutze des in einigen Gegenden angegriffenen Privat-Eigenthums, haben bereits Maßregeln, wie unter Anderem die Einberufung der Kriegs-Reserven der Infanterie und eines Theils der Landwehr, und dadurch eine Erhöhung der Ausgaben für militairische Zwecke von 500,000 Rthlr. monatlich über den Friedens-Etat veranlaßt. Es ist aber vorauszusehen, daß diese Summe, ganz abgesehen von wirklichen Kriegsrüstungen, nicht einmal für die vorläufigen Sicherungs-Maßregeln ausreicht, und daß hierzu noch eine große Ueberschreitung des bisherigen Etats in den nächsten Monaten nothwendig wird. Bringt man außerdem die Kosten in Anschlag, welche andere Einrichtungen, deren nähere Bezeichnung sich der Herr Minister des Innern vorbehält, gleichzeitig erforderlich machen dürften, um in dieser aufgeregten Zeit die Ausschweifungen eines ungeregelten Gebrauchs der Freiheit zu verhüten, so würden dazu in den nächsten beiden Monaten, also in der Zeit, welche noch mit

den Vorbereitungen für den Zusammentritt der Volksvertretung hingeht, für die eben gedachten Zwecke etwa 2 Millionen Thaler nothwendig sein.

Sollte endlich für den Fall eines Krieges — den Gott verhüten wolle — die Mobilmachung des ganzen Heeres', einschließlich der beiden Aufgebote der Landwehr, eintreten müssen, so würde dazu nach den mäßigsten, von dem Kriegs-Ministerium veranlaßten Anschlägen eine Summe von 15 Millionen erforderlich werden.

Nach diesen Eröffnungen drängte sich vor Allem die wichtigste Frage, nämlich die nach der Höhe des Staatsschatzes, unaufhaltsam hervor. Eine Mittheilung hierüber wurde daher von dem Herrn Finanz-Minister erbeten und bereitwillig ertheilt.

Die Bestände der Schatz-Kammer beliefen sich Anfangs 1847 in runder Summe auf .... 19,500,000 Rthlr.

1) Davon wurden im Jahre 1847 entnommen zu den Roggen-Ankäufen wegen der Theurung .... 4,000,000 Rthlr. worauf 889,000 Rthlr. bereits an die General-Staats-Kasse zurückgezahlt sind und 998,000 Rthlr. zwar noch erstattet werden sollen, jedenfalls aber für die Bedürfnisse der nächsten Zeit nicht disponibel sind.

2) Zur Realisation der Kassen-Anweisungen sind . . . 3,000,000 Rthlr. (von denen vorläufig eine Million erhoben ist) bestimmt worden, — eine Maßregel, welche sich zur Aufrechterhaltung des Staats-Kredits besonders deshalb empfiehlt, weil dies fast in allen Zollvereins- und mehreren benachbarten Staaten beliebte und in großen Summen zirkulirende Austauschmittel gerade unter den gegenwärtigen Zeitumständen von dort theilweise zurückkehrt.

3) Der preußischen Bank ist zur Erweiterung ihres jetzt für den Handel und den Gewerbfleiß so nö-

thigen Geschäfts-Verkehrs eine Summe von....... 3,000,000 Rthlr.
überwiesen;

4) und endlich sind in gleicher Berücksichtigung der gegenwärtigen Umstände zur Errichtung von Lombard- und Diskonto-Kassen in Berlin und den Provinzen .... 1,000,000 Rthlr.
bestimmt.

Entnommen sind also aus dem Staatsschatz seit Anfang des vorigen Jahres.......... 11,000,000 Rthlr.
und gegenwärtig befinden sich noch darin, — und zwar in edlen Metallen —........... 8,500,000 Rthlr.

Von dieser Summe dürften für das Bedürfniß der nächsten Monate in Anspruch genommen werden die oben gedachten, theils zur Ergänzung des Heeres, theils zur Ergreifung kräftiger Maßregeln zur Herstellung der Ruhe im Inneren des Landes............. 2,000,000 Rthlr.

Zur außerordentlichen Beschäftigung brodloser Arbeiter, etwa durch Bauten und Erdarbeiten .... 1,000,000 Rthlr.

Die bevorstehenden Ausfälle an den Zöllen, Steuern und anderen Staats-Einnahmen lassen sich zwar nicht mit Gewißheit angeben, bei der großen Stockung der Gewerbe und des Handels und den damit verbundenen Einschränkungen aller Art ist indessen zu befürchten, daß sie sehr erheblich sein werden und in den nächsten Monaten etwa .... 2,000,000 Rthlr.
betragen dürften und für das laufende Bedürfniß anderweitig ersetzt werden müssen.

Wenn für die fast unvermeidliche Bestreitung dieser Ausgaben von ungefähr .... 5,000,000 Rthlr.

der Staats-Schatz zunächst in
Anspruch genommen werden muß,
so würden dann nur noch..... 3,500,000 Rthlr.
verbleiben, eine überaus mäßige Summe, welche man theils als ein zu reservirendes Minimum betrachten muß, und von dem höchst wahrscheinlich ein großer Theil zur Unterstützung von Diskonto- und solchen Instituten wird verwendet werden müssen, welche eine erleichterte Beleihung bezwecken.

Die Baar-Bestände der General-Staats-Kasse können zur Bestreitung der laufenden Ausgaben in keiner Art verkürzt werden, ja, es befindet sich unter ihren Effekten ein Guthaben von ungefähr 2,000,000 Rthlr. bei der Königlichen Bank, über welches nur allmälig verfügt werden kann.

Die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden erhält die zur Zins-Zahlung und Amortisation unumgänglich erforderlichen baaren Mittel aus den dazu bestimmten Staats-Einnahmen. Ihre sonstigen Fonds sind in Effekten für den Zweck des Schuldenwesens angelegt.

Die Königliche See-Handlung ist ein in Fabrik- und Handels-Unternehmungen vielfach betheiligtes Institut, welchem die zur Fortsetzung dieser Unternehmungen erforderlichen Geldmittel gerade in der jetzigen Zeit in keiner Art entzogen oder geschmälert werden dürfen.

In Bezug auf eine Anfrage über die etwa vorhandene schwebende Schuld sind wir benachrichtigt worden, daß eine solche lediglich zu Lasten des Eisenbahn-Fonds vorhanden sei und in einer für diesen Fonds gegen Verpfändung von Staatsschuldscheinen bei Rothschild kontrahirten Anleihe bestehe, auf welche jetzt noch 1,200,000 Rthlr. zurückzuzahlen sind.

Aus allen diesen mit ausführlicher mündlicher Erörterung verbundenen Berathungen haben wir die Ueberzeugung gewonnen, daß für den Fall eines zu befürchtenden Ausbruchs eines Krieges die Mittel durchaus nicht vorhanden sein würden, um das Heer in seinem ganzen Umfange auszurüsten. Da aber ohne rechtzeitige Fürsorge dafür die Erhaltung des Staats gefährdet sein würde, so können wir uns nur angelegentlich dafür aussprechen,

daß die Regierung ermächtigt werde, die dazu erforderlichen Mittel im Betrage von 15 Millionen auf außerordentlichem Wege zu beschaffen.

Daß dies schon jetzt für den an sich kurzen Zeitraum bis zu einem Beschlusse der neuen Volks-Vertretung geschehe, rechtfertigt der Drang der Ereignisse, welche in unseren Tagen — ganz ohne Beispiel in der Geschichte — mit Blitzesschnelle einbrechen und über das Schicksal der Staaten entscheiden.

Marschall: Hier wollen wir vorerst stehen bleiben und zur Berathung übergehen.

Abgeordn. Winzler: In Folge des Allerhöchsten Patents vom 4ten d. Mts. und nach näherer Bezeichnung durch die Vorbereitungs-Deputation ist der Vereinigte Landtag aufgefordert, zur Beseitigung der Gefahr sowohl von innen und auch von außen, zwei Summen, die eine von 15 Millionen und die andere von 25 Millionen Thaler,

in einem Vertrauens=Votum zu bewilligen. Der Vorbereitungs=Deputation ist es entweder nicht gelungen oder sie hat es dem besseren Ermessen der hohen Versammlung überlassen wollen, auf welche Weise dies geschehen soll, und da dies nicht bestimmt ist, so scheint hervorzugehen, daß es auf dem Wege, wie die Botschaft vom 4ten d. Mts. bestimmt, geschehen soll, nämlich, entweder durch eine zu kontrahirende Anleihe, durch Erhöhung von Steuern oder durch Auflegung von neuen Steuern. Ich fühle mich verpflichtet, nicht der Beschaffung von Geld, wohl aber der Art der Beschaffung dieser hohen Summen, wie solche in der Allerhöchsten Botschaft ausgedrückt ist, auf das Entschiedenste zu widersprechen. Wer die Lage des jetzigen Geldmarktes kennt, wer bedenkt, daß durch die Forderung selbst der Staatskredit tief erschüttert wird, wird mit mir fühlen, daß bei einer Anleihe im In= oder Auslande, welche nur unter den ungünstigsten Bedingungen stattfinden wird und kann, Alles, was wir dort weniger als den Nennwerth bekommen, ein baarer Verlust für das Land ist. Eine neue Einführung oder Erhöhung von Steuern ist noch viel schlimmer. Wir kennen alle die großen sanguinischen Hoffnungen, die das Volk für Erleichterungen, für Verbesserungen gefaßt hat. Eilte uns nun die Nachricht voraus, daß anstatt dieser erträumten Hoffnungen, welche sogar bis zum Glauben an völliges Aufhören gehaßter Steuern oder wenigstens großer Verminderung derselben gingen, wir gegentheilig beschlossen hätten, die Steuern jedes Einzelnen auf das Doppelte zu erhöhen — weil, wenn die Staats=Einnahme jährlich etwa achtzig Millionen beträgt, und vierzig Millionen in einem halben Jahre beschafft werden sollen, dann die Steuerquote des Einzelnen aufs Doppelte und vielleicht bedeutend darüber steigen muß; — würde, muß ich fragen, eine solche Maßregel nun das herbeiführen, was wir alle wünschen, nämlich Ruhe und Vertrauen im Volke? Das muß ich nach dem, was ich hier täglich höre und lese, sehr bezweifeln. Aber gleichwohl bin ich auch der Ueberzeugung, daß gerade den Männern, die wir mit Vertrauen auf der Ministerbank sehen, Mittel zur Ausführung einer besseren Ordnung und Sicherheit geschafft werden müssen. Es giebt nun einen anderen Weg, den wir wohl mehr als einmal aus der Geschichte kennen gelernt haben. Ich glaube, in dem Wollen und Streben der verjüngten Nation, in dem Sinne, der jetzt in ihr erwacht ist, liegt ein Mittel, Geld zu schaffen, ohne Steuern, ohne Tadel, ohne neuen Druck. Es liegt in dem vertrauungsvollen Wenden an die Edelherzigkeit der Nation und der Bitte um ihre Hülfe.

Der erste Weg würde dann sein, freiwillige Beiträge für Erhaltung und Sicherung des Vaterlandes von derselben zu fordern. Ich glaube und fühle dies im eigenen vollen Herzen, ein solches Vertrauen wird nicht täuschen. Ich glaube sogar, daß unser constitutioneller König sich an die Spitze dieser Zeichnungen stellen wird, mit Ihm gewiß alle Mitglieder seines Hauses und daß kein Preußenherz sich ausschließen kann und wird, zur Rettung des Vaterlandes und seiner Ehre, zu seiner Sicherung und zu seinem Fortschritt auf der neubetretenen Bahn, einen Theil zu opfern. Aber

auch für den Fall, daß die Mittel, die durch einen solchen Beitrag beschafft werden, nicht ausreichten, so giebt es noch einen andern Weg, besser als jene beiden. Es ist die freiwillige Anleihe im Lande und zwar mit etwas erhöhterem Zinsfuß, als der jetzige. Dadurch wird sich der etwanige Ausfall, den ich jedoch bezweifle, decken lassen. Es giebt aber auch noch einen dritten Weg, um erhöhte Steuern zu vermeiden, die ein größeres Uebel herbeiführen würden, als das ist, welches wir durch sie umgehen wollen. Es ist die Zwangs-Anleihe, die nicht ohne Beispiel selbst in der neueren Geschichte ist. Ganz gewiß ist sogar dies ein besserer Weg, als das Volk aufzuregen durch Erhöhung und den Druck doppelter Steuern. Ich trage also darauf an, die Meinung, die ich geäußert habe, dem besseren Ermessen der hohen Versammlung anheim zu stellen, und bitte den Herrn Landtags-Marschall, zu fragen, ob meine Meinung die nöthige Unterstützung findet.

Marschall: Ich halte dies für einigermaßen schwierig. Es sind von dem Redner 3 verschiedene Anträge gestellt, von welchen der eine den anderen ausschließt. Ich würde also vorerst zu vernehmen haben, auf welchen dieser 3 Anträge der Abgeordnete die Frage, ob er Unterstützung findet, gestellt zu sehen wünscht?

Abgeordn. Winzler: Ich würde dann bitten, die Frage auf meinen ersten Antrag zu stellen, nämlich die Anschaffung der Summen durch freiwillige patriotische Beiträge zu bewirken.

Marschall: Da nun ein bestimmter Antrag vorliegt, so ist zu ermitteln, ob der Antrag, durch freiwillige Beiträge die nöthigen Geldmittel herbeizuschaffen, die erforderliche Unterstützung findet.

(Es erhebt sich eine Anzahl Mitglieder.)

Er ist unterstützt und wird eventuell zur Abstimmung kommen.

Finanz-Minister Hansemann: Meine Herren! Es ist nicht meine Absicht, jetzt in die von dem verehrten Abgeordneten, der eben das Wort hatte, gemachten Vorschläge näher einzugehen; nur Eine Bemerkung wollte ich mir erlauben. Der geehrte Abgeordnete hat bei seinem Vortrage auch Sr. Majestät des Königs in Bezug auf Steuer-Vorschläge erwähnt. Wir müssen sehr wünschen, daß bei der jetzigen Verfassung, wo die Verantwortlichkeit der getroffenen, so wie die Unterlassung der nicht angeordneten Maßregeln, die etwa von dem Einen oder dem Anderen gewünscht werden, auf uns, die Minister, fällt, während der Diskussion Se. Majestät der König bei dergleichen Vorschlägen nicht genannt werde. Wir haben nur Ehrfurcht und Treue für Se. Majestät auszudrücken, aber nicht den König in die Verwaltungs-Maßregeln zu mischen. Denn die Verantwortlichkeit fällt, ich wiederhole es, einzig und allein auf uns, die Minister.

(Bravo!! Einige Stimmen: Sehr gut!!)

Sodann würde ich Se. Durchlaucht den Herrn Landtags-Marschall bitten, den Bericht nicht in zwei Theile zu sondern, sondern die Vorschläge im Ganzen zur Debatte und demnächst zur Abstimmung zu bringen. Eine Sonderung dieser Art ist für das Ministerium nicht annehmbar.

Referent Abgeordn. Knoblauch: Ich wollte mir die Bemerkung

erlauben, daß der Vortrag, den wir gehört haben, am besten gezeigt hat, wie die neuen Vorschläge aus einem Abschnitt des Gutachtens in den anderen hinübergehen und sich folglich über die ganze vorliegende Angelegenheit verbreiten. Wenn Ew. Durchlaucht es daher genehmigen, würde ich mit Vorlesung des Abtheilungs-Gutachtens fortfahren.

Marschall: Ich habe geglaubt, daß es zur Erleichterung der Berathung dienen würde, wenn die beiden Hauptpunkte des Gutachtens in der Berathung getrennt würden, bin aber bereit, von dieser Meinung abzugehen und die Berathung auf den Gegenstand im Allgemeinen übergehen zu lassen. Ob es zweckmäßig und thunlich sein wird, auch die Abstimmung in eine Frage zu bringen, oder ob zwei Fragen gestellt werden müssen, was ich bis jetzt noch glaube, wird sich erst später mit Sicherheit beurtheilen lassen, wenn die Berathung ihren Fortgang genommen hat.

Referent Abgeordn. Knoblauch (liest vor):

II. Während die politische Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft in den letzten dreißig Jahren leider zurückgehalten und in diesem langen Zeitraum die allmälige segensreiche Hinüberführung in freie volksthümliche Zustände auf das unglückseligste verabsäumt worden ist, sind dagegen industrielle Unternehmungen auf die verschiedenste Weise und, wie man zugeben muß, in einem hohen, theils bewunderungswürdigen Maße ins Leben getreten. Allein auch hierbei ist in der Regel nur die Sache, viel zu wenig aber das sittlich-bürgerliche Verhältniß des Gewerbtreibenden und Arbeiters, ins Auge gefaßt. Die dringendsten Mahnungen daran sind allzulange unbeachtet geblieben. Eine Folge davon ist jetzt der ernste Zusammenstoß, in welchen die verschiedensten Interessen auf dem bezeichneten Gebiete gerade in dem Augenblick gerathen, in welchem das bisherige Triebwerk zu stocken beginnt, während das neue noch nicht zu einem geregelten Umschwung gelangt ist.

Die Aufgabe, auf welche Weise hier zu rathen und zu helfen ist, übersteigt für den Augenblick beinahe menschliche Kräfte. Dennoch ist das Andringen an die Regierung und nach allen Seiten hin in dieser Beziehung jetzt lebhafter als je; und zu der großen, in der Sache selbst und in den sich durchkreuzenden materiellen Interessen liegenden Schwierigkeiten gesellen sich theils Noth, theils nicht zu erfüllende Forderungen und vermehren die Verwirrung.

Wir geben uns indeß der Zuversicht hin, daß der gesunde Sinn und der biedere Charakter unserer deutschen Brüder und Mitbürger auf dem Wege einer ruhigen Verständigung von beiden Seiten die rechten, zu einem erwünschten Ziele führenden Mittel auffinden wird.

Die Regierung erkennt ihre Aufgabe, auch hierin hülfreich einschreiten zu müssen, vollkommen an und verlangt eine vertrauensvolle Unterstützung seitens der Stände

> durch ihre Zustimmung zur Uebernahme einer Garantie bis zum Gesammtbetrage von 25 Millionen Thalern, um gemeinnützige Vereinigungen damit ins Leben rufen und unterstützen zu können, welche theils die Milderung vorüberge-

hender Zustände der Noth, theils die Erhaltung und Förderung des Handels, gewerblicher und landwirthschaftlicher Interessen bezwecken.

Das Ministerium hat die Absicht, so viel es vermag, dahin zu wirken, daß bei Ertheilung der Garantie Verluste für den Staat möglichst vermieden werden. Auf das in der Allerhöchsten Botschaft enthaltene Votum, worin ein unbegränztes Vertrauen in Anspruch genommen wird, leistet das Ministerium in Folge der stattgehabten Berathungen Verzicht und ist auf unseren Wunsch bereitwilligst eingegangen, eine bestimmte, und zwar die eben gedachte Summe, als Maximum festzusetzen. Eine genaue Nachweisung, weshalb gerade eine Summe von dieser Höhe erforderlich sein wird, läßt sich freilich nicht geben. Es leuchtet aber ein, daß der Betrag nicht weiter beschränkt werden darf, wenn man bei den großen Erschütterungen, welche alle diese Verhältnisse im ganzen Staate erlitten haben, der Maßregel einen wirksamen Erfolg sichern will.

Eine Form aufzufinden und die Grundsätze auszusprechen, nach welchen die Hülfe gewährt und den Gesellschaften eine Unterstützung durch die Garantie des Staats in Aussicht gestellt werden soll, oder die Frage zu lösen, ob eine durchgreifende allgemeine Maßregel, wie die Begründung einer großen National-Bank, vorzuschlagen sei, haben wir vergebens versucht. Eben so wenig hat das Ministerium bestimmte Vorschläge der Art gemacht, sondern nur allgemeine Andeutungen gegeben. Die Verhältnisse sind nach den Erwerbszweigen und den verschiedenen Landestheilen zu mannigfach, so daß nur in der freiesten Anwendung der verschiedenartigsten Formen die Gewähr liegt, das eigenthümliche Bedürfniß wirklich zu treffen.

Schließlich kann die oft hervorgehobene Betrachtung nicht umgangen werden, ob der Vereinigte Landtag es vor dem Lande verantworten könne, unmittelbar vor seiner Auflösung, in der nahen Aussicht auf eine neue, ganz veränderte Volksvertretung, mit dem in Rede stehenden Vertrauens = Votum eine so beträchtliche Geldbewilligung zu ertheilen. Wir bezweifeln dies nicht; ja, wir sind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Verantwortlichkeit eine viel größere und schwerere sein würde, wenn wir, aus Besorgniß, derselben zu entgehen, eine Zustimmung zurückhalten wollten, deren Verweigerung in dieser bewegten Zeit neue Stürme herbeiführen könnte, und wenn wir bei plötzlich einbrechenden Gefahren dem Ministerium die Mittel vorenthalten hätten, welche unumgänglich erforderlich sind, um unser Vaterland vor den schlimmsten Folgen zu bewahren.

Von diesem Gesichtspunkte aus erachten wir den gegenwärtig zum letzten Mal versammelten Landtag zur Abgabe einer solchen Erklärung eben so berechtigt wie verpflichtet.

Nicht minder sind die Mitglieder des Landtags in ihrer überwiegenden Mehrzahl befähigt, die dem Lande aus ihrer früheren Wirksamkeit bekannten Rathgeber der Krone zu würdigen und ihnen mit vollem Bewußtsein das wohlverdiente Vertrauen zu schenken, welches sie durch den Muth und die aufopfernde Hingebung erhöhen,

mit der sie in der gegenwärtigen schweren Zeit die verantwortliche Leitung der Staatsgeschäfte in dem festen Glauben an die große, unserem deutschen Vaterlande vorbehaltene Zukunft übernommen haben.

Endlich kamen folgende Fragen zur Abstimmung:

Beschließt die Abtheilung zu befürworten, daß die Regierung ermächtigt werde:

1) auf außerordentlichem Wege zum äußeren und inneren Schutz der Monarchie eine Summe von 15 Millionen Thalern zu beschaffen?

2) zur Herstellung des Kredits im Innern und zur Erhaltung von Handel, Gewerbe und Landwirthschaft Garantieen bis zum Gesammtbetrage von 25 Millionen Thalern unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß möglichst gestrebt werde, Verluste für den Staat, welche diese Garantieen zur Folge haben könnten, zu verhüten.

Die erste Frage wurde von der Abtheilung einstimmig, die zweite mit 17 gegen 2 Stimmen bejaht.

Berlin, den 8. April 1848.

Dritte Abtheilung der Vereinigten Kurien.

Graf Loeben. Fürst Lichnowsky. von Hoverbeck. von Patow. Weiß. von Brodowski. Peterson. Roepell. Teßmann. Holzbrink. von Helldorff-Bedra. von Gudenau. Graf York-Wartenburg. Lensing. Knoblauch.

Marschall: Der Abgeordnete Winzler hat zu einer persönlichen Bemerkung das Wort.

Abgeordn. Winzler: Der Herr Minister der Finanzen hat diejenige Erwähnung, die ich in Betreff Sr. Majestät des Königs in meiner Rede einfließen ließ, eine unpassende genannt;

(Nein! Nein!)

wenn auch der Ausdruck vielleicht nicht der buchstäbliche war, so war doch der Einwurf gegen meine Rede ein tadelnder, den ich jedoch zurückweisen muß. Ich habe von Sr. Majestät dem Könige, dessen Namen hier auszusprechen getadelt wird, nur im allerpassendsten Sinne gesprochen, ich habe ihm ein Herz für sein Volk und guten Willen zugetraut, zur Linderung der Noth desselben beizutragen und also nur in passender Weise gesprochen und werde mich nie hindern lassen, in solcher Weise ferner von ihm zu sprechen.

Abgeordn. Freiherr von Gaffron: Meine Herren! Als wir dem Rufe zur Versammlung des Vereinigten Landtags folgten, haben wir es Alle für unsere Pflicht und für unsere Aufgabe erachtet, uns um das Panier der constitutionellen Monarchie zu versammeln und sie mit unseren besten Kräften zu unterstützen. Wir haben diese Aufgabe dadurch zu lösen gesucht, daß wir die Vorlagen, die man uns unterbreitete, mit Hintenansetzung aller Sonderinteressen gewissenhaft berathen haben, und so die Grundlage der künftigen Verfassung der nach uns berufenen Volks-Repräsentation zur weiteren Entwickelung überlieferten. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Vorlage, welche uns jetzt überwiesen worden ist, einigermaßen überraschend für

uns sein mußte, indem wir nur zur Berathung des neuen Wahlgesetzes uns berufen glaubten, aber aus der Auseinandersetzung des Ministeriums, so wie aus unserem eigenen Bewußtsein geht hervor, daß jene Vorlage durch die Dringlichkeit des Moments hervorgerufen wird. Es könnten Zweifel entstehen, ob der gegenwärtige Landtag aus inneren oder äußeren Rechtsgründen sich der vorliegenden Berathung zu unterziehen habe; nach meiner Ansicht ist er, so lange nicht eine neue Volksrepräsentation vorhanden ist, das verfassungsmäßige gesetzliche Organ, welches berechtigt und befugt ist, über diesen Gegenstand zu berathen und zu beschließen. Was den inneren Rechtsgrund anlangt, so verhehle ich mir die große Verantwortlichkeit nicht, die wir gegenüber der Nation übernehmen, indem wir uns der Erledigung dieser Aufgabe unterziehen. Ich stimme aber mit dem Referat darin überein, daß, wenn wir diese Berathung, diese Beschlußnahme zurückwiesen, wir eine größere Verantwortlichkeit auf uns laden würden, als durch ihre Annahme. Das Ministerium hat zwei Gegenstände zur Berathung vorgelegt. Der erste beantragt einen Kredit von 15 Millionen zur Ausrüstung der Armee für den Fall eines Krieges. Wir haben fürs erste vielleicht keinen Krieg zu befürchten; aber wir sind gewiß darin einverstanden, daß des Stoffes so viel vorhanden ist, daß es nur eines Funkens bedarf, um einen allgemeinen Weltbrand zu entzünden, der auch uns in einen Krieg nach Außen verwickelt. — Preußens geographische und politische Lage fordert uns auf, in den ersten Reihen für Deutschlands Freiheit zu fechten. Wir sind überzeugt, daß der Waffenruhm, der seit Jahrhunderten unser Eigenthum ist, sich eben so bewähren wird, als in den verhängnißvollen Jahren 1813 und 15. Aber wenn auch das geistige Element vorhanden ist, so ist auch das materielle wesentlich nothwendig; es ist nothwendig, daß die Armee gerüstet dastehe und es ist eine bekannte Wahrheit, daß dem Kriege am sichersten vorgebeugt wird, wenn man kampfgerüstet und schlagfertig ist. Ich kann mich nur vollständig mit der Bewilligung dieses Kredits einverstanden erklären. Aber die Art und Weise, wie derselbe zu beschaffen, halte ich für zweckmäßig, dem Ministerium zu überlassen. Ob ein Darlehn aufgenommen werden soll, muß ich dahingestellt sein lassen, oder ob es zweckdienlich ist, daß eine Auflage stattfindet; diese kann allerdings nur die wohlhabenden Klassen treffen, indem die ärmere Bevölkerung in der Gegenwart nicht zu neuen Lasten angezogen werden kann, wie dies ein früherer geehrter Redner vor mir bereits gesagt hat. Aber große Zeiten erfordern große Opfer. Preußens Volk hat bewiesen, daß es in Zeiten, wo dem Vaterlande Gefahr droht, zu jedem Opfer fähig ist.

Was den zweiten Punkt anlangt, die Bewilligung einer Garantie bis zu Höhe von 25 Millionen Thaler, so mag der Ausspruch dieser Summe bedenklich erscheinen; aber eine Garantie ist noch keine Schuld. Der Gesammtbetrag der Garantie soll sich auf 25 Millionen belaufen, und es ist ein Verlust in dieser Höhe nicht zu erwarten, sondern möglicher Weise nur ein kleiner Theil derselben, da bei der Uebernahme dieser Garantie das Ministerium gewiß die nöthige

Vorsicht beobachten wird. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß der Geldverkehr, der Kredit, in hohem Grade gelähmt ist, daß Maßregeln nothwendig sind, um den Kredit, den allgemeinen Verkehr wieder herzustellen, weil sonst zu den sozialen und politischen Zerwürfnissen sich materielle Störungen hinzugesellen würden, die noch verderblichere Folgen haben können. Außer den entwickelten Gründen habe ich noch einen anderen wesentlichen Grund bei dieser Bewilligung anzuführen. Er ist moralischer und politischer Natur. Indem wir dem Ministerium dies Vertrauungsvotum bewilligen, zeigen wir, daß wir zu demselben volles Vertrauen haben, und ich glaube, daß unsere Beschlußnahme nicht ohne Anklang in der Nation, wenigstens in der großen Mehrheit derselben, bleiben wird. Vertrauen erweckt Vertrauen, es steigert das Selbst-Vertrauen die Kraft des Ministeriums, und indem wir dies offen vor dem Volke bethätigen, wird das Ministerium seiner Seits diejenige Kraft und Energie entwickeln, welche erforderlich ist, um die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen und die Mehrheit des Volkes, welche die öffentliche Ordnung als wahre Freiheit erkennt, wird sich diesen Maßregeln anschließen.

Der Herr Minister des Innern hat in einer früheren Versammlung eine Erklärung abgelegt, welche gewiß in unserer Versammlung, wie im Lande, den freudigsten Anklang gefunden hat. Ich hatte mir damals das Wort erbeten, um ihm dafür meinen Dank auszusprechen; ich hatte auf das Wort verzichtet, weil die Berathung zum Schlusse kommen sollte. Ich erlaube mir daher, diesen Dank heut auszusprechen, nicht blos dafür, daß der Herr Minister die Anwendung energischer Mittel zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung verheißen hatte, sondern hauptsächlich dafür, daß der Herr Minister in Aussicht gestellt hatte, daß die socialen Verhältnisse, daß die Zerwürfnisse, welche gegenwärtig namentlich auf dem Lande in einigen Provinzen herrschen, auf friedliche Weise im Wege des Gesetzes zur Lösung gelangen werden, und daß diese Aeußerungen als Friedensboten in die Provinzen gelangen werden. Ich hatte damals gewünscht, mich über diesen Gegenstand weiter zu verbreiten; er gehört jetzt nicht hierher und ich breche deshalb davon ab. Dennoch erlaube ich mir, es dem hohen Ministerium dringend ans Herz zu legen, diesen Gegenstand als eine der ersten Vorlagen der nächsten volksvertretenden Versammlung zu übergeben, um denselben einer friedlichen Lösung bald entgegen zu führen. Ich habe die socialen Verhältnisse der Gegenwart in dieser Hinsicht längst erkannt, ich habe für ihre Auflösung im Wege des Gesetzes schon früher gewirkt und gestrebt, und wünsche, daß sie auf diesem Wege beseitigt werden. In direkter Beziehung steht dies zwar nicht in Verbindung mit der Vorlage, die uns jetzt zur Berathung vorliegt, wohl aber auf indirektem Wege, indem diese Maßregeln dazu dienen werden, die gesetzliche Ordnung zu befestigen und die vorhandenen Uebelstände zu beseitigen. Aus diesen Gründen stimme ich für den Antrag des Ministeriums, und empfehle es Ihnen, meine Herren, dies Vertrauensvotum auszusprechen.

Abgeordn. von Bismark-Schönhausen: Dem Vereinigten Landtage wohnt ohne Zweifel nach Lage der formellen Gesetzgebung noch heut dieselbe Kompetenz bei, welche er früher hatte; indessen hätte ich doch gewünscht, daß, nachdem die wesentlichen Grundlagen zu einer neuen Ordnung der Dinge, welche den Landtag beseitigt, bereits die Gesetzeskraft beschritten haben, daß das Gouvernement in der Versammlung, welche nach uns zusammentreten wird, eine wirksamere Stütze für die Durchführung seiner Maaßregel gesucht hätte, als der jetzige Landtag wenige Tage vor seiner Auflösung und gänzlichen Abschaffung gewähren kann. Der Zusammentritt dieser Versammlung ist, dem Vernehmen nach, in wenigen Wochen zu erwarten. Für die Kürze dieser Zeit erscheint die geforderte Bewilligung, wenn wir die 8½ Millionen, oder vielmehr die 11½ Millionen, welche sich noch im Staatsschatze befinden, denn von den 3 Millionen zur Realisation der Kassenanweisungen sind noch 2 Millionen disponibel, und von den 4 Millionen, welche im Jahre 1847. zu den Roggenankäufen verwendet sind, ist fast 1 Million wieder zurückgeflossen, wenn wir also diese 11½ Millionen mit der geforderten Bewilligung zusammenbringen, so sind dies Mittel, deren Verwendung weit über die Periode hinausgeht, welche zwischen hier und dem Zusammentritt der nächsten Versammlung verfließen wird. Ich bedauere deshalb, daß dem Vereinigten Landtage zugemuthet worden ist, in demselben Augenblicke, wo er in das Meer der Vergessenheit gestürzt werden soll, sich noch mit dem Mühlstein einer Bewilligung von 40 Millionen zu belasten. Wenn indessen die Mehrheit der Versammlung entschlossen ist, auf die Berathung der Vorlage einzugehen, so scheint es mir, daß wir uns vor allen Dingen die Bedürfnißfrage hätten klarer machen müssen. Das geehrte Mitglied des vorigen Landtages, welches damals die Stadt Anklam vertrat, sagte: Er halte es für die erste Pflicht einer ständischen Versammlung, da, wo es sich um Geldsachen handelt, es sehr genau zu nehmen. Ich glaube, daß wir uns von dieser Pflicht nicht um ein Haar weiter entfernen dürfen, als die dringendste Nothwendigkeit erfordert. Ich erinnere Sie daran, daß uns damals auf dieser Tribüne ein dünnes Heft als das preußische Budget vorgelegt und dies mit anderen umfangreicheren Budgets in eine nachtheilige Vergleichung gestellt wurde.

Jetzt wird von uns über das Budget hinaus die Bewilligung einer dem Budget fast gleichkommenden Summe verlangt auf Grund Eines Bogens Papier, der nur allgemeine Andeutungen und runde Millionen enthält. Ich gebe zu, daß die Zeit zu kurz gewesen ist, um erschöpfende Vorlagen zu machen, aber nicht, daß sie zu kurz war, um wenigstens mehr zu geben, als man gegeben hat, um sich namentlich darüber bestimmt und rechtsverbindlich zu erklären, nach welcher Steuermodalität man in dem Falle, daß eine freiwillige Anleihe nicht rathsam erscheint, die Aufbringung der Bedürfnisse ins Werk setzen will. Im Gegentheil verlangt man von uns die Uebertragung einer in Steuersachen diktatorischen Gewalt auf das Ministerium.

Ich gebe zu, daß der Vereinigte Landtag noch befugt ist, ein Steuer-Gesetz zu berathen und zu bewilligen, in welchem das Be-

dürfniß klar nachgewiesen, der Modus des Aufbringens ins Klare gestellt und die beabsichtigte Verwendung, genau angegeben ist, nimmermehr aber kann ich dem Vereinigten Landtag das Recht einräumen, diese seine Befugniß in unbestimmter und allgemeiner Form auf das Gouvernement zu übertragen und das Land in Bezug auf Steueranlagen rechtslos hinzustellen.

Ich protestire um so mehr dagegen, als aus den neusten Akten der Finanz=Verwaltung ich die Befürchtung schöpfe, daß das leitende System der Finanzen die Zustände unseres Vaterlandes mehr durch die Brille des Industrialismus auffaßt, als mit dem klaren Auge des Staatsmannes, der alle Interessen des Landes mit gleicher Unparteilichkeit überblickt; ich fürchte deshalb, daß bei der neuen Belastung die Last vorzugsweise auf das platte Land und auf die kleinen Städte gewälzt werden wird, und daß die Verwendung der aufgebrachten Mittel überwiegend der Industrie und dem Geldverkehr der größeren Städte zu Gut kommen wird. Meine Herren, den meisten von uns ist gewiß, das, wie ich glaube, neueste finanzielle Gesetz im hohen Grade unerwartet gekommen, durch welches in einer Zeit, wo die außerordentlichsten Ansprüche auf Bewilligung neuer Hülfsmittel an das Land gemacht werden, damit angefangen wird, ein Drittel der Mahlsteuer zu erlassen, und zwar ohne irgend welche vorgängige Berathung, durch ein Gesetz, welches unmittelbar aus den Ministerial=Büreaus in Gesetzeskraft getreten ist. Man mag über die Mahlsteuer denken wie man will, so kann ich doch nie glauben, daß der gegenwärtige Augenblick geeignet war, den Ertrag einer Steuer zu vermindern, die seit 30 Jahren gezahlt wird, und unter deren Wirksamkeit die Bevölkerung der Städte, wo sie erhoben wurde, durch massenhafte Einwanderung der arbeitenden Klassen gewachsen ist; eine Steuer, die gerade jetzt, wegen des niedrigen Preises der Brodfrüchte, weniger drückend ist, als in den letzten 12 Jahren.

Wäre diese Steuer so unerträglich, daß sie trotz aller Bedenken jetzt in diesem Augenblick erlassen werden mußte, so müßte sie auch gänzlich abgeschafft werden, nicht aber konnte man den Städten überlassen, sie mit ihren Nachtheilen beizubehalten und ihnen in diesem Fall ⅓ des Rohertrages als Zuschuß für ihre Armenpflege, Prämie zahlen. Meine Herren, wer soll die Kosten dieses Geschenks aus der Staatskasse an die Städte tragen? Niemand als das platte Land und die kleinen Städte. Denn die in Aussicht gestellte höhere Besteuerung der Reichen kann, wegen der geringeren Anzahl derselben, auch bei der höchsten möglichen Besteuerung, keinen bedeutenden Ausfall decken, wie uns das der Herr Finanzminister selbst im vorigen Jahre an der preußischen Klassen= und der englischen Einkommensteuer überzeugend dargethan hat. Ich kann daher jenem Akt unserer Gesetzgebung kaum einen anderen Grund unterlegen, als den einer captatio benevolentiae für den die größeren Städte beherrschenden Zeitgeist, indem man die Bevölkerung dieser Städte durch eine neue Konzession für Ruhe und Ordnung hat gewinnen wollen. Meine Herren, auch wir in der Provinz sind entschlossen, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten und dieselbe, wo sie auch gestört wer=

den mag, wenn es Noth thut, mit den Waffen in der Hand herzustellen; aber wir sind nicht entschlossen, sie zu erkaufen durch eine ungleiche Besteuerung zu Gunsten der großen Städte. Auf Grund dessen, was ich gesagt habe und auf Grund manches Anderen, was ich nicht gesagt habe, weil es in Persönlichkeiten übergegangen wäre, kann ich nicht dafür stimmen, daß, so lange das jetzige System an der Spitze des Finanz-Ministeriums steht, das Gouvernement autorisirt werde, außerordentliche Geldbedürfnisse auf eine andere Weise aufzubringen, als durch freiwillige Anleihen, oder, wenn das nicht thunlich ist, durch solche Steuern oder gezwungene Anlehen, über deren Veranlagung und Maßstab man sich zuvor genau und in rechtsverbindlicher Art mit den Ständen geeinigt hat. Nur unter dieser Bedingung kann ich mich damit einverstanden erklären, die 15 Millionen für die Mobilmachung der Armee zu bewilligen; natürlich unter der Voraussetzung, daß diese Summe und jeder Theil derselben zu keinem anderen Zwecke als dem genannten verwandt werden darf und, insoweit er hierzu nicht gebraucht wird, disponibel bleiben muß. In Betreff der ferneren Garantie für 25 Millionen stimme ich für entschiedene Ablehnung derselben, weil ich nicht glaube, daß durch eine derartige Unterstützung der Industrie, die schon an Ueber-Production wegen Mangels an Consumo leidet, die Ruhe im Lande auf die Dauer gesichert werden kann, und daß damit nichts weiter geschehen würde, als diese oder eine geringere Summe dem Vermögen der Steuerpflichtigen zu entziehen, um sie in den bodenlosen Brunnen der Bedürfnisse einer wankenden Industrie zu schütten.

Abgeordn. Köpell: Meine Herren! Als Mitglied der Abtheilung bin ich verpflichtet, das Gutachten derselben zu vertheidigen, und ich glaube, dies aus guten Gründen auch thun, wie vor dem ganzen Volk verantworten zu können. Der Scheitelpunkt der ganzen Botschaft und des ganzen Gutachtens der Abtheilung ist ein Vertrauens-Votum in Geld-Angelegenheiten; der Gegensatz wäre ein Mißtrauens-Votum, ein Abgang des Ministeriums und dessen schlimme Folgen. Es sind schon oft hier die Worte gehört worden: wir vertrauen dem Ministerium; soll dies nicht eine leere Floskel sein, so müssen diese Worte zu Thaten werden; diese können es aber nicht sein, sobald wir sagen, wir wollen nach vier Wochen darüber berathen, was hier zu thun ist, oder wir wollen es unseren Erben überlassen. Es ist eben so wenig eine That des Vertrauens, wenn wir sagen, es ist uns nicht genau auseinandergesetzt worden, auf welche Art das Geld zu beschaffen sei; das Ministerium mache genauere Vorschläge. Ich glaube nicht, daß man, wenn man Vertrauen hat, sagen wird, ich will selbst bestimmen, wie heute oder morgen verfahren werden soll; ich will selber Minister sein, will selbst anordnen, was geschehen soll rc.; es würde eben so wenig eine That des Vertrauens sein, wenn man glaubte, die Minister aus Anderen ersetzen zu können, wenn man sie in einem anderen Theile des Alphabets suchte, wenn man anderen Leuten die Ministergeburt erleichterte. Da also mit Thaten das Vertrauen bewiesen werden muß,

so müssen wir auch dieses Vertrauens-Votum abgeben, nachdem die Abtheilung geprüft, wie uns vom Ministerium ein richtiges Verlangen vorgelegt sei, nachdem wir eine genaue Darlegung der Finanzkräfte des Staats in den zu den Protokollen der Abtheilung übergebenen Finanz-Abschlüssen erhalten. Das Ministerium verlangt Geld zum Schutz nach innen und nach außen, und ich glaube, daß die Summe von 15 Millionen keine zu hohe ist. Zum Schutze nach innen glaubt das Ministerium genügende Mittel in den Millionen zu haben, die sich in dem Staatsschatze befinden; außerdem verlangt das Ministerium eine Garantie von 25 Millionen. Diese 25 Millionen sind weiter nichts, als eine Bürgschaft in der Art und Weise, wie wir sie sehr oft austheilen, z. B. bei Sparkassen, damit die Summen der Gelder, die in sie geborgt werden, gesichert sind. Wenn das Ministerium eine solche Summe verlangt, so wird es nicht eine einzelne Provinz dabei begünstigen oder eine andere dabei beschränken. Es würde unserer Volksvertretung ganz zuwider sein, wenn wir dies wünschten, ich befürchte keinen so provinziellen Standpunkt, keine provinzielle Jalousie. Ich sehe ferner in dem Verlangen des Ministeriums einen Fortschritt des Constitutionalismus; in seinen Vorlagen legt es, so zu sagen, den alten Zopf ab, der uns so lange genirt hat. Wir haben Minister, welche die Interessen des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues ins Auge fassen. Dies beweisen sie dadurch, daß sie dem Handel, Gewerbe und Ackerbau helfen wollen, wie ihm geholfen werden muß, nicht mit Geld, sondern mit Garantieen. Wie dies Alles geschehen kann und soll im Einzelnen, ist eine andere Frage, und ihre Lösung müssen wir dem Ministerium vertrauensvoll und ganz überlassen; denn mit jedem Morgen haben die Verhältnisse sich anders gestaltet, und wir können, wir dürfen also dem Ministerium nicht sagen, daß seine Zwecke in diesen kritischen Zeiten durch Steuern oder durch eine Anleihe am besten zu erreichen seien. Wir müssen ihnen vollständig das Wie überlassen, denn gerade darin beruht unser Vertrauen! Ich stimme nun dafür, beide Fragen der Abtheilung mit dieser zu bejahen. Es kam in der Abtheilung noch ein anderer Punkt zur Sprache, nämlich der Wunsch, das Ministerium möchte die Gesetze, welche den Zinsfuß beschränken, nebst den Wuchergesetzen aufheben. Ich habe dafür gestimmt; die Abtheilung aber war dagegen, dem Landtage diesen Vorschlag vorzulegen, weil er formell nicht richtig sei, weil das Propositions-Dekret nichts davon besage. Ich glaube aber, daß es jetzt gerade der richtige Moment ist, die den Zinsfuß beschränkenden Gesetze aufzuheben; gerade die freie Konkurrenz wird der beste Regulator im Geldverkehr sein und uns die versteckten baaren Bestände aus den Truhen und Gruben hervorlocken.

(Bravo!)

Abgeordn. Schauß: Was die Kompetenz-Frage angeht, so schließe ich mich den Herren an, welche die Tribüne vor mir verlassen und ausgesprochen haben, daß der hohe Landtag die volle Befugniß besitze, ein Vertrauens-Votum zu geben. Ich schließe mich auch ihnen insofern an, daß ich dem Ministerium das Vertrauen gebe, für den Fall eines Krieges 15 Millionen Thaler zu beschaffen, in der

Art und Weise, welche dem Ministerium die geeignetste zu sein scheint; denn ich kann heute nicht ermessen, welche Wege zur Beschaffung augenblicklich eingeschlagen werden müssen, welche möglich sein würden. In dieser Hinsicht gebe ich allerdings dem Ministerium ein ganz volles Vertrauen. Ich komme nun zu dem zweiten Punkt, wo es auf die Garantie ankömmt, die für den Betrag von 25 Millionen Thalern gewährt werden soll. Ich muß, wenn die hohe Versammlung bisher es sehr geliebt hat, was ich anerkenne, sich auf den Rechtsboden zu stellen und nur auf ihm sich zu bewegen, mich veranlaßt fühlen, diesen Boden zu erweitern, ihn zu verbinden mit dem Boden des praktischen Lebens und die zur Erörterung stehende Frage aus meiner praktischen kaufmännischen Erfahrung beleuchten. Hier muß ich sagen und in gewisser Beziehung dem Redner aus der sächsischen Ritterschaft beitreten, daß ich für die kurze Dauer, wofür diese Garantie gegeben werden soll, die Summe von 25 Millionen außerordentlich hoch, ja, überflüssig hochgegriffen erachte. Wenn selbst die Kredit-Zustände des Landes sich in sehr schlimmer Lage befinden, so ist das Land doch so diskreditirt nicht, daß man eine solche Summe zu bewilligen nöthig hätte. Die Uebernahme einer Garantie ist analog einer Schuld, die ich garantire. Wenn ich die Bürgschaft einer Schuld aber übernehme, so muß ich auch die Mittel besitzen, die Bürgschaft lösen zu können, und wenn ich die Mittel nicht selbst besitze, so sollen sie mir wenigstens so zur Seite stehen, daß ich augenblicklich darüber verfügen kann. Nach den Vorlagen, die mir übergeben worden sind, kann ich den preußischen Staat heute nicht im Besitz der Mittel halten, die Summe von 25 Millionen sofort decken zu können. Es ist nun auch nicht angegeben worden, auf welche Weise diese 25 Millionen event. beschafft werden können; es ist mir zwar anderentheils gesagt worden, es sei nicht denkbar, daß der Staat in die Lage kommen werde, diese 25 Millionen wirklich zu zahlen; das aber kann keine Beruhigung geben. Allerdings und immer kann, wenn ich eine Bürgschaft leiste, der mögliche Fall eintreten, für dieselbe aufkommen zu müssen, und ich muß als vorsichtiger Kaufmann also sagen, daß ich keine Garantie übernehmen kann, wenn zu ihrer Deckung ich nicht die Mittel besitze oder wenigstens nicht bestimmt weiß, wie und woher sie mir zu schaffen. Ich bemerkte, daß ich die geforderte Summe eine zu hohe nennen muß; ich halte dafür, daß man mit einer ungleich geringeren auskommen kann für eine so kurze Periode von 1, 2 bis 3 Monaten. Es kommt darauf an, daß man den Kredit auf alle mögliche Weise durch das Hervorrufen eines größeren Vertrauens stärke. Dieses kann aber auch durch andere Maßregeln geschehen. In diesem Bezug habe ich mir erlaubt, einen Antrag zu formiren, auf welchen später zurückzukommen ich die Ehre haben werde. Sollte die Versammlung dazu bereit sein, die Garantie zu übernehmen, so möchte ich sagen, daß eben durch solche Bewilligung das Vertrauen eher schwinden als gehoben werden könnte; man müßte sich sagen, daß für die kurze Zeit, für welche der Landtag eine Bewilligung eintreten zu lassen hat, die Forderung abnorm,

ja als eine Unsumme zu betrachten sei. Will man die Arbeit so fördern, daß Ueberprodukte geschafft werden, dann würde man in der Folgezeit, wenn der Mangel an Absatz bleibt, vielleicht gar zunimmt, freilich viel Production, aber keinen Absatz erzielt haben, und man würde immer wieder in dieselbe Kalamität hineingerathen, aus der man jetzt eben heraus will. Ich muß sagen, daß auch in dieser Beziehung ich dem Redner aus der sächsischen Ritterschaft beipflichte, um so mehr, als es mich ebenfalls überrascht hat, daß das Ministerium in dem Moment, wo es unsere Noth uns vor Augen führt, für die Städte ein Drittel der Mahlsteuer erläßt. Ich kann mir sehr wohl sagen, daß das Ministerium sehr richtig erfaßt hat, daß die Städte, im Verhältniß zu den übrigen Klassen des flachen Landes, hoch überbürdet worden sind, und daß es in dieser Rücksicht den Städten hat einen Ersatz geben wollen für das, was sie zu viel zahlen. Ich erkenne dies dankbar an, um so mehr, da ich selbst ein Städter bin und meine Vaterstadt Nutzen daraus zieht. Indeß muß ich doch sagen, der gewählte Augenblick war immer nicht der ganz geeignete; ich glaube aber, daß das Ministerium nicht lange wird auf sich warten lassen und für die Wohlthat, die den Städten hier auf der einen Seite zugebilligt worden ist, auf der anderen Seite Pflichten eben diesen Städten auferlegt werden dürften, wodurch die Wohlthat gar sehr verringert werden wird.

(Gelächter.)

Hierin möchte, so glaube ich, der verehrte Redner aus der sächsischen Ritterschaft einige Beruhigung finden können. Was nun, ich komme darauf zurück, die Garantie der 25 Millionen angeht, so muß ich mir sagen, daß für mich nebenbei noch eine Täuschung darin liegt. Das Ministerium will durch die Uebernahme einer Garantie die Privaten veranlassen, Mittel zusammenzuschießen, aus denen so die industriellen wie ländlichen Zwecke Befriedigung erhalten können. Da muß ich zu bemerken mir erlauben, daß eine bloße Bürgschaft nur in sehr wenigen Fällen den Leuten, die eben im Besitz des Geldes sind, Veranlassung geben könnte, ihre Gelder ausströmen zu lassen, um dadurch solche Zwecke zu erwirken. Ich glaube im Gegentheil, daß die Leute, die heute mit ihren Baarschaften zurückhalten, auch trotz dieser Garantie sie eben sowohl zurückhalten werden; daß namentlich Land-Bewohner, von denen ich gehört, daß sie das schöne, edle Metall in die Erde vergraben, schwerlich die Grube öffnen werden.

Schwerlich, wiederhole ich, würden solche von Angst erfüllte Gemüther, welche ihr Geld heute in eisernen Gefäßen vergraben halten, die Gruben öffnen und ihr Metall sich ergießen lassen, um Banken zu stiften, gleich wie der reißende Strom in seinem unaufhaltsam eilenden Laufe dahin fluthet, um sein Grab in dem großen, weiten Meere zu finden. Die Garantie, von einem Staate übernommen, welcher eben augenblicklich nichts mehr entbehrt, als das baare Geld, welcher gleichwohl aber der Schulden ohnehin noch genug hat, würde die Geldbesitzenden zur Herausgabe der baaren Werthmittel nicht vermögen, und die projektirten Banken würden durch sie also gewiß nicht zur Verwirklichung gelangen können. Appellirt man nun

aber an die Banquiers, Industriellen u. s. w., so sind das gerade diejenigen, welche heute am meisten gedrückt sind, denen das Geld eben Noth thut, und diese können folgerichtig also keine baaren Mittel hergeben. Darum halte ich die Maßregel theilweise auch als eine täuschende. Nun habe ich mir erlaubt, einen Vorschlag anderer Art zu machen, den ich jetzt näher motiviren will. Was uns Noth thut, ist eben das, daß wir uns baare Geldmittel schaffen. Vorausschicken muß ich, daß es auch mein ernster Wille ist, das Ministerium zu stützen und zu kräftigen, so viel nur immer an mir, so weit es nur immer mit meiner Ueberzeugung vereinbar, für die Dauer vorläufig von 2 bis 3 Monaten erforderlich ist. Hier nun denke ich, — und den Antrag werde ich stellen können; ich glaube, ein Jeder von uns hat die Befugniß, Anträge hier zu stellen; — ich denke mir, wenn das hohe Ministerium durch den Landtag ermächtigt würde, eine Zwangs-Anleihe (von einer freiwilligen Anleihe verspreche ich mir gar nichts; es scheint mir dies eine Illusion zu sein) ins Leben zu rufen, auf Höhe von resp. etwa 5 bis höchstens 8 Millionen Thaler, daß eine solche Maßregel von dem besten Erfolge sein würde. Zu dieser Zwangs-Anleihe würde Jeder sein Scherflein liefern müssen, der, welcher die Metalle vergraben hat, und der Andere, der sie im Kasten hält und darauf sitzt. Es würde also jeder Begüterte dazu beitragen müssen. Wenn ich mir nun aber sage, ich hätte mir 8 Millionen auf solche Weise verschafft, gegen Obligationen zu etwa 4 pCt. jährlicher Zinsen, und es könnte über diese resp. 5 oder 8 Millionen Rthlr. baar verfügt werden, so würden daraus die 8 Provinzen der Monarchie zu gleichen Theilen Unterstützung zu erhalten haben. Diese Unterstützungen wären als ein Stammkapital für solche Diskonto- und Lombardbanken zu betrachten, die nun in den Provinzen durch Privaten ins Leben gerufen würden und denen zur Beruhigung und Sicherstellung diese Millionen übergeben würden, um den bei ihrer Geschäftsführung etwa möglichen Verlust daraus zu decken. Alsdann hat der Privatmann, der mit 1000 Rthlr. oder 2000 Rthlr. hineingeht, der sich die Verwalter selbst gewählt hat, eine Garantie, er hat die Garantie, daß sein Geld bei der Bank, die ohnehin mit aller Vorsicht nur leihen würde, voll gesichert ist.

Für den Fall, daß ein Ausfall einträte, wäre man bis zu 1 Million Thaler vollkommen gedeckt. Damit, glaube ich, könnte man unendlich viel leisten. Ein Ausfall von 1 Million kann bei einiger Vorsicht bei 10—15 Millionen Thaler Geschäfts-Umsatz kaum eintreten. Dann braucht man aber keine Garantie von 25 Millionen und hat, um möglicherweise das Zehn- und Mehrfache in Umsatz zu bringen, nur 8 Millionen aufs Spiel gesetzt, die aber auch nicht einmal verloren sein würden. Haben sich die Verhältnisse erst wieder geordnet, was über kurz oder lang eintreten muß, so wird die Rückzahlung des vorgeschossenen Stammkapitals mit nicht großen Schwierigkeiten, insoweit es nämlich noch vorhanden, zu ermöglichen sein und dann wieder zur Tilgung der Zwangs-Anleihe seine Verwendung finden können. Würde man mir einwenden, daß aber dadurch jetzt wieder eine neue Zinslast aufgelegt würde, so weiß ich auch dafür Abhülfe.

Die Diskonto-Bank verleiht nur gegen Zinsen. Man kann auch diese Million verwenden, man könnte selbst auch zur Hälfte des vorhandenen baaren Fonds noch Papiergeld emittiren und so die Banken nicht allein lukrativer, sondern für das allgemeine Wohl selbst noch wirksamer hinstellen. So müßten diese Millionen aus dem Zinsertrage denn aber auch den Zinsgenuß erhalten, so weit dies möglich ist, woraus hinwiederum die angeliehenen 8 Millionen zu verzinsen wären. Müßte etwas in letzterem Bezug zugeschossen werden, so müßte dies der Staat natürlich leisten. Das ist mein ergebenster Vorschlag, den ich Ihrer und des hohen Ministeriums Prüfung unterstelle. Ich habe für die 15 Millionen mich ausgesprochen; ich spreche mich aus für Zurückweisung einer Garantie-Uebernahme von 25 Millionen Thaler, wohl aber fürs Inslebenrufen einer Zwangs-Anleihe von 5 — 8 Millionen Thaler, um damit Privat-Banken in den einzelnen Provinzen je mit 1 Million Thaler zu dotiren, welche zugleich zur Deckung eines etwaigen Verlustes dienen können und sollen.

Finanz-Minister Hansemann: Meine Herren, im Laufe der bisherigen Verhandlungen sind mehrere Vorschläge gemacht worden. Das Ministerium hat in der Abtheilung, so wie es auch hier der Fall sein wird, nicht genau gesagt, welche Art der Aufbringung der Fonds und welche Weise zur Bekämpfung der Verlegenheiten es wählen würde. Es ist in der Abtheilung nur beispielsweise angeführt worden, wie in einer oder der anderen Weise, vermittelst Garantieen, möglicherweise oder wahrscheinlicherweise würde geholfen werden können. Es ist nun nicht unsere Sache, zu prüfen, ob dieser oder jener Plan, der hier vorgebracht ist oder vorgebracht werden möchte, zur Ausführung geeignet sei. Denn nicht das ist es, was wir herbeigeführt zu sehen wünschen, daß Sie einen bestimmten Plan hier diskutiren und genehmigen. Das würde gleich sein der Vorlage eines Gesetzes, nach welchem in der und der Weise so und so viel Fonds aufzubringen wären. Es handelt sich vielmehr darum, in außerordentlicher Zeit dem Ministerium die Mittel zu geben, in außerordentlicher Weise großen Bedürfnissen, wenn auch nicht ganz zu genügen, doch insoweit ihnen zur Hülfe zu kommen, als es irgend möglich ist. Wenn ich noch wenige Worte in Bezug auf das, was speziell vorgekommen, erwiedere, so soll dies nicht eine Prüfung der Ausführungen des einen oder des anderen Planes sein, sondern nur dazu dienen, Ihnen darzustellen, daß es sich hier wirklich um ein Vertrauens-Votum handelt, wodurch Sie im Allgemeinen dem Ministerium freie Hand geben, unter den obwaltenden Verhältnissen die Mittel zu wählen, die es für geeignet halten wird. Es ist von dem ersten Redner angeführt, es würde einen üblen Eindruck machen, nachdem man jetzt in Folge der eingetretenen Veränderung der Staats-Verfassung überall Erleichterung der Lasten hoffe, der Landtag mit der Aussicht auf Erhöhung der Steuern oder auf Abschluß von Anleihen in seine Heimat entlassen werde. Aber wie, meine Herren, ist denn Einer unter Ihnen, der geglaubt hätte, wenn der Verkehr stockt, wenn außerordentliche Bedürfnisse evident vorliegen, daß in einem solchen Augenblicke nicht auch außerordentliche Mittel nöthig

wären? Ein anderer Abgeordneter der sächsischen Ritterschaft hat mit einer Offenheit, die ich ehre, als Gegner des Ministeriums und insbesondere des Finanz-Ministers sich erklärt; es ist sehr natürlich, daß das verehrte Mitglied und ich politische Gegner sind, und ich habe nicht das Geringste dagegen einzuwenden. Das verehrte Mitglied hat gesucht, darzustellen, die Grundsätze des Abgeordneten mit denen des Ministers in Gegensatz zu bringen. Ich glaube, daß das verehrte Mitglied sich irrt; ich habe früher behauptet, daß es in den Gesetzen begründet sei, daß der Landtag die Bewilligung von Steuern haben müsse, auch in Kriegszeiten, auch wenn, wie in dem Patent vom 3. Februar steht, Krieg erwartet werde. Nun ist eben dieses Erwarten zwar noch nicht bestimmt, im Gegentheil habe ich die Hoffnung, daß kein Krieg ausbrechen werde, aber ein Jeder denkt doch an eine Möglichkeit des Krieges, und daß auf diese Möglichkeit auch Bedacht genommen werden müsse; da haben wir, nicht auf das Patent, sondern auf die früheren Gesetze gestützt, geglaubt, es könne das Ministerium außerordentliche Steuern nicht aufnehmen, ohne den Landtag um seine Bewilligung zu befragen. Oder schließt etwa das constitutionelle System aus, daß in außerordentlichen Zeiten dem Ministerium ein Vertrauens-Votum gegeben werde? Ganz und gar nicht. Im Gegentheil, das ist der wahre Sinn des Constitutionalismus, daß die Staatsgewalt, die Macht der Krone, in Uebereinstimmung mit dem Willen des Volkes gestärkt werde. Haben Sie nun, meine Herren, ein solches Vertrauen zu dem Ministerium nicht, um ihm in schwierigen Zeiten die Mittel zu überlassen, so ist dem, was das Gesetz erfordert, Genüge gethan, und das Ministerium wird demnächst nach einem solchen Votum seine constitutionelle Pflicht zu erfüllen wissen.

(Bravo!)

Wenn das verehrte Mitglied geglaubt hat, es würde nun ein gewisser Individualismus bei den Ministern herrschen, nicht die Norm des Staatsmannes befolgt werden, so habe ich darauf nur zu erwiedern, daß es dem geehrten Mitgliede, wie jedem Anderen, freisteht, die Minister nicht für gehörige Staatsmänner zu halten. Alles das löst sich auf in das Votum der Majorität der Versammlung. Es ist von zwei verehrten Rednern die von dem Ministerium getroffene Maßregel hinsichtlich der Mahlsteuer getadelt worden. Wir, meine Herren, haben die Pflicht, die Ordnung aufrecht zu erhalten, und dies ist unser fester Wille. Wir wollen nicht, daß an die Stelle der Freiheit und der friedlichen Diskussion aller Interessen die Gewaltthätigkeit trete; aber auf der anderen Seite wollen wir auch, so viel wir können, ungerechte Verhältnisse schon zeitig abändern. Die Klassensteuer beträgt durchschnittlich auf den Kopf 16½ Sgr., die Mahl- und Schlachtsteuer dagegen durchschnittlich auf den Kopf über 80 Sgr. Dasjenige, was dem Staate jetzt erlassen ist, beträgt ungefähr von beiden Steuern zusammen $\frac{1}{5}$, und durch diesen Erlaß wird gerade derjenige Theil, der bisher nach dem Steuersystem am meisten überbürdet war, erleichtert werden; er wird es da, wo die Steuer beibehalten wird, ebenfalls und vielleicht noch

um so mehr, weil der Nachlaß gerade diesem Theile zu Gute kommen soll. Dieser Nachlaß beträgt, wie gesagt, ungefähr $\frac{1}{5}$, und das Verhältniß wird dann immer noch so bestehen bleiben, daß 16½ Sgr. auf den Kopf der Klassensteuerpflichtigen gegen 40 Sgr. auf den Kopf der Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen bleiben. Was die verfassungsmäßige Befugniß des Ministeriums zum Erlaß dieser Anordnung betrifft, so beziehe ich mich auf die desfallsige Erläuterung, welche veröffentlicht worden ist. Statt nun in die vorgebrachten Pläne, zu welchen gewiß noch manche andere hinzukommen könnten, näher einzugehen, spreche ich Ihnen aus, wie wir hoffen, daß bis zum Zusammentritt der nach dem neuen Wahlgesetz sich bildenden Volksvertretung die Erhebung außerordentlicher Steuern und die Aufnahme von drückenden und unvortheilhaften Anleihen vermieden werden könne.

Die Unterstützung der preußischen Bank und eine für den allgemeinen Verkehr geeignete Vermehrung der vorhandenen Circulations-Mittel, in Verbindung mit den dem Staate zu Gebote stehenden baaren Fonds, wird nach unserer Ansicht die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse schaffen und auf die Hebung des für die Erwerbszweige nöthigen Krebits günstig einwirken.

(Bravo!)

Schrecken Sie übrigens vor den 25 Millionen nicht zurück. Man hat in der Abtheilung gewünscht, eine Summe genannt zu sehen, und da dieser Wunsch dort allgemein ausgesprochen wurde, so haben wir demselben gewillfahrt; aber wenn auch hinsichtlich der Verpflichtung und hinsichtlich des Begriffs der Mitwirkung der Stände oder Volksvertreter zur Aufnahme von Anleihen die Garantieen damit gleichzurechnen sind, so ist es doch etwas Anderes in Beziehung auf deren Wirkung. Da kommt es ganz vorzüglich darauf an, daß die Summe groß genug sei, um die Wirkung, auch ohne den Staat in große Lasten zu bringen, herbeiführen zu können. Möge Ihnen dies nur durch ein einziges Beispiel klar werden. Denken Sie sich, daß in einem gewissen Bezirke mehrere Kreise zusammentreten und auf genügende Depots gegründete Papiere ausgeben, um dort als Circulationsmittel zu dienen; denken Sie sich nun, daß, wenn etwa nachgegeben würde, diese Papiere für gewisse Steuern innerhalb dieser Bezirke in Zahlung zu nehmen, so würde diese Maßregel im Wesentlichen nur einen kleinen Verlust zur Folge haben, jedoch nicht die Garantie über die ganze Summe als völlig wirksam in Verlust auflösen können, indem dagegen die gehörigen Maßregeln angeordnet sein würden. Indem ich Ihnen dies Beispiel anführe, will ich damit nicht sagen, daß gerade dieses Mittel das geeignetste wäre, um Unterstützung zu gewähren; es kann dies in anderer Weise eben so gut geschehen und vielleicht noch zweckmäßiger. Ich will nur einzig und allein dieses Beispiel angeführt haben, damit Sie den großen Unterschied einsehen zwischen einer Anleihe, die zurückgezahlt werden muß, und einer Garantie, wo ein Ausfall bis zu einem gewissen Grade vorkommen kann.

Zum Schluß, meine Herren, noch wenige Worte: Sie werden

nun bald in ihre Heimat zurückkehren; da bitte ich Sie, überall dahin zu wirken, daß ein Jeder mit Muth und Vertrauen den schwierigen Umständen entgegentrete; daß nicht diejenigen, die Vermögen haben, sich zurückziehen und blos sparen. Wirken Sie dahin, daß ein Jeder, so viel es seine Vermögens-Verhältnisse erlauben, in gewohnter Weise lebe; daß man nicht aus Angst und Besorgniß den solidesten Bankhäusern und Kredit-Instituten, die Niemanden in Verlust bringen können, das bei ihnen niedergelegte Geld entzieht. Eine Furcht dieser Art ist es vorzugsweise, was auf die Stockung der Gewerbe wirkt. Aber noch etwas Anderes ist es, wohin Sie wirken können, und wohin ein Jeder, der es gut mit dem Vaterlande meint, wirken kann. Dahin nämlich, daß ein Jeder begreife, daß jeder Angriff auf das Eigenthum, jede Drohung, jede Gewaltthätigkeit die Zustände verschlimmert; daß namentlich die Arbeiter es begreifen mögen, daß, wenn ihre Lage verbessert werden soll, — wie es Niemand mehr wünschen kann, als die Mitglieder des Ministeriums und diese ganze hohe Versammlung, — auch die wahre Freiheit herrschen und jede Frage nur in friedlicher Diskussion gelöst werden darf. Jede Gewaltthätigkeit, ich wiederhole es, ist eine Verschlimmerung der allgemeinen Lage und auch der Lage der Arbeiter. Mögen also alle Klassen der Nation, die wohlhabenden wie die nichtwohlhabenden, die, welche durch Hände-Arbeit, und die, welche auf andere Weise ihr Brod verdienen, mögen sie zusammenwirken, daß die Freiheit in Preußen zugleich mit der Ordnung sich fest begründe. Das ist das Wesentlichste, was zur Herstellung des allgemeinen Kredits, zur Herstellung des allgemeinen Erwerbes erforderlich ist.

Marschall: Es ist zuvörderst zu ermitteln, ob der Vorschlag des Abgeordneten Schauß, zu einer Zwangs-Anleihe zum Betrage von 8 Millionen Rthlr. zum Zweck der Begründung von Lombard- und Diskonto-Banken zu schreiten, die erforderliche Unterstützung findet. Er hat sie nicht gefunden. Ich habe noch zu bemerken, daß vor Eröffnung der Sitzung zugleich mit dem Abgeordneten Schauß sich ein Abgeordneter gemeldet hat. Ich war verhindert, seinen Namen zu notiren, und bitte ihn, sich noch einmal zu melden.

Abgeordn. Frhr. von Vincke: Die Versammlung hat bereits in der Adresse das völlige Vertrauen zu der gegenwärtigen Regierung ausgesprochen; die Abtheilung hat bei näherer Erwägung der Vorschläge, welche das Ministerium uns gemacht hat, dieses Vertrauen im vollsten Maße getheilt. Wir haben aber dessenungeachtet geglaubt, daß gerade die Lage einer constitutionellen Regierung eine weitere Mittheilung, eine größere Oeffentlichkeit bedinge, als dies bei dem Vortrage der Allerhöchsten Botschaft in einer der vorigen Sitzungen uns vergönnt war. Das Ministerium ist uns darin bereitwillig entgegengekommen und hat uns, wie das Gutachten der Abtheilung näher nachweist, namentlich über den Zustand unserer Finanzen die allerumfassendsten Eröffnungen gemacht. Ich will mich zuerst auf diesen Punkt beschränken, um meine Ueberzeugung auszusprechen, daß die Finanzlage unseres Staates in diesem Augenblick, namentlich im Verhältniß zu allen anderen Staaten Europa's, eine sehr glänzende genannt

zu werden verdient. Wir haben in dem Staatsschatze, nachdem alles das, was das Gutachten erwähnt, abgerechnet worden, noch einen baaren Bestand von 8½ Millionen Thalern; dazu kommen noch die schon von einem anderen Redner erwähnten drei Millionen Thaler. Ich bin freilich mit dem geehrten Mitgliede der sächsischen Ritterschaft in Betreff seiner Berechnung nicht völlig einverstanden. Er meinte, drei Millionen seien zur Realisation von Kassenanweisungen angewiesen, davon gehe eine Million ab. Diese eine Million ist aber nicht, wie angenommen wurde, bereits verausgabt, es hat sich vielmehr herausgestellt, was hier wohl erwähnt zu werden verdient, da es ein besonderes Vertrauen zu dem Kredite des Staates ausspricht, daß die Realisirung von Kassenanweisungen im Monat März auf nur einige 70,000 Rthlr. und in den ersten acht Tagen des Monats April auf 17,000 Rthlr., insgesammt also auf noch nicht ganz 90,000 Rthlr., sich belaufen hat; es ist daher nur so zu verstehen, daß jene eine Million zwar aus dem Staatsschatze bereits abgehoben, aber noch nicht verausgabt ist. Dagegen ist die zurückgeflossene eine Million von den zu den Roggen-Ankäufen verwandten vier Millionen Thalern nur in der General-Staatskasse vereinnahmt; sie befindet sich also noch nicht wieder im Staatsschatze, sondern nur unter den Beständen der General-Staatskasse, welche für laufende Bedürfnisse reservirt bleiben müssen, und daher nur unter den Resteinnahmen des Staatsschatzes. Außerdem kommen aber noch zu diesem Baarbestande von 11½ Millionen die drei Millionen, welche der Bank überwiesen sind, und dann das Guthaben der General-Staatskasse an die Bank, welches sich ebenfalls auf über eine Million beläuft, so daß, wenn es darauf ankommt, die disponiblen baaren Mittel des Staates anzugeben, diese Summen zusammengerechnet sich auf mehr als 15 Millionen belaufen würden. Dies muß, ich wiederhole es, als ein sehr günstiger Zustand angesehen werden, zumal, wenn man die im Verhältniß zu anderen Staaten so geringe Staatsschuld in Betracht zieht.

Nachdem uns nun das Ministerium diese ausführlichen Mittheilungen gemacht hatte, die wir mit dem lebhaftesten Danke entgegengenommen haben, haben wir geglaubt, von demselben erwarten zu dürfen, daß es auch über den Gang, den es ferner einzuschlagen gedenkt, und über die Wege der Ausführung uns vollständige Eröffnungen machen würde. Die Abtheilung oder wenigstens ich für meine Person habe dies weniger im Interesse der Diskussion in dieser Versammlung für wünschenswerth erachtet, weil wir von der Ansicht ausgingen, daß die Versammlung zu dem Vertrauen, welches sie bereits in der Adresse ausgesprochen hat, sich auch heute bekennen und nicht das Ministerium in seinen Maßnahmen allzu ängstlich beschränken würde, namentlich in der jetzigen Zeit, wo man kaum über den Zeitraum von 8 Tagen hinaus alle Eventualitäten in Europa zu überschauen vermag. Wir haben aber geglaubt, daß es für das Land von der größten Wichtigkeit sei, wenn das Ministerium mindestens in allgemeinen Zügen den Weg andeutete, auf welchem es vorwärts zu schreiten gedenke. Wir können uns nicht verhehlen, daß, wenn selbst

das Votum in dieser Versammlung, wie ich hoffe, einstimmig ausfallen wird, dies nicht ausreicht, um das Vertrauen im Lande zu gewinnen, welches das Ministerium in Anspruch nehmen muß. Es schien uns unbedingt erforderlich, daß man sich von neuem von der Wahrheit und praktischen Erfahrung der Regierung, und namentlich der Finanzmänner in derselben, anschaulich überzeuge, daß zu dem Ende, und dies ist auch der Gang in allen constitutionellen Staaten, die Minister allgemeine Andeutungen machen über den Weg, den sie einzuschlagen bereit sind zur Hebung der jetzigen Verlegenheiten, zur Beseitigung der gegenwärtigen Krisis.

Wir haben uns Glück gewünscht, daß diese Vorstellungen bei dem Ministerium Eingang gefunden haben. In der Abtheilung war dies zwar noch nicht vollständig der Fall, weshalb auch 2 Mitglieder, das verehrte Mitglied für Breslau und ich, sich nicht mit der zweiten Frage einverstanden erklären konnten. Heute aber will ich gern gestehen, daß durch die Erklärungen, welche wir so eben aus dem Munde des Herrn Finanz-Ministers gehört haben, meine Bedenklichkeiten vollständig gehoben sind.

Wie sich einige Redner bereits ausgesprochen haben, so hatte es auch uns geschienen, als ob das Ministerium wesentlich bezwecke, im Lande einzelne Kredit-Associationen von Privaten sich bilden zu lassen, diesen die Ausgabe von Zetteln zu gestatten und dann diese Zettel zu garantiren. Wir haben diesen Weg für bedenklich gehalten, namentlich mit Rücksicht auf die geringe Zahl von Kapazitäten, die in den verschiedenen Lokalitäten des Staates in diesem Augenblicke vorhanden sind. Unter dem seitherigen Regime waren wir gewohnt, alle Kenntniß, alle Intelligenz nur von Berlin aus zu hoffen

(Gelächter.)

und alles Heil nur von dorther zu erwarten. Dies Regime hat zur Folge gehabt, daß in den Provinzen an manchen Orten nicht die hinlänglichen Fähigkeiten vorhanden sind zur Handhabung eines so schwierigen, so viele Sachkenntniß und Gewandtheit, wie die Leitung von Kredit-Associationen, erfordernden Geschäfts. Dieser Zustand wird sich freilich jetzt ändern, aber es kann doch nicht mit einem Zauberschlage geschehen. Aus dieser Erwägung der gegenwärtigen Lage und aus der Schwierigkeit einer solchen Finanz-Operation haben wir die Besorgniß geschöpft, daß einzelne Institute dieser Art nicht mit der gehörigen Sorgfalt könnten geleitet werden, so daß ihre Zettel das Vertrauen verlieren würden, — daß in Folge dessen die Kreditlosigkeit des einen Papiers nachtheilig auf die Sicherheit einer anderen Bank zurückwirken und in dem allgemeinen Strudel selbst das bis jetzt zu den Banknoten und Kassenanweisungen mit Recht bestehende Vertrauen erschüttern und eine beispiellose Verwirrung in den zirkulirenden Mitteln herbeiführen müsse. Das Ministerium hat, wohl in Folge dieser Bedenken, es gerathen gefunden, sich über seine Pläne heute näher auszusprechen, und ich pflichte dem von dem Herrn Finanzminister in seinen Grundzügen entwickelten Plane jetzt vollständig bei. Er stimmt im Wesentlichen mit dem Plane überein, dessen Entstehen wir dem verehrten Mitgliede für Breslau verdan-

ken, und welchem ich mich sehr gern angeschlossen habe. Dieser Plan läuft darauf hinaus, daß man die vorhandenen baaren Mittel des Staatsschatzes, also diese 12 oder 15 Millionen nicht vorausgabe, sondern sie als Stammfonds für die Realisation der noch ferner auszugebenden Staatsnoten zusammenhalte, daß man diesen Fonds in Verbindung mit der Bank verwalte, ohne jedoch die Verwaltungen zu verschmelzen, was nach den bestehenden leider sehr beschränkenden Bestimmungen nicht gestattet wäre, vielmehr mit einem besonderen Ausschusse unter dem seitherigen Chef und unter Kontrolle des Herrn Finanzministers. Er würde benutzt werden zur Kreirung neuer Circulationsmittel, welche ihre Sicherheit in diesem Realisationsfonds mit Beiziehung der vorhandenen Staats- und Eisenbahnpapiere, und, wenn es erforderlich ist, in speziellen Hypotheken auf die Staatsdomänen finden würden, damit sie in keiner Weise, wie dies freilich in andern Ländern und namentlich in Frankreich mit den Assignaten der Fall gewesen ist, der nöthigen Sicherheit für die jedesmalige Realisation entbehren. Wir haben namentlich auch darauf hingedeutet, daß diese Noten in kleineren Appoints von 1 bis 5 Thaler emittirt werden müssen, einmal, weil der Verkehr eben dieser kleinen Geldmittel bedarf, um die Zahlungen im Interesse der arbeitenden Klasse zu vermitteln, und dann, weil diese kleineren Appoints die Bürgschaft gewähren, daß sie nicht zu häufig und in großen Summen zur Realisation präsentirt werden, wodurch das baare Geld aus dem Realisations-Fonds gezogen werden könnte. Um den Kredit in den Provinzen aufzuhelfen, würde es nöthig sein, Spezial-Banken in den Provinzen zu bilden, aber diese müssen alle unter der centralen Leitung der Staatsbank verwaltet und nur aus dieser mit deren Zetteln fundirt werden. Dies stimmt im Wesentlichen auch mit dem Vorschlage des geehrten Mitgliedes aus Berlin überein. Die Ausführung überhebt uns jeder Nothwendigkeit einer Anleihe und namentlich der bedenklichen Maßregel einer Zwangsanleihe, wobei ich noch einschalten muß, daß ich eine freiwillige Anleihe in jetziger Zeit für ganz unausführbar halte. Es überhebt uns auch der Nothwendigkeit einer neuen Steuer, in einem Zeitpunkt, wo dem Vernehmen nach in manchen Theilen des Staates die Passion, Steuern zu bezahlen, sehr abgenommen haben soll.

(Heiterkeit.)

Wir haben geglaubt, daß dieses Mittel praktisch und ausführbar und was sehr zu beachten ist, zugleich angenehm ist, zumal es sich vor Allem darum handelt, dies Circulationsmittel an die Stelle des, wie wir aus den mancherlei Vorträgen in den verschiedensten Bildern gehört haben, in verschwiegene Höhlen verkrochenen baaren Geldes zu setzen, und den geschwächten Kredit dadurch zu beleben. Ich glaube, daß dadurch auch die Bedenklichkeiten, von denen wir gehört haben, wesentlich vermindert werden; selbst die des geehrten Abgeordneten für die sächsische Ritterschaft, dessen politische Antipathie ich sehr wohl begreife, die ihn aber, davon bin ich überzeugt, bei seinem loyalen Charakter nicht soweit führen wird, dem Gouvernement unnöthige Verlegenheiten zu bereiten.

Es wird namentlich nicht zweifelhaft sein können, daß man die Ergreifung dieser Maßregel nicht verschieben darf bis zum Zusammentritte der nächsten Versammlung, welche jedoch, wie ich hoffe, nicht erst nach zwei oder drei Monaten, sondern wie ich höre, schon am 22. Mai zusammentreten wird, also an einem großen Tage von historischer Bedeutung. — Denn gerade in dem jetzigen Augenblicke, wo jede Stunde drängt, wo jede Stunde neue Deputationen nach Berlin fördert, welche die Minister ungleich wichtigeren Staatsgeschäften entziehen, wo jede Stunde neue Kalamitäten herbeiführt, wo es überall an Circulationsmitteln fehlt, dürfen wir nicht säumen, zu handeln, es handelt sich um das Wohl des Landes, um die Existenz jedes Einzelnen in dieser Versammlung. Diese zweite Maßregel ist noch viel dringender als die erste. Es handelt sich nicht darum, Fabriken zu unterstützen, die schon gefallen sind, Banquiers zu erhalten, welche schon zu Grunde gingen, sondern im Allgemeinen dem Kredit im Lande aufzuhelfen, nicht etwa blos für die Fabriken, die Industrie, sondern auch für die Landwirthschaft und den Grundbesitz, dadurch, daß man neue Circulationsmittel schafft, wo die alten geschwunden sind. Diese Maßregel ist unerläßlich, sie muß eintreten, wenn die Zahl der Bankerotte, welche so großes Unheil für den Verkehr geschaffen haben, sich nicht stündlich noch vermehren soll.

Die Bewilligung der 15 Millionen zum Zweck der Mobilmachung des Heeres ist nur eine eventuelle Maßregel, wir dürfen erwarten, daß sie erst dann eintreten wird, wenn es nothwendig ist, daß sie aber unter allen Umständen früher eintreten wird, bevor das verhängnißvolle Wort „Zu spät" ertönt, jetzt, wo wir nicht über den Zeitraum von acht Tagen hinausblicken können, wo an der östlichen wie an der westlichen Gränze sich Kriegsungewitter zusammenziehen. Wir hören, daß der Einfall von einigen Tausend Deutschen zu erwarten ist, um uns die Republik mit gewaffneter Hand zu bringen, wobei ohne Zweifel auch Franzosen sich betheiligen werden. Wenn auch von der provisorischen Regierung zu Paris desavouirt, können sie doch uns mit Frankreich in einen Krieg verwickeln, denn wenn einmal ein Zusammentreffen stattgefunden hat, so wird die Regierung entweder dem Drängen der Massen in Paris nachgeben oder die Idee der französischen Ehre sie verleiten, sich der Sache anzunehmen. Wollen wir also die Ehre des Landes behaupten, so müssen wir zeigen, daß wir noch die alten Preußen sind, wir müssen die Regierung unterstützen aus allen Kräften.

(Lebhafter Beifall.)

Es handelt sich nicht blos um die Existenz des Staates, es handelt sich zugleich um die Geltung Preußens in Deutschland, um eine würdige Stellung im deutschen Bunde. In Darmstadt ist in einer halben Stunde und in Stuttgart in eben so kurzer Zeit ein Vertrauens-Votum ertheilt; soll Preußen geringeren Patriotismus beweisen? Soll der letzte Vereinigte Landtag nicht mit Ehren seine Tage beschließen?

(Bravo!)

Es kann hiergegen kein Zweifel aufkommen. Wenn wir dem Ministerium vertrauen, so wollen wir, nachdem wir nun seine Pläne kennen gelernt und von der Zweckmäßigkeit derselben uns überzeugt haben, diesem Vertrauen Kraft geben durch unser Votum. Unsere Minister sind ja verantwortliche Minister; noch kurze 6 Wochen, und sie haben denen, die nach uns kommen, eine schwere Rechenschaft abzulegen.

Versagen wir dies Votum, so ist das Ministerium außer Stande, die Regierung länger zu führen; ich brauche nicht zu sagen, wie schwer es sein würde, ein neues Ministerium zu bilden, und ich weiß in der That nicht, welcher der geehrten Redner dazu in der Lage sich befinden würde.

(Heiterkeit.)

Ich habe Niemanden persönlich zu nahe treten wollen; aber ich darf sagen, daß wir allen Grund haben, uns Glück zu wünschen, daß in dieser verhängnißvollen Zeit es Männer gegeben hat, die ihrer politischen Meinung nach sich in der Lage befanden, diese Plätze einzunehmen, und die Muth und Charakter hatten, dieses große persönliche Opfer dem ganzen Lande zu bringen.

(Bravo!)

Diese Männer sind auch auf Dornen, nicht auf Rosen gebettet, erhöhen wir nicht die Schwierigkeiten ihrer Stellung, schenken wir ihnen Anerkennung und Vertrauen! Ein jedes Mißtrauensvotum würde ich als einen Verrath des Vaterlandes erkennen. Ich stimme für das Ministerium!

(Lang anhaltender stürmischer Beifall, kurze Pause, nochmaliger stürmischer Beifall und Ruf zur Abstimmung; die Versammlung ist so bewegt, daß eine Unterbrechung von 10 Minuten stattfindet.)

Abgeordn. Milde: Ich erkläre, nachdem mein verehrter Freund den Gegenstand vollkommen erschöpft, ich mich nur deshalb des Wortes begebe, weil nach den Erklärungen des Herrn Finanz-Ministers ich voraussetzen kann, daß der von mir angeregte Plan von den Herren Ministern angenommen ist und ich jeder weiteren Auseinandersetzung nach den gehabten Besprechungen mit dem Herrn Finanz-Minister mich überheben kann.

Marschall: Der Abgeordnete Milde hat erklärt, daß er auf das Wort zu verzichten bereit sei, wenn die Versammlung die Abstimmung wünscht. Wenn dies von den übrigen Abgeordneten, die sich um das Wort gemeldet hatten, auch angenommen werden kann, und wenn dem nicht widersprochen wird, so würden wir um so leichter zur Abstimmung kommen.

(Der Ruf zur Abstimmung wird sehr lebhaft.)

Referent Abgeordn. Knoblauch: Ich bemerke noch, daß es wünschenswerth wäre, wenn über beide Fragen auf einmal abgestimmt würde, was um so zulässiger erscheint, da auch diejenigen beiden Mitglieder der Abtheilung, welche über die zweite Frage früher abweichender Meinung waren, derselben gegenwärtig beistimmen.

Marschall: Ich bin dem nicht entgegen, daß beide Anträge

der Abtheilung in einer Frage zur Abstimmung gebracht werden. Die Frage würde also heißen:

Beschließt die Versammlung, die Regierung zu ermächtigen,

1) auf außerordentlichem Wege zum äußeren und inneren Schutz der Monarchie eine Summe von 15 Millionen Thaler zu beschaffen?

2) zur Herstellung des Kredits im Innern und zur Erhaltung von Handel, Gewerbe und Landwirthschaft Garantieen bis zum Gesammtbetrage von 25 Millionen Thaler unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß möglichst gestrebt werde, Verluste für den Staat, welche diese Garantieen zur Folge haben könnten, zu verhüten.

Diejenigen, welche die Frage bejahen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Dies geschieht.)

Die Frage ist mit einer an Einstimmigkeit gränzenden Majorität bejaht worden.

Landtags-Kommissar: Die anerkennenden Worte, welche wir von dem letzten der Herren Redner von dieser Tribüne aus gehört haben, und die er mit dem Talente ausgesprochen, welches schon so oft die Bewunderung der Versammlung erregte, haben in Ihrer Versammlung Anklang gefunden, und eine für den Staat hochwichtige Angelegenheit ist kurz und rasch erledigt worden. Die Regierung drückt den Dank für das Vertrauen aus, welches in der so eben stattgehabten Abstimmung sich ausspricht. Ich knüpfe daran eine Hoffnung, welche zu den Motiven der Regierung gehörte, als sie die Proposition vorlegte, nämlich die: das Land werde die Ueberzeugung gewinnen, daß die Mitglieder des Landtages selbst Glauben haben an das, was die Gegenwart uns gebracht hat, Vertrauen auf das, was die Zukunft uns bringen wird.

Abgeordn. Graf von Gneisenau: Meine Herren! Aus den öffentlichen Blättern habe ich ersehen und vernommen, daß der Magistrat von Berlin Maßregeln trifft, um die Tagelöhner, welche nicht Ortsangehörige von Berlin sind, zu entfernen. Insofern eine solche Maßregel nur auf Ausländer in Anwendung gebracht wird, läßt sich dagegen nichts einwenden; sofern sie aber auch auf preußische Unterthanen angewendet wird, scheint sie eines gesetzlichen Grundes zu entbehren und droht das übrige Land mit einem Heer Mittelloser zu überschwemmen. Das Gesetz vom 31sten Dezember 1842 über die Aufnahme neuanziehender Personen sagt §. 2: „Keinem selbstständigen preußischen Unterthan kann, insofern er im Stande ist, seinen Unterhalt nachzuweisen, der Aufenthalt versagt werden." Nun, meine Herren, unter den Zusagen, welche Se. Majestät der König in letzter Zeit gemacht haben, ist auch die der Gleichheit vor dem Gesetz. Ich glaube, daß eine solche nicht blos in Hinsicht auf Personen besteht, sondern auch auf das Moralische speziell ausgedehnt werden müsse. Spezielle Ausnahme-Verordnungen können jetzt nicht mehr stattfinden. Es kann also, glaube ich, einer Kommune, sei sie auch noch so groß, nicht gestattet sein, von der allgemeinen Gesetzgebung

sich zu emanzipiren und Lasten auf das übrige Land zu wälzen. Wir alle wissen, meine Herren, daß der Druck der Zeit sowohl auf dem Lande, als auf den Einwohnern Berlins schwer lastet. Aber das übrige Land, und namentlich das platte, ist unschuldig an dem jetzigen Zustande. Es wäre daher eine große Ungerechtigkeit, wenn das übrige Land nun noch auf andere Art gedrückt werden sollte. Ich trage daher darauf an, daß der Herr Minister des Innern eine Aufklärung darüber geben wolle, was den Magistrat zu diesem Schritte berechtigt, und für die Zukunft Maßregeln treffen zu wollen, daß die Gleichheit vor dem Gesetze in allen Kommunen eingeführt werde.

Staats-Minister von Auerswald: Insofern der Sinn dieser mir nicht vorher mitgetheilten Anfrage dahin geht, zu erfahren, ob das Ministerium entschlossen ist, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die Gesetze aufrecht zu erhalten, kann ich versichern, daß es in jeder, auch in der erwähnten Beziehung geschehen wird; insofern aber beabsichtigt gewesen ist, über spezielle Verhältnisse, die derselbe aus der Zeitung entnommen hat, hier Auskunft zu erhalten, so muß ich bemerken, daß ich mich dazu hier nicht veranlaßt finde, weil der Thatbestand nicht klar vorliegt; ich darf übrigens mit Bestimmtheit voraussetzen, daß das Ministerium nicht in die Lage kommen wird, einer Behörde, wie der Magistrat von Berlin, gegenüber, das verletzte Gesetz aufrecht erhalten zu müssen.

Abgeordn. Möwes: Der geehrte Redner der sächsischen Ritterschaft hat seinen Antrag hergeleitet aus einer angeblichen Verfügung des Magistrats zu Berlin. Ich muß dem Herrn Minister darin beistimmen, daß dieser Gegenstand gegenwärtig hier einer Berathung nicht unterworfen werden kann. Ich erlaube mir aber zu bemerken, daß zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Stadt schon das Ministerium des Innern durch das Polizei-Präsidium sich veranlaßt gesehen hat, dahin zu verfügen: daß alle Personen, die der Stadt Berlin nicht angehören und ohne Arbeit sind, entfernt werden sollen, eine Maßregel, der Niemand wird widersprechen können, da sie auf früheren Gesetz-Grundlagen beruht und durch die Nothwendigkeit der Umstände dringend geboten wird. Mir ist übrigens nicht bekannt, daß von Seiten des Magistrats eine so allgemeine Verfügung erlassen worden ist, daß alle fremden Arbeiter von hier zu entfernen seien. Auch ich halte den Magistrat nicht für berechtigt, von Gesetzes-Vorschriften abzuweichen, wohl aber weiß ich, daß außerordentliche Ereignisse außerordentliche Maßregeln nöthig machen, und daß jener befugt ist, alle diejenigen Personen, die in seinem Verwaltungskreise Arbeit erhalten haben, ohne der hiesigen Stadt anzugehören, aus der Arbeit zu entlassen. Alle Mittel, die dazu dienen, daß in unserer Stadt Ruhe, Sicherheit und Ordnung hergestellt werden kann, müssen angewendet werden. Einer weiteren Rechtfertigung der ergriffenen Maßregeln wird es an diesem Orte nicht bedürfen.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Meine Herren, der im Hinscheiden begriffene Landtag.....

(Aufregung.)

Meine Herren, er hält heute seine letzte Versammlung und kann wohl so genannt werden. Der im Hinscheiden begriffene Landtag hat eben ein sehr bedeutendes, sehr wichtiges Vertrauens-Votum der Staats-Regierung gegeben. Er hat es, ernsten Bedenken der öffentlichen Meinung gegenüber, nur nach schweren Kämpfen gethan, um in so ernster, schnell fortwollender Zeit die Königliche Regierung zu kräftigen und zu stützen, aber ich glaube in gleichem Sinne der hohen Versammlung es thun zu können; er fordert nunmehr aber auch vom Gouvernement, daß es sofort zum entschiedensten Handeln sich wende, um Ordnung und Ruhe, Achtung vor dem Gesetz und Sicherheit des Eigenthums wieder herzustellen.

(Bravo.)

Denn nur auf diesem Wege kann Preußen wieder in sich erstarken, wieder den Einfluß gewinnen, den es in Deutschland seiner Größe und Bedeutung nach haben muß und beanspruchen darf. Nur auf solche Weise kann es den Segen großer Errungenschaften genießen, ein leuchtend Beispiel, wie der besonnene Geist, herrschend über die Leidenschaft, die Sonder-Interessen dem Wohle der Gesammtheit zu opfern weiß, und wie aus Kampf und Streit und aus dem Flammenmeere der entzündeten Geister Preußen verjüngt und höher — ein Phönix aus der Asche — steigt.

(Vielseitiges Bravo.)

Abgeordn. von Thadden-Triglaff (vom Platz): Ich bitte ums Wort.

(Große Aufregung, viele Stimmen: Nein, nein!)

Ich will eine Frage an die verantwortlichen Herren Minister richten!

Marschall: Die Abgeordneten von Niemojewski und von Niegolewski beharren darauf, das Wort zu erhalten. Sie müssen aber selbst einsehen, daß es unmöglich ist, in der Angelegenheit, über welche die Abstimmung stattgefunden hat, ihnen das Wort zu ertheilen, und sie erklären sich damit einverstanden, daß nur im Protokoll bemerkt werde, daß sie sich um das Wort gemeldet hatten. Das kann bemerkt werden.

(Allgemeines Geräusch, so daß man nichts verstehen konnte.)

Abgeordn. Siebig: Einer hohen Versammlung kann ich nicht vorenthalten, meine Ansicht auszusprechen. Ueber Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetz . . .

(Allgemeine Aufregung.)

Ich bitte um die Rede . . .

(Wachsende Aufregung.)

Die erste Erscheinung der Freiheit . . .

(Viele Stimmen: Von der Tribüne. Der Abgeordnete tritt herunter; große Aufregung; der Marschall giebt das Zeichen mit der Glocke.)

Landtags-Kommissar: Ich habe mich erhoben, um zu bemerken, daß die vorgelegten Allerhöchsten Propositionen erledigt sind, daß Petitionen von Seiten des Landtags zur Erledigung nicht vorliegen und von Seiten der Regierung dem Vereinigten Landtage keine weiteren Mittheilungen zu machen sind, so daß dem Schluß des Land-

tags nichts entgegenstehen würde. Es wird die Versammlung zu erwägen haben, inwiefern sie noch neue Gegenstände in Berathung ziehen will.

(Sehr viele Stimmen: Nein, nein!)

Fürst Lichnowsky: Wir bitten Ew. Durchlaucht, auf den Schluß des Landtags anzutragen,

(Vielstimmiges Bravo!!)

und ich bitte, meinen Antrag zur Unterstützung bringen zu wollen.

Marschall: Es ist mir unter mehreren anderen eine Petition von einigen dreißig Mitgliedern aus der Provinz Sachsen zugegangen, welche die Entlastung des Grund-Eigenthums von gutsherrlichen und anderen Lasten betrifft. Diesen Antrag habe ich der 2ten Abtheilung zur Berichterstattung überwiesen. Die 2te Abtheilung ist zusammengetreten und hat beschlossen, mich zu veranlassen, an die Versammlung die Frage zu richten, ob sie überhaupt gemeint sei, sich auf die Berathung von Petitionen einzulassen.

(Viele Stimmen: Nein! Nein!)

Es ist also hiernach eine Abstimmung als überflüssig zu erachten. Wir kommen nun zum Schluß des Landtags, und ich will nur noch wenige Worte hinzufügen. Die Mitglieder des ersten wie des letzten Vereinigten Landtags dürfen sich sagen, daß sie ihre Aufgabe darin erkannt haben, Sonder-Interessen nicht zu vertreten. Sonder-Interessen zu vertreten, war es niemals an der Zeit; von nun an wird dies weniger als jemals an der Zeit sein. So werde ich z. B. auf die mir zustehenden Gerechtsame in Bezug auf Gerichtsbarkeit, Polizeiverwaltung, Patronat und Steuerfreiheit verzichten, so wie ich schon auf das Jagdrecht in Gemeinde-Waldungen und auf Gemeinde-Feldern verzichtet habe, nicht in Folge von Nöthigung, die ein Nichtigkeitsgrund sein würde, und die nicht stattgefunden hat, sondern weil ich glaube, daß solche Rechte in einem Lande, in welchem alle Konsequenzen des constitutionellen Systems wirklich gezogen werden, nicht an ihrem Platze sind. Alle Konsequenzen der constitutionellen Regierungsform müssen aber jetzt wirklich gezogen werden. Preußen kann niemals das thun, was in anderen deutschen Staaten seit mehr als 20 Jahren geschehen ist, welche die constitutionelle Regierungsform angenommen, aber ihre wesentlichen Konsequenzen abgelehnt hatten, weshalb auch diese Vergangenheit der letzten 20 Jahre für Preußen niemals als Vorbild aufgestellt werden konnte. Alle Konsequenzen der constitutionellen Regierungsformen müssen gezogen werden, nicht mehr, das wäre gefährlich für die öffentliche Wohlfahrt, nicht weniger, denn jedes Weniger würde eine Reaction sein, und eine Reaction kann und darf nicht stattfinden. Das ist meine feste und unerschütterliche Ueberzeugung. Wir Alle hoffen, und wer ist unter uns, der es nicht auch glauben wollte, daß sich in Preußen unter der wahrhaft constitutionell-monarchischen Regierungsform befriedigende Zustände heranbilden werden. Wir richten aber unseren Blick nicht allein auf Preußen, sondern mehr noch auf Deutschland. Keiner von uns ist zu alt, als daß er sich nicht durch den Gedanken an eine einheitliche Gestaltung Deutschlands, mit Bewahrung aller achtunggebietenden Be-

sonderheiten, sollte begeistert fühlen. Daß dies nicht auf vollkommen ruhigem Wege erreicht werden konnte, war zu erwarten. Wir wollen aber die Ueberzeugung festhalten, daß die Opfer, die von vielen Seiten gebracht werden müssen, nicht so groß sein werden, daß sie gegen das zu erreichende Ziel in Betracht kämen. Unserem Könige ist es in jedem Falle vorbehalten, hierzu auf eine tief eingreifende Weise mitzuwirken. Gott erhalte ihn. Er lebe hoch!

(Dreimaliges einstimmiges Hoch!)

Landtags-Kommissar: Auf Befehl Sr. Majestät des Königs erkläre ich den zweiten Vereinigten Landtag hiermit für geschlossen.

Marschall: Es ist nur noch zu bemerken, daß das Protokoll der heutigen Sitzung morgen Vormittag um 9 Uhr vor so vielen oder so wenigen Mitgliedern, als sich hier in diesem Saale einfinden, verlesen werden wird.

(Schluß der Sitzung nach ½2 Uhr.)

Aktenstücke

und

Sitzungs-Protokolle

des

zum 2. April 1848 zusammenberufenen
Vereinigten Landtages.

Patent

wegen

Einberufung des Vereinigten Landtages.

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben im Verein mit der Kaiserlich österreichischen Regierung Unsere deutschen Bundesgenossen eingeladen, sich unverzüglich zu einer gemeinsamen Berathung über diejenigen Maßregeln zu vereinigen, welche unter den gegenwärtigen schwierigen und gefahrvollen Verhältnissen das Wohl des deutschen Vaterlandes erheischt, und sind entschlossen, mit allen Unseren Kräften dahin zu wirken, daß diese Berathungen zu einer wirklichen Regeneration des deutschen Bundes führen, damit das deutsche Volk in ihm wahrhaft vereinigt, durch freie Institutionen gekräftigt, nicht minder aber auch gegen die Gefahren des Umsturzes und der Anarchie geschützt, die alte Größe wiedergewinne, damit Deutschland den ihm gebührenden Rang in Europa einnehme. Welches aber auch der Erfolg dieser Unserer Bemühungen sein möge, so werden jedenfalls dadurch Maßregeln für Unsere Staaten bedingt, zu deren Ausführung Wir der Mitwirkung Unserer getreuen Stände bedürfen. Dieserhalb und weil Wir überhaupt in so großen und entscheidenden Epochen, wie die gegenwärtige, Uns nur in Vereinigung mit Unseren Ständen stark fühlen, haben Wir beschlossen, den Vereinigten Landtag

auf Donnerstag, den 27. April d. J., in Unserer Haupt= und Residenzstadt Berlin zu eröffnen, und beauftragen das Staats=Ministerium, die Einberufung desselben durch den Minister des Innern zu veranlassen, auch die sonst erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Gegeben Berlin, den 14. März 1848.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

Mühler. von Rother. Eichhorn. von Thile.
von Savigny. von Bodelschwingh.
Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. von Canitz.
von Düesberg. von Rohr.

Patent
wegen
beschleunigter Einberufung des Vereinigten Landtages.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Als Wir am 14ten d. M. Unsere getreuen Stände zum 27. April d. J. beriefen, um vereint mit ihnen diejenigen Maßregeln zu beschließen, welche die, Unseren deutschen Bundesgenossen vorzuschlagende Regeneration Deutschlands auch für Preußen nothwendig bedingen, konnten Wir nicht ahnen, daß in denselben Stunden große Ereignisse in Wien einerseits die Ausführung Unserer Vorschläge wesentlich erleichtern, andererseits aber auch die Beschleunigung ihrer Ausführung unerläßlich machen würden.

Jetzt, nach jenem wichtigen Ereigniß finden Wir Uns vor Allem bewogen, nicht allein vor Preußens, sondern vor Deutschlands — so es Gottes Wille ist — bald innigst vereintem Volke laut und unumwunden auszusprechen, welche die Vorschläge sind, die Wir Unseren deutschen Bundesgenossen zu machen beschlossen haben.

Vor Allem verlangen Wir, daß Deutschland aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat verwandelt werde. Wir erkennen an, daß dies eine Reorganisation der Bundesverfassung voraussetzt, welche nur im Verein der Fürsten mit dem Volke ausgeführt werden kann, daß demnach eine vorläufige Bundesrepräsentation aus den Ständen aller deutschen Länder gebildet und unverzüglich berufen werden muß. — Wir erkennen an, daß eine solche Bundesrepräsentation eine konstitutionelle

Verfassung aller deutschen Länder nothwendig erheische, damit die Mitglieder jener Repräsentation ebenbürtig neben einander sitzen.

Wir verlangen eine allgemeine deutsche Wehrverfassung und werden beantragen, solche im Wesentlichen derjenigen nachzubilden, unter welchen Unsere — Preußens Heere — in den Freiheitskriegen unverwelkliche Lorbeern sich errangen. Wir verlangen, daß das deutsche Bundesheer unter einem Bundesbanner vereinigt werde, und hoffen, einen Bundesfeldherrn an seiner Spitze zu sehen. Wir verlangen eine deutsche Bundesflagge und hoffen, daß in nicht zu langer Frist eine deutsche Flotte dem deutschen Namen auf nahen und fernen Meeren Achtung verschaffen werde.

Wir verlangen ein deutsches Bundesgericht zur Schlichtung aller Streitigkeiten staatsrechtlichen Ursprungs zwischen den Fürsten und Ständen, wie auch zwischen den verschiedenen deutschen Regierungen.

Wir verlangen ein allgemeines deutsches Heimathsrecht und volle Freizügigkeit in dem gesammten deutschen Vaterlande.

Wir verlangen, daß fortan keine Zollschranke mehr den Verkehr auf deutschem Boden hemme und den Gewerbefleiß seiner Bewohner lähme; Wir verlangen also einen allgemeinen deutschen Zollverein, in welchem gleiches Maaß und Gewicht, gleicher Münzfuß, ein gleiches deutsches Handelsrecht auch das Band materieller Vereinigung bald um so fester schließen möge.

Wir schlagen vor Preßfreiheit mit gleichen Garantieen gegen deren Mißbrauch für das gesammte deutsche Vaterland.

Das sind Unsere Vorschläge, Unsere Wünsche, deren Verwirklichung Wir mit allen Unseren Kräften zu erstreben suchen werden. Mit stolzem Vertrauen rechnen Wir dabei auf die bereiteste Mitwirkung Unserer deutschen Bundesgenossen und des gesammten deutschen Volks, welches Wir mit Freuden durch Einverleibung Unserer nicht zum Bunde gehörigen Provinzen in den Bund verstärken werden, wenn, wie Wir voraussetzen, deren berufene Vertreter diesen Wunsch theilen und der Bund sie aufzunehmen bereit ist.

Wir geben der freudigen Hoffnung Raum, daß die Ausführung Unserer Absichten, ja daß schon deren Anbahnung die

Spannung heben wird, die jetzt zu Unserem großen Schmerz das deutsche Vaterland erfüllt, die Verkehr und Gewerbe lähmt, es spaltet, die es zu zerreißen droht, — ja Wir hoffen, daß jene Maßregeln Deutschland in sich stark, nach außen geachtet machen werden, damit in seinen vereinigten Kräften Europa die sicherste Gewähr eines dauernden, gesegneten Friedens finden möge.

Damit aber die Erfüllung Unserer Absichten am wenigsten in Unseren Staaten Zögerung und Hinderniß finden könne, damit Wir desto eher diejenigen Vorschläge zu entwickeln im Stande sind, welche Wir für die Verfassung Unserer Staaten nöthig erachten, haben Wir beschlossen, die Berufung des Vereinigten Landtages zu beschleunigen und beauftragen das Staats-Ministerium, diese Einberufung auf Sonntag, den 2. April d. J. zu bewirken.

Gegeben Berlin, den 18. März 1848.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

Mühler. v. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden.
Frhr. v. Canitz. v. Düesberg. v. Rohr.

Ich benachrichtige das Staats=Ministerium, daß Ich den Vorsitzenden desselben, Staats=Minister Grafen Arnim, zu Meinem Kommissarius für die bevorstehende Versammlung des Vereinigten Landtages ernannt habe.

Potsdam, den 25. März 1848.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats=Ministerium.

Im Verfolg Meines Erlasses vom 25sten d. M. benachrichtige Ich das Staats=Ministerium, daß Ich in Stelle des inmittelst abgetretenen Ministers, Grafen von Arnim, den Vorsitzenden des Staats=Ministeriums, Minister Camphausen, zu Meinem Kommissarius für die bevorstehende Versammlung des Vereinigten Landtags ernannt habe.

Potsdam, den 31. März 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Staats=Ministerium.

Ich benachrichtige das Staats-Ministerium, daß Ich für die bevorstehende Versammlung des Vereinigten Landtags den Fürsten zu Solms-Hohen-Solms-Lich zum Marschall und den Staats-Minister a. D. Grafen von Arnim zum Vice-Marschall der Herren-Kurie, den Oberst-Lieutenant a. D. von Rochow zum Marschall, den Ober-Burggrafen von Brünneck zum Vice-Marschall der Drei-Stände-Kurie ernannt habe.

Potsdam, den 31. März 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Staats-Ministerium.

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums genehmige Ich, daß zu den Sitzungen des bevorstehenden Vereinigten Landtages, so weit der beschränkte Raum es gestattet, Zuhörer auf die Gallerie zugelassen und dazu von den Marschällen beider Kurien Eintritts-Karten ausgegeben werden, wobei die Zeitungs-Redaktoren besonders zu berücksichtigen sind.

Potsdam, den 1. April 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

contr. Camphausen.

An das Staats-Ministerium.

Gesetze,

welche aus den Berathungen des Vereinigten Landtages hervorgegangen sind.

Provisorische Verordnung,

die Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine direkte Steuer betreffend.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die auf Grund des §. 1 h. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 (G. Samml. S. 134) und des Gesetzes wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer von demselben Tage (G. Samml. S. 143) zur Hebung kommende Mahlsteuer hört in denjenigen Städten, deren verfassungsmäßige Vertreter bei der vorgesetzten Regierung darauf antragen werden, an dem von Unserem Finanz-Minister zu bestimmenden Tage auf.

§. 2.

An Stelle der Mahlsteuer tritt eine direkte Steuer, deren Form der Wahl der betreffenden Kommune unter Genehmigung Unserer Minister des Innern und der Finanzen überlassen bleibt. Dieselbe ist in denjenigen Städten, wo direkte Kommunalsteuern bereits bestehen, als Zuschlag zu den letzteren, wo dergleichen Steuern noch nicht bestehen, oder wo die Einrichtung der bestehenden Steuern die Aufbringung der neuen Steuer im Wege des Zuschlages nicht oder nur zum Theil gestattet, nach Maßgabe eines von der Kommunal-Behörde der vorgesetzten Regierung einzureichenden, von Unseren Ministern des Innern und der Finanzen zu genehmigenden Regulativs zu erheben.

Handarbeiter, Tagelöhner und alle ihren Erwerbs-Verhältnissen nach in ähnlicher Lage befindliche Personen sind von Entrichtung der Steuer befreit. Den Kommunen bleibt es überlassen, diese Befreiung näher festzustellen.

§. 3.

Die Steuer bildet für eine jede Stadt ein festes Kontingent, dessen Betrag zwei Drittheilen des im Durchschnitt der drei Jahre

1844, 1845 und 1846 in der Stadt aufgekommenen Rohertrags der Mahlsteuer gleichkommt.

§. 4.

Das Veranlagungs-Geschäft geschieht durch die Kommunal-Behörde. Wegen des hierbei, so wie bei Reclamationen gegen die Veranlagung, zu beobachtenden Verfahrens kommen die in den bestehenden, beziehungsweise in den neu zu erlassenden Kommunal-Steuer-Regulativen enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

§. 5.

Die Erhebung der Steuer liegt den Städten ob, welche dafür 4 Prozent von dem Kontingente in Abzug bringen. Die Kommunal-Behörde führt am 1sten jeden Monats ein Zwölftheil des von der Stadt aufzubringenden Kontingents an die Staats-Kasse ab. Rückstände und Ausfälle werden aus der Kommunal-Kasse vorgeschossen und erforderlichenfalls durch Wiederumlagen gedeckt.

§. 6.

Wenn einzelne Städte die Fortdauer der Mahlsteuer vorziehen, so ist der Kommunal-Behörde ein Drittheil des Rohertrages dieser Steuer behufs Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen durch Ausführung öffentlicher Arbeiten oder auf andere den örtlichen Verhältnissen entsprechende Art zu überweisen.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt außer Kraft, sobald über die mit der künftigen Volksvertretung zu vereinbarende anderweite Regulirung des Abgabenwesens auf verfassungsmäßige Weise Bestimmung getroffen ist.

So geschehen Potsdam, den 4. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald.
Dr. Bornemann. von Arnim. Hansemann. von Reyher.

Motive,

zu der provisorischen Verordnung vom 4. April, die Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine direkte Steuer betreffend.

Die in der Entwickelung begriffene Umgestaltung der Staats-Verfassung bedingt eine anderweite Regulirung des bestehenden Abgabenwesens. Diese Regulirung wird es sich vorzugsweise zur Aufgabe zu machen haben, die auf der minder wohlhabenden Klasse der Nation ruhende Steuerlast zu erleichtern. Von einer dereinstigen ruhigeren Gestaltung der inneren und äußeren Verhältnisse der Monarchie ist zu hoffen, daß diese Aufgabe ohne eine gleichzeitige allgemeine Erhöhung der von dem wohlhabenden Theil der Bevölkerung zu zahlenden Abgaben zu lösen sein wird.

Ew. Königl. Majestät Fürsorge hat diese Aufgabe schon früher ins Auge gefaßt. Der dem ersten Vereinigten Landtage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Einführung einer Einkommensteuer hatte den Zweck, durch gleichmäßigere Vertheilung der von der Nation zu entrichtenden Steuern den Beitrag der weniger Wohlhabenden zu den Staatslasten zu vermindern. Nachdem dieser Entwurf die ständische Zustimmung nicht gefunden hat, werden nach Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Bestimmung der künftigen Volksvertretung neue, zu demselben Ziele führende Vorschläge vorzulegen sein, mit deren Berathung sich das Staats-Ministerium, sobald es die Umstände gestatten, beschäftigen wird.

Dringende Verhältnisse machen es indessen rathsam, schon jetzt eine Maßregel zu ergreifen, welche die Möglichkeit gewährt, die von Ew. Königl. Majestät beabsichtigte Steuer-Ausgleichung da, wo es ein unmittelbares Bedürfniß erfordert, vorläufig und insoweit eintreten zu lassen, als dies ohne Zustimmung der Volksvertretung zulässig ist.

Durch die in den meisten größeren Städten der Monarchie zur Erhebung kommende Mahl- und Schlachtsteuer wird der dieser Steuer unterworfene Theil der Bevölkerung in stärkerem Maße belastet, als der klassensteuerpflichtige Theil der Nation. Zugleich trifft die Mahlsteuer, welche beinahe zur Hälfte ihres Ertrags durch die Abgabe vom Roggenmehl gebildet wird, in einem nicht richtigen Verhältniß den Verbrauch der minder wohlhabenden Klassen. Diese Ungleichheit wird doppelt drückend in einer Zeit, wo die im Verkehr eingetretene und in den größeren Städten, den Sitzen des Handels und Gewerbfleißes, besonders fühlbare Stockung die Gelegenheit zum Erwerbe für die arbeitenden Klassen verringert hat.

Das Staats-Ministerium ist der Ueberzeugung, daß hierin eine alsbaldige Abhülfe dringend Noth thue. Diese Hülfe kann, ohne den Befugnissen der Volks-Vertretung zu nahe zu treten, darin gefunden werden, daß in denjenigen Städten, welche darauf antragen, die Mahlsteuer aufgehoben und bis auf Höhe von zwei Drittheilen ihres bisherigen Ertrages durch eine direkte Steuer ersetzt wird, deren Form der Wahl der einzelnen Kommunen überlassen bleibt, und welche von den letzteren als ein Kontingent an die Staatskasse abzuführen ist.

Daß nur die Aufhebung der Mahlsteuer und nicht zugleich der Wegfall der Schlachtsteuer ins Auge gefaßt wird, findet seine Rechtfertigung einerseits in dem Umstande, daß die Schlachtsteuer vorzugsweise auf dem Verbrauch der wohlhabenderen Klassen ruht, andererseits darin, daß die durch die jetzigen außerordentlichen Verhältnisse herbeigeführte Vermehrung der Staats-Ausgaben nicht gestattet, eine größere Erleichterung zu gewähren, bevor nicht der Ersatz des Ausfalls in anderweiter Art völlig gesichert ist. So wenig, als eine solche Ausdehnung der Maßregel würde ferner deren Beschränkung auf die Aufhebung der Steuer vom Roggenmehl rathsam sein, da hierdurch der beabsichtigte Erfolg gefährdet und mancherlei Schwierigkeiten bei der Ausführung hervorgerufen werden würden.

Durch den Erlaß eines Drittheils von dem bisherigen Mahlsteuer-Ertrage wird die Steuer-Ausgleichung zwischen dem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen und dem klassensteuerpflichtigen Theile des Landes angebahnt werden.

Darüber, daß der Ersatz der für die Staatskasse festzuhaltenden zwei Drittheile des Ertrages der Mahlsteuer durch eine direkte Steuer zu beschaffen sei, wird, im Hinblick auf die Berathungen über die diese Frage betreffenden, oben erwähnten Vorlagen an den ersten Vereinigten Landtag ein Zweifel nicht obwalten können. — Es wird nur dafür zu sorgen sein, daß die arbeitenden Klassen von dieser Steuer befreit bleiben, da der Zweck der Maßregel eben dahin geht, die Lage dieser Klassen zu erleichtern. Eine Bevorzugung der städtischen Arbeiter-Bevölkerung vor dem der Klassen-Steuer unterliegenden Arbeiter-Stande des klassensteuerpflichtigen Landes ist hierin nicht zu finden, da jene nach wie vor der Schlachtsteuer unterworfen bleibt und damit durchschnittlich in demselben Verhältniß zu den Staats-Lasten herangezogen wird, als diese durch die Klassen-Steuer.

Die Wahl der Form für die zu erhebende direkte Steuer den einzelnen Kommunen zu überlassen, empfiehlt sich aus mehr als einem Grunde. Zunächst durch den bei einer provisorischen und rasch durchzuführenden Maßregel doppelt erheblichen Vorzug der leichten Ausführbarkeit. In der Mehrzahl der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte bestehen bereits direkte Kommunal-Steuern, an welche sich die neue Steuer mit Leichtigkeit anschließen läßt; wo dergleichen noch nicht bestehen, wird die Erhebung einer den besonderen Verhältnissen des Orts angepaßten Steuer weit weniger Schwierigkeiten finden, als die Einführung einer Steuer, deren Form auf einer die Berücksichtigung dieser besonderen Verhältnisse ausschließenden allgemeinen Anordnung beruhen würde. Sodann werden auf diesem Wege alle Bedenken gegen die staatsrechtliche Zulässigkeit der Maßregel vermieden, da die Ersatz-Steuer für die Mahlsteuer als ein von jeder einzelnen Stadt für sich und in der ihr angemessen scheinenden Form aufzubringendes Kontingent behandelt wird; sie erhält dadurch den Charakter einer nach §. 13 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgaben-Wesens vom 30. Mai 1820 allein von der Entschließung der Kommunen und der Genehmigung des Staates abhängigen Kommunal-Steuer.

Es bleibt endlich zu erwägen, daß es Städte geben kann, denen es nicht wünschenswerth erscheint, die Mahlsteuer aufgehoben und durch eine direkte Steuer ersetzt zu sehen. Es würde den Grundsätzen der Billigkeit nicht entsprechen, die Arbeiter-Bevölkerung solcher Städte von den Vortheilen auszuschließen, welche diesem Theile der Bevölkerung in denjenigen Städten zu Gute kommen werden, deren Verhältnisse die sofortige Aufhebung der Mahlsteuer gestatten. Zur Vermeidung dieser Unbilligkeit bietet sich der Ausweg dar, daß in solchen Städten die Mahlsteuer zwar wie bisher forterhoben, jedoch ein Drittheil des Rohertrags derselben der städtischen Behörde behufs Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen durch Ausführung öffentlicher Arbeiten oder auf andere den Lokal-Verhältnissen entsprechende Weise überwiesen wird.

Bei Ew. Königlichen Majestät trägt das Staats-Ministerium allerunterthänigst darauf an:

die vorstehend entwickelten Maßregeln Allergnädigst genehmigen und die zu diesem Zweck im Entwurf beigefügte Verordnung huldreichst vollziehen zu wollen.

Berlin, den 3. April 1848.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) Camphausen. G. von Schwerin. von Auerswald. Dr. Bornemann. von Arnim. Hansemann. von Reyher.

An
des Königs Majestät.

Verordnung

über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, nach Anhörung Unserer zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

In Erweiterung der Unserem Volke verliehenen Freiheit der Presse werden die im §. 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. März d. J. (Gesetz-Sammlung S. 69) enthaltenen Vorschriften über die Cautions-Bestellung für die Herausgabe neuer Zeitungen aufgehoben. Die Vorschrift §. 4 Nr. 4 findet auch auf neue Zeitungen Anwendung.

§. 2.

Die Untersuchung und Bestrafung aller Staatsverbrechen erfolgt fortan durch die ordentlichen Gerichte, und es wird jeder durch Ausnahme-Gesetze dafür eingeführte besondere Gerichtsstand hierdurch aufgehoben. In dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln tritt auch bei politischen und Preßverbrechen, so wie bei politischen und Preßvergehen, die Zuständigkeit der Geschworenen-Gerichte ein.

§. 3.

Die Verordnungen vom 29. März 1844, betreffend das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte, so wie das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren (Gesetz-Sammlung S. 77 und 90), treten in Beziehung auf den Richterstand außer Kraft.

§. 4.

Alle Preußen sind berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln, ohne daß die Ausübung dieses Rechtes einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß unterworfen wäre. Auch Versammlungen unter freiem Himmel können, insofern sie für

die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefahrbringend sind, von der Obrigkeit gestattet werden.

Eben so sind alle Preußen berechtigt, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, sich ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß in Gesellschaften zu vereinigen.

Alle das freie Vereinigungsrecht beschränkenden, noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

§. 5.

Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubensbekenntnisse unabhängig.

§. 6.

Den künftigen Vertretern des Volks soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, so wie zur Festsetzung des Staatshaushalts-Etats, und das Steuerbewilligungsrecht zustehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 6. April 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald.
Arnim. Bornemann. Hansemann. von Reyher.

Wahlgesetz

für die

zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung.

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, nach Anhörung Unserer zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Jeder Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung bezieht.

§. 2.

Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von fünfhundert Seelen ihrer Bevölkerung Einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht fünfhundert, übersteigt aber dreihundert Seelen, so ist sie dennoch zur Wahl Eines Wahlmannes berechtigt. Erreicht aber die Bevölkerung einer Gemeinde nicht dreihundert Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath

mit einer oder mehreren zunächst angränzenden Gemeinden zu Einem Wahlbezirke vereinigt.

In Gemeinden von mehr als tausend Seelen erfolgt die Wahl nach Bezirken, welche die Gemeinde=Behörden in der Art zu begränzen haben, daß in einem Bezirke nicht mehr als fünf Wahlmänner zu wählen sind.

Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeinde=Verbande gehören und nicht wenigstens 300 Seelen enthalten, werden durch den Landrath behufs der Urwahlen der zunächst gelegenen Stadt= oder Landgemeinde zugewiesen.

§. 3.

Jeder ist nur in dem Wahlbezirk zum Wahlmann wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtigt ist.

§. 4.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§. 5.

Jeder Preuße, der das 30ste Lebensjahr vollendet und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat (§. 1), ist im ganzen Bereiche des Staats zum Abgeordneten wählbar.

§. 6.

Für jeden landräthlichen Kreis, so wie für jede Stadt, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehört, soll Ein Abgeordneter und Ein Stellvertreter gewählt werden. — Erreicht die Bevölkerung des Kreises oder der Stadt sechzig Tausend Seelen, so werden Zwei Abgeordnete gewählt, und es tritt für jede fernere Vollzahl von vierzig Tausend Seelen Ein Abgeordneter hinzu, so daß für hundert Tausend Seelen Drei, für hundertvierzig Tausend Seelen Vier Abgeordnete u. s. w. gewählt werden.

§. 7.

Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung.

§. 8.

In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats und da, wo kein Magistrats=Kollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet.

Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde=Einrichtungen Unser Staats=Ministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung des Wahlgesetzes zu erlassenden Reglement (§. 12) feststellen.

Die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter werden in den Kreisen durch die Landräthe und in den Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, durch Beauftragte des Magistrats, beziehungsweise des Bürgermeisters, geleitet.

§. 9.

Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter erfolgt durch

selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller Erschienenen, und zwar bei den Kreiswahlen in dem Hauptorte des Kreises.

Wo mehr als drei Abgeordnete zu wählen sind, soll die Wahl nach Bezirken erfolgen, welche die zur Leitung der Wahl berufenen Behörden abzugränzen haben.

§. 10.

Die gewählten Abgeordneten stimmen in der zu berufenden Versammlung nach ihrer eigenen unabhängigen Ueberzeugung und sind an Aufträge oder Instructionen nicht gebunden.

§. 11.

Die Prüfung der Richtigkeit der Wahl ist Sache der künftigen Versammlung.

§. 12.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

§. 13.

Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zusammentretende Versammlung ist dazu berufen, die künftige Staats-Verfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen und die seitherigen reichsständischen Befugnisse namentlich in Bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staats-Anleihen für die Dauer ihrer Versammlung interimistisch auszuüben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 8. April 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald.
Dr. Bornemann. Arnim. Hansemann. von Reyher.

Reglement
zur
Ausführung des Wahlgesetzes vom 8. April d. J.,
für die
zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung
zu berufende Versammlung.

§. 1.

Bestimmungen über die Abgränzung der Wahlbezirke.

Die Landräthe und in den Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, die Magistrate, und da wo kein Magistrat besteht, die Bürgermeister haben unverzüglich nach Maßgabe der Be-

stimmungen des §. 2 des Wahlgesetzes vom 8. April d. J. die nöthigen Einleitungen zur Begränzung der Bezirke für die Urwahlen zu treffen.

§. 2. (§. 2 des Gesetzes.)

Sie haben also festzustellen:

1) zu welchem Wahlbezirk diejenigen Gemeinden und zu einem Gemeinde-Verbande nicht gehörigen Besitzungen, deren Bevölkerung nicht 300 Seelen erreicht, vereinigt werden sollen. Der so gebildete Wahlbezirk steht in Beziehung auf die Zahl der zu wählenden Wahlmänner einer Gemeinde von derselben Volkszahl gleich;
2) die Zahl der auf die einzelnen Wahlbezirke fallenden Wahlmänner nach den gesetzlichen Verhältnissen.

Wie viel Wahlbezirke in den zu einem landräthlichen Kreise gehörenden Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern gebildet werden sollen, bestimmen die Gemeinde-Behörden unter Aufsicht des Landraths.

Da kein Bezirk mehr als 5 Wahlmänner wählen soll, so ergiebt sich, daß kein Bezirk volle 3000 Einwohner enthalten darf.

§. 3. (§. 8 des Gesetzes.)

Urwahlen.

In den Städten, in welchen die Städte-Ordnung von 1808 oder 1831 eingeführt ist, wird die Wahl durch Beauftragte des Magistrats, in den übrigen Städten durch Beauftragte des Bürgermeisters geleitet. In den Landgemeinden ist in der Regel die Orts-Polizei-Obrigkeit oder die Ortsbehörde mit der Leitung der Wahl zu beauftragen. Da, wo dies in kleinen Gemeinden Schwierigkeit findet, und bei Zusammenlegung mehrerer Ortschaften zu einem Wahlbezirk bleibt es dem Ermessen des Landraths überlassen, auch einen anderen wahlberechtigten Einwohner des Wahlbezirks zum Wahl-Kommissar zu ernennen.

§. 4.

In jeder Gemeinde wird sofort von der Orts-Behörde ein namentliches Verzeichniß aller nach §. 1 des Wahlgesetzes vom 8. April d. J. stimmberechtigten Wähler aufgestellt und zu Jedermanns Einsicht in einem zu bestimmenden Lokal ausgelegt, auch daß solches geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Wer sich darin übergangen glaubt, hat seine Einwendungen binnen 3 Tagen nach der Bekanntmachung anzugeben und zu bescheinigen. Die Entscheidung über die Reclamation steht für diesmal dem Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister zu.

§. 5.

Die Wahlen in allen Wahlbezirken werden im ganzen Umfang der Monarchie am 1. Mai d. J. abgehalten. Wenn in demselben Orte mehrere Wahlbezirke sind, so werden sie in denselben überall zur nämlichen Stunde vorgenommen.

§. 6.

Die Wähler sind zur Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorzuladen.

§. 7.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 8.

In der Versammlung werden zunächst die Wählerlisten vorgelesen, die erschienenen Wähler als anwesend verzeichnet und jeder nicht stimmberechtigte Anwesende zum Abtreten veranlaßt.

§. 9.

Aus der Mitte der Anwesenden ernennt der Wahl-Kommissar einen Protokollführer und 2 bis 8 Stimmzähler und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 10.

Der Wahl-Kommissar läßt durch die Stimmzähler gestempelte Stimmzettel an die einzelnen Wähler austheilen.

§. 11.

Jeder Wähler schreibt auf den ihm übergebenen Zettel den Namen des von ihm gewünschten Wahlmanns. Zettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, eben so ungestempelte Zettel sind ungültig.

Wähler, welche nicht schreiben können, lassen ihren Stimmzettel durch einen oder mehrere vom Wahl-Kommissar hierzu bestimmte Stimmzähler schreiben.

§. 12.

Die Stimmzettel werden von den Stimmzählern gesammelt und in das vor dem Wahl-Kommissar und dem Protokollführer stehende Gefäß gelegt.

§. 13.

Die uneröffneten Zettel werden laut gezählt. Sollte diese Zählung durch ein mit der Zahl der Anwesenden im Mißverhältniß stehendes Resultat Bedenken erregen, so sind Wahl-Kommissar und Stimmzähler befugt, die Abstimmung für ungültig zu erklären und eine neue anzuordnen.

§. 14.

Nach vollendeter Einsammlung der Stimmzettel können später erschienene Wähler an dieser Abstimmung nicht mehr Theil nehmen, sind dagegen von den nach ihrem Erscheinen beginnenden Abstimmungen nicht ausgeschlossen und werden zu diesem Behufe nachträglich als anwesend verzeichnet.

§. 15.

Die Stimmzettel werden durch einen Stimmzähler unter Vorzeigung an die übrigen und in Gegenwart der Versammlung laut verlesen, vom Protokollführer bei dem Namen des Kandidaten vermerkt und vorweg laut gezählt.

§. 16.

Derjenige, welcher die absolute Stimmen-Mehrheit erhalten hat, ist für gewählt zu erklären.

§. 17.

Zur absoluten Stimmen-Mehrheit gehört mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel.

§. 18.

Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen 5 Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmen-Gleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmen-Gleichheit ebenfalls das Loos.

§. 19.

Bei engeren Wahlen sind die Stimmzettel mit anderen Namen als den auf die engere Wahl gebrachten Kandidaten ungültig.

§. 20.

Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahl-Kommissar und Stimmzähler.

§. 21.

In Wahlbezirken, wo mehr als Ein Wahlmann zu wählen ist, findet vorstehendes Verfahren mit der Maßgabe statt, daß für jeden Wahlmann eine besondere Wahlhandlung vorzunehmen ist.

§. 22.

Das Wahl-Protokoll, welches nach den anliegenden Formularen aufzunehmen ist, wird vom Wahl-Kommissar, den Stimmzählern und dem Protokollführer unterzeichnet und dem Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister eingereicht, welchen die Prüfung der Wahl in formeller Beziehung zusteht.

§. 23.

Wenn gegen die formelle Gültigkeit einer Wahl Bedenken obwalten, so sind dieselben der Versammlung der Wahlmänner vorzulegen, welche darüber entscheidet, und sodann mit Ausschließung des Wahlmannes, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem ordentlichen Wahlgeschäft fortschreitet.

§. 24.

Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter.

Der Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister stellt aus den eingereichten Wahl-Verhandlungen ein Verzeichniß der Wahlmänner auf und ladet dieselben zur Wahl des oder der vom Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter schriftlich ein.

§. 25.

Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter wird im ganzen Umfang der Monarchie am 8. Mai d. J. vorgenommen.

§. 26.

Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter kommen die

Vorschriften der vorstehenden §§. 7 bis 21 zur Anwendung, mit Ausnahme der §§. 9 und 18, an deren Stelle folgende Bestimmungen treten.

§. 27.

Die Stimmzähler und der Protokollführer werden von den anwesenden Wahlmännern aus ihrer Mitte durch absolute Stimmen-Mehrheit gewählt und vom Wahl-Kommissar mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§. 28.

Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so ist derselbe als gewählt zu erklären.

Hat sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur Eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigbleibenden Kandidaten in derselben Ordnung wie die erste vorgenommen. Jeder Stimmzettel ist ungültig, welcher einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten enthält.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt je in der folgenden Abstimmung derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmzahl gleich, so entscheidet unter ihnen das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

§. 29.

Wenn die Abstimmung nur zwischen 2 Kandidaten noch stattfindet und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

§. 30.

In den Versammlungen, sowohl der Urwähler als der Wahlmänner, dürfen keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden, vorbehaltlich der im §. 23 der Versammlung der Wahlmänner überwiesenen Prüfung.

§. 31.

Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten werden vom Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister dem Ober-Präsidenten eingereicht, welcher dieselben, mit seinem Gutachten versehen, dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die Abgeordneten-Versammlung vorzulegen hat.

Berlin, den 8. April 1848.

Königliches Staats-Ministerium.

Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald.
Dr. Bornemann. Arnim. Hansemann. von Reyher.

Verordnung
über die Wahl der preußischen Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, in Gemäßheit des von der deutschen Bundes-Versammlung in der Sitzung vom 7. April d. J. gefaßten Beschlusses wegen Einberufung einer deutschen National-Versammlung auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Jeder großjährige Preuße, welcher nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung bezieht.

§. 2.

Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von fünfhundert Seelen ihrer Bevölkerung Einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht fünfhundert, übersteigt aber dreihundert Seelen, so ist sie dennoch zur Wahl Eines Wahlmannes berechtigt. Erreicht aber die Bevölkerung einer Gemeinde nicht dreihundert Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächst angränzenden Gemeinden zu Einem Wahlbezirke vereinigt.

In Gemeinden von mehr als tausend Seelen erfolgt die Wahl nach Bezirken, welche die Gemeinde-Behörden in der Art zu begränzen haben, daß in Einem Bezirke nicht mehr als fünf Wahlmänner zu wählen sind.

Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeinde-Verbande gehören und nicht wenigstens 300 Seelen enthalten, werden durch den Landrath behufs der Urwahlen der zunächst gelegenen Stadt- oder Landgemeinde zugewiesen.

§. 3.

Jeder ist nur in dem Wahlbezirk zum Wahlmann wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtigt ist.

§. 4.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§. 5.

Jeder großjährige Deutsche, der den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat (§. 1), ist im ganzen Bereiche des Staats zum Abgeordneten wählbar.

§. 6.

Die Zahl der von Preußen nach Maßgabe des Bundes-Beschlusses vom 7. April d. J. zu wählenden Abgeordneten wird auf die Provinzen nach den Verhältnissen ihrer Bevölkerung zur Ge-

sammt=Bevölkerung der zum deutschen Bunde gehörigen Landestheile vertheilt.

§. 7.

Die Ober = Präsidenten haben in jeder Provinz so viel Wahl=Bezirke von möglichst gleicher Einwohner=Zahl zu bilden, als Abgeordnete zu wählen sind.

In jedem solchen Bezirke ist Ein Abgeordneter und Ein Stellvertreter zu wählen.

§. 8.

Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung.

§. 9.

In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats und da, wo kein Magistrats = Kollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet.

Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde=Einrichtungen Unser Staats = Ministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung dieser Verordnung zu erlassenden Reglement (§. 12) feststellen.

Die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter werden durch vom Ober=Präsidenten zu bestimmende Wahl-Kommissare geleitet.

§. 10.

Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmen=Mehrheit aller Erschienenen, und zwar nach der näheren Festsetzung des Ober=Präsidenten in einem der Hauptorte des Wahl=Bezirks.

§. 11.

Die gewählten Abgeordneten stimmen in der zu berufenden Versammlung nach ihrer eigenen unabhängigen Ueberzeugung und sind an Aufträge oder Instructionen nicht gebunden.

§. 12.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staats=Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald.
Bornemann. Arnim. Hansemann.
von Reyher.

Reglement
zur
Ausführung der Verordnung vom 11. April d. J., über die Wahl der preußischen Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung.

Mit Bezugnahme auf die heutige Verordnung über die Wahl der preußischen Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung wird hierdurch festgesetzt, daß die Wahlen der genannten Abgeordneten überall nach dem Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 8. April d. J. für die zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung abgehalten werden sollen. Es treten nur folgende Modificationen dabei ein:

Zu §. 4. Die Verzeichnisse der stimmberechtigten Wähler werden nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 1 des Wahlgesetzes vom 8. April d. J., sondern derjenigen des §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom heutigen Tage aufgestellt.

Zu §. 5. Die Wahlen der Wahlmänner werden ebenfalls im Umfange der ganzen Monarchie am 1. Mai d. J. vorgenommen, jedoch erst, nachdem die Wahlen, welche durch das Reglement vom 8. April d. J. angeordnet sind, abgehalten sein werden. Die Wahlen sind in getrennten Wahl-Akten vorzunehmen, wobei jedoch die bei den ersteren Wahlen gewählten Wahlmänner bei den letzteren nicht ausgeschlossen sind.

Zu §§. 22 und 31. Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter wird im ganzen Umfange der Monarchie am 10. Mai d. J. abgehalten. Doch bleibt den Ober-Präsidenten überlassen, da, wo der Umfang der Wahlkreise solches zuläßt, die Abhaltung der Wahlen schon am 8. Mai d. J. zu gestatten, und kommen dann die vorstehenden Bestimmungen für die Urwahlen zur Anwendung.

Die Zahl der vom preußischen Staate abzusendenden Abgeordneten berechnet sich nach dem Beschluß der Bundes-Versammlung vom 7. April d. J. mit Ausschluß der Provinz Preußen auf 159 und mit Einschluß dieser Provinz auf 191. Dieselben werden auf die Provinzen wie folgt vertheilt:

Brandenburg	27
Pommern	15
Schlesien	39
Sachsen	23
Westfalen	20
Rhein-Provinz	35
Preußen	32

Zu §. 31. Die Wahl-Verhandlungen werden zur Mittheilung an die Versammlung dem Königlichen Bundestags-Gesandten zu Frankfurt a. M. zugesandt werden.

Berlin, den 11. April 1848.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald. Bornemann. Arnim. Hansemann. von Reyher.

Sitzungs-Protokolle

des

zum 2. April 1848.

einberufenen

Vereinigten Landtages.

1ste Plenar-Sitzung.

Verhandelt auf dem Königl. Schlosse zu Berlin,
am 2. April 1848.

Der in Folge des Allerhöchsten Königl. Erlasses vom 21. März d. J. auf den 2. April c. einberufene zweite Vereinigte Landtag wurde heute Mittag 12 Uhr im Namen und im Auftrage Sr. Majestät des Königs durch den Königl. Landtags-Kommissarius, Geheimen Staatsminister und Vorsitzenden des Staatsministeriums Herrn Camphausen mit folgender Rede eröffnet:

Hohe Versammlung!

Se. Majestät der König haben mir den Befehl ertheilt, den zweiten Vereinigten Landtag in Allerhöchstihrem Namen zu eröffnen. Große Ereignisse haben einen Theil Europa's erschüttert und unser Vaterland nicht unberührt gelassen. Sie bedrohen uns mit wachsenden Gefahren, sie eröffnen uns eine große Zukunft. Preußen und Deutschland werden die Zeit des Ueberganges bestehen, wenn sie mit besonnenem Muthe, mit geordneter Kraft auf der neu erschlossenen Bahn sich bewegen. Die Einheit Deutschlands war seit langer Zeit das Ziel, auf welches alle Wünsche oft hoffnungslos sich richteten; nunmehr gehen wir ihm mit raschen Schritten entgegen, und Se. Majestät der König boten dazu eine Hand, der 15 Millionen freudig zur Seite stehen. Die politische Berechtigung der Bürger im Staate war in Preußen ein um so lebhafter empfundenes Bedürfniß, als das Volk eine Stufe der Bildung erstiegen hatte, die es anderen,

unter freien Verfassungsformen lebenden Völkern mindestens gleichstellte. Se. Majestät der König haben eine wahre konstitutionelle Verfassung verheißen, und schon sind wir versammelt, um zu ihrem dauerhaften Ausbau die Grundsteine zu legen. Hoffen wir, daß das Werk rasch hinansteige, daß es sich anschließe und einfüge dem großen Verfassungs-Gebäude für das gesammte deutsche Volk.

Tief zu beklagen ist es, daß in die neuen Zustände nicht übergegangen werden konnte ohne das Gefolge der Leiden, von welchen gegenwärtig die Gesellschaft getroffen ist. Nur darin mag ein Trost gefunden werden, daß die letzten Wochen viel verborgene Wunden aufgedeckt und Belehrung darüber gegeben haben, daß und wie ihre Heilung erstrebt werden soll. Die Regierung erkennt die Aufgabe, die Staatsgewalt neu zu kräftigen, die Bande der gesetzlichen Ordnung zu befestigen, das Vertrauen zu beleben, den geschwächten Kredit zu heben und auf den Wiederaufschwung der Gewerbe und der lohnenden Arbeit hinzuwirken. Sie wird sich bemühen, den Frieden nach außen, so lange es die Ehre Deutschlands gestattet, zu erhalten, den Frieden nach innen zur Ehre Deutschlands herzustellen. Sie rechnet hierbei auf die gesunde Kraft der Staatsbürger, welche nunmehr berufen sind, zu beweisen, daß sie reif waren für die Freiheit. Auch auf die Unterstützung des Hohen Vereinigten Landtages rechnet die Regierung. Auf eine Unterstützung, die, wenn sie gewährt wird, in voller Freiheit der Berathungen und Ueberzeugungen gewährt werden möge. Niemand wird sich völlig dem Eindrucke zu entziehen begehren, den ein gewaltiger unverkennbarer Ausdruck der öffentlichen Meinung auf die individuelle Anschauung zu äußern geeignet ist; Niemand wird leugnen wollen, daß in bestimmter Zeit wohlthätig und unentbehrlich werden kann, was in anderer Zeit gewissenhafter Ueberzeugung nicht rathsam erscheinen mochte. Unbezweifelt wird auch die Hohe Versammlung bei ihren Berathungen den geänderten Zeitverhältnissen Rechnung tragen, allein es muß auch heute der freie Ausdruck Ihrer Ansichten dem Lande willkommen sein, so wie er Sr. Majestät dem Könige und den Räthen der Krone willkommen sein wird. Das preußische Volk, indem es die freie Berathung seiner wichtigsten Angelegenheiten in der Presse und in öffentlichen Angelegenheiten angetreten hat, darf nicht verkennen, daß nur im Kampfe der Ansichten die Wahrheit durchbricht, daß zur Wahrung der Freiheit jede Meinung mit voller Berechtigung und ungehindert sich muß äußern dürfen. Wenngleich der Hohe Vereinigte Landtag, sowohl seiner Zusammensetzung als seinen Rechten nach, ungemein abweicht von der künftigen Volksvertretung, so legt doch die Regierung auch gegenwärtig auf seinen Beirath ein großes Gewicht, und in diesem Geiste übergebe ich die Allerhöchsten Propositionen Ihrer hochgeneigten Prüfung und Berathung.

Der Königl. Herr Landtags-Kommissarius verlas hierauf die Königl. Propositions-Decrete vom heutigen Tage, das vorläufige Wahlgesetz und einige Grundlagen der künftigen Preußischen Ver-

fassung betreffend, nebst den dazu gehörigen Gesetz-Entwürfen und übergab dieselben dem Landtags-Marschall Fürsten zu Solms.

Sie lauten:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

entbieten Unseren zum zweiten Vereinigten Landtage versammelten Ständen Unseren Königlichen Gruß.

Um die Unserem getreuen Volke auf der breitesten Grundlage verheißene konstitutionelle Verfassung in das Leben zu rufen, ist die Vereinbarung ihres Inhalts mit einer beschlußfähigen Versammlung freigewählter Volksvertreter erforderlich. Wir haben deshalb ein vorläufiges Wahlgesetz entwerfen lassen, welches die Vorschläge enthält, wonach diese Versammlung, welche, der Natur ihrer vorübergehenden Aufgabe nach, eine Theilung in Kammern nicht zuläßt, zu wählen und zu bilden sein wird. Indem Wir diesen Entwurf dem in der bisherigen Gestaltung zum letzten Male Vereinigten Landtage vorlegen lassen, empfehlen Wir dessen schleunige Erörterung, damit sich durch baldige Herstellung eines festen und volksthümlichen öffentlichen Rechtszustandes alle Segnungen erfüllen mögen, denen Wir Unser treues und edles Volk durch volle und wahrhafte Entwickelung einer freien Verfassung zuzuführen aufrichtig bestrebt sind. Diese Verfassung, deren Entwurf Wir der auf Grund des Wahlgesetzes neu zu bildenden Versammlung werden vorlegen lassen, soll nach Unserer Absicht, und, um ihren Zweck vollständig zu erreichen, ihrer Form nach der überwiegenden Mehrzahl der konstitutionellen Verfassungen Deutschlands sich anschließen und mit den bis dahin getroffenen Vereinbarungen über die Bildung einer allgemeinen Deutschen Bundes-Verfassung in Einklang stehen.

Gegeben Potsdam, den 2ten April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald.
Bornemann. von Arnim. Hansemann. von Reyher.

Entwurf
eines Wahlgesetzes
für die
zur Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, nach Anhörung beider Kurien Unserer zum Vereinigten Landtage versammelt gewesenen Stände, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Jeder heimathsberechtigte Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat, ist in der Gemeinde, worin er seit Jahresfrist seinen ordentlichen Wohnsitz hat, stimmberechtigter Urwähler, in sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung, oder, ohne eigenen Hausstand in einem dienenden Verhältnisse Lohn und Kost bezieht.

§. 2.

Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von fünfhundert Seelen ihrer Bevölkerung Einen Wahlmann; erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht fünfhundert, übersteigt aber dreihundert Seelen, so ist sie dennoch zur Wahl Eines Wahlmanns berechtigt; erreicht ihre Bevölkerung aber nicht dreihundert Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren anderen Gemeinden zu Einem Wahlbezirke vereinigt

In Gemeinden von mehr als tausend Seelen erfolgt die Wahl nach Bezirken, welche die Gemeinde-Behörden in der Art zu begrenzen haben, daß in Einem Bezirke nicht mehr als fünf Wahlmänner zu wählen sind.

Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeinde-Verbande gehören, werden durch den Landrath Behufs der Urwahlen einer nahe gelegenen Stadt- oder Landgemeinde zugewiesen.

§. 3.

Jeder ist nur in dem Wahlbezirk zum Wahlmann wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtigt ist.

§. 4.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§. 5.

Jeder heimathsberechtigte Preuße, der das 30ste Lebensjahr vollendet und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat, auch aus öffentlichen Mitteln keine Armen-Unstützung bezieht, ist zum Abgeordneten wählbar.

§. 6.

Für jeden landräthlichen Kreis, so wie für jede Stadt, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehört, soll Ein Abgeordneter gewählt werden. — Erreicht die Bevölkerung des Kreises oder der Stadt sechszig Tausend Seelen, so werden zwei Abgeordnete gewählt, und es tritt für jede fernere Vollzahl von vierzig Tausend Seelen Ein Abgeordneter hinzu, so daß für hundert Tausend Seelen drei, für hundert vierzig Tausend Seelen vier Abgeordnete u. s. w. gewählt werden.

§. 7.

Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846. stattgehabten amtlichen Zählung.

§. 8.

In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats, und da, wo kein Magistrats-Kollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet.

Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unser Staats-Ministerium das Erforderliche durch eine Ausführungs-Ordnung feststellen.

Die Wahlen der Abgeordneten werden in den Kreisen durch die Landräthe und in den Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, durch Beauftragte des Magistrats, beziehungsweise des Bürgermeisters geleitet.

§. 9.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller Erschienenen, und zwar bei den Kreiswahlen in dem Hauptorte des Kreises.

Wo mehr als drei Abgeordnete zu wählen sind, soll die Wahl nach Bezirken erfolgen, welche die zur Leitung der Wahl berufenen Behörden abzugrenzen haben.

§. 10.

Die gewählten Abgeordneten stimmen in der zu berufenden Versammlung nach ihrer eigenen unabhängigen Ueberzeugung, und sind an Aufträge oder Instruktionen nicht gebunden.

§. 11.

Die Prüfung der Richtigkeit der Wahl ist Sache der künftigen Versammlung.

Urkundlich 2c.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

entbieten Unseren zum Zweiten Vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen Unseren Königlichen Gruß.

Die Versammlung, welche auf Grund des Unseren getreuen Ständen heute zur Erörterung im Entwurfe vorgelegten Wahlgesetzes einberufen werden soll, ist dazu bestimmt, Sich mit Uns über Inhalt und Form der Unserem Volke verheißenen freien Verfassung zu vereinbaren. Wir wollen aber schon jetzt einige Grundlagen dieser Verfassung kundgeben und haben deshalb anliegende Verordnung entwerfen lassen, worüber Wir dem Gutachten unserer getreuen Stände baldigst entgegensehen.

Gegeben Potsdam, den 2ten April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald.
Bornemann. von Arnim. Hansemann. von Reyher.

Entwurf einer Verordnung
über
einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen nach Anhörung beider Kurien Unserer zum Vereinigten Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände auf Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

In Erweiterung der Unserem Volke verliehenen Freiheit der Presse werden die im §. 4. No. 1. des Gesetzes vom 17ten März dieses Jahres enthaltenen Vorschriften über die Kautions-Bestellung für die Herausgabe neuer Zeitungen aufgehoben.

Die Vorschrift §. 4. No. 4. findet auch auf neue Zeitungen Anwendung.

§. 2.

Die Untersuchung und Bestrafung aller Staatsverbrechen erfolgt fortan durch die ordentlichen Gerichte, und es wird jeder durch Ausnahmegesetze dafür eingeführte besondere Gerichtsstand hierdurch aufgehoben. In dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln tritt auch bei politischen und Preßverbrechen die Zuständigkeit der Geschwornen-Gerichte wieder ein.

§. 3.

Zur Sicherheit der Unabhängigkeit des Richterstandes treten alle von den früheren Gesetzen abweichende Bestimmungen der Verordnungen vom 29. März 1844. über die im administrativen Wege zulässige Dienstentlassung, Versetzung und unfreiwillige Pensionirung der Richter außer Kraft.

§. 4.

Alle Preußen sind berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln, ohne daß die Ausübung dieses Rechtes einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß unterworfen wäre.

Eben so sind sie berechtigt, zu solchen Zwecken, welche den bestehenden Gesetzen nicht zuwiderlaufen, sich zu Gesellschaften ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß zu vereinigen.

§. 5.

Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubensbekenntnisse unabhängig.

§. 6.

Den künftigen Vertretern des Volks soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, so wie zur Festsetzung des Staatshaushalts-Etats und das Steuerbewilligungsrecht zustehen.

Urkundlich ꝛc.

Der Marschall ernannte für heute die Abgeordneten Kuschke und Dittrich zu Sekretairen des Landtags, welche sofort das Amt antraten.

Der Fürst von Lichnowsky beantragte eine Adresse an Se. Majestät den König, welchem Antrage die Versammlung fast einstimmig sich anschloß, und schlug vor, daß sofort eine Kommission zur Berathung derselben ernannt werde, welche in einer halben Stunde den Entwurf vorlegen, der dann noch in der heutigen Sitzung diskutirt und angenommen werden könne.

Der Marschall bemerkte, daß der Weg der sofortigen Erledigung, wenn die Versammlung dies wünsche, eingeschlagen werden könne, worauf, wenngleich ein Abgeordneter eine Abweichung von dem bisherigen Gebrauche unzulässig hielt, das Kommissionsgutachten daher erst morgen vorzulegen sein werde, wogegen andre für die sofortige Erledigung sich entschieden erklärten, die Frage:

> Ist die Versammlung der Meinung, daß eine Kommission sich sofort mit dem Gegenstande beschäftige und das Gutachten noch in der heutigen Sitzung zur Beschlußnahme vorlege?

fast einstimmig bejaht ward.

Der Marschall ernannte hierauf die Adreßkommission in folgenden Mitgliedern:

1. von Beckerath.
2. Fürst von Lichnowsky.
3. Grabow.
4. von Vincke.
5. Graf von Dyhrn.
6. von Bardeleben.
7. Mewissen.
8. Kühlewetter.
9. Graf von Helldorf.
10. von Potworowski.
11. von Hagenow.

welche sofort abtrat und nach drei Viertelstunden den von ihr einstimmig angenommenen Adreßentwurf durch den Abgeordneten von Vincke, als den von der Kommission gewählten Vorsitzenden übergab.

Der Abgeordnete von Beckerath als Referent der Kommission trug den Entwurf vor; er lautet:

> Ew. Königliche Majestät haben uns in einem Augenblick um Sie versammelt, in welchem das deutsche Volk, lange durch Zersplitterung und unfreie Zustände gehemmt, sich urkräftig zur Einheit und Freiheit erhebt. Alle Stämme reichen sich die Bruderhand und auch Preußen begehrt nichts Größeres, als ein lebensvolles Bild zu sein des ehrwürdigen Ganzen. Lebensvoll macht nur die Freiheit; sie ist dem gesammten deutschen Vaterlande verbürgt durch die sich bildende Volksvertretung beim Bunde; sie ist Preußen verbürgt durch die Institutionen, welche Ew. Majestät als Grund-

lagen der preußischen Verfassung zugesichert haben, und es durchdringt uns, die wir zum letztenmal versammelt sind, das erhebende Bewußtsein, daß künftig eine wirkliche Repräsentation des Volkes über die Geschicke des Vaterlandes wachen wird. Noch aber sind wir das gesetzmäßige Organ des Landes, und haben in dieser Eigenschaft Pflichten zu erfüllen. Ew. Majestät haben in dem Patent vom 18. März d. J., in dem Aufruf vom 21sten und in den Erlassen vom 22sten und 28sten desselben Monats, die Zusicherung ertheilt, der Repräsentation des Volks Gesetz-Entwürfe vorlegen zu lassen über

Freiheit der Presse,
Sicherstellung der persönlichen Freiheit,
Freies Vereinigungs- und Versammlungs-Recht,
Unabhängigkeit des Richterstandes,
Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes, der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Dominialpolizeigewalt,
Oeffentliche und mündliche Rechtspflege, mit Schwurgerichten in Strafsachen und insbesondere für alle politischen und Preßvergehen,
Gleiche politische und bürgerliche Rechte für alle religiöse Glaubensbekenntnisse,
Allgemeine Bürgerwehr-Verfassung mit freier Wahl der Führer,
Ein volksthümliches auf Urwahlen gegründetes, alle Interessen des Volks vertretendes Wahlgesetz,
Beschließende Mitwirkung der Volksvertretung in der gesammten Gesetzgebung und im Staatshaushalt mit einfacher Majorität,
Verantwortlichkeit der Minister,
Vereidigung des Heeres auf die Verfassung.

Ew. Majestät haben ferner die Mitwirkung Preußens zur Umwandlung des deutschen Staatenbundes in einen Bundesstaat mit wahrhafter Volksvertretung beim Bunde zugesichert.

Indem wir diese Zusicherungen hiermit dankbar annehmen, indem wir anerkennen, daß die constitutionelle Monarchie auf der breitesten Grundlage von nun an die Staatsform Preußens sein wird, steht uns nicht nur unser verfassungsmäßiger Beruf, sondern auch, deß sind wir gewiß, der Wille des Volkes zur Seite. Das Volk will, indem es sich zur Freiheit erhebt, nicht brechen mit seiner Geschichte, es ehrt das Königthum, unter welchem Preußen groß geworden ist, es sieht in der constitutionellen Monarchie die sicherste Gewähr der Freiheit, der öffentlichen Wohlfahrt, der Einheit Preußens; es betrachtet sie als nothwendig für die innige Verbindung mit den anderen deutschen Bundesstaaten; es erkennt, daß nur unter diesem Banner Deutschland einig dastehen und bei hereinbrechenden Gefahren sein nationales Dasein und die edle Errungenschaft deutschen Lebens siegreich vertheidigen kann.

Deutschland, fest entschlossen, seine eigene Nationalität nach allen Seiten hin zu wahren, will Gerechtigkeit für Alle. Wir

begrüßen daher freudig den Erlaß Ew. Majestät, welcher dem Großherzogthum Posen eine nationale Reorganisation verheißt.

Ew. Majestät haben in einem verhängnißvollen Augenblick einen segensreichen Entschluß gefaßt; es sind Männer in den höchsten Rath der Krone berufen worden, die das Vertrauen des Landes besitzen. Das volksthümliche Wirken der also gekräftigten Staatsgewalt wird das Gefühl der Einheit zwischen der Nation und ihrem Fürsten kräftigen, das Vertrauen in Handel und Gewerbe neu beleben; die Regierung wird der Lage der arbeitenden und gewerbtreibenden Klassen in Stadt und Land eine erhöhte Fürsorge widmen und zugleich auf gesetzlichem Wege dem in manchen Landestheilen eingetretenen gesetzwidrigen Zustande ein Ende machen.

Jeder Zwiespalt im Lande schwindet, Volk und Heer sind nicht zweierlei, auf beiden Seiten schlagen Heldenherzen und die heilige Liebe zum Vaterlande verschmilzt sie zu einem unzertrennlichen Ganzen.

Ew. Majestät Regierung kann in ihren Bestrebungen, unter den Schwankungen unserer öffentlichen Zustände, Ordnung und Gesetz zu handhaben, auf die kräftigste Unterstützung aller guten Bürger rechnen, denn alle erkennen, daß nur Achtung gegen das Gesetz das Vaterland vor der Zerrüttung bewahren und die neu aufgegangene Blüthe der Freiheit zur schönen Frucht entwickeln kann.

Indem wir uns unsere Erklärung über die vorgelegten Gesetz-Entwürfe, welche zum Theil die oben angeführten Zusicherungen Ew. Majestät betreffen, vorbehalten, verharren wir in tiefster Ehrfurcht

Ew. Majestät
getreue zum zweiten Vereinigten Landtag
versammelten Stände."

Referent begründete mit einigen Worten den Inhalt der vorgeschlagenen Adresse, und trug auf Annahme derselben an.

Der Graf von Arnim entwickelte in einem ausführlichen Vortrage die Grundsätze, welche das Ministerium, dem er kurze Zeit vorgestanden, auf der Grundlage des Königlichen Patents vom 18. März c. befolgt habe, und legte die Gründe seines Zurücktritts dar. Er schloß sich der Adresse an.

Der Königliche Landtags-Kommissarius bezeigte dem Redner seine ganze Hochachtung mit ehrender Anerkennung seiner Wirksamkeit, und schloß mit dem Wunsche, daß er und seine Kollegen bei ihrem dereinstigen Austritt aus ihren Aemtern mit demselben Bewußtsein treu erfüllter Pflicht, wie der Graf von Arnim heute, vor die Vertreter des Volks hintreten und die Gründe ihres Ausscheidens darlegen können.

Wenngleich noch mehrere Redner sich gemeldet hatten, so wurde doch der Wunsch nach Abstimmung laut.

Auf die Frage des Marschalls indessen, ob die Debatte ihren Fortgang haben solle, erklärte man sich dafür, worauf die Abgeordneten von Bismark-Schönhausen und von Thadden sich gegen die Adresse äußerten und ihre Ansicht motivirten.

Die nun gestellte Frage:

Beschließt die Versammlung, der vorgeschlagenen Adresse beizustimmen?

wurde fast einstimmig bejaht.

Der Marschall richtete die Frage an die Versammlung, ob die Berathung über die vorgelegten Gesetz-Entwürfe in getrennten oder vereinigten Kurien erfolgen solle; bevor indessen die Versammlung sich hierüber entscheide, wünsche er die Aeußerung des Herrn Landtags-Kommissarius, ob das Letztere, ohne Allerhöchste Genehmigung zulässig sei.

Der Herr Landtags-Kommissarius erwiderte, daß eine vereinigte Berathung in den Wünschen Sr. Majestät liege, und erklärte sich ermächtigt, die Genehmigung hierzu zu ertheilen.

Auf die Bemerkung des Abgeordneten von Vincke, daß er zwar für die Berathung in den vereinigten Kurien sei, daß aber, da es sich um Abänderung des Gesetzes handle, die nur mit Genehmigung des Königs, nach ertheiltem Beirath beider Kurien erfolgen könne, jede Kurie besonders hierüber zu vernehmen sei, veranlaßte der Marschall die sofortige Abstimmung, woraus sich ergab, daß Frage:

Soll die Berathung in den vereinigten Kurien erfolgen?

von der Herren-Kurie einstimmig, von der Stände-Kurie fast einstimmig bejaht wurde.

Der Marschall ernannte hierauf für die Abtheilung zur Vorberathung des Wahlgesetzes folgende Mitglieder:

1. den Grafen von Arnim zum Vorsitzenden.
2. Abgeordneten von Keltsch.
3. = Riebold.
4. = von Saucken-Tarputschen.
5. = von Raven.
6. = Milde.
7. = Rodbertus.
8. = Hessenland.
9. = Grabow.
10. = Bertram.
11. = Dansmann.
12. = von Friesen.
13. = von Vincke.
14. = Brassert.
15. = von Brodowski.
16. = Brown.
17. = von Beckerath.
18. = Kühlewetter.

Auf den Antrag des Abgeordneten Milde, daß auch für die Proposition in Betreff der Grundlagen für die künftige preußische

Verfassung, die Abtheilung ernannt werde, bemerkte der Marschall, daß ihm der betreffende Gesetzentwurf zu spät zugegangen sei, als daß er sich wegen der Mitglieder der Abtheilung mit den Provinzial-Landtags-Marschällen hätte benehmen können.

Die Marschälle erklärten sich hierzu sofort bereit; der Landtags-Marschall trat mit ihnen zusammen und ernannte demnächst die betreffende Abtheilung in folgenden Mitgliedern:

1. Fürst Hohenlohe, als Vorsitzenden.
2. Graf von Dyhrn.
3. Abgeordneten von Platen.
4. " Sperling.
5. " Taczanowski.
6. " Hausleutner.
7. " von Werdeck.
8. " Moewes.
9. " Holzbrink.
10. " von Pogrell.
11. " von Mylius.
12. " Lensing.
13. " Schwing.
14. " Michaelis.
15. " Graf von Helldorf.
16. " Dorenberg.

Der Marschall schloß hiermit die heutige Sitzung und setzte die nächste auf Dienstag den 4ten dieses Monats um 10 Uhr an.

In der Sitzung am 4ten April vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

Fürst zu Solms. von Beckerath.

Dittrich, Secretair. Kuschke, Secretair.

2te Plenar-Sitzung.

Verhandelt in dem Königl. Schlosse zu Berlin,
am 4. April 1848.

In der heutigen zweiten Plenar-Versammlung des zweiten Vereinigten Landtages wurden nach der Vorlesung und Genehmigung des Protokolles der letzten Sitzung die Abgeordneten von Bockum-Dolffs und von Gudenau zu Secretairen ernannt und sodann

A. 1) Das unten folgende Allerhöchste Propositions-Dekret vom 3. d. M. in Betreff der Wahl von National-Vertretern, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen, vor-

gelesen, worauf der Herr Landtagsmarschall es sich vorbehielt, Zeit und Ort der provinzenweise vorzunehmenden Wahlen demnächst näher anzugeben.

2) Hierauf brachte der Abgeordnete von Schenkendorf den gegenwärtigen Zustand des Landes zur Sprache, und richtete nach näherer Schilderung der überall gefährdeten Ordnung und Sicherheit an die Herren Minister die Frage, welche Maßregeln getroffen worden, diesen Mißständen zu steuern? Seitens des Herrn Ministers des Innern wurde hierauf erwiedert, daß die Staatsregierung morgen Erklärungen abgeben werde, die die aufgestellte Frage umfassend beantworten und voraussichtlich dazu beitragen würden, zur Beruhigung der Versammlung und des Landes zu gereichen.

3) Der Abgeordnete von Bismark-Schönhausen beantragte sodann von dem Herrn Minister des Auswärtigen in Beziehung auf die merkantilischen und politischen Verhältnisse des Landes und dessen Stellung gegen Dänemark nähere Auskunft darüber: inwiefern die deshalb allgemein entstandenen Besorgnisse begründet erscheinen müßten?

Der Herr Minister des Auswärtigen entgegnete hierauf:

Ein Krieg mit Dänemark sei zur Zeit noch nicht vorhanden, sondern nur, ohne Abwartung der Entscheidung über die Kompetenzfrage Seitens der Deutschen Bundesversammlung wegen Gefahr im Verzuge, diejenige Maßregel ergriffen, welche zur Wahrung der Integrität des Bundesgebietes unerläßlich erschienen. Es seien übrigens Verhandlungen eingeleitet, welche die Hoffnung gewährten, einem Streite mit Dänemark vorzubeugen und etwaige Benachtheiligungen der Handelsverhältnisse abzuwenden.

4) Zur Tagesordnung übergehend, wurde hiernächst von dem Referenten der zweiten Abtheilung der Vereinigten Kurien das Gutachten, betreffend:

den Allerhöchsten Orts vorgelegten Entwurf einer Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung

vorgetragen.

Auf den Antrag des Abgeordneten von Barbeleben, diese Berathung abzulehnen, da der Entwurf keine andere Bedeutung haben könne, als das Vertrauen zum Ministerium zu erhöhen, dieses Vertrauen aber überall vorherrsche, auch durch die Adresse bereits ausgedrückt sei, wurden zwar mehre Redner gehört, demnächst jedoch der Antrag nicht hinreichend unterstützt. Die hierauf

zum §. 1. des Gesetzentwurfs gestellte Frage:

stimmt die Versammlung dem §. 1. des Gesetzentwurfs bei?

wurde fast einstimmig bejaht.

Zum §. 2. veranlaßte der Antrag des Abgeordneten Mewissen im Schlußsatze des §. dem Worte „Preß-Verbrechen" die

Worte: „und Preß-Vergehen" beizufügen, das Wort „wieder" aber zu streichen,

die Frage:

soll beantragt werden, den Schluß des §. 2. des Entwurfs folgendermaßen zu fassen:

In dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln tritt auch bei politischen, bei Preßverbrechen und Preßvergehen die Zuständigkeit der Geschwornen-Gerichte ein.

Die Frage wurde mit überwiegender Mehrheit bejaht und sodann die fernere Frage:

ertheilt die Versammlung dem so amendirten §. 2. ihre Zustimmung?

sehr nahe einstimmig bejaht.

Zum §. 3. erfolgte die Frage:

tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung bei, den §. wie folgt zu fassen:

„Die Verordnungen vom 29. März 1844, betreffend das gerichtliche und Disciplinar-Verfahren gegen Beamte, so wie das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren, treten in Beziehung auf den Richterstand gänzlich außer Kraft."

Die Frage wurde fast einstimmig bejaht.

Den §. 4. schlug der Abgeordnete Winzler wie folgt zu fassen vor:

Alle Preußen sind berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, ohne daß die Ausübung dieses Rechtes einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß unterworfen wäre.

Nach erfolgter Unterstützung und Beleuchtung des Vorschlages wurde demnächst von dem Abgeordneten Milde der fernere, gleichfalls hinreichend unterstützte Ergänzungs-Vorschlag gemacht, folgende Fassung zu adoptiren:

Alle Preußen sind berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel, dann jedoch nur hundert Schritt von jeder öffentlichen Landstraße zu versammeln, ohne daß die Ausübung dieses Acts einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß unterworfen wäre.

Sodann schlug der Abgeordnete v. Beckerath nachstehende Fassung des ersten Abschnitts des Paragraphen vor:

Auch Versammlungen unter freiem Himmel können an einem von der Obrigkeit genehmigten Platze stattfinden.

Nachdem derselbe hinlänglich unterstützt war, wurden folgende Fragen gestellt:

Stimmt die Versammlung dem ersten Absatze des §. 4. mit Hinzufügung der von der Abtheilung vorgeschlagenen Zusatzbestimmung bei?

Diese Frage wurde fast einstimmig bejaht, und darauf die fernere:

Tritt die Versammlung dem Vorschlage der Abtheilung dahin bei, daß der 2te Absatz des §. 4. folgende Fassung erhalte:

„Ebenso sind alle Preußen berechtigt, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwider laufen, sich ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß, in Gesellschaften zu vereinigen.

Alle das freie Vereinigungsrecht beschränkende, noch bestehende gesetzliche Bestimmungen werden hiermit aufgehoben."

nicht minder fast einstimmig bejaht.

B. 5. Die Berathung unterbrechend, wurde hierauf die schließlich folgende Allerhöchste Botschaft vom heutigen Tage:

daß unter der Verantwortlichkeit des Ministerii gegen die zunächst zusammenkommende Volks-Vertretung die zum äußeren Schutze der Monarchie sowohl, als zur Wiederherstellung des Credits und zur Aufrechterhaltung der Industrie erforderlichen außerordentlichen Geldmittel, sei es mittelst neuer oder Erhöhung älterer Steuern dürfen erhoben oder durch rechtsgültig zu contrahirende Anleihen dürfen beschafft werden,

verlesen, worauf der Herr Landtags-Marschall die Ernennung der Abtheilung noch heute erfolgen lassen zu wollen erklärte.

6. Zur Berathung des Gesetz-Entwurfs zurückkehrend, wurde dem §. 5. mit überwiegender Stimmenmehrheit beigetreten.

Zum §. 6. erfolgte die Frage:

nimmt die Versammlung den §. 6. des Entwurfs an?

deren fast einstimmige Bejahung eintrat.

7. Schließlich wurde die dritte Abtheilung aus folgenden Mitgliedern ernannt:

Graf Löben, als Vorsitzender.
Fürst Lichnowsky.
Graf York.
Abgeordneter Milde.
= von Patow.
= Knoblauch.
= von Roverbeck.
= Rüppel.
= Petersen.
= von Brodowski.
= Lensing.
= Michaelis.
= Teßmann.
= von Vincke.
= von Holzbrinck.
= Weiß.
= von Helldorff.
= Gießler.
= Freiherr von Gudenau.

Die nächste Versammlung wurde auf morgen früh um 10 Uhr zur Berathung des Wahlgesetz-Entwurfes anberaumt.

In der Sitzung am 5. April vorgelesen, und nach erfolgter Genehmigung vollzogen.

(gez.) Fürst zu Solms.
von Gudenau. von Bockum-Dolffs,
Landtags-Secretair.

Anlage A.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

entbieten Unseren zum zweiten Vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen Unseren Königlichen Gruß.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer Sitzung vom 30sten v. Mts. den Beschluß gefaßt, die Bundes-Regierungen aufzufordern, in ihren sämmtlichen, dem deutschen Staaten-System angehörigen Provinzen auf verfassungsmäßig bestehendem oder sofort einzuführendem Wege Wahlen von National-Vertretern anzuordnen, welche am Sitze der Bundes-Versammlung in einem möglichst kurzen Termine zusammenzutreten haben, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen. — Zugleich hat die deutsche Bundes-Versammlung sich über einen provisorischen Vertretungs-Maßstab geeinigt, nach welchem Preußen zu der deutschen National-Vertretung für Unsere, dem deutschen Bunde jetzt angehörigen Provinzen 113 Vertreter abzusenden hat. — Da es unumgänglich nöthig ist, daß die nach obigem Beschlusse in kürzester Frist zu erwartende Versammlung der deutschen National-Vertreter nicht ohne die Theilnahme preußischer Repräsentanten zusammentrete, und außerdem bereits mit mehreren deutschen Staaten die Verabredung getroffen ist, daß die zur deutschen National-Vertretung abzuordnenden Repräsentanten durch die bestehenden Stände-Kammern gewählt werden sollen, so fordern Wir Unsere zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Abgeordneten der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden aus Unseren zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen hierdurch auf, die für Letztere zu der Versammlung der deutschen National-Repräsentation abzuordnenden 113 Vertreter unverzüglich zu wählen. — Von dieser Vertreterzahl fallen, nach dem Bevölkerungs-Verhältnisse der verschiedenen Provinzen, auf

Brandenburg . . .	19
Pommern	11
Schlesien.	28
Sachsen	16
Westphalen . . .	14
die Rhein-Provinz .	25 Vertreter.

Für den Fall, daß die Provinzen Preußen und Posen in Folge Unseres Patents vom 18. v. Mts. den Wunsch aussprechen sollten, dem deutschen Bunde einverleibt zu werden, richten Wir zugleich an Unsere zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Abgeordneten der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden aus diesen beiden Provinzen die Aufforderung, eine angemessene Anzahl von Abgeordneten, welche für die Provinz Preußen 23 und für die Provinz Posen 12 betragen würde, für die deutsche National-Vertretung zu wählen. — Diese Wahlen sind von den einzelnen Provinzen abgesondert, vermittelst absoluter Stimmenmehrheit zu vollziehen und nur auf Bewohner der betreffenden Provinz zu richten. — Im Uebrigen wollen Wir Unseren getreuen Ständen dabei keinerlei Beschränkungen auferlegen und auch das Wahlverfahren selbst Ihrem eigenen Ermessen überlassen. —

Sollte die auf Grund des neuen Wahlgesetzes zu bildende Versammlung der Vertreter Unseres Volkes, wie jedoch kaum zu erwarten ist, früher als die Versammlung der deutschen National-Repräsentanten zusammentreten, so behalten Wir Uns vor, mit derselben über eine den veränderten Verhältnissen angemessene Vertretung Unseres Volkes bei der deutschen National-Repräsentation eine Vereinbarung zu treffen.

Wenn übrigens bei Constituirung der neuen deutschen Bundes-Verfassung die Bildung eines theilweise aus Mitgliedern der ersten deutschen Stände-Kammern bestehenden Oberhauses vereinbart werden möchte, so werden Wir zur Vollziehung dieser Wahl, sofern nicht bis dahin eine andere erste Preußische Kammer gebildet sein sollte, Unsere Herren-Kurie besonders zusammenberufen.

Gegeben Potsdam, den 3. April 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald. Bornemann. von Arnim. Hansemann. von Reyher.

Propositions-Dekret.

Anlage B.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

entbieten Unseren zum Zweiten Vereinigten Landtage versammelten Ständen Unseren Königlichen Gruß.

Wenngleich bei Berufung Unserer getreuen Stände Unser Wunsch und Unsere Absicht dahin gegangen ist, denenselben hauptsächlich nur das Wahlgesetz für die nächst zusammenkommende Volksvertretung zur Berathung vorzulegen, so haben sich dennoch inmittelst Verhältnisse solcher Dringlichkeit herausgestellt, daß Wir uns sowohl Behufs der Sicherung des Staats nach Außen, als zur möglichsten Aufrechthaltung und Unterstützung des schwer bedrohten Handels und Gewerbfleißes und dadurch zugleich zur Sicherung des Lebensunterhalts für die zahlreichste Klasse der Staatsbürger genöthigt sehen würden, alsbald zur Herbeischaffung der für den einen wie für den andern Zweck erforderlichen Geldmittel, soweit letztere weder aus den bestehenden Abgaben zu decken, noch aus den Beständen des Staatsschatzes zu entnehmen sind, die erforderlichen Gesetzes-Entwürfe vorzulegen, wenn irgend es thunlich gewesen wäre, Entwürfe so umfassender Art in der dafür nur zu Gebot stehenden Frist mit hinlänglicher Vollständigkeit und Sicherheit erwogen und ausgearbeitet zu sehen.

Da aber die Dringlichkeit des Bedürfnisses es schwerlich gestatten würde, der Aufbringung der erforderlichen Geldmittel für vorgedachte Zwecke bis zur Einberufung der Volksvertretung Anstand zu geben, als gesinnen Wir Unseren getreuen zum zweiten vereinigten Landtag versammelten Ständen im Voraus ihre Zustimmung zu ertheilen:

> daß unter der Verantwortlichkeit Unseres Ministerii gegen die zunächst zusammenkommende Volksvertretung die zum äußeren Schutze der Monarchie sowohl, als zur Wiederherstellung des Kredits und zur Aufrechthaltung der Industrie erforderlichen außerordentlichen Geldmittel, sei es mittelst neuer oder Erhöhung älterer Steuern, dürfen erhoben oder durch rechtsgültig zu kontrahirende Anleihen dürfen beschafft werden.

Gegeben Potsdam, den 4. April 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald. Bornemann. von Arnim. Hansemann. von Reyher.

Botschaft

An die zum zweiten Vereinigten Landtage versammelten Stände.

3te Plenar-Sitzung.

Verhandelt auf dem Königl. Schlosse zu Berlin, am 5. April 1848.

In der heutigen dritten Sitzung des 2ten Vereinigten Landtages beider Kurien führte
der Herr Marschall Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich den Vorsitz, und fungirten als Sekretaire die Abgeordneten Bremer und von Leipziger.

Nachdem das Protokoll der letzten Sitzung vorgelesen und genehmigt worden war, ergriff zuvörderst der Herr Minister des Innern, von Auerswald, das Wort und beantwortete die an die Räthe der Krone von einigen Abgeordneten in Betreff der innern Zustände des Landes theils schriftlich, theils mündlich gerichteten Fragen, wie folgt:

1. Soviel er übersehen könne, hätten die Provinzialbehörden über den gegenwärtigen Zustand des Landes vollständig Bericht erstattet;
2. es wären verschiedene Mittel zur Abhülfe begehrt und meist auch gewährt worden,
3. da, wo die Zustände ruhestörend und in einigen Gegenden verwüstend und anarchisch auftraten, und die Kommunal- und Polizeibehörden und einzelne, das Vertrauen besitzende Persönlichkeiten Ruhe und Ordnung nicht herstellen konnten; da habe man militairische Hülfe gewährt oder doch in Bereitschaft gesetzt, und zugleich die Anordnung getroffen, daß da, wo Militair in Wirksamkeit gesetzt, dasselbe von Civil-Kommissarien begleitet wurde, welche zunächst vermittelnd auftraten; diese Einrichtung habe sich nach jüngsten Nachrichten als segensreich erwiesen. Seitens des Justiz-Ministeriums sei den Gerichts-Behörden zur dringendsten Pflicht gemacht, diesen Angelegenheiten die unbedingteste Aufmerksamkeit und Beschleunigung zu schenken, und die Erkenntnisse so schnell als möglich zur Publikation zu bringen. Auch hätten die betreffenden Ministerien die Beamten darauf aufmerksam gemacht, daß jede Pflichtversäumniß, jedes Weichen vom Platze, ein jeder Mangel an Energie und Umsicht anders geahndet werden müsse, als zu andern Zeiten. Nach Anwendung dieser Mittel wären auch beruhigende Nachrichten eingegangen. Man habe aber auch schon über diejenigen Maßregeln nachgedacht, durch welche die Uebel gründlich beseitigt werden könnten; die anarchischen Zustände wären durch zwei Veranlassungen hervorgerufen: durch die Verhältnisse, in denen viele Landbewohner zu ihren Grundherren stehen, und durch wirklich vorhandenen oder doch vorausgesetzten Mangel an Arbeit.

Jene Verhältnisse müssen theils durch gütliche Vermittelung und Vereinigung, theils auf gesetzlichem Wege zur Zufriedenheit beider Theile geschlichtet und beseitigt werden; in ersterer Hinsicht wären bereits die erforderlichen Anweisungen ertheilt, und in letzterer Beziehung würde das Gouvernement dem verfassungsmäßigen Organe zu seiner Zeit Vorschläge machen. Es gehöre sodann aber auch zu den ersten und größten Sorgen der Regierung, der Arbeitslosigkeit, so weit es in ihrer Macht liege und so weit es mit den gesunden Grundsätzen der Verwaltung zu vereinigen sei, nach Befinden durch Stärkung des Credits oder durch Gewährung von Arbeit entgegenzutreten.

Die Räthe der Krone würden in dieser schweren Zeit nicht verzagen und dem Sterne Deutschlands und Preußens, d. h. dem gesunden Sinn und Geist des Volkes und dem Segen des Allmächtigen vertrauen. Je edler und muthiger das Vertrauen sei, was der Landtag ausgesprochen, um so schwerer sei die Rechenschaft, welche die Räthe der Krone zu geben hätten.

Der Herr Finanzminister Hansemann setzte noch in einem ausführlichen Vortrag auseinander:

„daß die Regierung in den letzten Tagen eifrigst bemüht „gewesen sei, Alles aufzubieten, was sie nach den ihr zu „Gebote stehenden Mitteln thun konnte, um der Arbeits„losigkeit entgegen zu wirken, und dies auch noch ferner „thun werde, und daß sie als das erste, als das nothwen„digste Mittel zu diesem Zweck die Aufrechthaltung und „Herstellung der Ruhe und Ordnung halte, zugleich mit „Aufrechthaltung der Freiheit."

Der Abgeordnete von Dolffs bat noch: daß die Entsendung von Militairmacht überall schleunigst und in hinreichender Anzahl erfolge und angewendet werde, etwaige Gemeindebauten möglichst bald zu beginnen und von dem bisherigen, meist schleppenden büreaukratischen Geschäftsgange abzugehn, welcher in dieser Hinsicht der Beschleunigung hinderlich sein könnte.

Der interimistische Kriegs-Minister Herr von Reyher bemerkte noch:

daß die kommandirenden Generäle autorisirt wären, um Unruhen zu unterdrücken und Personen und Eigenthum zu schützen, nicht allein über die Linientruppen zu disponiren, sondern auch die Landwehren einzuberufen.

Abgeordneter von Bismark-Schönhausen glaubt, daß der Vortrag des Herrn Ministers des Innern eine beruhigende Wirkung auf die Gemüther ausüben wird, vermißt aber darin die Berührung einer der tiefsten Wunden, welche der Ruhe Preußens geschlagen ist, nämlich die verheißene polnisch-nationale Entwickelung des Großherzogthums Posen, welche zur Wiederherstellung eines polnischen Reiches in den Grenzen vom Jahre 1772 führen könne.

Herr Minister von Auerswald erwiderte hierauf:

es wäre nicht am Orte und an der Zeit, sich über ein Königreich Polen vom Jahre 1772 oder einem andern Jahre zu äußern; nur über die Verhältnisse unseres Landes könne und wolle er sprechen. Auf Antrag polnischer Eingebornen hätte Se. Majestät der König erklärt, daß sie eine nationale Reorganisation des Großherzogthums Posen schirmen und fördern wollten, und daher gestattet, daß eine Kommission aus Eingebornen der Provinz sich bilde, um unter Vorsitz eines Kommissarius der Regierung zu berathschlagen, durch welche Mittel dieser Zweck zu erlangen. Das Gouvernement erkenne daher das Prinzip der Berechtigung der Nationalität vollkommen an, müsse und werde aber auch die Berechtigung der Deutschen in Posen ungekränkt und unverletzt erhalten, womit sich die Abgeordneten des Großherzogthums Posen einverstanden erklärt hätten. Die letzteren hätten die Absichten Sr. Majestät dankbar anerkannt, und wären damit einverstanden, daß zuvörderst ein friedlicher Zustand, welcher an vielen Orten auf unverantwortliche Weise gestört, wieder hergestellt werden müsse.

Abgeordneter Dr. von Kraczewsky giebt Folgendes zu vernehmen:

Er und andere Deputirten aus dem Großherzogthume Posen hätten keine beruhigenden, sondern sehr betrübende Nachrichten aus der Provinz erhalten, da Civil- und Militairbehörden eine immer feindseligere Stellung gegen die polnische Bevölkerung einnähmen, welches nichts anderes bezwecke, als die Polen unter sich, und mit der deutschen Bevölkerung zu entzweien, und die der Verzweiflung nahe stehenden Polen zum blutigen Kampfe zu nöthigen. Posen sei in Belagerungszustand erklärt, und solle auch schon das Standrecht proclamirt sein. Er mache auf eine Proclamation der Regierung in Bromberg aufmerksam, welche nicht geeignet sei, zu versöhnen, sondern die fürchterlichsten Scenen herbeizuführen. Die polnische Deputation habe eine friedliche Lösung vorgeschlagen und darauf hingewirkt, Polen könne ohne Deutschland und Deutschland ohne Polen seine großen Zwecke nicht erreichen, und einem äußern gefährlichen Feinde nicht widerstehen; Polen und Deutschland hätten ein gemeinschaftliches Interesse. Die Allerhöchste Zusicherung einer nationalen Reorganisation des Großherzogthums Posen habe man dankbar angenommen, um so mehr, als man dies als den Anfangspunkt der Wiedergeburt Polens erblicke. Er müsse fragen, wie die gegen Polen ergriffenen Maßregeln mit der Allerhöchsten Verheißung der nationalen Repräsentation in Einklang zu bringen sind?

Herr Minister von Auerswald entgegnete hierauf:

Ohne auf die geäußerten Ansichten und Tendenzen des letzten

Redners einzugehen, so müsse er sich auf die Thatsachen beschränken.

Die Maßregeln der polnischen Behörden wären jedenfalls durch nicht zu billigende Ausschreitungen polnischer Seits hervorgerufen. Wenigstens hätten nicht alle Eingeborenen den Weg der Beruhigung eingeschlagen, sondern wären vielfach gewaltthätig verfahren. Man habe zu Steuerverweigerungen öffentlich aufgefordert, auf willkührliche Weise Landeszeichen verändert, kurz es sei Vieles geschehen, was dem Allerhöchsten Willen einer friedlichen Reorganisation zuwiderlaufe. Ueber die Zweckmäßigkeit und den Umfang der ergriffenen Maßregeln könne er keine Rechenschaft geben, da nähere Nachrichten noch fehlten; zur Rechtfertigung der Behörden müsse er aber bemerken, daß genügende Veranlassung zu ernsten Maßregeln wirklich vorhanden gewesen.

Der interimistische Kriegsminister von Reyher fügte noch hinzu: Aus einer ihm zugekommenen Proclamation habe er ersehen, daß der kommandirende General daselbst sich bewogen gesehen, Posen in Belagerungszustand zu erklären, obgleich derselbe bisher eifrigst bemüht gewesen, Ordnung und Ruhe auf mildem Wege zu erhalten, und beabsichtigt habe, diesen ferner einzuschlagen. Die speziellen Gründe zu diesen Maßregeln wären noch nicht bekannt; indessen hätten die Polen viele gewaltsame Maßregeln verübt, Preußische Adler abgerissen, Königliche Beamte verjagt, sogar in Posen selbst polnische Truppen organisirt, was der General unmöglich ruhig mit ansehen konnte, indessen habe er ihm geschrieben: er möchte Blutvergießen möglichst zu vermeiden suchen.

Der Herr Landtags-Kommissarius bedauert, daß der frühere Redner nicht immer in dem Geiste gesprochen, der geeignet wäre, die Sympathie der Versammlung für die Interessen des von ihm vertretenen Landestheils zu befestigen, und erklärt, daß, wenn die polnische Sache wichtig für Deutschland, für Europa, sie es nur in sofern sein könne, als die Polen die Sympathie Deutschlands nicht verlieren, was die Polen doch ja beherzigen möchten.

Der Abgeordnete Dittrich verwendet sich für Berücksichtigung der arbeitenden Klasse, und hofft, daß das hohe Staats-Ministerium Alles, was möglich, thun werde.

Der Abgeordnete Graf Helldorf dankt dem Herrn Minister des Innern für die beabsichtigte Erleichterung eines großen Theils der ländlichen Bevölkerung von den drückenden Lasten, und bittet, die Entlastung des bäuerlichen Grundbesitzes möglichst zu fördern, indem er dabei das von der badischen Staatsregierung eingeschlagene Verfahren dringend anempfiehlt.

Ungefähr in demselben Sinne äußert sich der Abgeordnete Krause. Obgleich sich über die bisher besprochenen Gegenstände noch mehrere Redner gemeldet hatten, so wurde doch nach dem Beschluß der Versammlung zur Tagesordnung: nämlich der Berathung

über den Entwurf eines Wahlgesetzes für die zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung übergegangen.

Der Abgeordnete von Vincke, als Referent, trug das Gutachten der Abtheilung vor.

Der Vereinigte Landtag genehmigte beinahe einstimmig den Vorschlag der Abtheilung auf Erlaß einer transitorischen Bestimmung des Inhalts:

> Die nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zu wählende Versammlung ist dazu berufen: die Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen und die seitherigen reichsständischen Befugnisse, namentlich in Bezug auf Bewilligung von Steuern und Staatsanleihen, für die Dauer ihrer Versammlung interimistisch auszuüben.

§. 1. Der Abgeordnete Heier machte darauf aufmerksam: daß, wenn nach dem Gutachten der Abtheilung gesagt worden: worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz und Aufenthalt hat, es leicht kommen könne, daß Jemand an 2 Orten wähle, und trug außerdem darauf an, den Satz: insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung bezieht, wegzulassen, welcher Antrag jedoch keine Unterstützung fand.

Abgeordneter Moewes war dafür, daß Alle, denen die politischen Rechte, sei es durch richterliches Erkenntniß, sei es durch Communal-Beschluß, genommen, nicht mitwählen dürfen.

Abgeordneter von Thadden spricht sich im Allgemeinen gegen das Wahlgesetz aus; will jedoch, da dasselbe doch angenommen werden dürfte, bei den einzelnen Paragraphen für die weiteste Wahlberechtigung stimmen.

Der Abgeordnete Förstner wirft die Frage auf: ob es nach dem Gesetz unzweifelhaft, daß das Militair wahlberechtigt sei, und nachdem dies von der Versammlung bejaht worden war, trägt er darauf an, daß bei demselben ein sechsmonatlicher oder einjähriger Aufenthalt nicht erfordert werden möchte, weil die Wahl des Aufenthalts nicht von der freien Entschließung des Militairs abhänge; welchem Antrage auch der Abgeordnete von Fabeck beitrat.

Nachdem indessen der interimistische Kriegsminister Herr von Reyher erklärt hatte, daß er eine solche Ausnahme für das Militair nicht in Anspruch nehme, so wurde auf den Antrag nicht weiter bestanden.

Nachdem der Landtag ohne Abstimmung genehmigt hatte, daß statt der Worte:

> „Jeder heimathsberechtigte Preuße," zu setzen: „Jeder Preußische Staatsbürger,"

wurden vom Herrn Marschall folgende Fragen gestellt:

1) Soll der Verlust der bürgerlichen Rechte nur dann den Verlust der Wahlberechtigung nach sich ziehen, wenn ersterer in Folge richterlichen Erkenntnisses eingetreten ist?

was beinahe einstimmig bejaht wurde.

2) Soll statt: „seit Jahresfrist" angenommen werden:
„seit 6 Monaten;"
was 271 Stimmen bejahten und 232 Stimmen verneinten.

3) Soll beantragt werden, statt der Worte:
„worin er seinen ordentlichen Wohnsitz hat"
zu setzen:
„worin er seinen Wohnsitz und Aufenthalt hat,"
was man ebenfalls beinahe einstimmig annahm.

4) Soll der letzte Satz des §. 1. des Inhalts:
„oder ohne eigenen Hausstand in einem dienenden Verhältnisse Lohn und Kost bezieht,"
ganz wegfallen?
wozu die große Mehrheit der Versammlung ihre Zustimmung gab.

Es ist sonach der erste Paragraph ganz in der Art angenommen, wie es von der Abtheilung in dem Gutachten vorgeschlagen ist.

§. 2. Der Abgeordnete Schönbrodt schlug vor: für jeden Wahlmann auch einen Stellvertreter wählen zu lassen; von anderer Seite wurde jedoch erwidert, daß dies nicht nothwendig sein dürfte, worauf Ersterer den Vorschlag zurückzog.

Es wurde demnächst der §. 2. mit den von der Abtheilung vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen angenommen.

§. 3. wird ebenfalls, und zwar unverändert, angenommen.

§. 4. desgleichen, nachdem ein Antrag des Abgeordneten von Donimierski durch Stimmzettel wegzulassen, keine Unterstützung gefunden, und der Abgeordnete von Patow II. darauf aufmerksam gemacht hatte, wie in dem Ausführungsreglement noch Bestimmungen aufzunehmen sein dürften, auf welche Weise die absolute Stimmenmehrheit herbeigeführt werden solle.

§. 5. Die Abgeordneten Sperling und Zimmermann beantragten: daß für die Wählbarkeit nicht das 30ste, sondern das 24ste Lebensjahr angenommen werden möchte, weil dies in dem größern Theile des Vaterlandes das Alter der Großjährigkeit, mithin das Alter der gewonnenen Selbstständigkeit sei.

Der Referent von Vincke vertheidigte jedoch die Beibehaltung des 30sten Lebensjahres, weil man von den künftigen Volksvertretern größere Besonnenheit und Erfahrung zu verlangen habe, welche erst bei reiferem Mannesalter einzutreten pflege.

Auch der Herr Landtags-Kommissarius sprach sich für Beibehaltung des 30sten Lebensjahres aus, theils aus den vom Referenten angeführten Gründen, theils, weil man von einer Versammlung von Volksvertretern verlangen müsse, daß sie mit festen Banden an das Vaterland und die gesellschaftlichen Zustände desselben gefesselt sind, was man von Männern im Alter von 30 Jahren eher erwarten könne, als von Männern, welche erst 24 Jahr alt; und weil wir als Volks-Vertreter Familienväter, und nicht die Söhne derselben hier zu sehen wünschen müssen, indem die Repräsentation des Volks vorzüglich eine Repräsentation der Familie sein solle.

Bei der demnächst erfolgten Abstimmung traten nur wenige

Mitglieder der Versammlung dem oben gedachten Antrag der Abgeordneten Sperling und Zimmermann bei.

Die von der Abtheilung sonst in Vorschlag gebrachten Abänderungen genehmigte der Landtag theils einstimmig, theils mit großer Majorität, und nahm sonach den §. 5. mit diesen Abänderungen an.

§. 6. Auf den Antrag der Abgeordneten Schönbrodt und von Olfers wird beschlossen: daß für jeden Abgeordneten auch ein Stellvertreter gewählt werden solle, und sind daher hinter den Worten: „soll ein Abgeordneter" die Worte einzuschalten: „und ein Stellvertreter."

Der Vorschlag des Abgeordneten Wächter, aus den kleineren Städten besondere Wahlverbände zu bilden und von diesen besondere Abgeordnete wählen zu lassen, fand eben so wenig Unterstützung als ein Antrag des Abgeordneten Gericke, von den sämmtlichen Städten einer jeden Provinz noch vier Deputirte aus dem Handwerkerstande wählen zu lassen.

Im Uebrigen wird der §. 6. von der Versammlung angenommen.

Bei §. 7. fand auch der Landtag nichts zu erinnern.

§. 8. Ein Amendement des Abgeordneten von Patow II. den Mittelsatz dieses Paragraphen, beginnend mit den Worten: Ueber die Leitung rc., und endend mit den Worten: eine Ausführungs-Ordnung feststellen, ganz zu streichen, und dafür am Schluß des §. 8. den Zusatz zu machen:

> die zur Ausführung des Wahlgesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

wird beinahe einstimmig angenommen, wodurch denn auch der diesen Gegenstand betreffende Vorschlag der Abtheilung erledigt wird.

Dem von der Abtheilung ausgesprochenen Wunsche:

> daß sowohl die Urwähler- als die Abgeordneten- und Stellvertreter-Wahlen an denselben Tagen angeordnet werden möchten,

tritt der Landtag beinahe einstimmig bei, nachdem der Vorschlag des Abgeordneten Moewes, noch das Wort möglichst hinzuzufügen keine Unterstützung gefunden hatte.

§. 9. Abgeordneter Zimmermann verlangt den Wegfall des Worts selbstgeschrieben, weil es Wahlmänner geben könne, die nicht schreiben könnten, man stimmte jedoch diesem Verlangen nicht bei, und nahm den Paragraph unverändert an.

§. 10. und 11. werden ebenfalls ohne Erinnerung genehmigt.

Hiermit wurde die Berathung über das Wahlgesetz geschlossen.

Der Herr Marschall machte der Versammlung nochmals bekannt, welche Abgeordnete zu Mitgliedern der III. Abtheilung bestimmt wären, und daß letztere heut Abend 7 Uhr eine Sitzung halten werde, und erließ sogleich die Aufforderung, den morgenden Tag dazu zu benutzen, um Provinzenweise die Wahl der Vertreter, bei der deutschen Nationalrepräsentation vorzunehmen, und was die Provinzen Preußen und Posen anlangt, zuvörderst ihre Erklärung

abzugeben, ob sie dem deutschen Bunde sich anschließen wollen; und damit morgen früh 9 Uhr in dazu bestimmten Localen zu beginnen.

Der Abgeordnete Bornemann hält den Landtag nicht für befugt, diese Wahl vorzunehmen, und verwahrt sich dagegen, welcher Erklärung auch die Abgeordneten Offermann und Zimmermann und einige Andere beitraten.

Der Herr Landtags-Kommissarius spricht sich dahin aus:

> daß, so lange die Verfassung noch bestehe, sie durch einzelne Stimmen nicht aufgehoben werden könne, und daß die Wahl dringend nothwendig sei, weil sonst die Preußische Nation bei der nächsten Versammlung der National-Repräsentation nicht vertreten sein würde.

und fordert daher dringend auf, die Wahl vorzunehmen.

Weiter wurde nichts verhandelt und ist das Protokoll vorgelesen, genehmigt und unterschrieben worden.

(gez.) Fürst **zu Solms.**
(gez.) Freiherr **von Vincke.**

a. u. s.

(gez.) **von Leipziger.** (gez.) **Braemer.**

Verhandelt auf dem Königlichen Schlosse zu Berlin am 6. April 1848.

Nachdem an den Landtags-Marschall des Königreichs Preußen, Herrn Ober-Burggrafen von Brünneck Excellenz, die Aufgabe gelangt war, die Wahl der dem Gesetze vom 3. April d. J. zufolge für die Provinz Preußen zu erwählenden 23 National-Vertreter, so wie deren Stellvertreter, bei der deutschen National-Versammlung zu veranlassen, hatte derselbe zu diesem Zwecke die Abgeordneten der Provinz zu einer Sitzung für den heutigen Tag, Morgens 9 Uhr, aufgefordert, zu welcher sich auch sämmtliche nach dem Verzeichnisse hier anwesende Herren eingefunden hatten. Zur Erleichterung und Vereinfachung des Wahlgeschäftes hatte der Herr Marschall bereits am gestrigen Tage unter seinem Vorsitze eine Abtheilung gebildet, welche die von 34 Abgeordneten eingereichten Wahlzettel zusammenstellte und auf Grund derselben eine Kandidaten-Liste bildete, welche durch die heute noch eingereichten Wahlzettel vervollständigt wurde.

Hierbei erklärten die Abgeordneten von Donimierski, von Kossowski, von Kalkstein und von Rautenberg, an den Wahlen keinen Theil nehmen zu wollen, und sprach der Erstgenannte den Wunsch aus: seine zu diesem Zwecke besonders formulirte Erklärung ins Protokoll aufzunehmen.

(Diese Erklärung der vier Abgeordneten lautet: Nach den bestehenden Gesetzen vom 5. Juni 1823 und 3. Februar 1847 nur berechtigt, über innere Angelegenheiten den Beirath zu ertheilen, überhaupt nur Vertreter und Wahrer ständischer Rechte, hielten sie sich nicht für kompetent, an den Wahlen Theil zu nehmen, vielmehr müßte

nach ihrer Ueberzeugung diese für alle Bewohner der Provinz gleich wichtige Handlung nur von den wirklichen Volks-Vertretern ausgehen, die in kurzem zusammentreten werden.)

Die vervollständigte Kandidaten-Liste wurde nunmehr laut verlesen, um jedem Mitgliede Gelegenheit zu geben, seine nun zu fertigenden näheren Vorschläge machen zu können, nachdem in Betreff der Kandidaten, welche nicht anwesend sind, von den Herren Abgeordneten, welche dieselben genau kennen, näherer Aufschluß gegeben war.

Die Herren Abgeordneten Schönlein und Panzer waren ersucht, die von den Anwesenden gefertigten Wahlzettel zu sammeln, und wurden von diesen vierundachtzig zur Eröffnung gebracht, so daß hiernach die Zahl der absoluten Majorität, welche die Versammlung für entscheidend gehalten wissen will, sich auf dreiundvierzig herausstellt.

Die Herren von Arnim, Röpell und von Platen unterzogen sich dem Geschäfte der definitiven Aufstellung der Wahl-Liste, wurden hierbei aber sehr bald, größerer Beförderung wegen, noch von einigen Mitgliedern unterstützt und überreichten dann die vollständige Wahl-Liste.

Die Versammlung erklärte hierbei einstimmig, daß sie jedenfalls den jetzigen Minister des Innern, Herrn von Auerswald Excellenz, zum Vertreter beim deutschen Parlamente gewählt haben würde, wenn nicht die Rücksicht auf seine jetzige Unentbehrlichkeit in seinem hohen Amte dies verboten hätte.

Nach Inhalt der Wahl-Liste waren mit absoluter Majorität sogleich als National-Vertreter gewählt:

1) Der Herr Kommerzien-Rath Abegg in Danzig, Abg., mit 69 Stimmen,
2) » » Oberst von Auerswald-Faulen... 63 »
3) » » Ober-Präsident von Auerswald in Königsberg .... 52 »
4) » » Landtags-Marschall von Brünneck Excellenz .... 66 »
5) » » Landschafts-Rath Brämer-Ernstberg.......................... 52 »
6) » » General von Below........... 47 »
7) » » Landrath von Bardeleben .... 53 »
8) » » Landschafts-Dir. Graf zu Dohna-Wesselshöfen.................... 72 »
9) » » Major Fischer, jetzt in Münster .. 76 »
10) » » Dr. Grübenau in Danzig....... 59 »
11) » » Stadtrath Goullon in Königsberg 50 »
12) » » Kommerzien-Rath Höne in Danzig 47 »
13) » » Professor Dr. Rosenkranz in Königsberg .... 75 »
14) » » Bürgermeister Sperling in Königsberg.......................... 67 »

15) Der Herr Landschafts-Rath v. Strachowsky-Elditten........................ 47 Stimmen,
16) » » Staats-Minister v. Schön Excellenz 48 »
17) » » Rittmeister a. D. von Saucken-Tarputschen.................... 65 »
18) » » General-Landschafts-Rath von Saucken-Julienfelde............. 50 »

Um die Erwählung der noch fehlenden fünf Vertreter herbeizuführen, beschloß die Versammlung, daß diejenigen Kandidaten, welche nun zunächst die meisten Stimmen erhalten, genannt und dann über diese, je nachdem ihre Stimmenzahl war, der Reihe nach durch Aufstehen und Sitzenbleiben abgestimmt werden solle.

Hiernach wurden auf diesem Wege mit sehr großer Majorität gewählt:

19) Der Herr Ober-Bürgermeister Philipps in Elbing,
20) » » Landrath von Platen-Tillau,
21) » » Dr. Kosch in Königsberg,
22) » » Tribunals-Rath Ulrich in Königsberg,
23) » » Kriminal-Direktor von Reitschütz in Königsberg.

Behufs Erwählung von 23 Stellvertretern wurde nun wiederum die Wahl-Liste verlesen, und bestimmte auch hier die Versammlung, daß durch Aufstehen und Sitzenbleiben abgestimmt, eine genaue Zählung aber jedesmal vorgenommen werden solle, damit je nach der höheren Stimmenzahl die Reihenfolge bestimmt werde, in welcher die Herren Stellvertreter einzutreten haben.

Nach dieser Feststellung erfolgte die Wahl, und es wurden zu Stellvertretern erwählt:

1) Herr Justiz-Kommissarius Tamnau in Königsberg mit 74 Stimmen,
2) » Stadtrath Jebens in Danzig mit..... 73 »
3) » Kreis-Richter Röpell in Konitz mit... 72 »
4) » Landschafts-Direktor von Hoverbeck-Nickelsdorf mit .... 70 »
5) » Stadtgerichts-Direktor Temme in Tilse mit .... 69 »
6) » Gutsbesitzer Riebold-Kanitzken mit..... 67 »
7) » Tribunals-Rath Simson in Königsberg mit .... 67 »
8) » Landschafts-Rath Siegfried-Kirschnehnen mit.............................. 66 »
9) » Justizrath Grodbeck in Danzig mit... 66 »
10) » Gymnasial-Direktor Lehmann in Marienwerder mit.......................... 66 »
11) » Abgeordneter Weise in Thorn mit..... 65 »
12) » Kammergerichts-Assessor von Vegesack in Danzig mit........................ 62 »
13) » Zimmermeister Stadelmann in Barthen mit .... 60 »
14) » Landschafts-Rath Sackfen-Karschau mit 58 »

15) Herr Ober-Landesgerichts-Rath Jarke in Königsberg mit .... 58 Stimmen,
16) » Rittergutsbesitzer von Henning-Plonkot mit .... 57 »
17) » Rittergutsbesitzer Hensche-Pogrimmen mit .... 51 »
18) » Landschafts-Rath von Arnim-Koppershagen mit .... 50 »
19) » Rittergutsbesitzer von Brünneck-Jacobau mit .... 50 »
20) » Dr. Motherby-Arnsberg mit .... 49 »
21) » Justiz-Kommissarius Schwarz in Insterburg mit .... 48 »
22) » Regierungs-Präsident Wallach in Königsberg mit .... 47 »
23) » Kommerzienrath Jachmann-Trutenau mit 46 »

Hiernach war der Wahlakt beendigt, welchem der Abgeordnete Heinrich, der mit ansehnlicher Stimmenzahl auf der Kandidaten-Liste gestanden, durch seine bestimmte Ablehnung sich entzogen hatte.

Nach erfolgter Vorlesung des Protokolls wurde dasselbe nach einigen nicht wesentlichen Bemerkungen, die sogleich ihre Erledigung fanden, von der Versammlung genehmigt, jedoch gestattet, daß ein vom Abgeordneten Sperling erhobener Protest wegen der beim Wahl-Akte nicht übereinstimmenden Wahlform zum Protokoll genommen werde, welchem Proteste sich auch die Herren Heinrich und Dulk anschließen.

Hierauf erfolgte die Unterzeichnung dieser Verhandlung.

von Brünneck.

von Donimierski. Raddatz. Gadegast. Hensche. von Kalkstein. Schön. Wehr. von Thiel. Pohl. Sperling. Weese. Siegfried. von Arnim. von Kall. M. Thiel. Kischke. von Meske. Röpell. Hooff. Selle. Timm. Heid. Wenghöffer. Weise. von Gordon. Henig. Minkley. Kunowski. Riebold. Plagemann. Gröben. Schlenther. Pannenberg. Graf zu Dohna-Wesselshöfen. von Kannewurff. A. von Saucken-Julienfelde. Frhr. von Saucken-Tarputschen. von Platen. Schickert. Stattmiller. Keum. Kunckel. Gleich. Schönlein. Bardeleben. Léfevre. Frentzel-Beyme. Wächter. Wessel. Hasenwinkel. Bürger. Pultke. Grunewaldt. Will. Abegg. Muhdel. Dulk. Forstreuter. Schlattel. von Zychlinski. Kunheim. Panzer. Riesen. Thiel. Greger. Reimer. Pieper. Mrongowius. Sacksen. Feldt. Heinrich. Hannemann. Schumann. Sperber. Urra. Stobbe. Jachmann. Meyhöffer. Hoverbeck.

a. u. s.

(gez.) Brämer.

Verhandelt Berlin, am 6ten April 1848.

In Folge des Allerhöchsten Propositions-Dekrets vom 3ten April c., die Wahlen für die deutsche National-Versammlung betreffend, zu welcher die Provinz Pommern 11 Deputirte zu ernennen hat, hatten die Landtags-Abgeordneten von Pommern sich heute versammelt. Anwesend waren 47 Mitglieder.

Bei der zweiten Abstimmung hatte der Herr Minister des Cultus, Graf von Schwerin, sich entfernt, so daß dabei nur 46 Mitglieder mitstimmten.

Nachdem die Anwesenden sich über die Art und Weise der Abstimmung, welche durch Stimmzettel erfolgte, genehmigt hatten, wurde zur Abstimmung geschritten, welche folgendes Resultat ergab:

Es erhielten zu Abgeordneten bei der ersten Abstimmung

1) Ober-Appellations-Gerichts-Rath v. Mühlenfels	30	Stimmen.
2) Geh. Justizrath Prof. Dr. Beseler	34	=
3) Bürgermeister Kuschke	35	=
4) General-Landschafts-Rath Rodbertus	36	=
5) Stadt-Syndikus Gericke	41	=
6) General-Landschafts-Rath v. Koeller	34	=
7) Landrath v. Selchow	25	=
8) Polizei-Direktor Braun	36	=
9) Kommerzien-Rath Homeier	32	=
10) Bürgermeister Kirstein	32	=
11) v. Bülow-Cummerow	31	=

Zu Stellvertretern oder Ersatzmännern:

1) Landrath v. Heyden	29	Stimmen.
2) Graf v. Wartensleben	25	=
3) Graf v. Krassow	25	=
4) Professor Gusibrecht	25	=
5) Direktor Baumstark	24	=
6) Rittmeister Michaelis	24	=
7) Consul Gatecke	24	=

Hiermit wurde geschlossen und hiernächst noch bemerkt, daß die Ersatzmannen, event., nach obiger Reihenfolge eintreten.

V. G. U.

Graf v. Bismark-Bohlen. v. Dyke. Arndt. Asch. von Flemming. v. Gadow. Teßmann. Coste. Stägemann. Schwing. Ockel. Grunau. v. Hellermann. Bauck. v. Bonin. v. Hagen. Rodbertus. v. Heydn-Cartlow. von Bonin. Kuß. Hessenland. Wilm. Michaelis. Jahnke. Scheven. v. Schmidt. v. Puttkammer. Dankwardt. Lemke. Behling. Kuschke. Krüger. Petschow. v. Marwitz. v. d. Osten. von Weiher. v. Thadden.

Verhandelt Berlin, den 6. April 1848.

Zufolge Allerhöchster Proposition vom 3. April 1848 solle von dem Vereinigten Landtage und zwar von jeder Provinz für sich, eine Anzahl von Vertretern gewählt werden, welche sich zur Vertretung Preußens der zu erwartenden Versammlung der deutschen National-Vertreter anzuschließen haben.

Für die Provinz Brandenburg sind nach der Allerhöchsten Proposition 19 Vertreter zu wählen. Zu diesem Zwecke haben sich die Stände dieser Provinz heut in ihrem Ständehause versammelt. Der Landtags-Marschall Herr Oberst-Lieutenant von Rochow eröffnete die Sitzung, worauf zuvörderst die Eingangs gedachte Allerhöchste Proposition in ihrem Zusammenhange vorgelesen wurde.

Hierauf ergriff der Abgeordnete der Stadt Prenzlau das Wort und theilte seine Ansicht über den Gegenstand, der die Versammlung beschäftigen soll, dahin mit:

Daß er die Kompetenz der Landtags-Versammlung zur Wahl der in Rede stehenden Vertreter nicht für zweifelhaft und mit Rücksicht auf die jetzigen Verhältnisse die Wahl für nöthig erachte, jedoch, an den Worten der Proposition festhaltend, mit Rücksicht auf die Verfassungs-Verhältnisse Preußens, dafür halte, daß diese Wahl nur eine provisorische sein könne, und event. der künftigen Volksvertretung überlassen werden müsse, eine anderweitige Wahl vorzunehmen.

Hinsichtlich des Wahlmodus machte derselbe folgende Vorschläge und Mittheilungen, daß es dem Herrn Vorsitzenden gefallen möge, ein Comité niederzusetzen, mit dem Auftrage, zur Erleichterung und Vereinfachung des Wahlverfahrens in möglichst kürzester Zeit eine Kandidaten-Liste festzustellen, über welche die Versammlung sich demnächst zu einigen haben dürfte.

Daß, da es sich frage, ob die Gewählten, die hier nicht anwesend seien, die Wahl annehmen würden, auch vielleicht die Wahl von Stellvertretern nöthig sein möchte, es wünschenswerth erscheine, mehr als 19 Vertreter zu wählen, um jede eintretende Vakanz ergänzen zu können.

Daß es bei dieser Gelegenheit wesentlich darauf ankomme, die Wahl nicht auf die Stände-Versammlung zu beschränken, sondern auch, und vorzugsweise solche auf Männer außerhalb derselben zu richten, die allgemeines Vertrauen genießen und einen deutschen Namen haben.

Daß, wie er erfahren, in Stände-Versammlungen anderer Provinzen man sich dahin geeinigt habe, die Hälfte der zu wählenden Vertreter aus der Zahl der Stände-Mitglieder, die andere Hälfte aus anderen geachteten Männern zu wählen, und daß er in dieser Beziehung die Entschließung anheim gebe.

Daß es in diesem Falle sehr wünschenswerth sei, wenn schon nach dem Gesetze von 1842 die Wahl vorgenommen werden müsse, eine Trennung der Stände hierbei nicht eintreten zu lassen, vielmehr eine gleichmäßige einige Wahl vorzunehmen.

Daß er es endlich für unbedenklich erachte, daß die Herren

Mitglieder des Herren = Standes, welche hier anwesend seien, das Wahlrecht mit auszuüben hätten.

Nächstdem überreichte der Abgeordnete für die Collectiv = Städte Spandau rc. in seinem und im Namen einiger anderer Mitglieder, namentlich der Abgeordneten Offermann, Anwandter, Lohse und Hübeler ein Votum, durch dessen Erläuterung er zu erkennen gab, daß sie zwar ihre gestern abgegebene Erklärung, ihr Mandat als beendet ansehen zu müssen, nach nochmaliger Erwägung der Sache zurücknähmen, bereit seien, das Wahlrecht auszuüben, jedoch ausdrücklich bemerken müßten,

daß sie diese heut vorzunehmende Wahl nur als eine interimistische betrachten könnten, und der in Folge des im Vereinigten Landtage berathenen Wahlgesetzes zu erwählenden Versammlung der Volksvertreter vorbehalten müßten, entweder die gegenwärtigen Wahlen zu bestätigen oder neue Wahlen zu treffen.

Außerdem sprach derselbe seine Meinung noch dahin aus, daß die Frage wegen der Vertretung Preußens bei der deutschen National=Vertretung eine so wichtige sei, daß der Vereinigte Landtag sie eigentlich habe müssen zur Erörterung ziehen. Ueber die im Vorstehenden angedeuteten verschiedenen Gesichtspunkte, denen sich zum Theil mehrere andere Mitglieder der Versammlung anschlossen, entspann sich eine Diskussion, die zu denjenigen Resultaten führte, welche nachstehend verzeichnet sind.

Man entwickelte einerseits die Wichtigkeit dieser Wahlen für die Stellung Preußens im deutschen Staatenbunde, deutete die Befähigungen der zu wählenden Vertreter an, und war übereinstimmend der Ansicht, daß Männer zu wählen seien, die ein wahres Vertrauen besitzen, und deren bekannte Gesinnungstüchtigkeit die kräftigste Unterstützung des großen Werkes ebenso, als eine befriedigende Lösung der schwierigen und höchst wichtigen Aufgabe erwarten lasse.

In Betreff der Frage, ob diese Wahlen nur provisorisch seien, deduzirte man aus der Allerhöchsten Proposition die Richtigkeit einer solchen Annahme, und entschied sich mit Rücksicht auf die in jener enthaltenen Bestimmung dahin, daß der künftigen Versammlung der Volksvertreter, rücksichtlich des Verhältnisses, in welchem sich die Landtags = Versammlungen gegenwärtig befinden, neue Wahlen nur dann vorbehalten werden könnten, wenn bis zum Zusammentritte jener Versammlung die zur deutschen National = Versammlung erwählten Abgeordneten ihre Wirksamkeit noch nicht begonnen haben würden. Man blieb daher bei dem Sinne der Proposition stehen, nach welchem nur für den Fall, daß die Versammlung der Volksvertreter früher zusammenkommen möchte, in der gedachten Beziehung eine anderweitige Vereinbarung vorbehalten worden.

Diese Ansicht gab den Abgeordneten Dolz, Schauß, Meinhoff, Verein, Böning Veranlassung, das vorerwähnte beiliegende Votum mit zu unterschreiben.

Nachdem von einer anderen Seite in Frage gestellt war, ob die in der gegenwärtigen Versammlung anwesenden Mitglieder des Herrenstandes berechtigt seien, mitzuwählen, und man den in dieser Hinsicht

entstandenen Zweifel aus den Worten der Allerhöchsten Proposition, welche

„von den Abgeordneten der Ritterschaft ꝛc.“

spricht, herzuleiten suchte, fand auch in dieser Beziehung ein völliger Austausch der Meinnungen statt, der zu einer Lösung aller Bedenken und zu der Ueberzeugung führte, daß die anwesenden Herren Mitglieder des Herrenstandes sich in der vollen Berechtigung befinden, mit den übrigen Abgeordneten die in Rede stehenden Wahlen vorzunehmen.

Um nunmehr die in Anregung gebrachten verschiedenen Fragen, zu einer sicheren und geschäftsmäßigen Feststellung zu bringen, wurde hierauf mit großen Majoritäten und theilweise in völliger Uebereinstimmung angenommen und beschlossen:

1) Daß die Herren Mitglieder des Herrenstandes völlig berechtigt sind, das Wahlrecht auszuüben.
2) Daß ein Comité zu ernennen sei, mit dem Auftrage, durch Aufstellung einer Kandidaten-Liste zur Erleichterung und Vereinfachung des Wahlgeschäfts beizutragen.
3) Daß dies Comité aus 12 Mitgliedern zusammenzusetzen, dem vorsitzenden Herrn Marschall es aber zu überlassen sei, diese Mitglieder, und zwar aus jedem Stande vier, zu benennen.
4) Daß die Kandidaten-Liste nur zusammenzustellen sei, um einen Ueberblick über geeignete Kapazitäten zu erhalten, es einem jeden Mitgliede aber freistehe, auch seinerseits noch befähigte Männer in Vorschlag zu bringen, und deren Verzeichnung in der Kandidatenliste zu verlangen.
5) Daß die Versammlung sich eine freie, auch hinsichtlich der in der Stände-Versammlung befindlichen oder außerhalb derselben vorhandenen Kapazitäten und beschränkte Wahl vorbehalten, und nicht an eine bestimmte Zahl, der aus der einen oder der anderen Kategorie zu Wählenden, gebunden sein wolle.
6) Daß die Abstimmung über einen jeden einzelnen Kandidaten nach dem Gesetze von 1842 erfolgen solle.
7) Daß um ablehnende Wahlen, oder am Erscheinen verhinderte Vertreter, für den Fall des Zusammentritts der deutschen National-Vertretung ersetzen zu können, es nothwendig sei, mehr als 19 Männer zu wählen, und diejenigen, welche nach vollendeter Abstimmung die meisten Stimmen, und zwar bei absoluter Stimmenmehrheit erhalten, in der Zahl von 19 als erwählte Vertreter zu betrachten, aus der Zahl der übrigen aber nach Maßgabe der Stimmenzahl, die etwa erforderlichen Stellvertreter zu entnehmen.
8) Endlich daß ohne Rücksicht auf die in der Versammlung formell bestehende Verschiedenheit der Stände die Wahl vorzunehmen und ein einiges Wahlrecht auszuüben sei.

Die in Anregung gebrachte Frage, ob es nicht zweckmäßig erscheinen dürfte, die zu formirende Kandidatenliste alphabetisch zu ordnen, fand keinen Anklang, ebensowenig die Bemerkung, daß deren Anordnung sich vielleicht nach den für jene National-Versammlung nöthig

machenden besonderen Befähigungen, oder den Gegenständen der Berathung zu richten haben dürfte. Wohl aber hielt man dafür, daß es einem jeden Mitgliede freistehe, aus seiner Wissenschaft dasjenige anzuführen, was zur Empfehlung oder besonderen Berücksichtigung eines Kandidaten gereiche.

Der vorsitzende Herr Marschall setzte hierauf das vorerwähnte Comité in folgender Weise zusammen:

Herr Graf Solms-Baruth, Vorsitzender,
= Präsident v. Patow,
= Ritterschafts-Rath v. Katte,
= Ritterschafts-Rath v. Witte,
= Geh. Finanz-Rath Knoblauch,
= Stadtrath Jacobs,
= Abgeordn. Zimmermann aus der Neumark,
= Abgeordn. Winzler,
= Abgeordn. Nethe,
= Abgeordn. Krohn,
= Abgeordn. Röseler,
= Abgeordn. Dolz.

Das Comité zog sich zur Erledigung seines Auftrages zurück. Inzwischen wurde die Sitzung suspendirt.

Nachdem von dem Comité die zusammengestellte Kandidatenliste gefertigt und vorgelegt war, begann die Sitzung von Neuem. Jene wurde verlesen, sie enthält 35 Kandidaten. Sie wurde durch Vorschläge von mehreren Seiten bis auf 52 Kandidaten vervollständigt und liegt dieser Verhandlung bei.

Die in Anregung gebrachte Schwierigkeit über einen jeden einzelnen Kandidaten durch Zettel abzustimmen, so wie der Vorschlag, die Zettel-Abstimmung auf diejenigen Kandidaten zu beschränken, welche der Stände-Versammlung angehören, erhielten durch einen neuen Beschluß, daß es bei der vorher stattgehabten Entschließung über die Art der Abstimmung sein Bewenden haben solle, ihre Erledigung.

Es wurde zur Abstimmung geschritten. Die Zahl der anwesenden Wähler belief sich auf 70.

Es erhielten hierauf
1) Der wirkl. Geh. Rath Freih. Alex. v. Humboldt 62 Stimmen.
2) Der Prof. G. R. Friedr. v. Raumer........... 59 =
3) Der Prof. Dove............................ 46 =

Während dieser Abstimmung nahmen nacheinander
der Herr Fürst zu Lynar Durchlaucht,
der Minister Herr Graf v. Arnim Excellenz,
der Landrath Herr v. d. Schulenburg und
der Oberbürgermeister Crim. Rath Grabow,
da sie auf die Kandidatenliste gesetzt worden, das Wort und lehnten aus verschiedenen von ihnen angeführten Gründen die Wahl ab. Sie dankten für das ihnen geschenkte Vertrauen und trugen darauf an, ihren Namen in der Kandidatenliste zu streichen. Mit der Abstimmung wurde fortgefahren.

4) Der Präsident Lette erhielt .... 58 Stimmen.
5) Der Stadtr. Kfm. Dr. Veit .... 34 =
6) Der Amtsrath Koppe .... 34 =
7) Der Präsident v. Strampff .... 24 =
8) Der Prediger Sydow .... 47 =
9) Der Geh. Revis. Rath Jonas .... 56 =
10) Der Geh. Justiz-Rath Bischoff .... 65 =

Der Oberst Herrmann, welcher unter No. 11. in der Kandidatenliste verzeichnet ist, befindet sich nicht mehr in der Provinz Brandenburg, und hat außerhalb derselben eine neue militairische Stellung eingenommen, die es ihm vielleicht auch nicht gestattet, die Wahl anzunehmen. Er müßte unter diesen Umständen in der Liste gestrichen werden.

11) Der General-Lieutenant von Selasinski erhielt .. 56 Stimmen.
12) Der Geh. Ober-Rev. Rath Prof. Dr. Heffter .. 49 =
13) Der Graf Schulenburg-Wolffsburg .... 39 =
14) Der Justiz-Kommissar Crelinger .... 40 =
15) Der Professor Gneist .... 51 =
16) Der Assessor v. Meusebach .... 31 =
17) Der Schriftsteller Dr. Gutzkow .... 15 =
18) Der Fabrikant und Stadtverordnete Devaranne 53 =
19) Der Kammergerichts-Assessor Wollny .... 38 =
20) Der Direktor Diesterweg .... 33 =
21) Der Geh. Kommerzien-Rath Carl erhielt ...... 34 = gegen 34 Stimmen.

Reglementsmäßig entschied das älteste Mitglied der Versammlung, welches, wie sich herausstellte, seine Stimme mit Nein abgegeben hat. Der Candidat hat daher nicht absolute Stimmenmehrheit erhalten.

22) Der Staats-Secretair Präsident Bode erhielt .. 47 Stimmen.
23) Der Landrath v. Stülpnagel-Dargitz nur...... 26 =
24) Der Gutsbesitzer Zenker .... 23 =
25) Der Stadtrath Nobiling .... 46 =

Der Vorsitzende, Marschall v. Rochow, lehnte seiner Seits gleichfalls die Wahl ab und dankte für das ihm bewiesene Vertrauen.

26) Der Ober-Bürgermeister Grabow wurde von der Versammlung bewogen, sich der Wahl zu unterziehen. Er erhielt hierauf .... 51 Stimmen.

Es lehnten die Wahl hierauf ferner ab:
der Stadt-Syndikus Moeves,
der Bürgermeister Neumann,
indem sie, das Vertrauen anerkennend, Gründe dafür anführten.

27) Der Ober-Regierungs-Rath v. Focke erhielt ... 54 Stimmen.
28) Der Lehnschulze Schulze .... 28 =
29) Der Präsident v. Patow .... 61 =
30) Der Bürgermeister Dr. Zimmermann .... 31 =

31) Der Kammergerichts=Rath Goldbammer....... 30 Stimmen.
32) Der Minister Graf v. Alvensleben............ 52 =
33) Der Banquier Mendelssohn, früher Vorsteher der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft,..... 34 =
34) Der Dr. Nauwerk........................... 26 =
35) Der Buchdruckerei-Besitzer Haenel............ 23 =
36) Der Professor Stahl......................... 36 =
37) Der = Keller.............................. 43 =
38) Der Geh. Ober=Trib. Rath Prof. Dr. Homeyer 36 =
39) Der Professor Ranke......................... 30 =
40) Der Ober=Bürgermeister Naehmel............. 27 =
41) Der Stadtrath Duncker...................... 34 =
42) Der Gutsbesitzer Krohne..................... 26 =
43) Der Gutsbesitzer Lutter aus Mehrow.......... 29 =

Nachdem die Abstimmung bis hierher gediehen war, wurde gegen die beiden Abgeordneten der Städte Syndikus Moewes und Bürgermeister Neumann der allgemeine Wunsch ausgesprochen, die Wahl über sich ergehen zu lassen und eine Stelle in der Kandidatenliste einzunehmen.

Beide erklärten mit Dank für das ihnen so sehr bewiesene Vertrauen, indem sie die zur Unterstützung jenes Wunsches angeführten Gründe nicht zu verkennen vermochten, sich hierzu bereit.

Die hierauf fortgesetzte Abstimmung ergab noch folgendes Resultat:

44) Der Sydikus Moeves erhielt.................. 55 Stimmen.
45) Der Bürgermeister Neumann.................. 46 =
46) Der wirkl. G. Rath Präs. von Grollmann... 54 =
47) Der Geh. Just. Rath Graevell............... 39 =

Hiermit wurde die Abstimmung geschlossen. Dieselbe hat überhaupt ergeben, daß mit absoluter Stimmenmehrheit, und zwar nach der Stimmenzahl geordnet, zu Abgeordneten gewählt sind:

1) Der Geh. Just. Rath Hr. Bischoff mit.......65 Stimmen.
2) Der wirkl. Geh. Rath Frh. Alex. v. Humboldt. 62 =
3) Der Präsident Hr. v. Patow.................. 61 =
4) Der Geh. Reg. Rath und Prof. v. Raumer... 59 =
5) Der Präsident Hr. Lette..................... 58 =
6) Der Geh. Rev. Rath Hr. Jonas............. 56 =
7) Der General=Lieut. Hr. v. Selasinsky......... 56 =
8) Der Stadt=Syndikus Moeves................. 55 =
9) Der wirkl. Geheime Rath Hr. Präsident von Grollmann.................................. 54 =
10) Der Ober=Reg. Rath v. Focke................ 54 =
11) Der Stadtverordnete Hr. Devaranne.......... 53 =
12) Der Minister Hr. Graf v. Alvensleben........ 52 =
13) Der Prof. H. Gneist......................... 51 =
14) Der Ober=Bürgermeister Grabow............. 51 =
15) Der Geh. Ob. Revis. Rath Dr. Heffter...... 49 =

16) Der Prediger Sydow .... 47 Stimmen.
17) Der Staats-Sekret. Hr. Präsident Bode ...... 47 =
18) Der Bürgermeister Hr. Neumann .... 46 =
19) Der Stadtrath Hr. Nobiling .... 46 =

Hiernach haben die letzten drei unter Nr. 18, 19 und 20 verzeichneten Kandidaten gleich viel Stimmen und zwar 46. Es wurde deshalb für nöthig erachtet, durch eine neue Abstimmung festzustellen, welche zwei von ihnen zu den Abgeordneten und welcher zu den Stellvertretern zu rechnen sei. Durch eine solche Abstimmung wurde sodann bestimmt, daß der Bürgermeister Neumann und der Stadtrath Nobiling den Abgeordneten zuzuzählen sind. Der Professor Dove aber als Stellvertreter zu bezeichnen ist. Als solche stellen sich durch die Wahl hiernach überhaupt heraus folgende Männer:

1) Der Professor Dove mit .... 46 Stimmen.
2) Der = Keller mit .... 43 =
3) Der Justizrath Crelinger mit .... 40 =
4) Der Graf v. d. Schulenburg-Wolffsburg ...... 39 =
5) Der geh. Justizrath Herr Graevell .... 39 =
6) Der Kammergerichts-Assessor Wollny .... 38 =
7) Der geh. Ob. Trib. Rath Prof. Dr. Homeyer. 36 =
8) Der Prof. Herr Stahl .... 36 =

Das Wahlgeschäft wurde hiernächst geschlossen, jedoch von der Versammlung schließlich noch wiederholt; daß die stattgehabte Wahl, wie es die Allerhöchste Proposition auch andeute, zwar nur eine interimistische sei, und mit der der künftigen Versammlung der Volksvertreter, aber in dem Falle eine Vereinbarung zu erwarten sei, wenn bis zu deren Zusammentritt die jetzt gewählten Abgeordneten nach dem Orte der Versammlung noch nicht abgegangen sein, und dieser noch nicht begonnen haben sollte.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung des Protokolls wurde die Sitzung aufgehoben.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(Gezeichnet). A. v. Rochow. Brand. Fr. Gr. Solms. Fürst Lynar. v. Redern. Gr. v. Arnim. Gr. v. Schulenburg. v. Werdeck. Knoblauch. v. Bismark. Katte. Frhr. Monteton. Massow. v. Fock. v. Meding. Gr. v. Haeseler. v. Oppen. Loeschbrand. v. Winterfeld. v. Waldow und Reitzenstein. v. Scholten. v. Manteuffel. v. Carlsburg. v. Patow. v. Poncet. Ferd. Schauß. Knoblauch. Hammer. Linau. Beuster. Leist. Gericke. Grabow. Stammler. Dr. Schmidt. Lohse. Zimmermann. Offermann. Berein. Dolz. Süttmann. Neumann. Krohn. Böning. Anwandter. Dansmann. Nethe. Kleinloff. Azdorff. Winzler. Heuer. Schultze. Müller. Röser. Moewes.

Bevor auf Grund des Propositions-Dekrets vom 3ten d. M. zur Wahl der diesseitigen Deputirten zur gesammten deutschen National-

Repräsentation geschritten wird, sehen wir uns zu der Erklärung veranlaßt, daß, obgleich wir die erheblichsten Bedenken gegen unsere Kompetenz zu einem solchen Akte hegten, wir, überzeugt von der überwiegenden Dringlichkeit der Umstände, der Königlichen Proposition gemäß, die Wahlen vornehmen werden, mit der Maßgabe jedoch, daß diese Wahl lediglich als eine interimistische betrachtet werde, und daß wir der auf Grund des gegenwärtig berathenen neuen Wahlgesetzes zu berufenden Versammlung der National-Vertreter ausdrücklich vorbehalten, die gegenwärtigen Wahlen zu bestätigen, oder neue Wahlen zu treffen.

(gez.) Offermann. Zimmermann. Anwandter. F. Lohse. Hübler. Dolz. Kleinloff. Schauß. Berein. Böning.

Kandidaten-Liste zum Protokoll vom 6ten April.

1)	Freiherr Alexander v. Humboldt	62	St. gegen	8	St.
2)	Geh. Rath Professor v. Raumer	59	= =	11	=
3)	Professor Dove	46	= =	24	=
4)	Präsident Lette	58	= =	12	=
5)	Stadtverordn. Dr. Veit	34	= =	36	=
6)	Kammerger. Präsident v. Strampff	24	= =	45	=
7)	Amtsrath Koppe	34	= =	35	=
8)	Prediger Sydow	47	= =	22	=
9)	Geh. Revis. Rath Jonas	56	= =	13	=
10)	Geh. Justizrath Bischoff	65	= =	4	=
11)	Obrist Herrmann				
12)	General-Lieutenant v. Selasinsky	56	= =	13	=
13)	Geh. Ob. Revis. Rath Dr. Heffter	49	= =	20	=
14)	Graf v. d. Schulenburg-Wolffsburg	39	= =	30	=
15)	Justizrath Crelinger	40	= =	29	=
16)	Professor Gneist	51	= =	18	=
17)	Assessor von Meusebach	31	= =	38	=
18)	Dr. Carl Gutzkow	15	= =	54	=
19)	Stadtverordneter Devaranne	53	= =	16	=
20)	Kammerger. Assessor Wollny	38	= =	31	=
21)	Director Diesterweg	33	= =	36	=
22)	Geh. Kommerzien-Rath Carl	34	= =	34	=
23)	Staats-Secr. Präsident Bode	47	= =	21	=
24)	Landrath von Stülpnagel-Dargitz	26	= =	43	=
25)	Gutsbesitzer Zenker	23	= =	46	=
26)	Stadtrath Nobiling	46	= =	23	=

Es wurden außerdem noch genannt:

27)	Oberst-Lieutenant Marschall v. Rochow				
28)	Minister Graf v. Arnim				
29)	Fürst zu Lynar				
30)	Oberbürgermstr. Grabow	51	St. gegen	18	St.
31)	Stadt-Syndikus Moewes	55	= =	12	=
32)	Bürgermeister Neumann	46	= =	22	=

33) Ober=Regier. Rath v. Focke	54 St.	gegen	15 St.
34) Landrath v. d. Schulenburg			
35) Lehnschulze Schulze	28 =	=	41 =
36) Präsident von Patow	61 =	=	8 =
37) Bürgermstr. Dr. Zimmermann	31 =	=	38 =
38) Kammerger. Rath Goldbammer	30 =	=	39 =
39) Präsident w. G. R. v. Grollmann	54 =	=	15 =
40) Minister Graf v. Alvensleben	52 =	=	17 =
41) Banquier Mendelssohn	34 =	=	35 =
42) Stadtverordn. Dr. Nauwerk	26 =	=	43 =
43) Buchdruckereibesitzer Haenell	23 =	=	46 =
44) Professor Stahl	36 =	=	33 =
45) Professor Keller	43 =	=	25 =
46) Geh. Ob. Trib. Rath Prof. Dr. Homeyer	36 =	=	32 =
47) Professor Dr. Ranke	30 =	=	39 =
48) Oberbürgermstr. Raemelt zu Cottbus	27 =	=	42 =
49) Stadtrath Duncker	34 =	=	35 =
50) Gutsbesitzer Krohne	26 =	=	43 =
51) Gutsbesitzer Lutter zu Mehrow	29 =	=	40 =
52) Geh. Justizrath Gräwell	39 =	=	30 =

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin,
am 6. April 1848.

Zu den durch das Allerhöchste Propositions=Dekret vom 3ten d. Mts. angeordneten Wahlen von National=Vertretern, welche zusammentreten sollen, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen, hatten sich
die Abgeordneten aus der Provinz Schlesien
nach gestriger Ladung heute versammelt.

Der Vorsitzende, Landtags=Marschall Prinz zu Hohenlohe=Ingelfingen, ernannte die Abgeordneten
Freiherrn von Rothkirch=Trach,
Bürgermeister Dittrich und
Erbscholtisei=Besitzer Allnoch
zu Secretairen.

Der Abgeordnete Sommerbrodt überreichte die anliegende Erklärung, welcher der Abgeordnete Milde zugesetzt wissen wollte:

„wie dies die Allerhöchste Proposition vom 3. April anerkannt habe."

Mit diesem Zusatze traten sämmtliche Mitglieder der Versammlung dieser Erklärung bei.

Zur Berathung wurden als Fragen gebracht:

1) sind die Herren bevorrechteten Fideikommiß=Besitzer, welche der Ritterschaft angehören, und welche von Sr. Durchlaucht dem Herrn Landtags=Marschalle vertreten werden, berechtigt, mitzuwählen?

Die Versammlung verneinte diese Frage mit sehr überwiegender Mehrheit, nachdem hervorgehoben worden, daß im Allerhöchsten Propositions-Dekrete bestimmt ist,

„so fordern Wir Unsere zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Abgeordneten der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden hierdurch auf",

und daß bei Bejahung der Frage alle Kommittenten das Recht mitzuwählen haben würden.

2) Mit dieser Frage regte ein Mitglied der Herren-Kurie, welches dem Ritterstande zugleich angehört und nicht Abgeordneter ist, die an, ob die Mitglieder dieser Kurie berechtigt sind, zu wählen und an den Berathungen Theil zu nehmen? Obwohl sich mehrere Mitglieder für die Frage aussprachen, wurde doch später allgemein anerkannt, daß dieselbe zu verneinen sei, weil nicht nur die bei 1 hervorgehobene Stelle des Propositions-Dekrets, sondern auch dessen Schlußsatz, von den Worten „wenn übrigens" anfangend, die Richtigkeit der Ansicht herausstellen, nach welcher die Mitglieder der Herren-Kurie an der gegenwärtigen Wahl Theil zu nehmen nicht befugt sind.

Die anwesenden Mitglieder, deren Wahlbefugniß hiernach verneint ist, verließen hierauf die Versammlung, welche nun anschloß, die Wahlen in der Art vorzunehmen, daß

1) durch Stimmzettel gestimmt werden solle, auf welchen 28 Namen derer, die zur National-Vertretung von jedem Wähler gewählt werden, verzeichnet sind, daß
2) die Hälfte der Zahl, also 14 Stellvertreter, gewählt werden sollen, und
3) die Zahl der Stimmenden durch die Stimmzettel festzustellen sei.

Die Vorschläge:

eine Kommission zusammentreten zu lassen, welche eine Liste zu Wahlvorschlägen entwirft,

und

Bestimmung darüber zu treffen, wie viele der National-Vertreter außerhalb des Landtages und wie viele aus Landtags-Mitgliedern zu wählen,

wurden nicht angenommen.

In der nun vorgenommenen Wahl ergab sich, daß nach den Stimmzetteln

72 Wähler

anwesend waren, absolute Majorität, also 37 Stimmen, erforderte.

Es wurden mit solcher gewählt:

1) Kaufmann und Fabrikbesitzer Milde in Breslau durch .... 68 Stimmen
2) Justiz-Rath und Stadtverordneten-Vorsteher Gräff daselbst durch .... 61 »
3) Prinz Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen auf Koschentin durch .... 59 »
4) Graf Dyhrn-Reesewitz durch .... 58 »

5) Fürst Lichnowsky auf Krzischonowitz (Ratibor-Kreises) durch .... 55 Stimmen
6) Oberst von Auerswald in Breslau durch ...... 55 »
7) Bürgermeister Dittrich in Reinerz durch .... 51 »
8) Graf Renard auf Groß-Strehlitz durch .... 49 »
9) Graf York-Wartenburg .... 47 »
10) Konsistorial-Präsident von Uechtritz in Breslau durch .... 47 »
11) Erbscholtisei-Besitzer Allnoch in Belgwitz, neisser Kreises, durch .... 45 »
12) Erbscholtisei-Besitzer Berndt in Gallenau, frankensteiner Kreises, durch .... 38 »
13) Erbscholtisei-Besitzer Göllner in Seiferdau, schweidnitzer Kreises, durch .... 38 »
14) Professor Dr. Röpell in Breslau durch .... 38 »
15) Geh. Regierungs-Rath Abegg daselbst durch 37 »

Die Liste derer, welche von den 214 in den Stimmzetteln zur Wahl Gebrachten den durch absolute Stimmenmehrheit Gewählten zunächst die meisten Stimmen erhalten hatten, wurde angefertigt und vorgelesen. Von 61 Wählenden — 11 Mitglieder der Versammlung hatten sich entfernt — wurden mit absoluter Stimmenmehrheit, zu welcher 31 Stimmen erfordert worden, gewählt:

16) Kammer-Direktor von Keltsch auf Skarsine, Kreis Oels, durch .... 61 Stimmen
17) Landes-Aeltester des Markgrafthums Ober-Lausitz Graf von Loeben auf Nieder-Rudelsdorf, laubaner Kreises, durch .... 55 »
18) Apotheker Stadtverordneten-Vorsteher Sommerbrodt in Schweidnitz durch .... 50 »
19) General-Brigadier der Landwehr von Wilissen in Breslau durch .... 47 »
20) Fürstenthums-Direktor Koch in Neisse durch ..... 47 »
21) Holzhändler Siebig in Breslau durch .... 47 »
22) Ober-Landes-Gerichts-Rath Freiherr von Amstetter in Breslau durch .... 47 »
23) Stadtgerichts-Rath a. D. Simon daselbst durch 45 »
24) Major von Raven auf Postelwitz, Kreis Oels, durch .... 40 »
25) Stadtrath Prüfer in Görlitz durch .... 37 »
26) Geh. Bergrath Steinbeck in Brieg durch ...... 34 »
27) Geh. Regierungs-Rath und Kredit-Instituts-Direktor Freiherr von Gaffron auf Kunern, münsterberger Kreises, durch .... 34 »

Zu den zu Wählenden fehlte hiernach noch Einer, die vorgenommene dritte Wahl ergab, daß gewählt wurde:

28) Regierungs-Rath von Merckel in Liegnitz durch .... 39 Stimmen

Von den Gewählten erklärten der Abgeordnete Göllner, so wie der Landtags-Marschall Prinz zu Hohenlohe,

daß sie die Wahl nicht annehmen, der Erstere wegen seines vorgerückten, 60 Jahre übersteigenden Alters und wegen dringender, in seiner Wirthschaft liegender Abhaltungen, der Letztere wegen der Nachfolgen seiner Krankheit und wegen der Verhältnisse in Ober-Schlesien.

Die Wahl der Stellvertreter konnte heute nicht vorgenommen werden, nachdem die Wahlhandlung die Zeit von 9 Uhr Morgens bis Nachmittags 5 Uhr erfordert hatte; der Marschall anberaumte daher solche für Morgen Vormittag 9 Uhr und schloß hiermit die Sitzung.

Vorgelesen, genehmigt und vollzogen:

(gez.) Adolph Prinz zu Hohenlohe.
von Rothkirch.
Allnoch.

Dittrich,
protokollführender Secretair.

Bevor zu den Wahlen geschritten wird, erklären wir, daß, obgleich der Vereinigte Landtag keinesweges auf Volks-Repräsentation begründet, für jetzt aber kein anderer gesetzlicher Wahlkörper vorhanden ist, welcher diese Wahl vornehmen könnte, für das Vaterland es jedoch unter den obwaltenden Umständen höchst nachtheilig, ja gefährlich sein muß, in der deutschen National-Versammlung nicht vertreten zu werden, so wollen wir diese Wahlen vornehmen, und zwar unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die nächste preußische National-Versammlung berechtigt sein soll, im Fall sie eher als das deutsche National-Parlament zusammentritt, die heute vollzogenen Wahlen nach ihrem Dafürhalten abzuändern. Wir betrachten demnach die jetzt gewählten National-Repräsentanten nur als ein durch die Umstände nothwendig gewordenes Interimistikum.

Berlin, den 6. April 1848.

(gez.) Sommerbrodt. Werner. Lehmann. Goellner. Krause. Ungerer. Richter aus Jauer. Allnoch. Berndt.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, am 7. April 1848.

Die Wahl der National-Vertreter, welche zusammenzutreten haben, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen, wurde von den Abgeordneten der Provinz Schlesien heute fortgesetzt.

Der Abgeordnete Graf Renard erklärte zunächst, daß er der gestrigen Wahl Folge leisten werde, wenn aber inzwischen die Wahlen zur neuen Stände-Versammlung Preußens stattfinden sollten, diesen beizuwohnen für seine Pflicht halte und die Wahl von 28 Stellvertretern beantrage.

Weil zu erwarten, daß mehrere Gewählte der Wahl nicht werden nachkommen können, wurde nach dem Vorschlage des Landtags-

Marschalls der gestrige Beschluß — nach welchem 14 Stellvertreter zu wählen — dahin geändert, daß deren 28 gewählt werden sollen.

Die Wahl wurde, gleich der gestrigen, durch Stimmzettel vorgenommen und ergab als Resultat, daß

in erster Wahl von 65 Stimmenden (absolute Mehrheit 33) aus 195 zur Wahl Gebrachten gewählt wurden

1) Professor Dr. Kuh in Breslau	durch	47	Stimmen
2) Apotheker Werner in Brieg	»	42	»
3) Kaufmann Alberti in Waldenburg	»	42	»
4) Kaufmann Kopisch in Weizenrodau, Kreis Schweidnitz	»	39	»
5) Bürgermeister Krüger in Liegnitz	»	36	»

in zweiter Wahl von 53 Wählenden (absolute Mehrheit 27) nach Zusammenstellung der Liste derer, welche in erster Wahl nach den Gewählten die meisten Stimmen erlangt hatten.

6) Kaufmann Oelsner in Trebnitz	durch	51	Stimmen
7) » Klocke in Breslau	»	49	»
8) Land-Syndikus Sattig in Görlitz	»	49	»
9) Rittergutsbesitzer von Eichborn in Güttmansdorf	»	46	»
10) Fabrikant Schumann in Langenbielau	»	46	»
11) Professor Dr. Haase in Breslau	»	46	»
12) Kommerzien-Rath Förster in Grünberg	»	45	»
13) Dr. Falk in Breslau	»	44	»
14) General von Sidow daselbst	»	43	»
15) Landes-Aeltester von Kessel auf Backschütz	»	42	»
16) Rittergutsbesitzer von Falkenhausen auf Wallisfurth	»	41	»
17) Kommerzien-Rath Lindheim in Ullersdorf	»	41	»
18) Maurer-Meister Tschocke in Breslau	»	39	»
19) Kaufmann Kloß in Neisse	»	39	»
20) Kaufmann Richter in Jauer	»	38	»
21) Kaufmann Hayn in Waldenburg	»	36	»
22) Apotheker Lockstädt in Breslau	»	33	»
23) Bürgermeister Engau in Wittichenau	»	33	»
24) Erbscholtisei-Besitzer Krause in Wachsdorf, Kreis Grünberg	»	32	»
25) Bürgermeister Bauch in Herrnstadt	»	32	»
26) Erblehnrichter Protze in Seifersdorf, rothenburger Kreises,	»	30	»
27) Erbscholtisei-Besitzer Bleyer in Domslau, Kreis Breslau	»	29	»

in 3ter Wahl

28) Syndikus Neitsch in Lauban	»	28	»

Die hiermit geschlossene Verhandlung wurde vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

(gez.) Adolph Prinz Hohenlohe.
von Rothkirch. Allnoch.
Dittrich, protokollführender Secretair.

Verhandelt Berlin im Königlichen Schlosse am 6. April 1848.

In dem Patente Sr. Majestät des Königs vom 18. März 1848 wegen beschleunigter Einberufung des Vereinigten Landtags erklären Allerhöchstdieselben, welche Vorschläge Sie zur Regeneration Deutschlands den deutschen Bundesgenossen zu machen entschlossen sind. Se. Majestät erklären zugleich, wie Sie bei den ausgesprochenen Wünschen und Vorschlägen auf die bereiteste Mitwirkung Ihrer deutschen Bundesgenossen und des deutschen Volkes rechnen, welches Sie mit Freuden durch Einverleibung Ihrer nicht zum Bunde gehörigen Provinzen in den Bund verstärken werden, wenn, wie Sie voraussetzen, deren berufene Vertreter diesen Wunsch theilen und der Bund sie aufzunehmen bereit ist.

Se. Majestät der König haben durch das Allerhöchste Propositions-Dekret vom 3ten d. M. die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen aufgefordert, die auf dieselben nach ihren resp. Bevölkerungs-Verhältnissen zur deutschen, in naher Zukunft in Frankfurt a. M. zusammentretenden National-Repräsentation treffenden Vertreter in abgesonderten, hier in Berlin sofort zusammentretenden Provinzial-Versammlungen zu wählen. An die Abgeordneten der Provinz Posen ist zugleich die Aufforderung ergangen, insofern sie in Folge des Patents vom 18ten v. M. den Wunsch aussprechen sollten, dem deutschen Bunde einverleibt zu werden, 12 Mitglieder für die deutsche National-Vertretung zu Frankfurt a. M. zu wählen.

Die Provinzial-Stände des Großherzogthums Posen waren heute in Folge der Aufforderung des Marschalls des Vereinigten Landtags Vormittags um 9 Uhr zur Erklärung über den vorbemerkten Gegenstand zusammengetreten, und es waren unter dem Vorsitz des Provinzial-Landtags-Marschalls Freiherrn von Hiller gegenwärtig:

1. der Fürst Wilhelm Radziwill,
2. der Fürst Boguslaw Radziwill,
3. der Fürst Sulkowski,
4. der Abgeordnete von Reiche,
5. » » von Niegolewski,
6. » » Graf Mycielski,
7. » » von Kurcewski,
8. » » Graf Bninski,
9. » » von Zakczewski,
10. » » von Taczanowski,
11. » » Fellmann,
12. » » von Miszewski,
13. » » von Kraszewski,
14. » » von Niemojowski,
15. » » Küpfer,
16. » » Szumann,
17. » » von Brodowski,
18. » » von Jaraczewski,
19. » » Graf Heliodor Skorzewski,

20. der Abgeordnete Graf Arnold Skorzewski,
21. » » Bielefeld,
22. » » Appelbaum,
23. » » Rathstock,
24. » » Bänsch,
25. » » Kugler,
26. » » Brown,
27. » » Hausleutner,
28. » » Cichoszewski,
29. » » Sawinski,
30. » » Paternowski,
31. » » Gebauer,
32. » » Ziethen,
33. » » Steierowicz,
34. » » Ziolkowski,
35. » » Urban,
36. » » König,
37. » » Sadomski,
38. » » Krause,
39. » » Jordan,
40. » » Dräger,
41. » » Peterson,
42. » » Przygodzki,
43. » » Blobel.

Der Marschall eröffnete die Verhandlung mit der Anordnung, daß das Patent vom 18. März d. J. und das Propositions-Dekret vom 3ten d. M. der Versammlung vorgelesen werde, welches durch den zum Secretair ernannten Abgeordneten Brown in deutscher Sprache geschah, wonächst die speziell zur Verhandlung gehörigen Stellen der gedachten Aktenstücke durch den Abgeordneten von Taczanowski in polnischer Sprache verständlich gemacht wurden.

Der Marschall erklärte nunmehr, daß zwei Fragen zur Diskussion zu stellen seien:

1) ob die Provinzial-Stände die Einverleibung des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund wünschen und beantragen?
2) ob sie die Wahl der auf das Großherzogthum vertheilten 12 Vertreter für die deutsche National-Repräsentation vornehmen wollen?

Der Abgeordnete von Kraszewski zieht zuvörderst die Kompetenz der Versammlung in Zweifel, und trägt darauf an, daß die Versammlung einfach erkläre, wie sie nach der bestehenden Stände-Verfassung sich nicht berechtigt erachte, über den vorliegenden Gegenstand eine Erklärung abzugeben.

Dieser Meinung wurde aber von mehreren Seiten entgegengetreten, und es giebt die Diskussion dem vorsitzenden Marschall Veranlassung, die Frage zu stellen:

Hält die Versammlung sich auf Grund der bestehenden ständischen Verfassung für berechtigt, die in dem Propositions-Dekrete vom 3. April d. J. enthaltene Frage zu beantworten?

Diese Frage wurde von 40 Mitgliedern bejaht und nur von 4 Mitgliedern verneint.

Es wurde nun zur Berathung des in dem Propositions-Dekrete der Versammlung gemachten Ansinnens selbst geschritten, worüber sich eine lebhafte Diskussion entspann, und nach Beendigung welcher die Versammlung sich zur Aufstellung folgender Frage vereinigte:

Will die Versammlung den Wunsch aussprechen, daß das Großherzogthum Posen dem deutschen Bunde einverleibt werde?

Es wurde auf namentliche Abstimmung angetragen, welche hierauf stattfand und folgendes Resultat ergab:

Für die Verneinung der Frage hatten gestimmt:

1. Fürst Wilhelm Radziwill,
2. Fürst Sulkowski,
3. der Abgeordnete von Niegolewski,
4. » » Graf Mycielski,
5. » » von Kurcewski,
6. » » Graf Bninski,
7. » » von Zakczewski,
8. » » von Taczanowski,
9. » » von Miszewski,
10. » » von Kraszewski,
11. » » von Niemojowski,
12. » » Szumann,
13. » » von Brodowski,
14. » » von Jaraczewski,
15. » » Graf Heliodor Skorzewski,
16. » » Graf Arnold Skorzewski,
17. » » Kugler,
18. » » Cichoszewski,
19. » » Sawinski,
20. » » Paternowski,
21. » » Steirowicz,
22. » » Ziolkowski,
23. » » Sadomski,
24. » » Krause,
25. » » Jordan,
26. » » Przygodzki.

Für die Bejahung der Frage haben gestimmt:

1. Freiherr von Hiller, Marschall,
2. der Abgeordnete von Reiche,
3. » » Küpfer,
4. » » Fellmann,
5. » » Bielefeld,
6. » » Appelbaum,
7. » » Rathstock,
8. » » Bänsch,
9. » » Brown,
10. » » Hausleutner,
11. » » Gebauer,

12. der Abgeordnete Ziethen,
13. » » Urban,
14. » » König,
15. » » Dräger,
16. » » Peterson,
17. » » Blobel,

Auf Antrag wird noch bemerkt, daß folgende Mitglieder nicht anwesend waren:

1. Der Fürst von Thurn und Taxis,
2. » Graf Raczynski,
3. » Abgeordnete von Potworowski,
4. » » von Nefowski,
5. » » von Brzezanski,
6. » » von Treskow,
7. » » Naumann.

Die Frage über die Einverleibung des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund ist daher von der Versammlung mit einer Majorität von 26 gegen eine Minorität von 17 abgelehnt und durch diese Abstimmung auch die Wahl von 12 Vertretern bei der deutschen National-Repräsentation zu Frankfurt a. M. in dieser Versammlung beseitigt worden.

Die Majorität motivirte ihre ablehnende Beschlußnahme in folgender Weise:

In Erwägung, daß das Volk, welches seine Nationalität nicht achtet und sein Vaterland nicht über Alles liebt, auch auf die Achtung bei anderen Völkern keinen Anspruch machen kann, in Erwägung, daß wir die Polen nach dem Zeugniß der Weltgeschichte die Nationalität aller anderen Völker und deren Freiheiten nie gefährdet und daher deren Sympathieen stets gewünscht und zu würdigen gewußt haben; in Erwägung ferner, daß der hohe Vereinigte Landtag in seiner Adresse an Se. Majestät den König vom 2. d. M. im Namen Deutschlands die angeordnete nationale Reorganisation des Großherzogthums Posen mit Freuden begrüßt hat, haben wir uns als Polen und als Vertreter der überwiegend größeren Zahl der Bevölkerung des Großherzogthums Posen nach reiflicher Ueberlegung fest entschlossen, mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 18. März d. J. und vom 3. d. M. feierlichst zu erklären:

„daß diejenigen polnischen Landestheile, welche von dem ehemaligen Herzogthum Warschau durch den wiener Traktat mit Garantie ihrer Nationalität unter den preußischen Scepter gestellt worden sind, dem deutschen Bundesstaate nicht beitreten können, noch dürfen, weil das polnische Volk, welches dem edlen großen vereinigten deutschen Volke brüderlichst die Hand reicht, dessen ihm so werthe Achtung und Sympathie verlieren müßte, wenn es so entartet wäre, daß es seine Vaterlandsliebe aufgeben und in einer fremden Nationalität zu verschwinden entschlossen sein sollte, und weil die Stände des Großherzogthums Posen mit ihren auf sämmtlichen Provinzial-Landtagen gemachten Anträgen und Beschwerden in Widerspruch gerathen würden."

Die Minorität der Versammlung motivirt die Bejahung der Frage in folgender Weise:

„Aus den nämlichen Gründen der Nationalität, welche die Majorität geltend macht, in Erwägung, daß die deutsche Bevölkerung des Großherzogthums Posen zu der polnischen nach amtlichen Zählungen sich in Verhältniß von 5 zu 7 befindet; in Erwägung endlich, daß die dem Großherzogthum Posen garantirten nationalen Institutionen für die Deutschen nur deutsche sein können, stimmt die Minorität der Versammlung in voller Uebereinstimmung mit den Wünschen und mit den in unzähligen bereits der Staats-Regierung überreichten Petitionen ausgesprochenen Anträgen ihrer deutschen Kommittenten für die Einverleibung des Großherzogthums oder mindestens der überwiegend deutsch bevölkerten Kreise in den deutschen Bund."

Von Seiten der Majorität wird die Richtigkeit des von der Minorität vorstehend behaupteten Bevölkerungs-Verhältnisses und der demselben zum Grunde liegenden amtlichen Zählungen bestritten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

(gez.) Bielefeld. Appelbaum. Rathstock. Bänsch. Kugler. Hausleutner. Brown. Cichoszewski. Sawinski. Gebauer. Paternowski. Ziethen. Steierowicz. Ziolkowski. Urban. König. Jordan. Dräger. Peterson. Stanislaus. Przygodski. Blobel. Frhr. v. Hiller. Aug. Sulkowski. Radziwill. v. Reiche. v. Niegolewski. A. von Brodowski. Theodor Mycielski. J. v. Kurcewski. Bninski. Nyackczewski. v. Taczanowski. Fellmann. Miszewski. v. Kraszewski. v. Niemojowski. Küpfer. Szumann. Julian Jaraczewski. Heliodor Skorzewski. Arnold Skorzewski.

Verhandelt Berlin, den 7. April 1848.

Am gestrigen Tage hat zufolge des Allerhöchsten Propositions-Dekrets an die zum Vereinigten Landtage versammelten Stände vom 3ten d. M. die abgesonderte Versammlung der Provinzial-Stände des Großherzogthums Posen stattgefunden, in welcher darüber verhandelt worden ist:

1) ob die Provinzial-Stände die Einverleibung des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund wünschen und beantragen wollen?
2) ob sie die Wahl der auf die Provinz Posen vertheilten zwölf Vertreter für die deutsche National-Repräsentation zu Frankfurt a. M. vornehmen wollen?

Nach Lage des über diese besondere Sitzung der Provinzial-Stände der Provinz Posen aufgenommenen Protokolls ist die erste der obigen Fragen mit einer Majorität von 26 gegen eine Minorität von 17 Stimmen verneinend beantwortet und durch diese Abstimmung auch die zweite Frage in jener Versammlung beseitigt worden.

Die Majorität der Provinzialstände-Versammlung besteht in Abgeordneten polnischer Nationalität, während die Minorität Deutsche sind und nur die von Deutschen bewohnten Theile der Provinz, besonders die an Westpreußen, Brandenburg und Schlesien anstoßenden, ganz deutsche Gränzkreise vertreten.

Die die Minorität bildenden Abgeordneten der deutschen Bevölkerung der Provinz Posen können sich daher bei ihrem der Majorität ganz entgegengesetzten Interesse durch die Beschlußnahme derselben nicht gebunden halten, und um so weniger, als dieser Beschluß nach Lage der provinzialständischen Gesetzgebung deshalb kein entscheidender sein kann, weil er nicht zwei Drittheile der Stimmen erhalten hat. Von dieser gesetzlich begründeten Ansicht bestimmt, hat sich heute die Minorität der Provinzialstände-Versammlung des Großherzogthums Posen zu einem die deutsche Bevölkerung und die deutschen Interessen vertretenden besonderen Konvente unter dem Vorsitze des Provinzial-Landtags-Marschalls Freiherrn von Hiller vereinigt, zu welchem erschienen waren:

1) Der Marschall Freiherr von Hiller,
2) der Abgeordnete von Reiche,
3) » » Fellmann,
4) » » Küpfer,
5) » » Appelbaum,
6) » » Rathstock,
7) » » Bänsch,
8) » » Brown,
9) » » Hausleutner,
10) » » Gebauer,
11) » » Ziethen,
12) » » Urban,
13) » » König,
14) » » Dräger,
15) » » Peterson,
16) » » Blobel.

Der Abgeordnete Bielefeld war nicht erschienen.

Die Versammlung erklärt nun Folgendes:

Bereits unterm 3ten d. M. haben, mit Vollmacht von ihren resp. Kreisen und Distrikten hierzu versehen, besondere Abgeordnete des noch beim Großherzogthum Posen verbliebenen Theils des ehemaligen Netz-Distrikts, so wie die Kreise Birnbaum, Meseritz, Bomst, Fraustadt und des westlichen, die Städte Rawitsch, Sarne, Bojanowo und Punitz begreifenden Gränzstreifens des kröbener Kreises, der hohen Staats-Regierung eine Erklärung dahin abgegeben: „wie die in der unendlich großen Mehrzahl deutsche Bevölkerung dieses längs an Westpreußen, der Neumark und Schlesien sich hinziehenden und in sich zusammenhängenden Gränz-Gebiets-Gürtels des Großherzogthums nach den heiligen und unverjährbaren Rechten der Nationalität, als ein unmittelbar das deutsche Bundesgebiet begränzendes deutsches Land bewohnend, dem deutschen Bunde einverleibt zu werden verlange und keiner nicht wesentlichen deutschen Verwaltungs-Behörde Folge zu leisten entschlossen sind.

Die die Mehrzahl in dem posener Provinzial=Landtage bildenden Abgeordneten polnischen Ursprungs haben am gestrigen Tage ausgesprochen, daß das Großherzogthum Posen in seiner Gesammtheit nicht dem deutschen Bunde beizutreten wünsche. Die Minderzahl, die deutschen Abgeordneten umfassend, muß diesen Wunsch, als den Ausdruck eines nationalen Gefühls, achten. Derselbe kann indessen nach der Natur der Sache nur für den von einer überwiegend polnischen Bevölkerung bewohnten Theil der Provinz, dem die einen solchen Wunsch aussprechenden Abgeordneten wesentlich angehören, maßgebend sein. Die unterzeichneten deutschen Abgeordneten erklären dagegen wiederholt auf das feierlichste und bestimmteste, daß sie, in Gemäßheit des auf authentische Weise feststehenden Wunsches ihrer Kommittenten, mit dem obengedachten deutschen Gebietsgürtel dem deutschen Bunde beizutreten verlangen. Und in der Ueberzeugung, daß Deutschland eben so wenig, wie ihr deutscher König und ihre deutsche Regierung, einem so rechtmäßigen Verlangen entgegentreten können und werden, haben sie nach dem Verhältnisse der Bevölkerung des mehrgedachten Gebietstheils (526,900 Seelen nach Dieterici's neuesten statistischen Tabellen) für denselben sofort fünf Abgeordnete zur deutschen National=Vertretung zu wählen und zu ernennen beschlossen.

In Folge dieses einmüthigen Beschlusses schritt die Versammlung nunmehr zur Wahl. Dieselbe dehnte sich auch auf die Ernennung von fünf Stellvertretern aus, für welche letzteren die Regel festgestellt wird, daß sie nach der in dies Protokoll einzutragenden Reihefolge, im Fall der Verhinderung eines oder mehrerer der gewählten Abgeordneten, als deutsche National = Repräsentanten einzutreten berufen sein sollen. Das Wahl = Verfahren wurde dahin bestimmt, daß ein Jeder der Anwesenden den Namen des zu Wählenden auf einen Stimmzettel schreibt, welcher dem an Lebensjahren jüngsten Mitgliede der Versammlung, dem Abgeordneten Peterson, einzuhändigen und von dem zum Secretair ernannten Abgeordneten, Bürgermeister Brown, verlesen wird. Zur Vollständigkeit der Wahl ist absolute Stimmen=Mehrheit erforderlich. Den abgegeben Stimmzetteln nach waren erwählt worden:

A. Als Abgeordnete zur Versammlung der deutschen National=Repräsentation:

1) der Rittergutsbesitzer, Legationsrath Heinrich Küpfer auf Czaicz, Kreis Wirsitz,
2) der Justizrath Eckert zu Bromberg,
3) der Freigutsbesitzer Seemsdorf zu Podanin, Kreis Chodziesen,
4) der Direktor der Königl. Realschule, Samuel Gottfried Kerst zu Meseritz,
5) der Apotheker Wilhelm Hauslentner zu Rawitsch.

Ein jeder der Abgeordneten hatte die volle Stimmenzahl von 16 erhalten und war also einstimmig erwählt worden.

B. Als Stellvertreter:

1) der Land- und Stadtgerichts-Direktor Geßler zu Schubin,
2) der Rittergutsbesitzer von Leipziger auf Pietrónke, Kreis Chodziesen,
3) der Bürgermeister Moritz Brown zu Meseritz,
4) der Rittergutsbesitzer von Schwichow zu Margoninsdorf, bei Chodziesen,
5) der Rittergutsbesitzer von Seidlitz zu Srodke, Kreis Birnbaum.

Für den Fall, daß die Staats-Regierung, in Uebereinstimmung mit dem Allerhöchsten Propositions-Dekrete vom 3. d. M., die Vollzahl der für die Provinz Posen bestimmten deutschen National-Repräsentanten erforderlich halten sollte, beschloß die Versammlung, noch eventualiter die zur Vollzahl von zwölf noch fehlenden sieben Abgeordneten und eben so viel Stellvertreter aus den überwiegend polnischen und mit polnischer und deutscher Bevölkerung gemischten Gebietstheilen der Provinz Posen zu wählen. Bei dieser eventuellen Wahl waren, den abgegebenen Stimmzetteln gemäß, einstimmig erwählt worden:

A. Zu Abgeordneten:

1) der Oberst von Brand zu Posen,
2) der Ober-Appellationsgerichts-Rath Hausleutner zu Posen,
3) der Rittergutsbesitzer von Potworowski auf Gola, Kreis Kröben,
4) der Baron von Hertefeld zu Gora, Kreis Pleschen,
5) der Graf Mielczynski zu Köpnitz, Kreis Bomst,
6) der Rittergutsbesitzer von Taczanowski zu Taczanów, Kreis Wreschen,
7) der Kaufmann Jakob Dräger zu Posen.

B. Als Stellvertreter:

1) der Rittergutsbesitzer Sänger zu Zarczyn, Kreis Schubin,
2) der Land- und Stadtgerichts-Rath Neumann zu Posen,
3) der Rittergutsbesitzer von Jaraczewski zu Gluchowo, Kreis Kosten,
4) der Graf Mycielski zu Chociszewice, Kreis Kröben,
5) der Graf Poninski zu Wreschen,
6) der Kaufmann Bielefeld zu Posen,
7) der Ober-Bürgermeister Eugen Naumann zu Posen.

Weiter war nichts zu verhandeln, daher dies Wahl-Protokoll vorgelesen, genehmigt und unterschrieben wurde.

(gez.) Freiherr von Hiller. Küpfer. Fellmann. Ziethen. Brown. Dräger. Appelbaum. König. Blobel. Hausleutner. von Reiche. Gebauer. Urban. Rathstock.
Bänsch. Peterson.

Verhandelt Berlin, den 6. April 1848.

Anwesend:

1) Herr Graf Zech-Burkersrode, Marschall,
2) » Graf von der Asseburg-Meisdorf,
3) » Graf von der Schulenburg-Altenhausen,
4) » Landrath von Hanstein,
5) » Garke,
6) » von Byern,
7) » Landrath von Gustedt,
8) » » von Münchhausen,
9) » von Bodungen,
10) » Graf von Helldorff,
11) » General-Feuer-Sozietäts-Direktor von Helldorff,
12) » Landrath, Geheimer Rath von Leipziger,
13) » von Stammer,
14) » Graf von der Asseburg,
15) » von Minnigerode,
16) » Landrath Freiherr von Friesen,
17) » Neubauer,
18) » Forstrath von Wedell,
19) » von Schönberg,
20) » von Bodenhausen,
21) » Graf von Gneisenau,
22) » Graf von Schulenburg-Emden,
23) » Landrath von Pfannenberg,
24) » Justiz-Kommissar Heyer,
25) » von Bismark,
26) » Landrath von Helldorff,
27) » Geheimer Rath Bertram,
28) » Rathmann Müller,
29) » Bürgermeister Schier,
30) » Stadtrath Schwarzbach,
31) » » Keferstein,
32) » Magistrats-Assessor Lindner,
33) » Fabrikant Weiß,
34) » Bürgermeister Tölle,
35) » Kaufmann Coqui,
36) » Kayser,
37) » Bürgermeister Zeising,
38) » Schilling,
39) » Schacht,
40) » Kaufmann Giese,
41) » Bürgermeister Douglas,
42) » Kaufmann Uthemann,
43) » Bürgermeister Eckardt,
44) » Ziegeleibesitzer Schulze,
45) » Bürgermeister Kersten,
46) » Schulze Petzold,

47) Herr Schulze Hanisch,
48) » » Gule,
49) » » Becker,
50) » Gutsbesitzer Dorenberg,
51) » » Schmidt,
52) » » Zachau,
53) » » Hartmann,
54) » » Möwes,
55) » » Lorenz,
56) » » Vatteroth,
57) » Bürgermeister Schneider,
58) » » Gier,
59) » Schulze Giesler,
60) » Gutsbesitzer Seltmann,
61) » von Schierstädt,
62) » von Bülzingslöwen,
63) » Graf von der Schulenburg-Bitzenburg,

In Folge des Allerhöchsten Propositions-Dekretes d. d. Potsdam, den 3ten d. M., war der heutige Tag zur Wahl der National-Vertreter bei der deutschen Bundes-Versammlung seitens der Provinz Sachsen bestimmt worden. Es hatten sich unter dem Vorsitz

des Provinzial-Landtags-Marschalls, Herrn Grafen Zech-Burkersrode,

die vorverzeichneten Stände der Provinz Sachsen eingefunden.

Nach behufigem Vortrag des Vorsitzenden war die Versammlung dahin einverstanden:

Daß die Wahl durch Stimmzettel nach absoluter Majorität, jedoch nicht nach den einzelnen Ständen, sondern von der ganzen Versammlung ohne Unterschied der Stände bewirkt werden solle.

Ehe zur Wahl selbst geschritten wurde, erklärten die Abgeordneten Giesler und Lorenz, daß sie sich zu der jetzt vorzunehmenden Wahl nicht für kompetent hielten und sich daher dabei nicht betheiligen würden, und außerdem übergaben die Abgeordneten Seltmann, Becker und Vatteroth die anliegende schriftliche Erklärung, welche die Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen sie die Wahl vorzunehmen Willens sind, enthält.

Bei der hierauf erfolgten Wahl, an welcher sich

einundsechzig Mitglieder betheiligten,

erhielt

1) der General-Feuer-Sozietäts-Direktor Kammerherr von Helldorff zu Bedra, 52 Stimmen,
2) der Dr. Zachariä von Lingenthal zu Groß-Kmelen, 47 Stimmen,
3) der Professor Dunker zu Halle, 46 Stimmen,
4) der Dr. Schwetzschke zu Halle, 44 Stimmen,
5) der Oberst von Willisen zu Aschersleben, 44 Stimmen,
6) der Staats-Minister Graf Alvensleben zu Erxleben, 41 Stimmen,

7) der Fabrikant, Ortsschulze Bolze zu Salzmünde, 39 Stimmen,
8) der Professor Pax zu Magdeburg, 35 Stimmen,
9) der Ober-Landesgerichts-Justiz-Kommissarius, Hofrath Tellemann I. zu Naumburg, 33 Stimmen,
10) der Fabrikant Degenkolb zu Eilenburg, 33 Stimmen,
11) der Graf von der Schulenburg-Wolffsburg, 32 Stimmen,
12) der Land- und Stadtgerichts-Rath Immermann zu Groß-Salza, 31 Stimmen.

Bei der darauf folgenden Wahl betheiligten sich
fünfundfunfzig Mitglieder
und erhielt:

13) der Stadtrath, Geheime Kommerzienrath Wucherer zu Halle, 31 Stimmen.

Hierauf stimmten
zweiundvierzig Mitglieder
und erhielt:

14) der Bürgermeister und Justitiar Schier zu Freiburg, 26 Stimmen,

und von den hierauf
vierundvierzig Wählenden

15) der Provinzial-Landtags-Marschall, Graf Zech-Burkersrode, 39 Stimmen,

und

16) der Gutsbesitze Zachau zu Barleben, 33 Stimmen,

so daß sämmtliche Vorstehende mit absoluter Majorität gewählt worden sind.

Man ging hierauf zur Wahl einer entsprechenden Anzahl von
Stellvertretern
über und wurden von
sechsundvierzig stimmenden Mitgliedern

1) der Graf von Helldorff zu Wolmirstädt, mit 37 Stimmen,
2) der Justiz-Kommissar Heyer zu Halberstadt, mit 37 Stimmen,
3) der Dr. Löwe zu Kalbe, mit 34 Stimmen,
4) der Oberst Schlüsser zu Magdeburg, mit 33 Stimmen,
5) der Kaufmann Zuckschwerdt zu Magdeburg, mit 33 Stimmen,
6) der Ober-Landesgerichts-Rath Weißenborn zu Halberstadt, mit 32 Stimmen,
7) der Direktor Niemeier zu Halle, mit 31 Stimmen,
8) der Justizrath Eichapfel zu Weißenfels, mit 27 Stimmen,
9) der Bürgermeister Gier zu Mühlhausen, mit 24 Stimmen,
10) der Land- und Stadtgerichts-Rath Schweber zu Mühlhausen, mit 24 Stimmen gewählt.

Bei den nächsten Wahlen stimmten
siebenunddreißig Mitglieder
und erhielten hierbei

11) der Gutsbesitzer Goldermann zu Rastberg, 35 Stimmen,
12) der Rathmann Müller von Wegeleben, 24 Stimmen,
13) von Bismark-Schönhausen, 20 Stimmen,

14) der Fabrikant Weiß zu Langensalza, 19 Stimmen,
15) der Gutsbesitzer Dorenberg von Hoenstädt im mansfelder Seekreise, 19 Stimmen,
16) der Gutsbesitzer Hartmann von Langenstein, 22 Stimmen,
so daß auch sämmtliche Stellvertreter mit absoluter Majorität gewählt sind.

Schließlich beantragte der Abgeordnete Schneider, noch folgende zwei Zusätze in die Verhandlung aufzunehmen:

1) daß man bei den vorstehenden Wahlen von dem Gesichtspunkte ausgegangen sei, sich durchaus nicht auf Mitglieder des Vereinigten Landtages zu beschränken, sondern aus der ganzen Provinz Männer des allgemeinen Vertrauens zu wählen, und
2) vorzüglich Männer zu berücksichtigen, welche die constitutionelle, mit freien Institutionen umgebene Monarchie festzuhalten und zu kräftigen entschlossen seien.

Die Versammlung erklärte sich mit diesen Zusätzen überall einverstanden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. Graf Zech-Burkersrode.
Graf von der Asseburg.
Seltmann.
Coqui.
Zeising.
von Schierstädt.
von Münchhausen.
von Hanstein.
von Byern.
Graf von Gneisenau.
Bertram.
von Bodungen.
von Friesen.
Dorenberg.
von Kleist.
von Wedell.
Mewes.
Schneider.
Leipziger.
Douglas.
Hartmann.
von Gustedt.
Heyer.
Bültzingslöwen.
Watteroth.
Keferstein.
Zachau.
Eckard.
von Helldorf-St. Ulrich.
Giese.

Müller.
von Helldorff-Bedra.
Schacht.
Lindner.
Garcke.
Kayser.
Graf von Helldorff.
von Westernhagen.
Kersten.
Dietholdt.
B W. v.
Schier.

Nach dem Propositions-Dekret vom 3. April 1848 unseres Allergnädigsten Königs und Herrn

Friedrich Wilhelm

soll heute unsere Provinz Sachsen, zu der wir, die Unterzeichneten die Ehre haben, zu gehören, zu der künftigen hohen Bundes-Versammlung 16 Deputirte und wahrscheinlich demnach auch eben so viel Stellvertreter durch Stimmenmehrheit erwählen.

Wir können nun, so gern und streng wir auch stets die Befehle unseres Allergnädigsten Königs und Herrn im Berufe unserer Pflicht stets erfüllt haben, ohne unser Gewissen und unsere Kompetenten zu verletzen, unmöglich dieser Wahl uns unterziehen, da uns außerdem noch dadurch bei der so sehr unruhigen Stimmung des platten Landes große Gefahr zu drohen scheint, indem wir anjetzt vom vierten Stande viel zu wenig vertreten sind und unsere Landleute einer größeren Vertretung hoffen und deren Erfüllung mit Sehnsucht entgegensehen.

Doch aber im Falle, daß die hohe Bundes-Versammlung schon vor der Einberufung der neuen künftigen Wähler zusammentreten müßte, so würden wir, um unserer Provinz die Rechte nicht zu vergeben und dadurch allen ferneren Schaden zu vermeiden, uns dieser bevorstehenden Wahl nur unter folgenden Bedingungen anschließen können:

1) Die Wahl dürfte nur provisorisch sein,
2) die Gewählten können nur dann an der Bundes-Versammlung Theil nehmen, wenn die Bundes-Versammlung noch sollte vor der Einberufung der neuen Wähler zusammentreten,
3) dürften dann die anjetzt Gewählten nur der hohen Bundes-Versammlung so lange beitreten, bis die neuen Wahlen repräsentirt wären,
4) müßten wir uns bis zur Einberufung der neuen Abgeordneten für eine erste Stände-Kammer oder Herren-Kurie so lange verwahren,
5) endlich die dringende Bitte aussprechen zur völligen Sicherung unserer Person, unsere heute hier zu den Akten gegebene Willensmeinung auch durch die stenographischen Berichte unseren zu vertretenden Kompetenten sicher dadurch zu veröffentlichen, da

man zu große Hoffnungen und Gewicht auf die jetzige Versammlung gelegt hat und wir dadurch allen Vorwürfen unserer Kompetenten entgehen werden.

Berlin, den 6. April 1848.

(gez.) Karl Ferdinand Seltmann,
Vertreter der Landgemeinden der Provinz Sachsen.
Becker.
Patteroth.

Berlin, den 6. April 1848.

In Gefolge der in der gestrigen Plenar-Versammlung von dem Herrn Landtags-Marschall ergangenen Aufforderung, die Wahlen von National-Vertretern zur Vereinbarung des deutschen Verfassungswerkes am Sitze der Bundes-Versammlung nach Maßgabe des Allerhöchsten Propositions-Dekretes vom 3. d. M. am heutigen Tage vorzunehmen, hatten sich die zum zweiten Vereinigten Landtage versammelten Abgeordneten der Provinz Westfalen unter dem Vorsitze des Vice-Landtags-Marschalls von Bodelschwingh im Königlichen Schlosse hierselbst eingefunden.

I. Nach stattgehabter Besprechung über den Wahl-Modus wurden folgende Fragen zur Abstimmung gebracht:

1) Soll die Wahl, ohne nach Ständen beschränkt zu sein, vorgenommen werden?

Dieselbe wurde von 51 gegen 2 bejaht.

2) Soll zunächst eine Wahl-Liste mit der Maßgabe aufgestellt werden, daß die Wahl nur auf die in dieser Liste Befindlichen gerichtet werden darf?

Dieselbe wurde gegen 1 Stimme bejaht.

3) Soll die Wahl in der Weise stattfinden, daß über jeden einzelnen Kandidaten eine besondere Wahl vorgenommen wird?

Die Frage wurde einstimmig bejaht.

II. Es wurden hierauf von den jüngsten Mitgliedern der Versammlung,

dem Abgeordneten Giffers,
" Barre,

die Vorschlagszettel eingesammelt und nach lauter Verlesung derselben die anliegende Wahl-Liste gebildet, auch diese nach ihrer Vollendung vorgelesen und offen gelegt.

Bevor in unserer Versammlung vom 6. d. die Wahlen vorgenommen wurden, sprach ich mich hinsichtlich der durch die Königliche Verordnung der Versammlung zur Selbstbestimmung überlassenen Wahlart dahin aus: daß, um das Ergebniß derselben dem Ergebnisse einer von der Bundes-Versammlung sowohl, als von des Königs Majestät beabsichtigten, aber noch nicht ausführbaren allgemeinen Volkswahl möglichst nahe zu bringen, über alle 14 von unserer Provinz zu wählende Parlamentsglieder nicht die hier versammelten Abgeordneten aller drei Stände ihre Stimme abgeben, sondern daß mit

der Seelenzahl jeden Standes die Zahl der zu wählenden 14 Parlamentsglieder in ein Gleichheits-Verhältniß gebracht und hiernach von den Abgeordneten jeden Standes die Wahl für seinen Antheil besonders vorgenommen werden müsse. Für den Fall, wenn über die Seelenzahl jeden Standes die erforderlichen Nachweisungen nicht schnell genug möchten herbeizuschaffen sein, fand ich es angemessen, dieselbe nach Wahrscheinlichkeit durch Einverständniß festzusetzen, und machte, hierauf zielend, den Vorschlag, daß den Abgeordneten des Bauernstandes die Wahl von zehn Parlaments-Räthen überlassen werden und die beiden anderen Stände sich über die Wahl der vier übrigen verständigen möchten. Wenn dieses nicht bewilligt würde, so erklärte ich mich zwar auch zur Annahme der eingeleiteten gemeinsamen Wahl aller 14 Parlaments-Räthe bereit, falls diese durch eine Königliche Entscheidung oder durch eine ministerielle Declaration als die richtige dargestellt würde, legte aber sonst hiergegen ausdrückliche Rechtsverwahrung ein und trug darauf an, diese dem Protokolle einzuverleiben.

(gez.) Bracht,
bäuerlicher Abgeordneter des Kreises Recklinghausen.

III. Die genannten Wahlbeisitzer sammelten sodann von den nunmehr anwesenden 54 Mitgliedern die Stimmzettel ein und eröffneten dieselben in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden.

Es hatten demnach:

der Abgeordnete	von Vincke	42 Stimmen
»	Plange	3 »
»	von Zur Mühlen	1 »
»	von Bockum-Dolffs	1 »
»	Linnenbrink	1 »
»	Büning	1 »
der Minister von Bodelschwingh		3 »
» Gerichts-Direktor von Michels		1 »
» Justiz-Kommissar Gierse		1 »
	zusammen	54 Stimmen

erhalten.

IV. Bei der ferneren Wahl erhielten:

der Abgeordnete	Plange	19 Stimmen
»	von Holzbrink	5 »
»	von Bockum-Dolffs	19 »
»	Graf Bocholtz	3 »
»	von Harthausen	1 »
»	von Borries	1 »
der Minister von Bodelschwingh		3 »
» Bürgermeister Schulenburg		1 »
» Ober-Landesgerichts-Direktor Wiechmann		1 »
		53 Stimmen

Der Abgeordnete von Lilien-Echthausen hatte an der Wahl keinen Theil genommen.

Bei der engeren Wahl zwischen den Abgeordneten Plange und von Bockum-Dolffs, von der Beide sich ausschlossen, erhielt nach erfolgter Rückkehr des Abgeordneten von Lilien-Echthausen

der Abgeordnete Plange	29	Stimmen
» » von Bockum-Dolffs	23	»
	52	Stimmen

V. Die fernere Wahl ergab nach Hinzutritt des Abgeordneten Freiherrn von Vely-Jungkenn für

den Abgeordn. von Bockum-Dolffs	45	Stimmen,
» » von Holzbrink	5	»
» » Graf Bocholtz	2	»
» » von Harthausen	1	»
» » von Borries	1	»
» » Ober-Landgerichts-Präsident Lent	1	»
	55	Stimmen.

VI. Bei der hiernächst erfolgten Wahl fielen auf

den Vice-Marschall von Bodelschwingh	1	Stimme,
» Abgeordn. von Borries	2	»
» » von Holzbrink	3	»
» » Barre	1	»
» » Bracht	1	»
» Ober-Bürgermeister Hüffer	17	»
» Bürgermeister Schulenburg	1	»
» Rektor Kruse	27	»
» Justiz-Kommissar Windhorst	1	»
» Landwirth Guntemeier	1	»
	55	Stimmen.

Die hierauf vorgenommene engere Wahl ergab für

den Rektor Kruse	28	Stimmen,
» Ober-Bürgermeister Hüffer	27	»
	55	Stimmen.

VII. Bei der sodann folgenden Wahl erhielt, nachdem der Abgeordnete Brünninghaus sich entfernt hatte,

der Abgeordn. Linnenbrink	1	Stimme,
» » Holzbrink	17	»
» » Barre	5	»
» » Bracht	11	»
» » Brassert	2	»
» » Graf von Droste	1	»
» » von Bocholtz	1	»
» » Kamp	1	»
» » von Borries	1	»
» Ober-Bürgermeister Hüffer	8	»
» Justiz-Kommissarius Barre	1	»
» » Windhorst	3	»
» » Gierse	2	»
	54	Stimmen.

Die nun vorgenommene engere Wahl zwischen den Abgeordneten von Holzbrink und Bracht, an der Beide keinen Theil nahmen, ergab nach erfolgter Entfernung des Abgeordneten Schmöle für:

den Abgeordneten von Holzbrink	36	Stimmen,
» » Bracht	15	»
	51	Stimmen.

VIII. Die weiter folgende Wahl ergab nach der Rückkehr eines Mitgliedes für

den Abgeordn. Barre	6	Stimmen,
» » von Borries	3	»
» » Bracht	2	»
» Graf von Bocholtz	10	»
» Graf von Droste	1	»
» Brassert	2	»
» Justiz-Kommissarius Gierse	14	»
» Ober-Bürgermeister Hüffer	10	»
» Ober-Landger.-Präsid. Eymeier	4	»
» Abgeordn. Linnenbrink	1	»
» » von Harthausen	1	»
	54	Stimmen,

worauf bei der Vorwahl zwischen dem Ober-Bürgermeister Hüffer und dem von der Wahl sich ausschließenden Abgeordneten Grafen von Bocholtz, nach Entfernung des Abgeordneten Barre, für den einstweilen das nächst jüngste Mitglied, Abgeordneter Freiherr von Droste-Padberg, den Wahl-Beisitzer abgab, auf

den Ober-Bürgermeister Hüffer	35	Stimmen,
» Abgeordn. Grafen von Bocholtz	16	»
	51	Stimmen

fielen; ein Stimmzettel enthielt den Namen Gierse.

Die demnächstige engere Wahl, bei der vier Mitglieder sich entfernt hatten, ergab für

den Ober-Bürgermeister Hüffer	26	Stimmen,
» Justiz-Kommissarius Gierse	23	»
	49	Stimmen.

IX. Bei der hierauf folgenden Wahl hatten sich noch 3 Mitglieder entfernt und erhielten

der Abgeordnete Kamp	1	Stimme,
» » von Borries	12	»
der Justiz-Kommissar Gierse	7	»
der Abgeordn. Graf von Bocholtz	5	»
» Barre	8	»
» Forckenbeck	1	»
der Bürgermeister Schulenberg	1	»
der Justiz-Kommissar Barre	8	»
der Abgeordn. Schmidt	1	»
der Justiz-Kommissar Windhorst	2	»
	46	Stimmen

Der inzwischen wieder ein= und in seine Functionen getretene Abgeordnete Barre erklärte, die Wahl auf keinen Fall annehmen zu können, worauf sich, nachdem 8 Mitglieder wieder zurückgekehrt waren, die engere Wahl für

den Abgeordneten von Borries	26	Stimmen
den Justiz=Kommissar Barre	28	»

ergab.

X. Die nächste Wahl ergab, nachdem ein Mitglied sich wieder entfernt hatte, für

den Abgeordn. von Borries	18	Stimmen
den Justizrath Bachhaus	4	»
den Abgeordn. Linnenbrink	16	»
den Bürgermeister Schulenburg	2	»
den Vice=Präsidenten von Bodelschwingh	1	»
den Abgeord. Barre	1	»
» Brassert	2	»
» von zur Mühlen	1	»
den Justiz=Kommissar Gierse	2	»
den Abgeord. Schmidt	1	»
» Forckenbeck	2	»
» Graf von Bocholtz	1	»
» Kamp	1	»
» Bracht	1	»
	53	Stimmen

An der nun folgenden engeren Wahl nahmen, nachdem ein Mitglied zurückgekehrt war, die Abgeordneten von Borries und Linnenbrink keinen Theil, und ergab dieselbe für

den Abgeordn. von Borries	32	Stimmen
» Linnenbrink	20	»
	52	Stimmen

XI. Die nunmehrige Wahl ergab für

den Abgeordn. Meier zu Südhemmern	3	Stimmen
den Kaufmann Schneider	18	»
den Abgeordn. Graf von Bocholtz	13	»
» Kamp	2	»
den Justiz=Kommissar Windhorst	2	»
den Vice=Marschall von Bodelschwingh	1	»
den Bürgermeister Schulenburg	1	»
den Justizrath Böhle	1	»
den Justiz=Kommissar Schulz	1	»
den Justizrath Backhaus	3	»
den Abgeordn. von Olfers	1	»
» von zur Mühlen	2	»
» Ober=Landesgerichts=Präsidenten Lent	3	»
» von Pogrell	1	»
» Schmidt	1	»
» Linnenbrink	1	»
	54	Stimmen

Bei der engeren Wahl, an welcher der Abgeordnete Graf von Bochholtz keinen Theil nahm, zwei Mitglieder aber wieder hinzugetreten waren, erhielt

der Abgeordnete Graf von Bochholtz	23	Stimmen
der Kaufmann Schneider	32	»
	55	Stimmen

Die nächste Wahl, bei der zwei Mitglieder sich wieder hinwegbegeben hatten, ergab für

den Abgeordn.	Graf von Bochholtz	12	Stimmen
»	Berger	21	»
»	von Pogrell	3	»
»	Forckenbeck	2	»
»	Meier zu Südhemmern	1	»
den Justizrath	Backhaus	1	»
den Justiz-Kommissar	Schulz	4	»
den Abgeordn.	von Olfers	1	»
»	Brasser	1	»
»	Brünninghaus	1	»
»	von zur Mühlen	1	»
»	Busse	1	»
»	Kamp	1	»
»	von Harthausen	1	»
Justizrath	Böhle	1	»
den Abgeordn.	Sternberg	1	»
		53	Stimmen

Bei der engeren Wahl, von der die Abgeordneten Graf von Bochholtz und Berger sich ausschlossen und 3 Mitglieder wieder hinzugetreten waren, erhielt

der Abgeordn.	Graf von Bochholtz	28	Stimmen
»	Berger	26	»
		54	Stimmen

XIII. Die folgende Wahl ergab für

den Abgeordn.	Berger	20	Stimmen
den Justiz-Kommissar	Gierse	21	»
den Abgeordn.	von Olfers	1	»
den Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten	Lent	1	»
den Abgeordn.	Freiherr von Lilien-Borg	1	»
den Justiz-Rath	Sommer	1	»
den Abgeordn.	von Harthausen	1	»
den Justiz-Kommissar	Schulz	2	»
den Abgeordn.	Busse	2	»
»	Brassert	1	»
»	Kamp	1	»
»	von Pogrell	2	»
den Kaufmann	Rocholl	1	»
den Justizrath	Böhle	1	»
		56	Stimmen

Die nun folgende engere Wahl, bei der der Abgeordnete Berger der Theilnahme sich enthielt, ergab für

den Abgeordn. Berger	35	Stimmen
den Justiz-Kommissar Gierse	20	»
	55	Stimmen

XIV. Bei der hierauf vorgenommenen Wahl erhielt

der Justiz-Kommissar Gierse	27	Stimmen
der Präsident Ebmeyer	2	»
der Justiz-Kommissar Schulz	5	»
der Abgeordn. von Lilien-Echthausen	8	»
» von Olfers	6	»
» Schulze Forckenbeck	1	»
» Brassert	1	»
» Busse	1	»
» Bertelsmann	1	»
der Justiz-Rath Böhle	1	»
der Abgeordn. Meyer zu Südhemmern	1	»
» Windhorst	1	»
» von Lilien-Borg	1	»
	56	Stimmen

Die engere Wahl, bei der der Abgeordnete von Lilien-Echthausen keinen Theil nahm und zwei Mitglieder fehlten, ergab für

den Abgeordn. von Lilien-Echthausen	24	Stimmen
den Justiz-Kommissar Gierse	29	»
	53	Stimmen

XV. Bei der folgenden Wahl erhielten, nachdem zwei Mitglieder und unter denselben der Wahlbeisitzer Giffers sich hinwegbegeben hatten, an dessen Stelle der nächstjüngste Abgeordnete von Borries trat,

der Abgeordn. von Olfers	5	Stimmen
» von Linnenbrink	22	»
» Bertelsmann	4	»
» von Lilien-Echthausen	2	»
der Justiz-Rath Böhle	3	»
der Abgeordn. von Pogrell	3	»
» Kamp	1	»
der Minister von Bodelschwingh	2	»
der Abgeordn. Brassert	2	»
» von zur Mühlen	3	»
» von Lilien-Borg	1	»
» Meyer zu Südhemmern	1	»
der Kaufmann Rocholl	1	»
der Abgeordn. Bracht	1	»
	51	Stimmen

Ein Wahlzettel enthielt einen auf der Wahlliste nicht befindlichen Namen.

Bei der engeren Wahl, an der die Abgeordneten von Olfers und Linnenbrink sich nicht betheiligten und ein Mitglied weggegangen war, erhielt

der Abgeordn. von Olfers	21	Stimmen
» Linnenbrink	28	»
	49	Stimmen

XVI. Die demnächstige Wahl ergab, nachdem ein Mitglied sich hinwegbegeben hatte, für

den Abgeordn.	von zur Mühlen	17	Stimmen
»	Forkenbeck	1	»
»	von Olfers	13	»
den Kaufmann	Rocholl	3	»
den Abgeordn.	von Lilien-Borg	1	»
den Justizrath	Sommer	1	»
»	Böhle	1	»
den Abgeordn.	Brassert	1	»
»	Kamp	1	»
»	Meier zu Südhemmern	3	»
»	Bertelsmann	1	»
»	von Pogrell	2	»
»	Büsse	1	»
»	Sternberg	1	»
»	Schmidt	1	»
»	Schulz	1	»
		49	Stimmen

Ein Stimmzettel war unrichtig.

Die engere Wahl zwischen den Abgeordneten von Olfers und von zur Mühlen, von der Beide sich ausschlossen, ergab für

den Abgeordn.	von Olfers	17	Stimmen
»	von zur Mühlen	31	»
		48	Stimmen

XVII. Hierauf wurde der Beschluß gefaßt, noch vier Stellvertreter zu wählen, worauf, nachdem fünf Mitglieder sich entfernt hatten, für

den Abgeordn.	von Pogrell	1	Stimme
»	Bertelsmann	2	»
den Kaufmann	Rocholl	16	»
den Abgeordn.	Meier zu Südhemmern	6	»
»	Brassert	2	»
»	von Olfers	13	»
»	Bracht	1	»
den Justizrath	Sommer	1	»
den Vice-Marschall	von Bodelschwingh	1	»
den Abgeordn.	von Harthausen	1	»
»	von Lilien-Borg	1	»
		45	Stimmen

sich entschieden.

Bei der engeren Wahl, von der der Abgeordnete von Olfers sich ausschloß und zwei Mitglieder fehlten, erhielt

der Abgeordn.	von Olfers	19	Stimmen
der Kaufmann	Rocholl	23	»
		42	Stimmen

XVIII. Bei der ferneren Wahl erhielten, nachdem drei Mitglieder sich wieder eingefunden hatten,

der Abgeordn.	Brassert	31 Stimmen
»	Bracht	1 »
»	von Olfers	6 »
»	von Lilien=Borg	1 »
der Vice=Marschall	von Bodelschwingh	1 »
der Abgeord.	Meier zu Südhemmern	2 »
»	Wulff	1 »
»	von Harthausen	1 »
»	von Pogrell	1 »
»	Bertelsmann	1 »
		46 Stimmen

XIX. Die folgende Wahl, bei der ein Mitglied wieder hinzugetreten war, ergab für

den Abgeordn.	Bertelsmann	13 Stimmen
»	Meier zu Südhemmern	3 »
»	Forckenbeck	3 »
»	Schmidt	2 »
»	von Olfers	9 »
»	von Lilien=Borg	2 »
»	Brüninghausen	1 »
»	Windhorst	2 »
»	Wulff	1 »
den Vice=Marschall	von Bodelschwingh	1 »
den Justiz=Rath	Sommer	1 »
den Abgeordn.	Bracht	1 »
		39 Stimmen

Acht Wahlzettel waren unrichtig.

Die engere Wahl, an der die Abgeordneten von Olfers und Bertelsmann keinen Theil nahmen, ergab, nachdem vier Mitglieder weggegangen waren, für

den Abgeordn.	Bertelsmann	24 Stimmen
»	von Olfers	17 »
		41 Stimmen

XX. Die nun folgende Wahl, bei der zwei Mitglieder hinzugetreten waren, ergab für

den Abgeordn.	von Olfers	11 Stimmen
»	Meier zu Südhemmern	3 »
»	Brüninghausen	23 »
»	von Lilien=Borg	1 »
»	Schmidt	3 »
»	Krämer	1 »
den Justizrath	Sommer	1 »
den Abgeordn.	von Pogrell	1 »
»	Schmöle	1 »
		45 Stimmen

XXI. Die noch anwesenden Mitglieder nahmen die auf sie gefallenen Wahlen an, worauf diese Verhandlung, da ein Weiteres sich nicht zu bemerken fand, geschlossen wurde.

Wahlliste.

1) von Vincke, Abgeordneter.
2) von Bockum-Dolffs, Abgeordneter.
3) Bracht, Abgeordneter.
4) Plange, Abgeordneter.
5) Barre, Abgeordneter.
6) Schulenburg, Bürgermeister zu Soest.
7) von Harthausen, Abgeordneter.
8) Berger, Abgeordneter.
9) Gierse, Justiz-Commissair zu Münster.
10) Kruse, Rektor der Stadtschule zu Iserlohn.
11) von Borries, Abgeordneter.
12) Hüffer, Ober-Bürgermeister zu Münster.
13) Kamp, Abgeordneter.
14) Klein, August, zu Dalbruch bei Siegen.
15) Schneider, Karl, zu Siegen.
16) Schulze-Dellwig, Abgeordneter.
17) von Holzbrink, Abgeordneter.
18) Ebbinghaus, Karl, zu Iserlohn.
19) Sommer, Justizrath zu Arnsberg.
20) Grooß, Geh. Reg. Rath zu Berleburg.
21) Graf Westphalen, zu Laar.
22) Linnenbrink, Abgeordneter.
23) Brassert, Abgeordneter.
24) Berger, Abgeordneter.
25) Barre, Justiz-Commissair zu Paderborn.
26) Rocholl, Theodor, Kaufmann zu Minden.
27) Steinmann, Amtmann zu Laer.
28) Schulte-Forckenbeck, Abgeordneter.
29) Arndts, Justizrath zu Arnsberg.
30) Meier zu Südhemmern, Abgeordneter.
31) Kosack, Kaufmann zu Arnsberg.
32) Wietmann, Gymnasial-Direktor zu Attendorn.
33) Böse, Landrath zu Meschede.
34) Gabriel, Kaufmann zu Eslohn.
35) von Bodelschwingh, Minister, zu Velmede.
36) von Lilien-Echthausen, Abgeordneter.
37) Graf Bocholtz, Abgeordneter.
38) von Bodelschwingh, Vice-Marschall.
39) Böhle, Justizrath zu Münster.
40) Windhorst, Justizrath zu Münster.
41) Müller, Bischof zu Münster.
42) von Olfers, Abgeordneter.
43) Heinzmann, Justizrath zu Hamm.
44) Rinteln, Justizrath zu Münster.

45) Graf Schmising, Landrath zu Lüdinghausen.
46) von Lilien=Borg, Abgeordneter.
47) Schulte=Brüning, Abgeordneter.
48) Epping, Kaufmann zu Lippstadt.
49) Knippschild, Justiz=Kommissar zu Medebach.
50) Giffers, Gutsbesitzer zu Graffeln.
51) Graf Galen, Erbkämmerer, Abgeordneter.
52) Graf Merveldt, Landrath zu Beckum.
53) Verres, Kammerrath zu Bocholt.
54) Graf Landsberg=Gehmen, Landtags=Marschall.
55) von zur Mühlen, Abgeordneter.
56) Wichmann, Ober=Landesgerichts=Direktor zu Arnsberg.
57) Oppermann, Abgeordneter.
58) Bertelsmann, Abgeordneter.
59) Illigens, Abgeordneter.
60) Schulz, Gerichts=Direktor zu Schwelm.
61) Vondewall, Justiz=Kommissarius zu Schwelm.
62) Elbers, Kaufmann zu Hagen.
63) Theising, Banquier zu Münster.
64) von Pogrell, Abgeordneter.
65) Busse, Abgeordneter.
66) Graf Droste, Erbdroste. Abgeordneter.
67) Strotkamp, Gerichts=Direktor zu Lüdinghausen.
68) Wulf, Abgeordneter.
79) Schmidt, Landwirth zu Süddinker.
70) von Landsberg, Abgeordneter.
71) Gries, Abgeordneter.
72) Graf Schmising, Abgeordneter.
73) Graf Merveldt, Erbmarschall, Abgeordneter.
74) Ebmeier, Ober=Landesgerichts=Präsident zu Paderborn.
75) Brüninghaus, Abgeordneter.
76) Mekus, Ober=Landesgerichts=Assessor zu Paderborn.
77) Schmöle, Abgeordneter.
78) Schmidt, Abgeordneter.
89) Sterneberg, Abgeordneter.
80) Büning, Abgeordneter.
81) Wiethaus, Landrichter zu Limburg.
82) Hülsmann, Gerichts=Direktor zu Münster.
83) Backhaus, Justizrath zu Bielefeld.
84) Dewens, Landrath zu Velheim.
85) Geißler, Justiz=Kommissar zu Dorsten.
86) Jungeblut, Justiz=Kommissar zu Dorsten.
87) Peuß, Justiz=Kommissar zu Recklingshausen.
88) von Twickel, Erbschenk zu Havixbeck.
99) Guntemeier, Colon zu Bracke.
90) Löhrs, Ober=Landesgerichts=Assessor zu Paderborn.
91) Hilker, Bürgermeister zu Nieheim.
92) Pieper, Abgeordneter.
93) Fuhrmann, Abgeordneter.

94) Krämer, Abgeordneter.
95) Berger, Karl, Kaufmann zu Witten.
96) Graf von Stolberg, Landrath zu Büren.
97) Graf von Itzenplitz, Regierungs-Präsident zu Arnsberg.
98) von Vely Jungkhenn, Abgeordneter.
99) von der Horst, Landrath zu Ellerburg.
100) Hustedt, Abgeordneter.
101) Mantel, Justizrath zu Paderborn.
102) Lent, Ober-Landesgerichts-Präsident zu Hamm.
103) Mühlensiepen, Gustav, zu Witten.
104) Graf Sierstorpff, zu Drieburg.
105) Schede, Justiz-Kommissar zu Hamm.
106) Schulz, Justiz-Kommissarius zu Blankenstein.
107) Hammacher, Kaufmann zu Dortmund.
108) Stündeck, Ober-Landesgerichts-Rath zu Arnsberg.
109) Hilbeck, Dr. zu Lippstadt.
110) von Michels, Gerichts-Direktor zu Hamm.

Verhandelt Berlin, am 10. April 1848 im Königlichen Schlosse.

Bei der heutigen Versammlung der Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und der Landgemeinden der Provinz Westfalen zur Vernehmung und Vollziehung des über die am 6ten d. M. vorgenommenen Wahlen ergangenen Protokolls beantragte der Abgeordnete von Borries:

Bei den jetzigen mißlichen Zeitumständen und dem allgemein herrschenden Geldmangel die gesteigerten Beiträge zur Unterhaltung der Provinzial-Institute bis auf Weiteres nicht aus den Gemeinde-, bezüglich Armen-Kassen, sondern aus den Beständen der Provinzial-Hülfskasse entnehmen zu lassen.

Der Antrag wurde von verschiedenen Seiten unterstützt, auf die Bemerkung des Vorsitzenden jedoch, daß es zur Berathung anderer Gegenstände, als der der Provinzial-Versammlung ausdrücklich zugewiesenen, einer besonderen Ermächtigung der Staats-Regierung bedürfe und auf den von anderer Seite erhobenen ferneren Einwand, daß die fraglichen Bestände der Provinzial-Hülfskasse von keiner Erheblichkeit sein könnten, da die derselben im vorigen Jahre zugewiesene Summe von 230,000 Rthlr. nicht baar ausgezahlt, sondern in Staatsschuldscheinen hierselbst deponirt, auch wohl zu erwarten wäre, daß eine Zusammenhaltung der Provinzial-Fonds für etwa noch eintretende allgemeine Kalamitäten von größerem Vortheile für die Provinz sein könnte, als deren dermalige Zersplitterung — erfolgte die Fragestellung:

Soll die Staats-Regierung gebeten werden, zur Berathung des in Rede stehenden Gegenstandes die Genehmigung zu ertheilen?

Die Frage wurde mit 23 gegen 21 Stimmen verneint und darauf diese Verhandlung genehmigt und wie folgt vollzogen.

(gez.) von Bodelschwingh. Borries. von Bockum-Dolffs.

Verhandelt Berlin, den 6ten April 1848.

Die Rheinischen Deputirten unter Vorsitz ihres Marschalls Fürsten zu Solms nahmen unter obigem Dato die Wahlen derjenigen fünfundzwanzig Deputirten vor, welche gemäß Allerhöchster Proposition zu National-Vertretern bei der Deutschen Bundes-Versammlung gewählt werden sollten.

Zu Secretairen wurden ernannt die Deputirten
von Mylius und Neuhaus,
Protokollführer von Waldbott.

Abwesend waren bei der

1sten Wahl

58 Wähler, und wurde Professor Arndt in Bonn als erster Deputirter gewählt mit 53 Stimmen.

Zwei Stimmen fielen auf Professor Walter, eine dem Appellations-Gerichtsrathe Leu, zwei dem Professor Bauerband und eine dem Advokat Cramer zu.

2te Wahl.

Es waren noch zwei Deputirte zugekommen und stimmten sechszig Abgeordnete.

Appellations-Gerichtsrath Leu aus Cöln erhielt, und wurde somit als zweiter Abgeordneter gewählt, 57 Stimmen.

Die Herren Walter hatten eine,
Nicolovius eine,
Arndt eine Stimme.

3te Wahl.

Es war noch ein Deputirter zugekommen und daher 61 Votanten.

Advokat Anwald Zell aus Trier wurde mit 52 Stimmen gewählt.

Die Herren Pagenstecher erhielten 3,
Dahlmann 1,
Reichenberger 4,
Nicolovius 1 Stimme.

In der

4ten Wahl

wurde Landrath Hesse aus Saarbrück mit 52 Stimmen gewählt.
In der Wahl waren ferner die
Herren Förster mit einer Stimme,
Hecker mit einer,
Zetto mit vier,
Ammon mit einer und
Reichenberger mit zwei Stimmen.

5te Wahl.

Bei 60 Votanten erhielt

Advokat-Anwalt Adams aus Coblenz 49 Stimmen, und wurde daher als 5ter Abgeordneter gewählt gegen die
Herren Reichenberger mit 3,
Böcking mit 3,
Ammon mit 1,

Dahlmann mit 1 und
Nicolovius mit 1 Stimme.

Die

6te Wahl

fiel mit absoluter Majorität von 32 Stimmen auf den Gymnasial-Lehrer Grabow in Kreuznach, wobei die
Herren v. Thimus mit 24,
Reichenberger mit 2 und
Nicolovius mit 2 Stimmen konkurrirten.

Bei der 7ten Wahl

fand sich keine absolute Majorität, da
Herr Jungbluth 27,
Gradflieg 30,
v. Thimus 1,
Schmetz 1,
Dahlmann 1,
Nicolovius 1 und
Venedei 1 Stimme
hatten bei 62 Votanten. — Auf eine engere Wahl gebracht, wurde Herr Advokat-Anwald Jungbluth in Aachen mit 39 Stimmen gewählt.

Bei der 8ten Wahl

erhielt Regierungsrath Ritz die absolute Majorität mit 52 Stimmen.
Herr Schmetz 7,
v. Wittgenstein 1,
Franz Heuser 1 und
Gradflieg 1 Stimme.

9te Wahl.

Litterat Venedey aus Cöln wurde bei 61 Votanten mit 44 Stimmen gewählt gegen die
Herren Walter, welcher 15,
Dahlmann 1 und
Heuser auch 1 Stimme hatte.

Die 10te Wahl

fiel auf Herrn Franz Raveaux in Cöln mit 31 Stimmen, wobei die
Herren Bauerband 20,
Franz Heuser 6,
Walter 1,
Georg Heuser 2,
v. Wittgenstein 1 Stimme
hatten, und war somit Herr Franz Raveaux als 10ter Deputirter gewählt.

In der 11ten Wahl

erhielt Herr Advokat-Anwalt Wiedemann 57 Stimmen, und war mit absoluter Majorität gewählt, wobei
Herr Bauerband 1,
Franz Heuser 1,
Cramer 1 Stimme hatten.

Das Resultat der

12ten Wahl

ergab den Kaufmann Hecker aus Elberfeld als mit 55 Stimmen gewählt, wobei die

Herren Friedrichs 1,
Cramer 1,
Pagenstecher 3,
Clostermann 1 und
Arndt 1 Stimme hatten.

Die 13te Wahl

ergab bei 62 Votanten daß Herr Doctor medicinae Arentz junior aus Cleve mit 60 Stimmen gewählt sei, wobei die

Herren v. Thimus 1 und
v. Ammon noch 1 Stimme

hatten. Da somit die 13 Deputirten, welche von der Versammlung als außer ihr zu wählen beliebt war, gewählt waren, so wurde auf Antrag des Deputirten Herrn v. Rath die Sitzung unterbrochen, damit eine Besprechung über die aus der Versammlung zu wählenden Deputirten, so wie über die zu wählenden Stellvertreter stattfinden könne.

Nach beendigter Berathung ergab die

14te Wahl folgendes Resultat:

Herr von Beckerath bei 59 Votanten wurde mit 57 Stimmen gewählt, wobei die Herren von Gudenau und Kyllmann jeder eine Stimme hatten.

15te Wahl.

Bei 61 Stimmenden wurde der Abgeordnete Herr Lensing mit 50 Stimmen gewählt, wobei die Herren

von Gudenau 3,
Aldenhoven 3,
Kühlwetter 3,
von Beckerath 1,
Raffauf 1 und
Mevissen 1 Stimme hatten.

16te Wahl

fiel auf den Abgeordneten Mevissen mit 45 Stimmen, wobei bei 61 Votanten die Herren

von Gudenau 4,
Kühlwetter 4,
von Mylius 1,
Graf Hompesch 1,
Uellenberg 3,
Graf Fürstenberg 2 und
Conzen 1 Stimme hatten.

Die 17te Wahl

fiel mit 58 Stimmen auf den Direktor Herrn Kühlwetter, wobei die Herren

Conzen 1,
Aldenhoven 1 und
Graf Fürstenberg 1 Stimme hatten.

Die 18te Wahl

fiel auf den Herrn Nettmann mit 53 Stimmen, wobei die Herren
Uellenberg mit 2,
Graf Hompesch mit 1,
von Schadow mit 1,
von Gudenau mit 2,
Lang mit 1 und
Conzen mit 1 Stimme konkurrirten.

Die 19te Wahl

traf auf Herrn Zunderer mit 39 Stimmen, wobei bei 62 Votanten der Herr Minister
Camphausen 2,
von Mylius 2,
Uellenberg 2,
Aldenhoven 2,
von Gudenau 3,
von Wüllenweber 2,
Flemming 3,
Biesing 1,
Lang 2,
Reck 1,
Kirberg 1,
Damen 1 und
Neuhaus 1 Stimme hatten.

Die 20ste Wahl

fiel auf Herrn Mohr mit 52 Stimmen, wobei die Herren
von Wüllenweber 4,
von Mylius 1,
Kaiser 1,
Vopelius 1,
Aldenhoven 1,
Grach 1 Stimme
hatten, eine Stimme war als verloren gegeben.

21ste Wahl

fiel auf Herrn Vopeling mit 57 Stimmen, wobei die Herren
von Bianco 1,
Grach 1,
Roeckling 1,
Aldenhoven 1,
Grabow 1 Stimme
hatten. Der Gewählte lehnte die Wahl ab und schlug statt seiner den Herrn Minister-Präsidenten Camphausen vor, welcher per Aclamation gewählt wurde.

22ste Wahl.

Auf Vorschlag des Abgeordneten von Beckerath wurde der Finanz-Minister ebenfalls per Aclamation als 22ster Abgeordneter gewählt.

23ste Wahl

traf den Grafen Hompesch mit 61 Stimmen gegen 1, welche Freiherr von Elz hatte.

Die 24ste Wahl ergab kein Resultat, da die Abgeordneten von Mylius 14 und Aldenhoven 23 Stimmen hatten.

Auf Vorschlag den 24sten Deputirten und 25sten per Aclamation zu wählen, wurde der Abgeordnete Aldenhoven als 24ster und von Mylius als 25ster Deputirter per Aclamation gewählt.

Nachdem so die 25 Abgeordneten gewählt waren, wurde zur Wahl der Stellvertreter geschritten, deren 7 für die nicht aus der Versammlung gewählten Deputirten und 6 für die zur Versammlung gehörenden Mitglieder gewählt werden sollten.

Der Versuch wurde gemacht, alle 7 Stellvertreter für erstere auf einen Zettel zu schreiben, und ergab sich, daß

1) Herr Karl Zetto aus Trier mit 54 Stimmen,
2) Herr Assessor von Thimus in Coblenz mit 61,
3) Herr Advokat-Anwalt Gradflieg in Aachen mit 54 Stimmen,
4) Herr Wilhelm Waßmann, Kaufmann in Ruhrort, mit 55 Stimmen,
5) Herr Gaue, Präsident des Gewerbegerichts in Barmen, mit 51 Stimmen,
6) Herr Baltasar Herberg aus Uerdingen mit 49 Stimmen, und
7) Herr Franz Heuser, Kaufmann in Cöln, mit 57 Stimmen die absolute Majorität hatten und als Stellvertreter gewählt waren.

Hierauf wurden die Stellvertreter für die Mitglieder der Versammlung gewählt und hatten die Herren

1) Diergardt 49,
2) Flemming 51,
3) Grach 56,
4) v. Hymen 48,
5) Dahmen 54 Stimmen,

die erforderliche Majorität.

6) Der hierauf folgende, welcher die meisten Stimmen hatte, war Herr Uellenberg mit 29 Stimmen.

Da die absolute Majorität fehlte, so wurde er als sechster Stellvertreter per Aclamation gewählt.

Im Uebrigen ward vom Herrn von Rath die Frage aufgeworfen, welches die Reihenfolge der Stellvertreter sein solle und entschied sich die Versammlung, daß diese durch die Stimmenzahl bestimmt werden möge, und wo diese gleich, das Loos entscheide.

4te Plenar-Sitzung.

Verhandelt in dem Königl. Schlosse zu Berlin,
am 10. April 1848.

Vorsitzender: Marschall Fürst zu Solms.
Sekretaire des Tages: Kuschke und Dittrich.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolles über die vorhergehende Sitzung erklärte der Herr Landtags-Kommissarius:

die durch die Allerhöchste Botschaft vom 3ten d. Mts. erforderten Wahlen von Nationalvertretern seien auf Grund des Beschlusses der Bundesversammlung vom 30sten v. Mts. erfolgt; die Bundesversammlung aber habe am 7ten d. Mts. jenen Beschluß aufgehoben und den an dessen Stelle gesetzt:

daß nicht auf 70,000, sondern auf je 50,000 Seelen ein Vertreter zu wählen, ohne alle Beschränkung, so daß jeder volljährige Deutscher wahlberechtigt und wählbar sei, und, wenn möglich, die Versammlung schon am 1sten Mai in Frankfurt zusammentreten solle.

Hiernach sei nothwendig, auf die getroffenen Wahlen zu verzichten, denn Preußen würde, wenn bei denselben verharrend, in ungenügender Zahl vertreten sein, das preußische Volk aber müsse den Stolz haben, in genügender Zahl vertreten zu sein. Der Marschall erforderte nach dieser Erklärung das Einverständniß der Versammlung, nach welchem die Wahlen als nicht geschehen anzunehmen seien, welches die Versammlung durch groste Stimmenmehrheit bezeugte.

Nach Anordnung des Marschalls verlas der Abgeordnete Knoblauch das Gutachten der 3ten Abtheilung beider Kurien über die Allerhöchste Botschaft vom 4ten d. Mts.:

betreffend die Zustimmung des Landtags, daß unter Verantwortlichkeit des Ministerii gegen die zunächst zusammenkommende Volksvertretung die zum äußeren Schutze der Monarchie sowohl, als zur Wiederherstellung des Kredits und zur Aufrechterhaltung der Industrie erforderlichen Geldmittel erhoben oder beschafft werden dürfen, sei es mittelst neuer, oder Erhöhung älterer Steuern, oder durch rechtsgültig zu contrahirende Anleihen.

Der Abgeordnete Winzler, nach der Verlesung als Redner auftretend, hob hervor, daß eine Anleihe jetzt nur unter den ungünstigsten Bedingungen zu erreichen sein dürfte, und schlug vor, daß:

1) freiwillige Beiträge von der Nation für den gegenwärtigen Nothstand zu fordern sein dürften, wobei sich unzweifelhaft des Königs Majestät an die Spitze stellen werde;
2) daß, wenn diese Beiträge nicht ausreichen, im Lande selbst eine freiwillige Anleihe durchzuführen sein dürfte, und wenn auch diese nicht ausreichen sollte, als drittes Mittel Zwangsanleihe eintreten müsse.

Auf Frage des Marschalls wurde der vom Antragsteller für solche gestellte erste Antrag hinreichend unterstützt und zur Berathung gestellt.

Der Herr Finanzminister protestirte dagegen, daß in Diskussionen Sr. Majestät Erwähnung geschehe, denn ein solches dürfe bei der Verantwortlichkeit der Minister nicht Statt finden, wogegen der Abgeordnete Winzler seine Aeußerung als eine hier nicht unparlamentarische vertheidigte.

Nun sprachen zwei Redner für das Gutachten, ein Redner sprach dagegen.

Der Abgeordnete Schauß äußerte sich für den ersteren, aber gegen den letzteren Theil des Gutachtens, indem er, die Garantie von 25 Millionen zu hoch erachtend, sich für eine Zwangsanleihe aussprach in Höhe von nur 5 bis 8 Millionen gegen Obligationen zu 4 pCt. zu dem Zwecke, daß das Kapital zu gleichen Theilen an die Provinzen als Stamm-Kapital zu Disconto- und Lombard-Banken vertheilt werde.

Der Herr Finanzminister erklärte: das Ministerium habe nicht genau gesagt, welche Art der Aufbringung von Fonds es wählen würde; das solle auch jetzt nicht geschehen, denn es müßte eine förmliche Gesetzesvorlage eingebracht sein, wenn der Plan hierzu diskutirt und genehmigt werden sollte. Wahrscheinlich werde sich durch Garantieen helfen lassen. Es handele sich nur darum, in außerordentlicher Zeit durch außerordentliche Mittel zu Hülfe zu kommen, also lediglich um ein Vertrauensvotum. Die Unterstützung der Preußischen Bank, durch die Circulationsmittel und durch die baaren Fonds würden hoffentlich ausreichen. Man solle nicht vor der Summe von 25 Millionen zurückschrecken. Zugleich mahnte der Herr Minister, es möge ein Jeder dahin wirken, das gesunkene Vertrauen wieder zu beleben.

Auf Frage des Marschalls:

ob der Antrag des Abgeordneten Schauß unterstützt werde,

erlangte dieser nicht hinreichende Unterstützung.

Der Abgeordnete von Vincke beantragte nun in ausführlicher Rede die Ertheilung des Vertrauens-Votums und als auf diese Rede die Abstimmung von sehr überwiegender Zahl dringend und unzweideutig verlangt wurde, erklärte der Marschall nach diesem Wunsche die Berathung für geschlossen, obwohl noch viele Redner notirt waren.

Die hierauf gestellte Frage:

will die Versammlung die Regierung ermächtigen,

1) auf außerordentlichem Wege zum äußeren und inneren Schutze der Monarchie eine Summe von funfzehn Millionen Thalern zu beschaffen?

2) zur Herstellung des Kredits im Innern und zur Erhaltung von Handel, Gewerbe und Landwirthschaft Garantieen bis zum Gesammtbetrage von fünf und zwanzig Millionen Thalern unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß möglichst gestrebt werde, Verluste

für den Staat, welche diese Garantieen zur Folge haben könnten, zu verhüten?

wurde mit an Einstimmigkeit gränzender Stimmenmehrheit bejahet.

Der Herr Landtags-Kommissarius dankte für das der Regierung ausgesprochene Vertrauen und sprach zugleich aus, daß die Ueberzeugung im Lande begründet sein dürfte, daß die Mitglieder des Landtags selbst Glauben haben an das, was die Gegenwart gebracht hat, und an das, was die Zukunft bringen wird.

Der Abgeordnete Graf Gneisenau beschwerte sich hiernächst über die nach der Zeitung vom hiesigen Magistrate veranlaßte Ausweisung auswärtiger Arbeiter, und ersuchte den Herrn Minister des Innern um Aufklärung, welche dieser auf Zeitungsnachricht geben zu können sich außer Stande erklärte, mit der Versicherung, daß die Regierung auch hierin das Gesetz aufrecht erhalten werde.

Der Abgeordnete Moewes entgegnete, daß ihm — Mitgliede des Magistrats — von einer neueren Anordnung nichts bekannt, aber durch Gesetz seit lange her bestimmt sei, daß die der Stadt Berlin nicht angehörenden Arbeitslosen ausgewiesen werden sollen, was zu Wiederherstellung der Ruhe und Sicherheit jetzt besonders zur Ausführung gebracht werden müsse.

Der Abgeordnete von Saucken beantragte, daß das Ministerium jetzt bald ernste und bestimmteste thatkräftige Handlungen ergreifen möge, damit wieder Ordnung und Ruhe im Lande hergestellt werde.

Nach dem Wunsche der Antragsteller ist zu vermerken, daß die Abgeordneten von Niemojewski und von Niegolewsky und von Thadden sich um das Wort gemeldet, ihnen aber, weil die Versammlung zum Schlusse drängte, dasselbe vom Marschall nicht ertheilt werden konnte.

Der Herr Landtags-Kommissarius erklärte, daß dem Schlusse des Landtags nichts entgegenstehe, weil die Allerhöchsten Propositionen erledigt seien und Petitionen nicht vorliegen.

Der Marschall theilte mit, daß von einigen 30 Mitgliedern des sächsischen Provinzial-Landtages eine Petition auf Entlastung des Grundeigenthums eingegangen sei, und fragte, ob die Versammlung der Ansicht der Abtheilung,

nach welcher auf die Berathung nicht einzugehen,

beitrete. Dieser Beitritt wurde sehr überwiegend erklärt.

Der Marschall, zum beantragten Schlusse des Landtags übergehend, äußerte sich noch dahin: die Mitglieder des ersten und zweiten Vereinigten Landtags dürfen sich sagen, daß sie Sonderinteressen nicht vertreten haben; eine solche Vertretung werde künftig noch weniger Statt finden. Alle Konsequenzen unseres constitutionellen Systems müßten jetzt gezogen werden, nichts mehr aber auch nichts weniger. Er selbst werde auf Patronat, Steuerfreiheit, Gerichtsbarkeit, so wie auf die Jagd in den Gemeinde-Waldungen und Feldern verzichten. Er spreche die Hoffnung aus, daß sich in Preußen unter der constitutionellen Form befriedigende Zustände herausbilden werden, so wie die Gewißheit, daß alle Mitglieder sich in der Hoffnung einer

einheitlichen Gestaltung von Deutschland, mit Wahrung aller achtungsgebietenden Besonderheiten, vereinigen.

Als der Marschall nun das durch die Versammlung im lautesten Rufe ertönende dreimalige Lebehoch! für des Königs Majestät ausgebracht hatte, erklärte der Herr Landtags-Kommissarius den zweiten Vereinigten Landtag für geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

(gez.) Fürst **zu Solms.**

Kuschke.

Knoblauch, Referent.

Dittrich, protokollführender Secretair.

Nachweisung
der
Mitglieder
des am 2ten April 1848. in Berlin eröffneten zweiten Vereinigten Landtages.

I. Stand der Fürsten, Grafen und Herren.

A. Provinz Preußen.

1. Hr. Kammerherr Graf zu Dohna-Schlobitten,
2. Hr. Graf zu Dohna-Schlodien,
3. Hr. Kammerherr Graf zu Dohna-Lauck,
4. Hr. Graf zu Dohna-Reichertswalde,
(als Besitzer der die Grafschaft Dohna bildenden Familien-Fideikommisse.)
5. Hr. Graf Otto von Keiserling, wegen der Grafschaft Rautenburg.

B. Provinz Brandenburg.

6. Das Dom-Kapitel zu Brandenburg. Vertreten durch: den Kammerherrn und Dom-Kapitular Herrn von Brandt.
7. Hr. Graf zu Solms-Baruth.
8. Hr. Graf zu Solms-Sonnenwalde.
9. Hr. Graf von Brühl, wegen der Standesherrschaft Pförten.
10. Fürst zu Lynar, wegen der Standesherrschaft Drehna.
11. Hr. Graf von Houwald, wegen der Standesherrschaft Straupitz.
12. Hr. Kammerherr Graf zu Lynar, wegen der Standesherrschaft Lübbenau.
13. Prinz von Schönaich-Carolath, wegen der Standesherrschaft Amtitz.
14. Hr. Oberst-Lieutenant a. D. Graf von Hardenberg, wegen Neu-Hardenberg.
15. Hr. Geheime Staats-Minister Graf von Arnim, wegen des Majorats Boitzenburg.
16. Hr. Graf von Redern, wegen des Majorats Goerlsdorf, Lanke und Schwante.

C. Provinz Pommern.

17. Fürst zu Putbus.

D. Provinz Schlesien.

18. Herzog von Braunschweig, wegen des Fürstenthums Oels.
Vertreten durch:
den Kammerdirector von Keltsch zu Oels.

19. Fürst von Liechtenstein, wegen des Fürstenthums Jägerndorff und Troppau, Preußischen Antheils. Vertreten durch: den Geh. Regier. Rath Graf von Zieten zu Breslau.
20. Frau Herzogin Dorothea von Talleyrand, Herzogin zu Sagan, wegen des Fürstenthums Sagan.
21. Fürst von Hatzfeld, wegen des Fürstenthums Trachenberg. Vertreten durch: den Grafen Alexander von Sierstorpff auf Guhlau.
22. Prinz Victor zu Hohenlohe-Schillingsfürst, Herzog zu Ratibor, wegen des Herzogthums Ratibor.
23. Fürst zu Pleß.
24. Erb-Ober-Land-Mundschenk Graf Henckel von Donnersmarck, wegen der Standesherrschaft Ober-Beuthen.
25. Prinz Kalixt Biron von Curland, wegen der Standesherrschaft Wartenberg.
26. Erb-Ober-Kämmerer Graf von Maltzahn, wegen der Standesherrschaft Militsch.
27. Erb-Land-Postmeister Graf von Reichenbach-Goschütz, wegen der Standesherrschaft Goschütz.
28. Prinz Friedrich der Niederlande, wegen der Standesherrschaft Muskau.
29. Erblandhofmeister Graf von Schaffgotsch, wegen der Standesherrschaft Kienast.
30. Herzog von Württemberg, wegen des Majorats Carlsruhe.
31. Fürst von Hohenlohe-Ingelfingen, wegen der Herrschaften Koschentin, Boronowo und Harbaltowitz und Landsberg.
32. Hr. Graf zu Stolberg-Wernigerode, wegen der Majoratsherrschaft Peterswaldau.
33. Fürst von Lychnowski, wegen der Majoratsbesitzungen Kuchelna, Grabowka und Krzicżanowitz.
34. Hr. Graf von Sandretzky, wegen des Langenbielau'schen Majorats.
35. Hr. Graf von Oppersdorf, wegen Ober-Glogau.
36. Hr. Graf von Althan, wegen des Majorats Mittelwalde.
37. Hr. Graf York von Wartenburg, wegen der Majorats-Herrschaft Klein-Oels.
38. Hr. Graf von Dyhrn wegen der Fideikommiß-Besitzungen Resewitz, Mühlwitz und Gollbitz.
39. Hr. Graf von Burghaus, wegen des Majorats Laasan.

E. Provinz Posen.

40. Fürst von Thurn und Taxis, wegen des Fürstenthums Krotoszyn.
41. Fürst Sulkowsky, wegen des Familien-Majorats Reisen.
42. Fürst Wilhelm Radziwill und Fürst Boguslaw Radziwill, wegen der Grafschaft Przygodzice.
43. Hr. Graf Athanasius Raczynski.

F. Provinz Sachsen.

44. Das Domkapitel zu Merseburg. Vertreten durch den Regierungspräsidenten Domprobst Herrn von Krosigk zu Merseburg.
45. Das Domkapitel zu Naumburg. Vertreten durch den Erbtruchseß Geh. Reg. Rath und Dom-Dechant von Krosigk zu Naumburg.
46. Hr. Graf zu Stolberg-Wernigerode.
47. Hr. Graf zu Stolberg-Stolberg.
48. Hr. Graf zu Stolberg-Roßla.
49. Herzog zu Anhalt-Dessau, wegen des Amtes Walternienburg. Vertreten durch den Hofjägermeister und Kammerherrn Grafen zu Solms auf Rösa.
50. Vice-Ober-Jägermeister Hr. Graf von der Asseburg-Falkenstein, wegen des Falkenstein-Meisdorffschen Familien-Fideikommisses.

G. Provinz Westphalen.

51. Herzog von Aremberg.
52. Fürst zu Salm-Salm.
53. Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg.
54. Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein.
55. Fürst von Bentheim-Tecklenburg. Vertreten durch den Herrn von Hövel.
56. Fürst von Bentheim-Steinfurt.
57. Fürst von Salm-Horstmar.
58. Fürst zu Rheina-Wolbeck, Graf von Lannoy.
59. Herzog von Croy-Dülmen.
60. Hr. Graf von Kielmannsegge.
61. Hr. Graf von Westphalen.
62. Hr. Graf von Landsberg-Gehmen.

H. Rhein-Provinz.

63. Fürst zu Solms-Braunfels.
64. Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich.
65. Fürst zu Wied.
66. Hr. Graf von Hatzfeld-Kinsweiler.
67 Fürst zu Salm-Reifferscheid-Dyk.

II. Stand der Ritterschaft.

A. Provinz Preußen.

1. Se. Excellenz Herr von Brünneck, Ober-Burggraf und Provinzial-Landtags-Marschall, zu Belschwitz, Kreis Rosenberg.
2. Hr. Sperber, Rittergutsbesitzer, zu Gerskullen, Kreis Ragnit.
3. Hr. Reimer, Landschaftsrath, zu Milchbude, Kreis Tilsit.
4. Hr. Hensche, Rittergutsbesitzer, zu Pogrimmen, Kr. Darkehmen.
5. Hr. Graf zu Dohna, Landschafts-Direktor, zu Wesselshöfen, Kreis Heiligenbeil.

6. Hr. von Saucken, Rittmeister a. D., zu Tarputschen, Kreis Darkehmen.
7. Hr. von Saucken, Rittergusbesitzer, zu Julienfelde, Kreis Darkehmen.
8. Hr. von Schön, Amtsrath, zu Blumberg, Kreis Gumbinnen.
9. Hr. von Kannewurf, Rittergutsbesitzer, zu Baitkowen, Kreis Lyck.
10. Hr. Thiel, Landschaftsrath, zu Rauten, Kreis Lötzen.
11. Hr. von Barbeleben, Landrath, zu Nodems, Kreis Fischhausen.
12. Hr. Jachmann, Kommerzienrath, zu Trutenau, Kreis Königsberg.
13. Hr. von Kall, Rittmeister a. D., zu Tengen, Kreis Heiligenbeil.
14. Hr. Thiel, Lieutenant a. D., zu Wangotten, Kreis Rastenburg.
15. Hr. von Arnim, Landschaftsrath, zu Koppershagen, Kreis Wehlau.
16. Hr. von Kunheim, General-Landschaftsrath, zu Spanden, Kreis Pr. Holland.
17. Hr. von Fabeck, Major und Landrath, zu Jablonken, Kreis Ortelsburg.
18. Hr. Kunkel, Landschaftsrath, zu Groß-Maraunen, Kreis Allenstein.
19. Hr. von Donimierski, Landschafts-Deputirter, zu Buchwalde, Kreis Stuhm.
20. Hr. von Platen, Landrath, zu Tillau, Kreis Neustadt.
21. Hr. du Bois, Rittergutsbesitzer, zu Luckoczin, Kreis Pr. Stargard.
22. Hr. Hoof, Rittergutsbesitzer, zu Rondsen, Kreis Graudenz.
23. Hr. Wehr, Rittergutsbesitzer, zu Kensau, Kreis Conitz.
24. Hr. von Zychlinski, Landrath, zu Strantz, Kreis Deutsch-Crone.
25. Hr. Stadtmiller, Rittergutsbesitzer, zu Jacobkau, Kreis Graudenz.
26. Hr. von Kossowski, Rittergutsbesitzer, zu Gajewo, Kreis Straßburg.
27. Hr. von Gordon, Landschafts-Deputirter, zu Laskowitz, Kreis Schwetz.
28. Hr. von Kalkstein, Rittergutsbesitzer, zu Pluskowentz, Kreis Thorn.
29. Hr. Lefèvre, Amtmann, zu Reesau.
30. Hr. Raddatz, Rittergutsbesitzer, zu Warnikam.
31. Hr. Siegfried, Rittergutsbesitzer, zu Skandlack.
32. Hr. Graf von der Groeben, Rittergutsbesitzer, zu Ponarien.
33. Hr. von Meske, Landschaftsrath, zu Froedau.
34. Hr. von Hoverbeck, Landschafts-Direktor, zu Nickelsdorf.
35. Hr. von Joeden, Rittergutsbesitzer, zu Grumsdorf.
36. Hr. von Strachowsky, Landschaftsrath, zu Elditten.
37. Hr. von Schau, Rittergutsbesitzer, zu Korbsdorf.

38. Hr. Selle, Major, zu Zigahn.
39. Hr. von Rautenberg, Rittergutsbesitzer, zu Klirsky.
40. Hr. Pohl, Rittergutsbesitzer, zu Senslau.
41. Hr. Hering, Rittergutsbesitzer, zu Mirchau.
42. Hr. von Lensky, Landrath, zu Statzen.
43. Hr. Panzer, Rittergutsbesitzer, zu Köwe.
44. Hr. Pieper, Ober-Amtmann, zu Lesgewangminnen.

B. Provinz Brandenburg.

45. Hr. von Rochow, Obrist-Lieutenant a. D., Hofmarschall und Provinzial-Landtags-Marschall, zu Stülpe, Kreis Luckenwalde.
46. Hr. Graf zu Solms-Baruth, Vertreter des Provinzial-Landtags-Marschalls, zu Baruth.
47. Hr. v. d. Schulenburg, Landrath, zu Salzwedel, Probstei.
48. Hr. von Knoblauch, Landrath a. D., zu Osterholz in der Altmark.
49. Hr. von Werdeck, Geh. Regierungsrath, zu Berlin.
50. Hr. von Bismarck, Deichhauptmann, zu Briest i. d. Altmark.
51. Hr. von Rohr, Haupt-Ritterschafts- und Landarmen-Direktor, zu Berlin.
52. Hr. von Jena, Königl. Kammerherr, zu Nettelbeck in der Priegnitz.
53. Hr. von Katte, Ritterschafts-Rath und Kreis-Deputirter, zu Roskow, im Osthavelländischen Kreise.
54. Hr. Baron von Monteton, Haupt-Ritterschafts-Direktor, Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath, zu Berlin.
55. Hr. von Schenkendorff, Major und Landrath, zu Wulckow, Kreis Ruppin.
56. Hr. von Bredow, Kreis-Deputirter und Ritterschafts-Rath, zu Wölsickendorf, Kreis Ober-Barnim.
57. Hr. von Veltheim, Major a. D. und Kreis-Deputirter, zu Schönflies.
58. Se. Excellenz Hr. von Massow, Wirkl. Geh. Rath, zu Berlin.
59. Hr. Graf von Häseler, Ritterschafts-Rath und Kreis-Deputirter, zu Blankenfelde, Kreis Teltow.
60. Hr. Baron von Brucken, gen. von Fock, Ober-Regierungsrath, zu Potsdam.
61. Hr. von Löschebrand, Landrath, zu Beeskow.
62. Hr. von Meding, Ober-Präsident, zu Potsdam.
63. Hr. von Oppen, Ritterguts-Besitzer, zu Fredersdorf, Kreis Belzig.
64. Hr. von Arnim, Oberst-Lieutenant a. D. und Kreis-Deputirter, zu Criewen in der Ukermark.
65. Hr. von Winterfeld, Kammergerichts-Rath a. D., zu Menkin in der Ukermark.
66. Hr. Bredow, Kreis-Justiz-Rath, zu Dramburg.
67. Hr. von Brandt, Königl. Kammerherr, zu Lauchstedt.
68. Hr. von Witte, Ritterschafts-Rath, zu Falkenwalde.

69. Hr. von Waldow und Reitzenstein, Lieutenant a. D., zu Reitzenstein.
70. Hr. Mandel, Kreis-Deputirter und Landes-Aeltester, zu Wallmersdorf.
71. Hr. von Scholten, Rittergutsbesitzer, zu Plau.
72. Hr. von Poncet, Landrath, zu Spremberg.
73. Hr. Freiher von Patow, Landsyndikus des Markgrafthums Nieder-Lausitz, Geh. Reg. Rath, zu Lübben.
74. Hr. Freiherr von Patow, Wirklicher Geh. Legations-Rath, zu Berlin.
75. Herr Freiherr von Manteuffel, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath und Direktor im Ministerium des Innern, zu Berlin.
76. Hr. von Carlsburg, Regierungsrath, Landrath, zu Schönaich, Kreis Guben.

C. Provinz Pommern.

77. Hr. Graf von Bismark-Bohlen, Oberst a. D. und Provinzial-Landtags-Marschall, zu Carlsburg, Kreis Greifswald.
78. Hr. von Dycke, Regierungs-Rath a. D., zu Losentitz, Kreis Rügen.
79. Hr. von Gadow, Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Kammerherr, zu Drechow, Kr. Franzburg.
80. Hr. von Hagenow, Ritterguts-Besitzer, zu Langenfelde, Kreis Grimmen.
81. Hr. von Heyden, Ritterguts-Besitzer, zu Cartelow, Kreis Demmin.
82. Hr. von Puttkammer, Landrath, zu Stettin.
83. Hr. von Flemming, Rittergutsbesitzer, zu Bassenthin, Kreis Kamin.
84. Hr. von Bismark, Landrath und Ritterguts-Besitzer, zu Jarchlin, Kreis Naugard.
85. Hr. von Hagen, Landschaftsrath, zu Premslaw, Kreis Regenwalde.
86. Hr. von der Osten, Landrath, zu Witzmütz b., Kreis Regenwalde.
87. Hr. Asch, Kreisdeputirter und Rittmeister a. D., zu Müggenhagen, Kreis Saatzig.
88. Hr. von der Marwitz, Landrath und Landschafts-Direktor, zu Greifenberg.
89. Hr. von Thadden, Premier-Lieutenant a. D., zu Trieglaff, Kreis Greiffenberg.
90. Hr. Bauck, Rittergutsbesitzer, zu Klein-Popplow, Kreis Belgard.
91. Hr. von Puttkammer, Rittergutsbesitzer, zu Treblin.
92. Hr. von Weiher, Landschaftsrath, zu Vietzig, Kreis Lauenburg-Bütow.
93. Hr. von Kleist, Landrath, zu Nemütz, Kreis Schlawe.
94. Herr von Gottberg, Rittergutsbesitzer, zu Mahnwitz, Kreis Stolp.

95. Herr von Hellermann, Assessor, zu Cartzin bei Cöslin.
96. Herr von Bonin, Rittergutsbesitzer, zu Schönwerder.
97. Herr von Bonin, Landrath, zu Wulflatzke.
98. Herr Coste, Rittergutsbesitzer, zu Brusenfelde.
99. Herr Rodbertus, Generallandschaftsrath, zu Jagetzow.

D. Provinz Posen.

100. Herr Frhr. Hiller von Gaertringen, Kammerherr und Provinzial-Landtags-Marschall, zu Betsche, Kreis Meseritz.
101. Herr Graf Heliodor Skorzewski, Kammerherr und Stellvertreter des Provinzial-Landtags-Marschalls, zu Prochnowo, Kreis Chodziesen.
102. Herr von Reiche, Rittergutsbesitzer, zu Rosbisek, Kreis Birnbaum.
103. Herr Andreas von Niegolewski, ehemaliger polnischer Oberst, zu Niegolewo, Kreis Buck.
104. Herr Alexander von Brodowski, General-Landschafts-Direktor, zu Geiersdorf, Kreis Fraustadt.
105. Herr Julian von Jaraczewski, Rittergutsbesitzer, zu Gluchowo, Kreis Kosten.
106. Herr Gustav von Potworowski, Rittergutsbesitzer, zu Gola, Kreis Kröben.
107. Herr Graf Theodor Mycielski, Rittergutsbesitzer, zu Chocieszewice, Kreis Kröben.
108. Herr Josef von Kurcewski, General-Landschaftsrath, zu Kowalewo, Kreis Pleschen.
109. Herr v. Treskow, Rittergutsbesitzer, zu Radojewo, Kreis Posen.
110. Herr Graf Adolf Bninski, Provinzial-Landschaftsrath, zu Emachowo, Kreis Samter.
111. Herr Camill von Zakrzewski, General-Landschaftsrath, zu Mszczyczyn, Kreis Schrimm.
112. Herr Ignatz von Skorzewski, Rittergutsbesitzer, zu Nekla, Kreis Schroda.
113. Herr Fellmann, Rittergutsbesitzer, zu Jankowo, Kreis Mogilno.
114. Herr August von Miszewski, Rittergutsbesitzer, zu Modliszewo, Kreis Gnesen.
115. Herr Anton von Kraszewski, Rittergutsbesitzer und Dr. philos., zu Tarkowo, Kreis Inowraclaw.
116. Herr Graf Arnold Skorzewski, Rittergutsbesitzer, zu Lubostron, Kreis Schubin.
117. Herr Küpfer, Legationsrath a. D., zu Czayez, Kreis Wirsitz.
118. Herr Pantaleon Schumann, Regierungsrath a. D., zu Kujawski, Kreis Wongrowiec.
119. Herr von Taczanowski, Rittergutsbesitzer, zu Graboszewo, Kreis Wreschen.
120. Herr von Niemojewski, Rittergutsbesitzer, zu Slewnik bei Ostrowo.

E. Provinz Schlesien.

121. Fürst Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen, General-Major und Provinzial-Landtags-Marschall, zu Koschentin.

122. Herr Graf von Loeben, Landesältester und Vertreter des Provinzial=Landtags=Marschalls, zu Nieder=Rudelsdorf, Kreis Lauban.
123. Herr von Kessel, Kreis=Deputirter und Landesältester, zu Zeisdorf, Kreis Sprottau.
124. Herr Neumann, Rittergutsbesitzer, zu Sprottischdorf, Kreis Sprottau.
125. Herr Matthis, Kreis=Deputirter, zu Druse, Kreis Glogau.
126. Herr Baron von Rothkirch=Trach, Ober=Landesgerichts=rath, zu Baersdorf, Kreis Goldberg=Hainau.
127. Herr von Wille, Landesältester, zu Hochkirch, Kreis Liegnitz.
128. Herr Graf von Frankenberg, Landrath, zu Warthau, Kreis Bunzlau.
129. Herr von Mutius, Rittmeister und Landesältester, zu Börnchen, Kreis Bolkenhain.
130. Herr Freiherr von Zedlitz=Neukirch, Major und Landschafts=Direktor, zu Tiefhartmannsdorf, Kreis Schönau.
131. Herr Baron von Tschammer, Landesältester, zu Dromsdorf, Kreis Striegau.
132. Hr. Steinbeck, Geh. Ober=Bergrath, zu Muhrau, Kr. Striegau.
133. Hr. Baron von Gaffron, Kredit=Institut=Direktor, zu Kunern, Kr. Münsterberg.
134. Hr. Graf von Strachwitz, Landrath und Landschafts=Direktor, zu Peterwitz, Kr. Frankenstein.
135. Hr. Graf von Saurma=Jeltsch, Rittergutsbesitzer, zu Jeltsch, Kr. Ohlau.
136. Hr. von Raven, Rittergutsbesitzer, zu Postelwitz, Kr. Oels.
137. Hr. Baron von Diebitsch, Landesältester, zu Gr. Wiersewitz, Kr. Guhrau.
138. Hr. Graf Pückler von Gröbitz, General=Landschafts=Repräsentant, zu Rogau, Kr. Falkenberg.
139. Se. Excellenz Herr Graf von Renard, Wirkl. Geh. Rath, zu Gr. Strehlitz.
140. Hr. von Gilgenheimb, Kammerherr und Landschafts=Direktor, zu Franzdorf, Kr. Neiße.
141. Hr. Graf von Hoverden, Kammerherr, zu Herzogswaldau, Kr. Grottkau.
142. Hr. von Uechtritz, Consistorial=Präsident, zu Nieder=Heidersdorf, Kr. Lauban.
143. Hr. von Ohnesorge, Landrath und Landschafts=Direktor, zu Bremenhain, Kr. Rothenburg.
144. Fürst Heinrich der 74ste von Reuß=Köstritz, Rittergutsbesitzer, zu Jaenkendorf, Kr. Rothenburg.
145. Hr. Baron v. Bissing, Kammerherr, zu Bellmannsdorf, Kr. Labau.
146. Hr. Graf von Zedlitz, Ober=Regierungs=Rath, zu Liegnitz.
147. Hr. von Maubeuge, Landrath, zu Deutsch=Wette.

148. Hr. von Eichborn zu Güttmannsdorf.
149. Hr. von Zawatzki, Landesältester und Rittergutsbesitzer, zu Gr. Strehlitz.
150. Hr. von Rieben, Major, zu Wohlau.
151. Hr. Graf zu Stolberg-Stolberg zu Golschwitz.

F. Provinz Sachsen.

152. Hr. Graf von Zech-Burkersrode, Kammerherr und Provinzial-Landtags-Marschall, zu Bündorf, Kr. Merseburg.
153. Hr. von Krosigk, Erbtruchseß, Geh. Reg. Rath und Domdechant, Vertreter des Provinzial-Landtags-Marschalls, zu Naumburg.
154. Hr. von Münchhausen, Landrath, zu Cölleda, Kr. Eckartsberga.
155. Hr. Garke, Kreisverordneter, zu Wittgendorf, Kr. Zeitz.
156. Hr. von Helldorf, Kammerherr und Landrath, zu St. Ulrich, Kr. Querfurt.
157. Hr. Graf von Helldorf, Kammerherr, zu Wolmirstedt, Kr. Eckartsberga.
158. Hr. von Helldorf, Kammerherr und General-Feuersozietäts-Direktor, zu Bedra, Kr. Querfurt.
159. Hr. von Bodenhausen, Kammerherr, zu Burgkemnitz, Kr. Bitterfeld.
160. Hr. von Leipziger, Geh. Reg. Rath und Landrath, zu Bitterfeld.
161. Hr. von Stammer, Lieutenant a. D., zu Camitz, Kr. Torgau.
162. Hr. von Wedell, Regierungs- und Forstrath, zu Merseburg.
163. Hr. Freiherr von Friesen, Landrath, zu Rammelburg, Mannsf. Geb.-Kr.
164. Hr. von Hanstein, Landrath, zu Heiligenstadt.
165. Hr. von Schierstedt, Kreis-Deputirter, zu Dahlen, Kr. I. Jerichow.
166. Hr. Graf von Gneisenau, Major a. D., zu Sommerschenburg.
167. Hr. Graf von der Asseburg, Kammerherr, zu Neindorf, Kreis Oschersleben.
168. Hr. von Gustedt, Landrath, zu Darbesheim, Kr. Halberstadt.
169. Hr. Graf von der Schulenburg, zu Vitzenburg.
170. Hr. von Bodungen, Rittmeister a. D., zu Heiligenstadt.
171. Hr. von Pfannenberg, Landrath, zu Delitzsch.
172. Hr. Freiherr von Kleist, Landrath, zu Colochau.
173. Hr. von Byern, Rittergutsbesitzer, zu Parchen.
174. Hr. von Bültzingslöwen, Rittergutsbesitzer zu Hainrode.

G. Provinz Westphalen.

175. Hr. Freiherr von Bodelschwingh, Regierungs-Vice-Präsident u. Vertreter des Provinzial-Landtags-Marschalls, zu Münster.
176. Hr. von Borries, Landrath, zu Herford.
177. Hr. Freiherr von Vely-Jungkenn, Königlich Bayerischer Kammerherr, zu Hüffe.
178. Hr. Freiherr von Wolff-Metternich, Regierungs-Vice-Präsident, zu Potsdam.

179. Hr. Graf von Bocholtz, Rittergutsbesitzer, zu Alme.
180. Hr. Freiherr von Lilien, Landrath, zu Echthausen (Arnsberg.)
181. Hr. Freiherr von Lilien-Borg, Rittergutsbesitzer, zu Werl.
182. Hr. v. Bockum-Dolffs, Regierungs- u. Landrath, zu Soest.
183. Hr. von Holzbrink, Landrath, zu Odenthal (Altena.)
184. Hr. Freiherr von Vincke, Landrath, zu Hagen.
185. Hr. Graf von Galen, Erbkämmerer, zu Assen.
186. Hr. Graf von Merveldt, Kammerherr und Erbmarschall, zu Lembeck.
187. Hr. Freiherr von Landsberg-Steinfurt, Rittergutsbesitzer, zu Drensteinfurt.
188. Hr. Graf Clem. von Korff, gen. von Schmising, Rittergutsbesitzer, zu Tatenhausen.
189. Hr. Freiherr von Haxthausen, Gutsbesitzer, zu Böckendorf.
190. Hr. von Droste-Padberg, Landrath, zu Brilon.
191. Hr. Graf von Droste-Nesselrode, Erbdroste, Kammerherr, zu Münster.
192. Hr. Graf von Droste-Vischering, Landrath, zu Münster.
193. Hr. Freiherr v. Zuydwick, Gutsbesitzer, zu Herstelle bei Höxter.
194. Hr. Freiherr von Beverförde-Werries, Kammerherr, zu Loburg.

II. Rheinprovinz.

195. Fürst zu Solms-Lich und Hohen-Solms, Provinzial-Landtags-Marschall, zu Lich.
196. Hr. Graf von Fürstenberg, Rittergutsbesitzer, zu Stammheim, Kreis Mühlheim.
197. Hr. von Mylius, Staats-Procurator zu Cleve.
198. Hr. von Schadow, Direktor der Akademie, zu Düsseldorf.
199. Hr. Freiherr Carl von Nordeck, Rittergutsbesitzer, zu Hemmerich, Kreis Bonn.
200. Herr von Steffens, Oberforstmeister, zu Aachen.
201. Hr. Graf von Hönsbröch, Rittergutsbesitzer, zu Haus Haag, Kreis Geldern.
202. Hr. Graf von Loë, Rittergutsbesitzer, zu Wissen, Kreis Geldern.
203. Hr. Freiherr von Eltz-Rübenach, Rittergutsbesitzer, zu Wahn, Kreis Mühlheim.
204. Hr. Freiherr von Waldbott-Bornheim, Provinzial-Feuersocietäts-Direktor, zu Coblenz.
205. Hr. von Cöls, Landrath, zu Aachen.
206. Hr. Freiherr von Nyvenheim, Rittergutsbesitzer, zu Caldenhausen, Kreis Crefeld.
207. Hr. Peter von Rath, Rittergutsbesitzer, zu Lauersfort, Kreis Geldern.
208. Hr. Freiherr von Wüllenweber, Rittergutsbesitzer, zu Müllenbank, Kreis Gladbach.
209. Hr. Graf von Hompesch-Rurig, Rittergutsbesitzer, zu Rurig, Kreis Erkelenz.
210. Hr. Eberhard von Hymmen, Geh. Regierungsrath und Landrath, zu Bonn.

211. Hr. Diergardt, Geh. Kommerzienrath, zu Viersen, Kreis Gladbach.
212. Hr. Freiherr von Rynsch, Rittergutsbesitzer, zu Winkel, Kreis Geldern.
213. Hr. Freiherr von Gudenau, Landrath, zu Grevenbroich.
214. Hr. Josten, Rittergutsbesitzer, zu Neuß.
215. Hr. von Haeften, Rittergutsbesitzer, zu Xanten.
216. Hr. von Bianco, Rittergutsbesitzer, zu Cöln.
217. Hr. Graf von Spee, Gutsbesitzer, zu Düsseldorf.
218. Hr. Simons, Landrath, zu Cöln.

III. Stand der Städte.

A. Provinz Preußen.

1. Hr. Wenghöfer, Kaufmann und Stadtverordneten-Vorsteher, zu Gumbinnen.
2. Hr. Waechter, Kommerzienrath, zu Tilsit.
3. Hr. Schlenther, Rathsherr und Apotheker, zu Insterburg.
4. Hr. Pultke, Kaufmann, zu Barten.
5. Hr. Sperling, Bürgermeister, zu Königsberg.
6. Hr. Heinrich, Kaufmann, zu Königsberg.
7. Hr. Dulck, Professor, zu Königsberg.
8. Hr. Frentzel-Beyme, Kommerzienrath, zu Memel.
9. Hr Schlattel, Rathsherr, zu Braunsberg.
10. Hr. Mrongowius, Bürgermeister, zu Passenheim.
11. Hr. Urra, Bürgermeister, zu Wormditt.
12. Hr. Abegg, Kommerzienrath, zu Danzig.
13. Hr. Jebens, Kaufmann, zu Danzig.
14. Hr. Grunau, Kommerzienrath, zu Elbing.
15. Hr. Weese, Kaufmann, zu Thorn.
16. Hr. Weise, Kaufmann, zu Graudenz.
17. Hr. Plagemann, Stadtverordneten-Vorsteher, zu Marienburg.
18. Hr. Gadegast, Bürgermeister, zu Culm.
19. Hr. Dahlström, Rathmann, zu Pr. Friedland.
20. Hr. Stobbe, Kaufmann, zu Loetzen.
21. Hr. Bürger, Bürgermeister, zu Mohrungen.
22. Hr. Kischke, Bürgermeister, zu Landsberg.
23. Hr. Rudel, Kaufmann, zu Pr. Eylau.
24. Hr. Pannenberg, Kommerzien-Rath, zu Danzig.
25. Hr. van Riesen, Kaufmann, zu Elbing.
26. Hr. Kaun, Bürgermeister, zu Culmsee.
27. Hr. Roepel, Kreisrichter, zu Konitz.
28. Hr. Rehefeldt, Apotheker, zu Pr. Stargard.

B. Provinz Brandenburg.

29. Hr. Moewes, Stadtsyndikus und Kammergerichts-Assessor, zu Berlin.

30. Hr. Schauß, Kaufmann und Stadtverordneter, zu Berlin.
31. Hr. Knoblauch, Geh. Finanzrath und Kaufmann, Stadtältester, zu Berlin.
32. Hr. Hammer, Kaufmann und Stadtrath, zu Brandenburg.
33. Hr. Gericke, Oekonom und Stadtverordneter, zu Perleberg.
34. Hr. Linau, Kaufmann und Stadtrath, zu Frankfurt a. d. O.
35. Hr. Grabow, Kriminalrath und Oberbürgermeister, zu Prenzlau.
36. Hr. Beuster, Braueigner und Rathmann, zu Neu-Ruppin.
37. Hr. Lohse, Apotheker und Stadtverordneter, zu Gardelegen.
38. Hr. Staemmler, Bürgermeister, zu Wilsnack.
39. Hr. Dr. Zimmermann, Bürgermeister, zu Spandow.
40. Hr. Waldmann, Rathsherr und Bäckermeister, zu Königsberg i. d. N.
41. Hr. Zimmermann, Bürgermeister, zu Friedeberg.
42. Hr. Hübler, Rathsherr, zu Cottbus.
43. Hr. Anwandter, Apotheker, zu Calau.
44. Hr. Neumann, Bürgermeister, zu Lübben.
45. Hr. Offermann, Fabrikbesitzer, zu Sorau.
46. Hr. Winzler, Kaufmann und Stadtverordneter, zu Lübbenau.
47. Hr. Jacobs, Stadtrath, zu Potsdam.
48. Hr. Kleinloff, Kaufmann, zu Salzwedel.
49. Hr. Leist, Hauptmann a. D., zu Wriezen.
50. Hr. Schmidt, Kreis-Physikus, zu Zossen.
51. Hr. Grantze, Kämmerer, zu Soldin.

C. Provinz Pommern.

52. Hr. Ockel, Bürgermeister, zu Triebsees.
53. Hr. Arndt, Rathsmaurermeister, zu Anclam.
54. Hr. Jahnke, Kaufmann und Rathsherr, zu Swinemünde.
55. Hr. Petschow, Kaufmann und Rathmann, zu Ueckermünde.
56. Hr. Kuß, Partikulier u. unbesoldeter Rathsherr, zu Stargardt.
57. Hr. Kuschke, Bürgermeister, zu Colberg.
58. Hr. Staegemann, Bürgermeister, zu Wangerin.
59. Hr. Wilm, Apotheker, zu Belgard.
60. Hr. Grunau, Kommerzienrath, zu Stolp.
61. Hr. Kuschke, Stadtsyndikus, zu Treptow a. d. R.
62. Hr. Krüger, Kaufmann, zu Greifenhagen.
63. Hr. Denzin, Kaufmann und Mühlenbesitzer, zu Lauenburg.
64. Hr. Schwing, Bürgermeister, zu Stralsund.
65. Hr. Teßmann, Doctor und Senator in Greifswald.
66. Hr. Hessenland, Stadtverordneten-Vorsteher, zu Stettin.
67. Hr. Dankwart, Bürgermeister, zu Coitz.

D. Provinz Posen.

68. Hr. Appelbaum, Kaufmann, zu Bromberg.
69. Hr. Baensch, Kaufmann, zu Lissa.
70. Hr. Kugler, Apotheker, zu Gnesen.
71. Hr. Brown, Bürgermeister, zu Meseritz.
72. Hr. Hausleutner, Apotheker, zu Rawicz.

73. Hr. Paternowski, Bürgermeister, zu Dobrzyka, Kr. Krotoschin.
74. Hr. Steirowitz, Bürgermeister, zu Exin, Kreis Schubin.
75. Hr. Ziolkowski, Bürgermeister, zu Miescisko, Kreis Wongrowiec.
76. Hr. Urban, Kämmerer, zu Inowraclaw.
77. Hr. Bielefeld, Kommerzienrath, zu Posen.
78. Hr. Radstock, Rathsherr, zu Fraustadt.
79. Hr. Sawinski, Kaufmann, zu Kostrzin.
80. Hr. Gebauer, Kämmerer, zu Bojanowo.
81. Hr. Ziethen, Gastwirth und Rathsherr, zu Schwerin.
82. Hr. Cichoszewski, Schänker, zu Grätz.

E. Provinz Schlesien.

83. Hr. Tschocke, Maurermeister, zu Breslau.
84. Hr. Milde, Kaufmann, zu Breslau.
85. Hr. Siebig, Holzhändler, zu Breslau.
86. Hr. Werner, Apotheker, zu Brieg.
87. Hr. Germershausen, Kaufmann, zu Glogau.
88. Hr. Förster, Kommerzienrath, zu Grünberg.
89. Hr. Bornemann, Medicinal-Assessor und Rathsherr, zu Liegnitz.
90. Hr. Karker, Kaufmann, zu Neisse.
91. Sommerbrodt, Apotheker, zu Schweidnitz.
92. Hr. Tausewald, Kaufmann, zu Glatz.
93. Hr. Ungerer, Porzellanfabrikant, zu Hirschberg.
94. Hr. Richter, Bürgermeister, zu Jauer.
95. Hr. Schön, Lieutenant a. D., zu Bunzlau.
96. Hr. Richter, Kaufmann und Kämmerer, zu Oppeln.
97. Hr. Pape, Stadtrath, zu Görlitz.
98. Hr. Prüfer, Rathsherr, zu Görlitz.
99. Hr. Neitsch, Stadtsyndikus, zu Lauban.
100. Hr. Facilides, Bürgermeister, zu Neusalz.
101. Hr. Scholz, Kämmerer, zu Hainau.
102. Hr. Wiggert, Kaufmann, zu Greifenberg.
103. Hr. Hayn, Kaufmann, zu Waldenburg.
104. Hr. Dittrich, Bürgermeister, zu Reinerz.
105. Hr. Bauch, Bürgermeister, zu Herrnstadt.
106. Hr. Doering, Kaufmann, zu Oels.
107. Hr. Lehmann, Apotheker, zu Creutzburg.
108. Hr. Fritze, Apotheker, zu Rybnik.
109. Hr. Engau, Bürgermeister, zu Wittichenau.

F. Provinz Sachsen.

110. Hr. Lindner, Magistrats-Assessor und Apotheker, zu Weißenfels.
111. Hr. Schilling, Hüttenbesitzer, zu Suhl.
112. Hr. Schier, Bürgermeister und Justitiar, zu Freiburg.
113. Hr. Giese, Kaufmann, zu Wittenberg.
114. Hr. Keferstein, Kaufmann und Fabrikant, zu Merseburg.
115. Hr. Zeising, Oekonom, zu Brehna.
116. Hr. Bertram, Geh. Regierungsrath und Ober-Bürgermeister, zu Halle.

117. Hr. Kersten, Bürgermeister, zu Hettstedt.
118. Hr. Gier, Bürgermeister, zu Mühlhausen.
119. Hr. Tölle, Bürgermeister, zu Bleicherode.
120. Hr. Coqui, Kaufmann, zu Magdeburg.
121. Hr. Schneider, Bürgermeister, zu Schönebeck.
122. Hr. Schulze, Ziegeleibesitzer, zu Wanzleben.
123. Hr. Uthemann, Kaufmann, zu Sandau.
124. Hr. Heyer, Justizkommissarius, zu Halberstadt.
125. Hr. Douglas, Bürgermeister, zu Aschersleben.
126. Hr. Müller, Kaufmann, zu Wegeleben.
127. Hr. Schwarzbach, Stadtrath, zu Naumburg a. S.
128. Hr. Eckardt, Bürgermeister, zu Nordhausen.
129. Hr. Weiß, Kommerzienrath, zu Langensalza.
130. Hr. Schacht, Kaufmann, zu Quedlinburg.
131. Hr. Kayser, Kaufmann, zu Magdeburg.

G. Provinz Westphalen.

132. Hr. von Pogrell, Kaufmann und Rathsherr, zu Minden.
133. Hr. Barre, Kaufmann, zu Lübbecke.
134. Hr. Oppermann, Gastwirth, zu Höxter.
135. Hr. Plange, Justizkommissar und Notar, zu Attendorn.
136. Hr. Schmoele, Kaufmann, zu Iserlohn.
137. Hr. Brassert, Geh. Bergrath und Magistrats-Mitglied, zu Dortmund.
138. Hr. Sternenberg, Bürgermeister, zu Schwelm.
139. Hr. Gries, Kaufmann, zu Neuenrade.
140. Hr. von Olfers, Banquier und Stadtrath, zu Münster.
141. Hr. Böltink, Goldarbeiter, zu Bocholt.
142. Hr. Illigens, Kaufmann, zu Beckum.
143. Hr. Fuhrmann, Rathsherr und Gerichts-Taxator, zu Hamm.
144. Hr. Ströbandt, Bürgermeister, zu Coesfeld.
145. Hr. Bertelsmann, Kaufmann, zu Bielefeld.
146. Hr. Aulicke, Stadtverordneter, zu Münster.
147. Hr. Hillker, Ackerbürger, zu Nieheim bei Brackel.
148. Hr. Bellebaum, Prediger, zu Siegen.
149. Hr. Lohmeier, Juwelier, zu Burgsteinfurt.
150. Hr. Busse, Kaufmann, zu Vlotho.
151. Hr. Rose zu Lippstadt.

H. Rheinprovinz.

152. Hr. von Gülpen zu Aachen.
153. Hr. Kaspers, Kaufmann, zu Coblenz.
154. Hr. Mohr, Stadtrath, zu Trier.
155. Hr. von Eynern, Kaufmann, zu Barmen.
156. Hr. von Beckerath, Banquier, zu Crefeld.
157. Hr. Dahmen, Gutsbesitzer, zu Ahrweiler.
158. Hr. Reichardt, Fabrikant, aus Neuwied.
159. Hr. Roechling, Großhändler, zu St. Johann.
160. Hr. Hüffer, Kommerzienrath, zu Eupen.
161. Hr. Schoeller, Kommerzienrath, zu Düren.
162. Hr. Flemming, Kaufmann, zu Geilenkirchen.

163. Hr. Biesing, Gutsbesitzer, zu Bonn.
164. Hr. Budde, Bürgermeister, zu Neustadt, Kreis Gummersbach.
165. Hr. Scheidt, Kaufmann, zu Kettwig, Kr. Duisburg.
166. Hr. Müller, Kaufmann, zu Wesel.
167. Hr. Mevissen, Kaufmann, zu Dulken, Kr. Kempen.
168. Hr. Kirberg, Handelskammer-Präsident, zu Lennep.
169. Hr. Kyllmann, Kaufmann, zu Weyer, Kr. Solingen.
170. Hr. Neunerdt, Apotheker, zu Mettmann.
171. Hr. Neuhaus, Kaufmann, zu Kreuznach.
172. Hr. Kühldorf, Direktor, zu Düsseldorf.
173. Hr. Böddinghaus, Commerzienrath, zu Elberfeld.

IV. Stand der Landgemeinden.

A. Provinz Preußen.

1. Hr. Greger zu Nassenthal, Kr. Niederung.
2. Hr. Meyhöfer, Gutsbesitzer, zu Schakummen, Kreis Stallupönen.
3. Hr. Braemer, Landschaftsrath, zu Ernsberg, Kr. Gumbinnen.
4. Hr. Schumann, Gutsbesitzer, zu Nataywalla, Kr. Sensburg.
5. Hr. Haasenwinkel, Gutsbesitzer, zu Faulbruch, Kreis Johannisb.
6. Hr. Sacksen, Landschaftsrath, zu Karschau, Kr. Königsberg.
7. Hr. Forstreuter, Gutsbesitzer, zu Gr. Baum, Kr. Labiau.
8. Hr. Born, Amtmann, zu Krappen, Kr. Pr. Holland.
9. Hr. Grunwald, Gutsbesitzer, zu Schafsberg, Kr. Braunsb.
10. Hr. Riebold, Gutsbesitzer, zu Kanitzken, Kr. Marienwerder.
11. Hr. Minckley, Gutsbesitzer, zu Eichwalde, Kr. Marienburg.
12. Hr. Wessel, Gutsbesitzer, zu Stüblau, Kr. Danzig.
13. Hr. Schönlein, Gutsbesitzer, zu Reckau, Kr. Neustadt.
14. Hr. Timm, Gutsbesitzer, zu Blankwitt, Kr. Flatow.
15. Hr. Hein zu Kommerau, Kr. Schwetz.
16. Hr. Gleich, Gutsbesitzer, zu Proeculs.
17. Hr. Brausewetter, Gutsbesitzer, zu Bendiesen.
18. Hr. Thiel, Gutsbesitzer, zu Neumühl.
19. Hr. Schickert, Amtmann, zu Willenberg.
20. Hr. Will, Gutsbesitzer, zu Klutznick.
21. Hr. Feldt, Gutsbesitzer, zu Lonschnick.
22. Hr. Hannemann, Gutsbesitzer, zu Mausdorf.

B. Provinz Brandenburg.

23. Hr. Sültmann, Schulze, zu Mellin.
24. Hr. Nethe, Schulze, zu Dahlen in der Altmark.
25. Hr. Heuer, Kreisschulze, zu Sadenbeck.
26. Hr. Dansmann, Erbschulzengutsbesitzer, Kreisschulze, zu Dyrotz.
27. Hr. Otzdorf, Lehnschulze, zu Schönow.
28. Hr. Schulze, Lehnschulze, zu Götz.

29. Hr. Krohn, Gutsbesitzer, zu Werben.
30. Hr. Roesler, Freigutsbesitzer, zu Niederfinow.
31. Hr. Böning, Lehnschulze, zu Schwächenwalde.
32. Hr. Berein, Erbzinsgutsbesitzer, zu Louisenruh.
33. Hr. Dolz, Kruggutsbesitzer, zu Kl. Beuche.
34. Hr. Müller, Gerichtsschulze und Bauergutsbesitzer, zu Droskau, Kr. Sorau.

C. Provinz Pommern.

35. Hr. Scheven, Gutsbesitzer, zu Schönhof.
36. Hr. Michaelis, Gutsbesitzer, zu Rochow.
37. Hr. Lemke, Schulze und Bauer, zu Medow.
38. Hr. Kundler, Freischulze, zu Woltersdorf.
39. Hr. von Schmidt, Erbpächter, Schellin.
40. Hr. Behling, Schulze, zu Panknin.
41. Hr. Müller, Freischulze, zu Masselwitz.

D. Provinz Posen.

42. Hr. Michael Sadomski, Grundbesitzer, zu Lisiny, Kr. Schildberg.
43. Hr. Stanislaus Przygodzki, Freigutsbesitzer, zu Widciscewo, Kr. Birnbaum.
44. Hr. Jordan, Freigutsbesitzer, zu Chomęcice, Kr. Posen.
45. Hr. Dräger, Ackerwirth, zu Czmon, Kr. Schrimm.
46. Hr. König, Freischulz, zu Rosko, Kr. Czarnikau.
47. Hr. Krause, Ackerwirth, zu Chalupsko, Kr. Mogilno.
48. Hr. Peterson, Erbpächter, zu Bromberg.
49. Hr. Blobel, Freigutsbesitzer, zu Hochwalde.

E. Provinz Schlesien.

50. Hr. Krause, Gerichtsschulz, zu Wachsdorf, Kr. Sagan.
51. Hr. Röhricht, Gerichtsschulz, zu Leisersdorf, Kr. Goldberg.
52. Hr. Thomas, Erb- und Gerichtsschulz, zu Gr. Läswitz, Kr. Liegnitz.
53. Hr. Meyer, Erbschulz, zu Kl. Helmsdorf, Kr. Schönau.
54. Hr. Goellner, Erbscholtiseibesitzer, zu Seifrodau, Kr. Schweidnitz.
55. Hr. Berndt, Erb-Gerichtsschulz, zu Gallenau, Kr. Frankenstein.
56. Hr. Bleyer, Erbscholtiseibesitzer, zu Domslau, Kr. Breslau.
57. Hr. Scupin, Freigutsbesitzer, zu Gr. Ellguth, Kr. Oels.
58. Hr. Cochlopius, Erbscholtiseibesitzer, zu Kotschanowitz, Kr. Rosenberg.
59. Hr. Hein, Erbscholtiseibesitzer, zu Körnitz, Kr. Ratibor.
60. Hr. Allnoch, Erbscholtiseibesitzer, zu Beigwitz, Kr. Neisse.
61. Hr. Protze, Erblehnrichter, zu Nieder-Seiffersdorf, Kreis Rothenburg.
62. Hr. Neumann, Kreisrichter, zu Sohr-Neuendorf, Kreis Görlitz.
63. Hr. Seydel, Kreisrichter, zu Groß-Bargen.
64. Hr. Naeve, Gerichtsschulz, zu Grünigen, Kr. Brieg.
65. Hr. Lindner, Bürgermeister, zu Ober-Glogau.

F. Provinz Sachsen.

66. Hr. Giesler, Schultheiß, zu Tröchtelborn, Kr. Erfurt.
67. Hr. Becker, Ortsrichter, zu Pauscha, Kr. Weißenfels.
68. Hr. Schmidt, Ortsschulze, zu Borgau, Kr. Eckartsberga.
69. Hr. Petzold, Gutsbesitzer, zu Dobian, Kr. Ziegenrück.
70. Hr. Eule, Erblehnrichter, zu Dehna, Kr. Schweinitz.
71. Hr. Seltmann, Gutsbesitzer, zu Rodden, Kr. Merseburg.
72. Hr. Hanisch, Ortsrichter, zu Arzberg, Kr. Torgau.
73. Hr. Dorenberg, Rittergutsbesitzer, zu Hohnstedt, Mansfelder Seekreis.
74. Hr. Vatterodt, Ortsschulze, zu Kl. Bartloff, Kr. Worbis.
75. Hr. Lorenz, Gutsbesitzer, zu Geismar, Kr. Heiligenstadt.
76. Hr. Zachau, Hofbesitzer, zu Barleben, Kr. Wolmirstedt.
77. Hr. Mewes, Ortsschulze, zu Gr. Wulkow, Kr. II. Jerich.
78. Hr. Hartmann, Ortsschulze, zu Langenstein, Kr. Halberstadt.
79. Hr. Neubaur, Gutsbesitzer, zu Krosigk.
80. Hr. von Schönberg, Gutsbesitzer, zu Kreipitzsch.

G. Provinz Westphalen.

81. Hr. Meyer, Ackersmann und Orts-Vorsteher, zu Südhemmern, Kreis Minden.
82. Hr. Hustedt, Ackersmann, zu Haldem, Kreis Lübbecke.
83. Hr. Meyer, Ackerwirth, zu Spradow, Kreis Herford.
84. Hr. Kamp, Landwirth und Gemeinde-Vorsteher, zu Oesterwede.
85. Hr. Deimel, Oekonom und Hammerbesitzer, zu Elleringhausen.
86. Hr. H. Krämer, Landwirth, Gewerke 2c., zu Hilchenbach.
87. Hr. Schmidt, Landwirth, zu Sodingen.
88. Hr. P. Brüninghaus, Gutsbesitzer und Fabrikant, zu Brüninghausen.
89. Hr. W. Berger, Gutsbesitzer, zu Bommern, Kr. Hagen.
90. Hr. R. Wulf, Landwirth, zu Lotte, Kr. Tecklenburg.
91. Hr. Linnenbrinck, Landwirth, zu Beckum.
92. Hr. von Zurmühlen, Amtmann, zu Hohenholte.
93. Hr. Schulte-Hobeling, Landwirth, zu Ascheberg, Kreis Lüdinghausen.
94. Hr. Bracht, Landwirth, vormaliger Regierungs-Rath, zu Dillenburg, Kr. Recklinghausen.
95. Hr. Büning, Landwirth, zu Wesecke.
96. Pieper, Gutsbesitzer, zu Istrup bei Brackel.
97. Hr. Schulte, Landwirth, zu Habbel bei Hüsten.
98. Hr. Gieffers, Gutsbesitzer, zu Graffeln bei Salzkotten.

H. Rheinprovinz.

99. Hr. Beemelmanns, Bürgermeister, zu Prummern, Kreis Geilenkirch.
100. Hr. Jörrissen, Steuer-Einnehmer, zu Millen, Kreis Heinsberg.
101. Hr. de Galhau, Gutsbesitzer, zu Wallerfangen, Kreis Saarlouis.
102. Hr. Graach, Gutsbesitzer, aus Zeltingen, Kreis Berncastel.
103. Hr. Raffauf, Gutsbesitzer, zu Wolken.

104. Hr. Rech, Steuer-Einnehmer, zu Laugenlonsheim.
105. Hr. Lang, Schultheiß, zu Hörnsheim, Kreis Wetzlar.
106. Hr. Zunderer, Gutsbesitzer, zu Kleeburg, Kreis Mayen.
107. Hr. Grühn jun., Gutsbesitzer, aus Gemünden, Kreis Simmern.
108. Hr. Haeger, Gutsbesitzer, zu Ohl, Kreis Gummersbach.
109. Hr. Schult, Bürgermeister, zu Glessen, Kreis Bergheim.
110. Hr. Fasbinder, Gutsbesitzer, zu Dünwald, Kreis Mühlheim.
111. Hr. Lensing, Kanonikus und Gutsbesitzer, aus Emmerich, Kreis Rees.
112. Hr. van der Loë, Gutsbesitzer, zu Uedem, Kreis Cleve.
113. Hr. Uellenberg, Gutsbesitzer, zu Niederheidt, Kreis Düsseldorf.
114. Hr. Rombei, Gutsbesitzer, zu Louisenburg, Kreis Geldern.
115. Hr. Vopelius, Gutsbesitzer, zu Saarbrücken.
116. Hr. Krosch, Bürgermeister, zu Beltenhoven.
117. Hr. Claesen, Bürgermeister, zu Gangelt.
118. Hr. Compes, Bürgermeister, zu Neuwerk.
119. Hr. Büllingen, Gutsbesitzer, zu Vorst.
120. Hr. Pütz, Gutsbesitzer, zu Meurs.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

H. HEINRIC
Buchbinderei
Rottenburg / L

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bleich, Eduard

Verhandlungen des zum 2 April 1848 zusammen berufenen Vereinigten (preuß ischen) Landtages, zusammengestellt von Eduard Bleich

Berlin 1848

J.publ.g. 96 x
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558642-0